

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/21 vom Mittwoch, den 06. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (1/2021)..... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (1/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Wardenburg ist am 05.01.2020 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Des Weiteren ist das Gebiet des Landkreises Oldenburg zusätzlich von verschiedenen Ausbrüchen im Landkreis Cloppenburg unmittelbar betroffen. Daher wird der Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche (s.a. Allgemeinverfügung 4/2020, veröffentlicht im Amtsblatt 68/20) weiter ausgeweitet.

Die Grenzen des Sperr- und Anschlussperrbezirkes verlaufen hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Stadtmitte, sodass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Sperrgebiete die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Der Sperrbezirk IV ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk IV Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald :

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist in Wardenburg der Kreisverkehr am Betonsteinwerk
- Weiter über die Astruper Straße (K235) die BAB 29 querend nach Sandkrug auf K346 (Bümmersteder Straße)
- Von dort Richtung Kirchhatten über den Bahnübergang auf der Bahnhofstraße bis Einmündung Barneführerholzweg
- Über Barneführerholzweg und Heideweg auf Huntloser Straße (L871) in Sandhatten
- Der L871 bis zur Bahntrasse in Huntlosen folgen
- Weiter der Bahntrasse südlich bis Querung der Straße Zum Breitenstrohe (L871) in Döhlen
- Von dort über die Straßen Schmehl und Zur Steinhöhe am Rande des Hegeler Waldes auf Hegeler-Wald-Straße in Hengstlage
- Über Hengstlager Weg die BAB 29 querend und Burgstraße auf Windmühlenweg
- Weiter über die Straße Kamp und Schlotweg erneut auf Windmühlenweg zur K241 (Halenhorster Straße)
- Der K241 Richtung Littel bis Einmündung Eichenstraße folgen
- Weiter über Eichenstraße, An der Bäke und Ahrensberg auf Garreler Straße (L847) in Littel
- L847 bis Kreuzung Oldenburger Straße in Wardenburg folgen
- Von dort südlich Richtung Tüddick zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes.

Der Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche 2 ist in der **Anlage 2** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche 2:

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe auf Höhe der Straße An der Lethe in Halenhorst
- Weiter über die Beverbrucher Straße auf die Halenhorster Straße (K241)
- Der K241 nach Bissel bis Einmündung Am Kapetstein folgen
- Garreler Straße (L871) westlich Richtung Beverbruch bis Einmündung Ringstraße
- Über Ringstraße, Wirtschaftsweg an der Gasanlage und Strohhiede auf BAB 29
- Der BAB 29 Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze Oldenburg / Cloppenburg an der Lethe folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg an der Lethe entlang zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes in Halenhorst

Außerdem wird um die Sperrbezirke ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 3** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet II Westerburg/Wardenburg:

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes im Süden ist die Kreisgrenze in Wardenburg/Bösel in Höhe Renkenweg
- Der Kreisgrenze folgend Richtung Norden bis zum Küstenkanal, hier beginnt die Stadtgrenze zur Stadt Oldenburg
- Der Stadtgrenze Oldenburg entlang des Küstenkanals in östlicher Richtung weiter folgend bis zum Sprungweg, weiter bis zum Übergang in den Claußenweg, weiter östlicher Richtung bis zum Übergang in die Hatter Landstraße

- Der Hatter Landstraße in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Bremer Straße / Kuhlmannsweg, weiter nach rechts abbiegend in die Bremer Straße
- Dem Straßenverlauf der Bremer Straße (L868) Richtung Altmoorhausen folgend, weiter zur Abzweigung Bremer Straße in den Brandholweg auf der rechten Seite in südlicher Richtung weiter nach Munderloh bis zur Kreuzung im Tiefen Grund
- Von dort aus dem Straßenverlauf folgend bis zur Abzweigung Dorfstraße
- Der Dorfstraße in südlicher Richtung zum Übergang in die Munderloher Straße folgend, über die A 28 hinaus weiter bis zur Abzweigung in den Strootweg
- Dem Verlauf des Strootwegs folgend bis zum Übergang in den Hermann-Krause-Weg, weiter in südlicher Richtung bis zur Abzweigung in den Ziegeleiweg
- In südlicher Richtung dem linken Ziegeleiweg entlang zum Übergang in die Bergstraße, weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bergstraße / Alter Postweg
- Vom Straßenverlauf Alter Postweg weiter Richtung Dingstede bis zur Kreuzung Rickelsweg, hier rechts abbiegend in südlicher Richtung zum Übergang Hatter Straße folgend
- Südlich der Hatter Straße entlang (Übergang in die Dingsteder Straße) bis zur Abzweigung Twiestweg linksseitig folgend weiter zur Kreuzung Braker Sand, bis hin abbiegend auf den ersten Wirtschaftsweg auf der linken Seite des Braker Sand
- Dem Verlauf des Wirtschaftsweg folgend zur Wildeshäuser Straße, weiter in südlicher Richtung der Wildeshäuser Straße sowie dem Übergang in die Kirchhatter Straße entlang
- Dem Straßenverlauf der Kirchhatter Straße in südlicher Richtung folgend zum Übergang in die Hauptstraße der Gemeinde Neerstedt, dieser folgend zur rechtsseitigen Abzweigung in die Neerstedter Straße
- Die Abzweigung Kuhweide auf der rechten Seite nehmend und dieser folgend hinaus über Greveshäuser Kirchweg zum Übergang auf den Poggenpohlsweg
- Dem Poggenpohlsweg in südlicher Richtung entlang zur Oehlmühle, nach rechts abbiegend dem Verlauf der Oehlmühle entlang Richtung Amelhauser Straße / K 242
- Dem Straßenverlauf der Amelhauser Straße weiter Richtung Norden folgend bis zur linken Abzweigung Bullernriede, weiter rechts abbiegend in den Wegverlauf An der Possenkuhle
- Weiter auf Pullenriede, nach rechts abbiegend in den Wegverlauf An der Possenkuhle, dieser weiter folgend bis zur rechten Abzweigung Am Gräberfeld
- von dort weiter über die Abzweigung Griesenmoor bis zum Übergang auf die Buchenallee
- der Buchenallee in südlicher Richtung entlang nach links über die Hageler Höhe folgend zum Übergang Hageler Straße, weiter folgend bis zum Hageler Damm
- dem Hageler Damm entlang der Wildeshäuser Straße bis zur rechtsseitigen Abzweigung in den Rüspelbusch folgend
- dem Straßenverlauf Rüspelbusch über die Abzweigung Sehresch bis zum Übergang in die Visbeker Straße, weiter nach links abbiegend in südlicher Richtung bis zu A1
- dem Verlauf der A1 in süd-westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze folgend
- dem Kreisgrenzenverlauf Richtung Norden weiter folgend bis zum Ausgangspunkt des Beobachtungsgebiet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Derzeit ist insbesondere im direkt benachbarten Garrel (Landkreis Cloppenburg) eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen der Geflügelpest zu verzeichnen. Die Ausbrüche treten in sehr kurzen Zeitabständen auf. Im Landkreis Oldenburg sind bis dato zwei Ausbrüche zu verzeichnen. Im Landkreis Cloppenburg bereits 12 Ausbrüche. Die gemeinsame Grenze der Landkreise Oldenburg und Cloppenburg bildet somit einen Schwerpunkt im Ausbruchsgeschehen. Der Landkreis Cloppenburg hat hierauf bereits mit der Einrichtung eines großen Sperrbezirks und eines großen Beobachtungsgebietes reagiert. Wir haben, insbesondere vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Ausbruchsgeschehens, uns ebenfalls dazu entschieden ein großes Beobachtungsgebiet einzurichten. Das Beobachtungsgebiet reicht von Norden des Landkreises Oldenburg entlang der gemeinsamen Grenze zu Cloppenburg bis nach Süden. Wir haben uns diese Entscheidung, auch im Hinblick auf den Sperrbezirk IV, nicht leicht gemacht. Die Einrichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil. Aber unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der Seuchenbekämpfung hier die Nachteile überwiegen. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 06.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

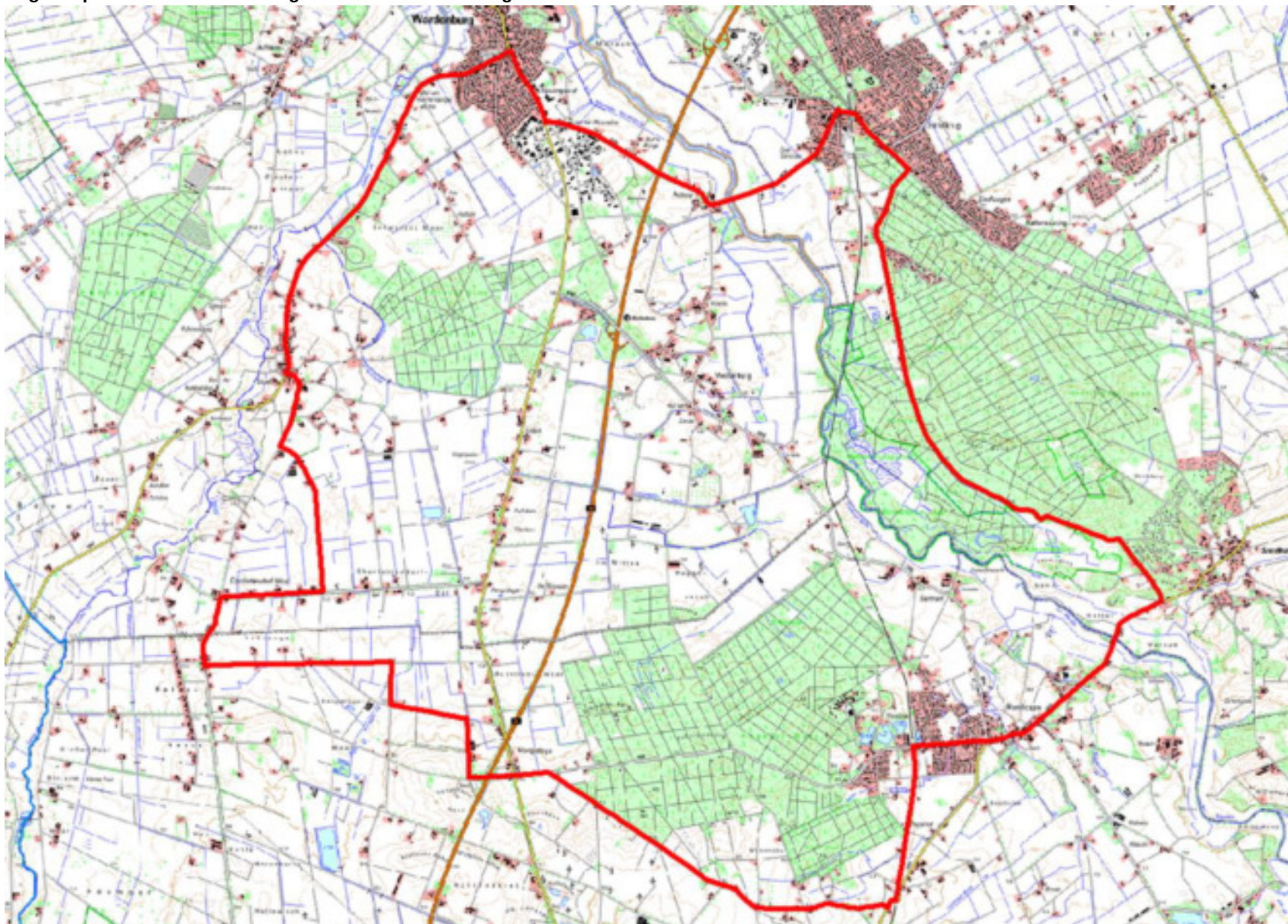
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

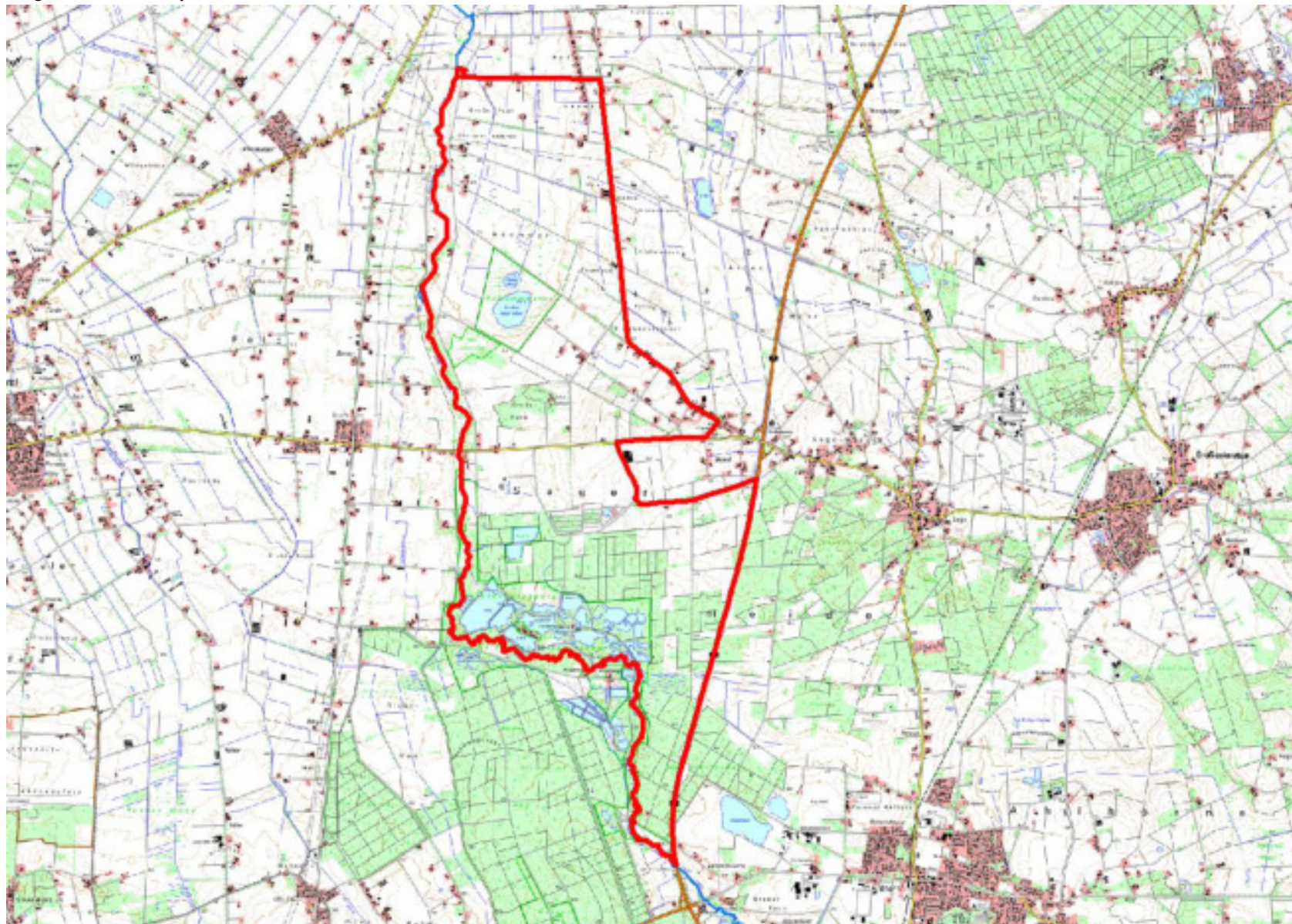
Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.

Anlage 1 Sperrbezirk IV Westerburg / Barneföhler Holz / Hegeler Wald :



Anlage 2 Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche 2



Anlage 3 Beobachtungsgebiet II Westerbург/Wardenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/21 vom Freitag, den 08. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 11

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 11

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) 12

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee 14

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hartmut Hellbusch, Hageler Straße 5, 26197 Großenkneten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hellbusch eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 6.800 m³ jährlich auf dem Flurstück 12/1, Flur 75, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.01.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG folgende Beschlüsse gefasst:

1. Erneute Erweiterung des Kreishauses II

„a) Die Kreishausenerweiterung wird entsprechend der vorgestellten Planung umgesetzt. Hierfür werden die ermittelten Mehrkosten i.H.v. 176.000 € sowie die Mehrkosten für eine aufstockfähige Ausführung der Erweiterung am Gesundheitsamt i.H.v. 35.000 € zusätzlich über die Veränderungsliste für 2021 bereit gestellt.

Für die Umsetzung der Außenanlagenplanung wird in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 ein vorläufiger Ansatz i.H.v. 200.000 € sowie für das Haushaltsjahr 2021 eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe aufgenommen.

b) Modernisierung der Verwaltung. Umsetzung der papierlosen Arbeit im Kreishaus. Digitalisierung aller Vorgänge, die bisher in Ordnern abgelegt sind. Bildung einer Arbeitsgruppe – bestehend aus Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern sowie Vertretern aus der Politik – unter Leitung des Landrates, um die Entwicklung neuer Arbeitsformen wie Telearbeit (Homeoffice) etc. voranzutreiben.

c) Für die Dachgestaltung im Zuge des Erweiterungsbaus des Kreishauses werden drei Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Dafür wird ein Betrag i.H.v. 157.550 € im Haushalt 2021 eingestellt.“

2. Wirtschaftsförderung; Verlängerung Programm "SAVE 2020"

„Die Laufzeit des kreiseigenen Wirtschaftsförderungs-Programms "SAVE 2020" mit den bis zum 31.12.2020 geltenden ergänzenden Regelungen für das Markterschließungsprogramm (MEP) und das Investitions-Zuschuss-Programm (InZuPro) wird als Grundlage der Wirtschaftsförderung im Landkreis Oldenburg bis zum 31.12.2021 verlängert.“

3. Antrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. auf Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Wildeshausen für die Förderperiode 2021 bis 2028

„Der Landkreis Oldenburg fördert das Mehrgenerationenhaus Wildeshausen in der Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2028 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €. Insofern wird die erforderliche Kofinanzierungszusage erteilt. Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und dass der Bund sich mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 €, das Land Niedersachsen mit einer jährlichen Kofinanzierung in Höhe von 5.000,00 € und die Stadt Wildeshausen mit einem Betriebskostenzuschuss in mindestens gleicher Höhe wie der Landkreis Oldenburg beteiligen. Der DRK-Kreisverband Oldenburg-Land e.V. legt dem Landkreis Oldenburg jährlich einen aussagekräftigen Verwendungsnachweis samt Sachbericht über das DRK Mehrgenerationenhaus Wildeshausen vor.

Verbunden mit dieser Kofinanzierungszusage bekennt sich der Landkreis Oldenburg zum DRK Mehrgenerationenhaus Wildeshausen. Das DRK Mehrgenerationenhaus Wildeshausen ist Bestandteil der Aktivitäten des Landkreises Oldenburg zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels.“

4. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

„1.) Der Annahme und Vermittlung der in der Übersicht aufgeführten Zuwendungen unter den lfd. Nr. 2 u. 3 wird zugestimmt.

2.) Der Annahme und Vermittlung der in der Übersicht aufgeführten Zuwendung unter der lfd. Nr. 3 wird zugestimmt.“

(Hinweis: Es handelt sich um folgende Zuwendungen:

ad 1. Förderverein Schule Hude Vielstedter Strasse, Hude

Nr. 2: 154,45 € für Material Bücherei

Nr. 3: 283,60 € für therapeutische Hilfsmittel

ad 2. LzO-Stiftung Wildeshäuser Geest, Oldenburg

1.000 € für Taschentücheraktion 2020 der Gleichstellungsbeauftragten: „Mut zur Entfaltung - Gegen häusliche Gewalt“)

Wildeshäuser, den 04.01.2020

Landkreis Oldenburg

Der Landrat

Im Auftrage

Wiechmann

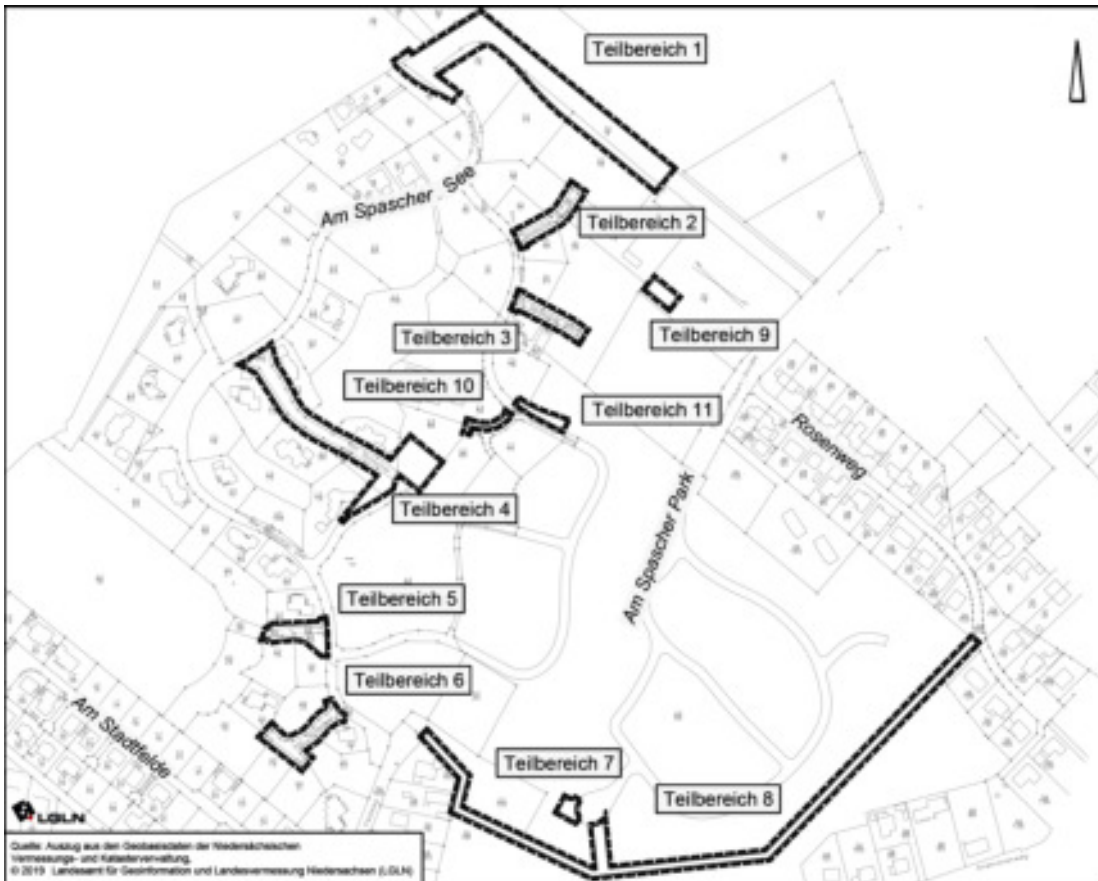
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshäuser, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshäuser

Bauleitplanung der Stadt Wildeshäuser; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Stadt Wildeshäuser hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4 Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 22.12.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt bei nachgenannten Funktionsträgern:
 1. Gemeindebrandmeister € 240,--
 2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister € 110,--
 3. Ortsbrandmeister
 - einer Schwerpunktfeuerwehr € 150,--
 - einer Stützpunktfeuerwehr mit Jugendfeuerwehr € 130,--
 - einer Stützpunktfeuerwehr ohne Jugendfeuerwehr € 110,--
 4. Stellvertretender Ortsbrandmeister
 - einer Schwerpunktfeuerwehr € 75,--
 - einer Stützpunktfeuerwehr mit Jugendfeuerwehr € 65,--
 - einer Stützpunktfeuerwehr ohne Jugendfeuerwehr € 55,--
 5. Gemeindegemeinschaftsleiter € 60,--
 6. Atemschutzwart einer Ortsfeuerwehr € 6,-- je Atemschutzgerät
 7. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter € 50,--
 8. Gemeindegemeinschaftsleiter € 65,--
 9. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr € 80,--
 10. Kinderfeuerwehrwart € 33,--
 11. Gemeindegemeinschaftsleiter € 60,--
 12. Stellvertretender Gemeindegemeinschaftsleiter € 30,--
 13. Zeugwart einer Ortsfeuerwehr € 30,--
 14. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr € 60,--
 - zzgl. für jedes motorbetriebene Feuerwehrfahrzeug € 11,--
 15. Gemeindegemeinschaftsleiter € 40,--
 16. Schriftwart des Gemeindegemeinschaftsleiters € 31,--
- (3) Nehmen mehrere Mitglieder einer Ortsfeuerwehr die Aufgaben einer Funktion wahr (z.B. Gerätewarte), kann der Aufwandsentschädigungsbetrag entsprechend dem Arbeitsaufwand unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, sobald der Berechtigte mindestens drei volle Kalendermonate ununterbrochen seine Funktion nicht wahrnehmen konnte.
- (5) Für die Dauer des Wegfalls des Anspruchs gemäß Abs. 4 hat der Vertreter des betreffenden Funktionsträgers Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung, und zwar ohne Anrechnung einer sonstigen dem Vertreter gemäß vorstehend Abs. 2 etwa zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die kostenpflichtige Brandsicherheitswachen leisten, erhalten eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Betrag, der der Gemeinde pro Einsatzkraft für die Gestellung der jeweiligen Brandsicherheitswache rechtlich zusteht.

**§ 2
Auslagen und Verdienstausschlag**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 dieser Satzung sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion als Ehrenbeamter oder als sonstiger Funktionsträger entstehenden Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) sowie der Verdienstausschlag abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstausschlag gemäß § 32 NBrandSchG.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG haben, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von € 28,50 je Stunde, höchstens 8 Stunden je Tag, erstattet.

- (4) Bei Teilnahme an Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophen-schutz und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenersatz nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG vom Land gewährte Reisekostenvergütung ist anzurechnen.
- (5) Eine nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gewährte Aufwandsentschädigung wird auf Leistungen gemäß Abs. (2), (3) und (4) nicht angerechnet.
- (6) Gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von € 12,-- je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee vom 20.12.2012 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Anmerkung: Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichbedeutend auch für weibliche Funktionsträger.

Ganderkesee, den 18.12.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/21 vom Mittwoch, den 13. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (2/2021)..... 17

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (3/2021)..... 19

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (2/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 23.12.2020 (3/2020, Amtsblatt Nr. 66/20) festgelegten

Sperrbezirk „Klein Henstedt, Prinzhöfte“,

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des Beobachtungsgebietes „Klein Henstedt, Prinzhöfte“. Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.01.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Die Sperrbezirke

„Anschlussperrbezirk I (Benthullen/Harbern), siehe Amtsblatt 68/20, und „Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche 2), s. Amtsblatt 01/21,

gelten weiterhin.

Der „Sperrbezirk IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald)“, s. Amtsblatt 01/21, geht in dem heute neu eingerichteten Sperrbezirk IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald 2) auf. Es gelten hier also die Regelungen des neu eingerichteten Sperrbezirks IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald 2).

Ebenso gilt das Beobachtungsgebiet

„Klein Henstedt / Prinzhöfte“, s. Amtsblatt 66/20, weiterhin.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet Großenkneten (Ahlhorn-Bissel), s. Amtsblatt 65/20, das Anschlussbeobachtungsgebiet II (Wardenburg/Großenkneten), s. Amtsblatt 68/20, und das Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg) gehen in dem heute neu eingerichteten Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 2) auf. Für diese Gebiete gelten also die Regelungen des neu eingerichteten Beobachtungsgebietes II (Westerburg/Wardenburg 2).

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 13.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (3/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Wardenburg ist am 12.01.2020 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Die Grenzen des Sperrgebietes verlaufen hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Stadtmitte, sodass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Sperrgebiete die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald 2):

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist in Wardenburg der Kreisverkehr am Betonsteinwerk
- Weiter über die Astruper Straße (K235) die BAB 29 querend nach Sandkrug auf K346 (Bümmersteder Straße)
- Von dort Richtung Kirchhatten über den Bahnübergang auf der Bahnhofstraße bis Einmündung Barneführerholzweg
- Über Barneführerholzweg und Heideweg auf Huntloser Straße (L871) in Sandhatten
- Der L871 bis zur Bahntrasse in Huntlosen folgen
- Weiter der Bahntrasse südlich bis Querung der Straße Zum Breitenstrohe (L871) in Döhlen
- Von dort über die Straßen Schmehl und Steinacker auf Krumlander Straße
- Über Krumlander Straße und Haschenbroker Weg die BAB 29 querend zur Straße Kamp
- Weiter über die Straße Kamp und Schlotweg auf Windmühlenweg zur K241 (Halenhorster Straße)
- Der K241 Richtung Littel bis Einmündung Eichenstraße folgen
- Weiter über Eichenstraße, An der Bäke und Ahrensberg auf Garreler Straße (L847) in Littel
- L847 nördlich bis Kreuzung Oldenburger Straße in Wardenburg folgen
- Von dort südlich Richtung Tüdick zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes

Die Grenze des Sperrbezirkes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Sperrgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Außerdem wird um die Sperrbezirke ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 2** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 2):

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes ist die Kreisgrenze im Westen in Wardenburg/Bösel in Höhe Renkenweg
- Der Kreisgrenze folgend Richtung Norden bis zum Küstenkanal, hier beginnt die Stadtgrenze zur Stadt Oldenburg
- Der Stadtgrenze Oldenburg entlang des Küstenkanals in östlicher Richtung weiter folgend bis zum Sprungweg, weiter bis zum Übergang in den Claußenweg, weiter östlicher Richtung bis zum Übergang in die Hatter Landstraße
- Der Hatter Landstraße in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Bremer Straße / Kuhlmannsweg, weiter nach rechts abbiegend in die Bremer Straße
- Dem Straßenverlauf der Bremer Straße (L868) Richtung Altmoorhausen folgend, weiter zur Abzweigung Bremer Straße in den Brandholzweg auf der rechten Seite in südlicher Richtung weiter nach Munderloh bis zur Kreuzung im Tiefen Grund
- Von dort aus dem Straßenverlauf folgend bis zur Abzweigung Dorfstraße
- Der Dorfstraße in südlicher Richtung zum Übergang in die Munderloher Straße folgend, über die A 28 hinaus weiter bis zur Abzweigung in den Strootweg
- Dem Verlauf des Strootwegs folgend bis zum Übergang in den Hermann-Krause-Weg, weiter in südlicher Richtung bis zur Abzweigung in den Ziegeleiweg
- In südlicher Richtung dem linken Ziegeleiweg entlang zum Übergang in die Bergstraße, weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bergstraße / Alter Postweg
- Vom Straßenverlauf Alter Postweg weiter Richtung Dingstede bis zur Kreuzung Rickelsweg, hier rechts abbiegend in südlicher Richtung zum Übergang Hatter Straße folgend
- Südlich der Hatter Straße entlang (Übergang in die Dingsteder Straße) bis zur Abzweigung Twiestweg linksseitig folgend weiter zur Kreuzung Braker Sand, bis hin abbiegend auf den ersten Wirtschaftsweg auf der linken Seite des Braker Sand
- Dem Verlauf des Wirtschaftsweg folgend zur Wildeshäuser Straße, weiter in südlicher Richtung der Wildeshäuser Straße sowie dem Übergang in die Kirchhatter Straße entlang

- Dem Straßenverlauf der Kirchhatter Straße in südlicher Richtung folgend zum Übergang in die Hauptstraße der Gemeinde Dötlingen in Neerstedt, dieser folgend zur rechtsseitigen Abzweigung in die Neerstedter Straße
- Die Abzweigung Kuhweide auf der rechten Seite nehmend und dieser folgend hinaus über Greveshauser Kirchweg zum Übergang auf den Poggenpohlsweg
- Dem Poggenpohlsweg in südlicher Richtung entlang zur Oehlmühle, nach rechts abbiegend dem Verlauf der Oehlmühle entlang Richtung Amelhauser Straße / K 242
- Dem Straßenverlauf der Amelhauser Straße / K 242 weiter Richtung Moorbek folgend bis Gemeindegrenze Großenkneten und der Stadtgrenze Wildeshausen in Glane querend
- Weiter dem Verlauf der Gemeinde- bzw. Stadtgrenze südlich bis zum Hageler Bach
- Über Hageler Bach und Fockenriede auf die Straße An der Possenkuhle in Hesperbusch
- Die Straße An der Possenkuhle nördlich bis Einmündung der Straße Am Gräberfeld folgen
- Von dort weiter über die Straßen Am Gräberfeld und Am Griesenmoor auf die Buchenallee
- Der Buchenallee in südlicher Richtung entlang bis Einmündung Straße Hageler Höhe
- Über die Straße Hageler Höhe, Hageler Straße und Hageler Damm auf Wildeshauser Straße
- Wildeshauser Straße in östlicher Richtung bis Rüspelbusch
- Entlang Rüspelbusch und Sehresch auf die Visbeker Straße Richtung Engelmansbäke (L880) bis BAB A 1
- Weiter der BAB A 1 folgend Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze
- Dem Verlauf der Kreisgrenze Richtung Norden weiter folgend bis zum Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes

Die Grenze des Beobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 13.01.2021

Im Auftrage

gez.
Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

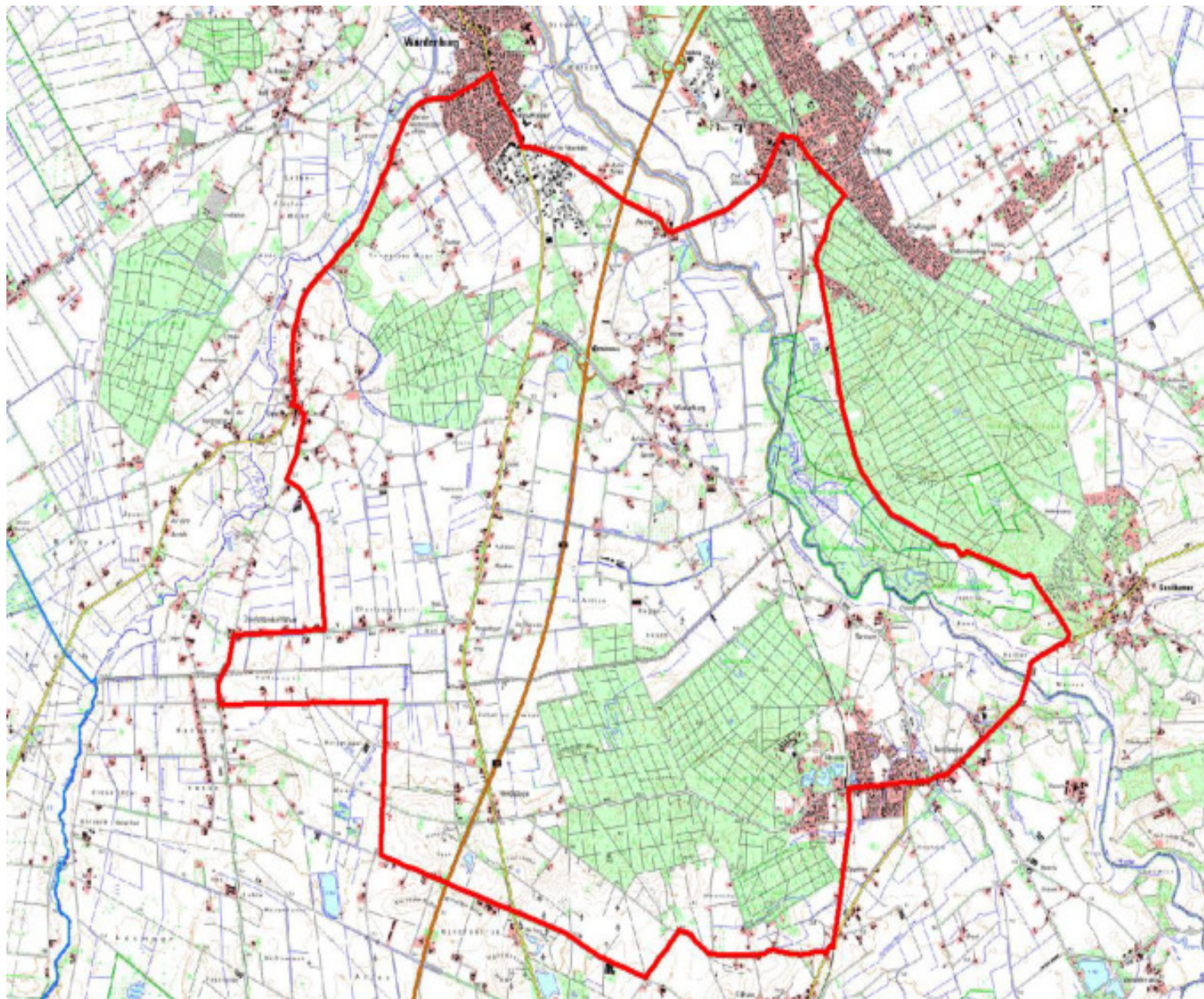
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

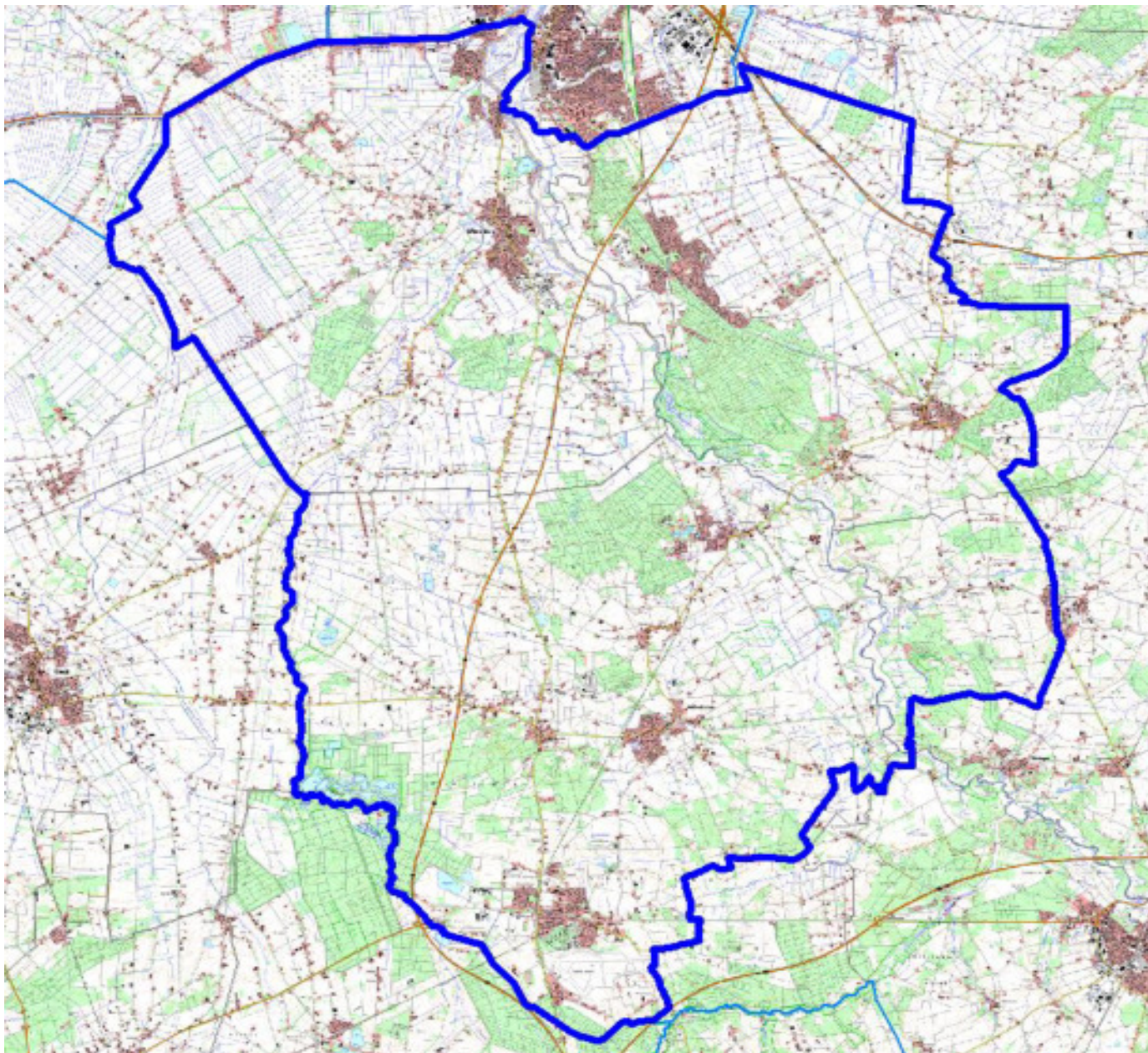
Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.

Anlage 1: Sperrbezirk IV Westerburg / Barneföhler Holz / Hegeler Wald 2:



Anlage 2: Beobachtungsgebiet II Westerburg/Wardenburg 2:



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/21 vom Freitag, den 15. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 72 „Windpark Glane“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist 26

Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans 27

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wildeshausen vom 11.11.2004
3. Änderungssatzung..... 28

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

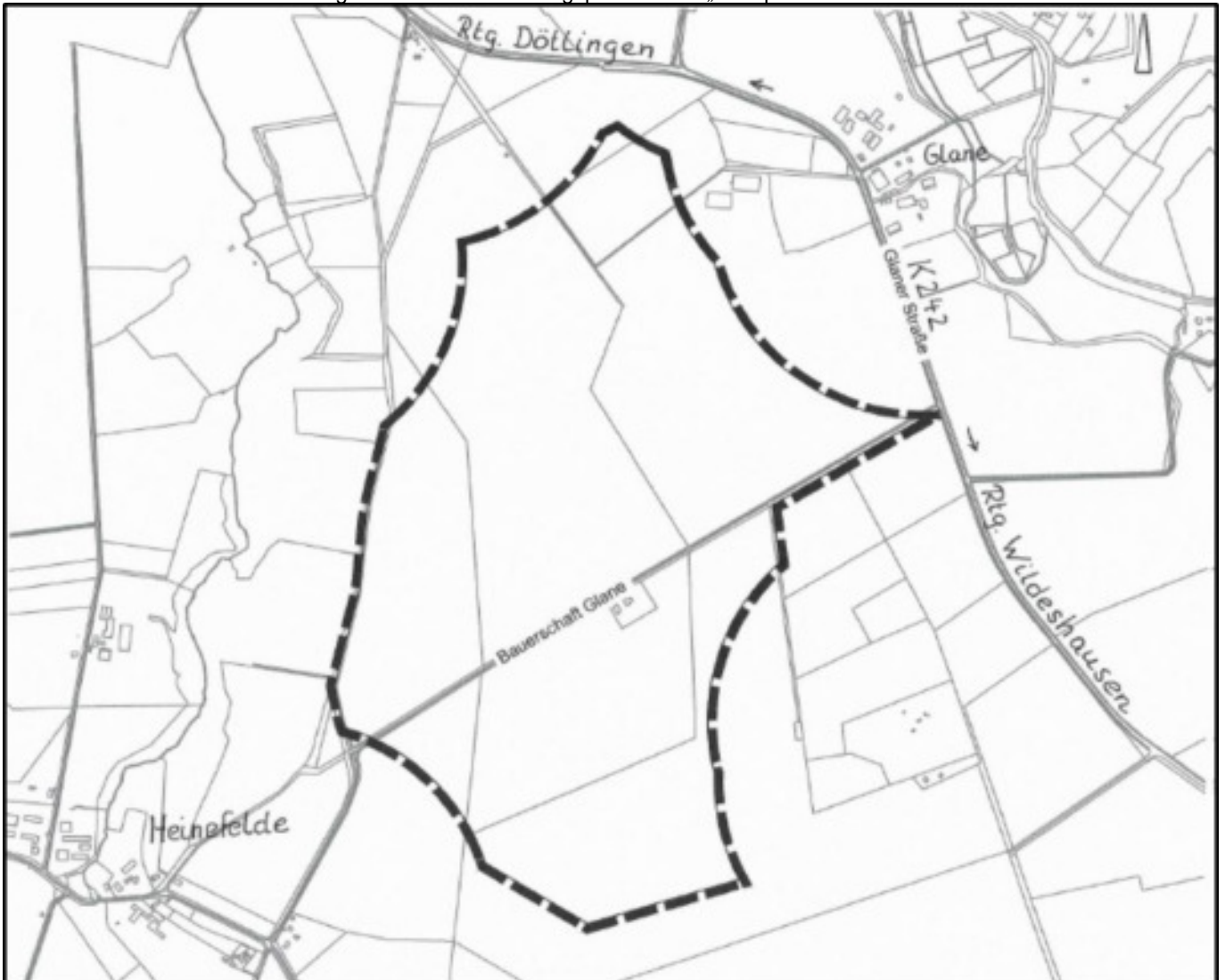
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 72 „Windpark Glane“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 72 „Windpark Glane“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“



Der Bebauungsplan, die Begründung und eine zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Windpark Glane“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 08.01.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

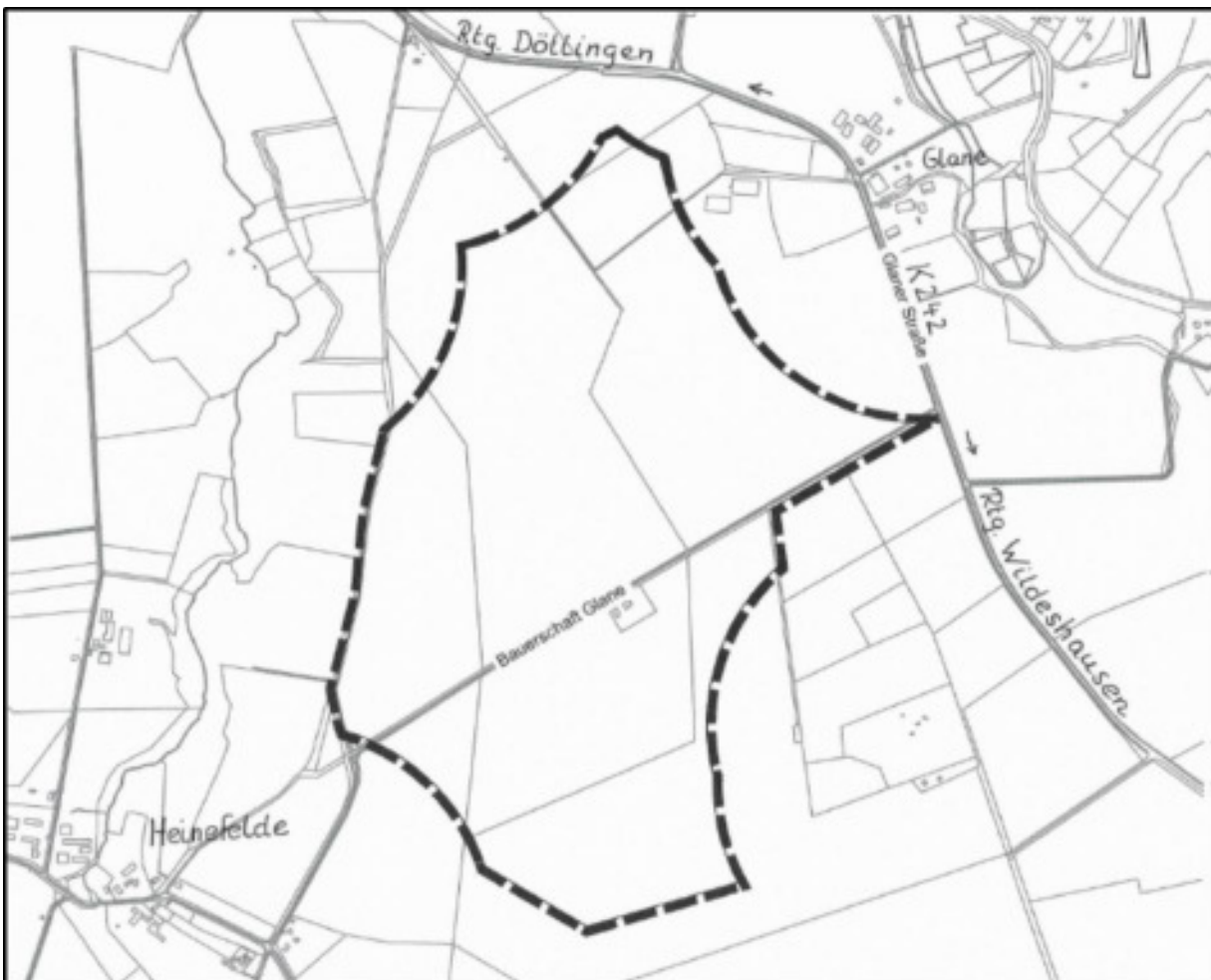
gez. Jens Kuraschinski

Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 04.01.2021 (Az.: 2505-18-15) die vom Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wildeshausen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung



Die 42. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und eine zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Wildeshausen, 08.01.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wildeshausen vom 11.11.2004

3. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 11.11.2004 beschlossen:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Stadt Wildeshausen hält derzeit Obdachlosenunterkünfte (Wohnungen) unter folgenden Anschriften vor:
- Hermann-Ehlers-Straße 5, 1 Obergeschoss links, 27793 Wildeshausen
 - Hermann-Ehlers-Straße 6, 2 Obergeschoss links, 27793 Wildeshausen

II. § 9 wird wie folgt geändert:

- (2) Die monatliche Grundgebühr für die Unterkunft beträgt:

Hermann-Ehlers-Straße 5,
1. Obergeschoss links 4,16 €/m² zugewiesene Wohnfläche

Hermann-Ehlers-Straße 6,
2. Obergeschoss links 5,17 €/m² zugewiesene Wohnfläche

- (3) Die monatlichen Nebenkosten für die Unterkunft gem. Abs. 2 beträgt:

Hermann-Ehlers-Straße 5,
1. Obergeschoss links 4,31 €/m² zugewiesene Wohnfläche

Hermann-Ehlers-Straße 6,
2. Obergeschoss links 3,45 €/m² zugewiesene Wohnfläche

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/21 vom Dienstag, den 19. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

| Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (4/2021)..... 31

| Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (5/2021)..... 36

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (4/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg ist am 15.01.2021 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Gebiet des Landkreises Oldenburg ist durch die Errichtung eines Beobachtungsgebietes unmittelbar betroffen.

Somit wird das Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3) neu eingerichtet und ersetzt das Beobachtungsgebiet II „Westerburg/Wardenburg 2“ (3/2021, Amtsblatt 03/21).

Die Grenze des Beobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 1** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3):

Das Beobachtungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden **Wardenburg** und **Großenkneten**.

Darüber hinaus sind Teile der Gemeinden **Hude, Hatten, Dötlingen und Wildeshausen** betroffen. Nachfolgend wird daher lediglich der Grenzverlauf des Beobachtungsgebietes in den Gemeinden Hude, Hatten, Dötlingen und Wildeshausen näher beschrieben.

Verlauf Beobachtungsgebiet in den Gemeinden Hude, Hatten, Dötlingen und Wildeshausen:

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes ist die Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Oldenburg und der Claussenweg in der Gemeinde Hatten
- weiter über den Claussenweg auf Hatter Landstraße
- Der Hatter Landstraße in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Bremer Straße / Kuhlmannsweg, weiter nach rechts abbiegend in die Bremer Straße
- Dem Straßenverlauf der Bremer Straße (L868) Richtung Altmoorhausen folgend, weiter zur Abzweigung Bremer Straße in den Brandholzweg auf der rechten Seite in südlicher Richtung weiter nach Munderloh bis zur Kreuzung „Im Tiefen Grund“
- Von dort aus dem Straßenverlauf folgend bis zur Abzweigung Dorfstraße
- Der Dorfstraße in südlicher Richtung zum Übergang in die Munderloher Straße folgend, über die A 28 hinaus weiter bis zur Abzweigung in den Strootweg
- Dem Verlauf des Strootwegs folgend bis zum Übergang in den Hermann-Krause-Weg, weiter in südlicher Richtung bis zur Abzweigung in den Ziegeleiweg
- In südlicher Richtung dem linken Ziegeleiweg entlang zum Übergang in die Bergstraße, weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bergstraße / Alter Postweg
- Vom Straßenverlauf „Alter Postweg“ weiter Richtung Dingstede bis zur Kreuzung Rickelsweg, hier rechts abbiegend in südlicher Richtung zum Übergang Hatter Straße folgend
- Südlich der Hatter Straße entlang (Übergang in die Dingsteder Straße) bis zur Abzweigung Twiestweg linksseitig folgend weiter zur Kreuzung Braker Sand, bis hin abbiegend auf den ersten Wirtschaftsweg auf der linken Seite des Braker Sand
- Dem Verlauf des Wirtschaftsweg folgend zur Wildeshauser Straße, weiter in südlicher Richtung der Wildeshauser Straße sowie dem Übergang in die Kirchhatter Straße entlang
- Dem Straßenverlauf der Kirchhatter Straße in südlicher Richtung folgend zum Übergang in die Hauptstraße der Gemeinde Dötlingen in Neerstedt, dieser folgend zur rechtsseitigen Abzweigung in die Neerstedter Straße
- Die Abzweigung Kuhweide auf der rechten Seite nehmend und dieser folgend hinaus über Geveshauser Kirchweg zum Übergang auf den Poggenpohlsweg
- Dem Poggenpohlsweg in südlicher Richtung entlang zur Oehlmühle, nach rechts abbiegend dem Verlauf der Oehlmühle entlang Richtung Amelhauser Straße / K 242
- Dem Straßenverlauf der Amelhauser Straße / K 242 weiter Richtung Moorbek folgend bis zur Gemeindegrenze Großenkneten und der Stadtgrenze Wildeshausen in Glane querend

- Dem Verlauf der Gemeinde- bzw. Stadtgrenzen Großenkneten/Wildeshausen, Großenkneten/ Dötlingen, Großenkneten/Hatten und Wardenburg/Hatten mit Übergang zur Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Oldenburg nördlich weiter folgend bis zum Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Derzeit ist insbesondere im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen der Geflügelpest zu verzeichnen. Die Ausbrüche treten in sehr kurzen Zeitabständen auf. Im Landkreis Oldenburg sind bis dato drei Ausbrüche zu verzeichnen. Im Landkreis Cloppenburg bereits 19 Ausbrüche. Die gemeinsame Grenze der Landkreise Oldenburg und Cloppenburg bildet somit einen Schwerpunkt im Ausbruchsgeschehen. Der Landkreis Cloppenburg hat hierauf bereits mit der Einrichtung eines großen Sperrbezirks und eines großen Beobachtungsgebietes reagiert. Wir haben, insbesondere vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Ausbruchsgeschehens, uns ebenfalls dazu entschieden ein großes Beobachtungsgebiet einzurichten. Das Beobachtungsgebiet reicht von Norden des Landkreises Oldenburg entlang der gemeinsamen Grenze zu Cloppenburg bis nach Süden. Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Die Einrichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil. Aber unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der Seuchenbekämpfung hier die Nachteile überwiegen. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 19.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

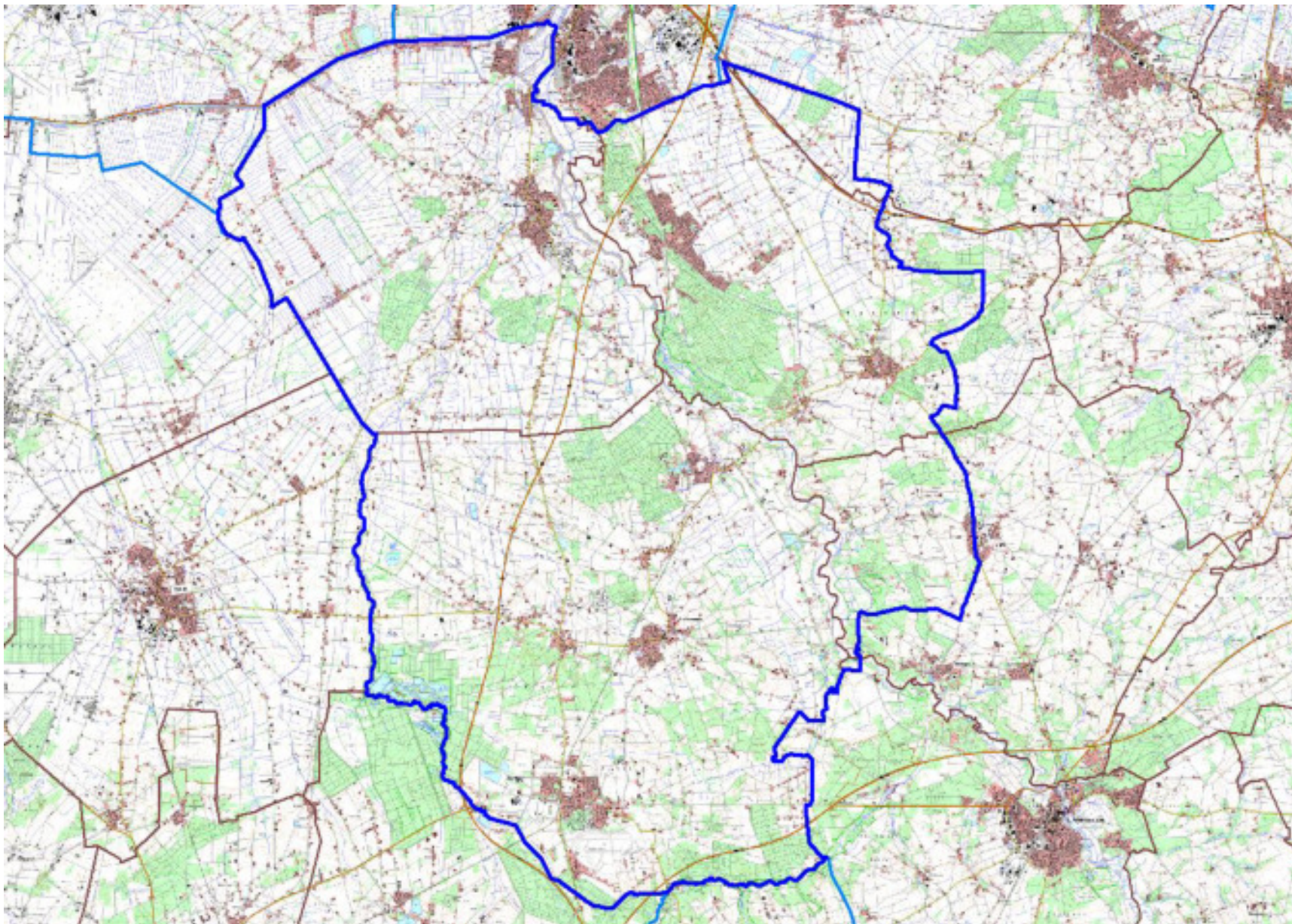
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportale auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.

Anlage 1: Beobachtungsgebiet II: Westerburg/Wardenburg 3:



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (5/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.12.2020 (4/2020, Amtsblatt Nr. 68/20) festgelegten

Anschlussperrbezirk I „Benthullen/Harbern“,

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (4/2021) von heute neu eingerichteten Beobachtungsgebietes II „Westerburg/Wardenburg 3“. Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.01.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Die Sperrbezirke

„Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche 2), s. Amtsblatt 01/21, und Sperrbezirk IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald 2), s. Amtsblatt 03/21,

gelten weiterhin.

Ebenso gilt das Beobachtungsgebiet

„Klein Henstedt / Prinzhöfte“, s. Amtsblatt 66/20, weiterhin.

Das Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 2) geht in dem mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (4/2021) von heute eingerichteten Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3) auf. Es gelten hier also die Regelungen des neu eingerichteten Beobachtungsgebietes II (Westerburg/Wardenburg 3).

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 19.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/21 vom Donnerstag, den 21. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (6/2021)..... 39

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (6/2021)

Aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Bergedorf ist am 20.01.2021 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk V Bergedorf - Ganderkesee:

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist der Schnittpunkt der BAB 28 und der Straße Hesterort in der Gemeinde Hude
- Weiter der BAB 28 Richtung Delmenhorst folgen bis zur Querung der Bremer Straße (K343 / Höhe Autobahnabfahrt Hude)
- Der K343 weiter bis Abzweigung Orthstraße in Falkenburg
- Über Orthstraße und Welsestraße auf Habbrügger Furth (K343)
- Weiter der K343 Richtung Bookhorn bis Einmündung Straße Westtangente
- Von dort über die Straße Westtangente, Dehlthuner Straße, Bürsteler Straße, Stüher Straße und Hengsterholzer Straße zur Bahntrasse in Immer
- Der Bahntrasse Richtung Brettorf bis zur Querung des Bassumer Wegs in Klattenhof folgend
- Über den Bassumer Weg (westlich) und Rhader Sand auf Kirchhatter Straße (L872) in der Bauerschaft Brake (Gemeinde Dötlingen)
- Der L872 Richtung Kirchhatten bis zum Wirtschaftsweg Höhe Braker Sand (direkte Verbindung zum Weg Braker Sand)
- Über Braker Sand und Twiestweg auf Dingsteder Straße (L888), weiter Richtung Dingstede bis Abzweigung Rickelsweg am Rande des Golfplatzes
- Von dort nördlich Richtung Hurrel zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes in der Gemeinde Hude

Die Grenze des Sperrbezirkes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Sperrgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 2** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet III Bergedorf - Ganderkesee:

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes im Süden ist der Kreuzungsbereich L341 und K6/Wildeshauser Straße in Beckeln
- Der K6 Richtung Wildeshausen durch Hackfeld nach Kellinghausen folgend
- Westlich über die Straße Winkesett und dem Wirtschaftsweg am Rande der Waldfläche zum Reckumer Bach
- Dem Reckumer Bach flussabwärts bis zur Querung der Straße Reckum (direkte Verbindung zur Katenbäker Straße)
- Von dort über die K225, Katenbäker Straße, Hubertusweg, Marschweg und die Straße Zwischenbrücken zur Hunte
- Entlang der Hunte flussabwärts Richtung Dötlingen über die A1 bis Straße Oelmühle (K341) in Oelmühle querend
- Weiter der K341 südlich auf die K242 in Glane, anschließend der K242 bis nach Huntlosen zum Kreuzungsbereich der L871
- Der L871 Richtung Sandhatten bis zur Hunte folgen
- Entlang der Hunte flussabwärts Richtung Astrup bis zur Querung der Bahntrasse am Rande des Barneführer Holz
- Anschließend der Bahntrasse Richtung Oldenburg nach Sandkrug Höhe Franzosenplatz / Mühlenweg folgend
- Über den Mühlenweg (K235) auf Hatter Landstraße (L872) in Sandtange
- Weiter der L872 nördlich mit Übergang Bremer Straße (L868) zur Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg / Stadt Oldenburg in Tweelbäke
- Von dort der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn entlang bis zur Straße „Zum Neuen Lande“ in der Gemeinde Beckeln
- Der Straße „Zum Neuen Lande“ Richtung Beckeln bis zum Wirtschaftsweg
- Auf dem Wirtschaftsweg parallel zur Stromtrasse weiter bis zum Kreuzungsbereich der L341 (direkte Verbindung)
- Anschließend der L341 nach Beckeln bis zum Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes folgend

Die Grenze des Beobachtungsgebietes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

In Wüstring, Gemeinde Hude wurde eine Graugans positiv auf die hochpathogenen Variante H5 der Geflügelpest getestet. Dies ist ein weiteres Indiz für die Verbreitung der Geflügelpest in den Wildvogelbeständen.

Weiterhin ist der hier zu beurteilende Ausbruch in dem noch bestehenden Beobachtungsgebiet Klein Henstedt/Prinzhöfte aufgetreten. Eine eigentlich zum Wochenende geplante Auflösung des Beobachtungsgebietes kommt daher leider nicht mehr in Betracht. Aus seuchenhygienischen Gründen ist es vielmehr angezeigt, dies Beobachtungsgebiet in die mit dieser Allgemeinverfügung neu einzurichtenden Restriktionszonen einzubinden. Die Einrichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil. Aber unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der Seuchenbekämpfung hier die Nachteile überwiegen. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Uns ist dabei durchaus bewusst, dass das neue Beobachtungsgebiet deutlich größer ist als die in der Geflügelpestverordnung genannten 10 Kilometer. Allerdings hat der Seuchenzug derzeit eine besorgniserregende Dynamik aufgenommen (19 Ausbrüche im Landkreis Cloppenburg, 2 Ausbrüche im Landkreis Cuxhaven, 1 Ausbruch im Landkreis Wittmund (Zweckverband Veterinäramt JadeWeser) und 4 Ausbrüche im Landkreis Oldenburg). Vor diesem Hintergrund überwiegen die umfangreichen Interessen der Seuchenbekämpfung, um einer unkontrollierten Ausbreitung entgegenzuwirken.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 21.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die

Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

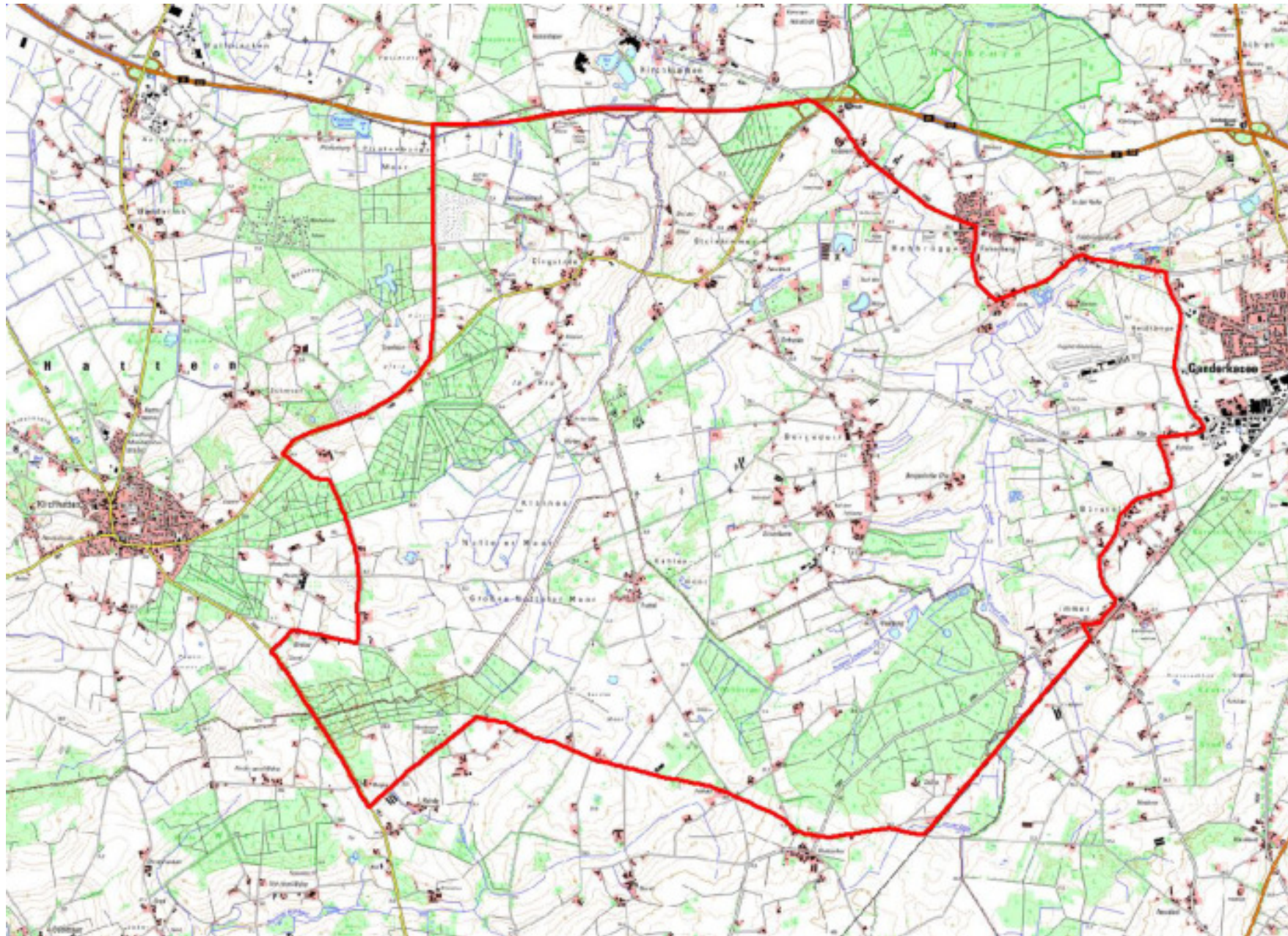
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

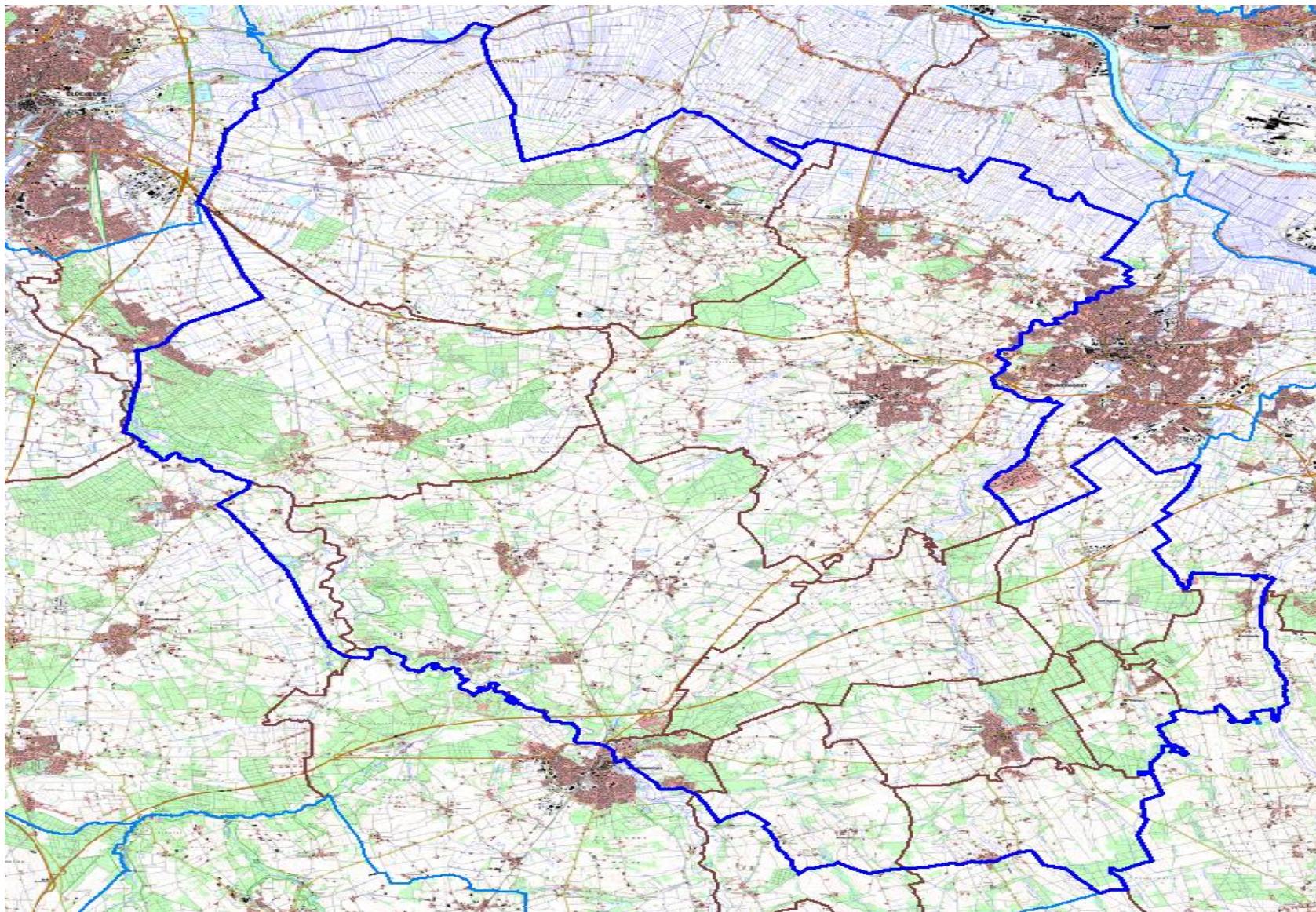
Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.

Anlage 1: Sperrbezirk V Bergedorf – Ganderkesee:



Anlage 2: Beobachtungsgebiet III Bergedorf – Ganderkesee:



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/21 vom Freitag, den 22. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeinestraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee 46

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 46

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern 47

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten 47

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 48

Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ovelgönne und dem Zweckverband KommunalService NordWest .. 48

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2021 51

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 52

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindefeststraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen per E-Mail zugesandt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der E-Mail schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen; E-Mail-Adresse: info@oldenburg-kreis.de bis spätestens 21.02.2021 schriftlich oder per E-Mail die Teilnahme an der Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
4. Diese Bekanntmachung wird veröffentlicht
 - in der Nordwest-Zeitung, im Delmenhorster Kreisblatt und im Weser-Kurier
 - im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg
 - als Aushang am Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2-4, Ganderkesee
 - auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de)
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand der Online-Konsultation, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach der Online-Konsultation und damit nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Oldenburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/datenschutz-900000001-21700.html>

Wildeshausen, den 07.01.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Glane eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 4.320 m³ jährlich auf dem Flurstück 74/5, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 21.01.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Stadt Wildeshausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis **zum 12.02.2021** Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevahlausschusses **für die Kommunalwahl am 12. September 2021** vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wildeshausen, 14.01.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevahlleiter

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 04.02.2021 um 18:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Anmietung/Ankauf des IGS-Gebäudes Gut Spasche

Wildeshausen, 20.01.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 04.02.2021 um 19:30 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Anmietung/Ankauf des IGS-Gebäudes Gut Spasche

Wildeshausen, 20.01.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ovelgönne und dem Zweckverband KommunalService NordWest



Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ovelgönne, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Hartz und dem Zweckverband KommunalService NordWest, Georgstraße 4, 26919 Brake, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Nordhausen.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Durchführung von elektrotechnischen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Gebäuden und Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ovelgönne durch den Zweckverband KommunalService NordWest geschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben, indem dem Zweckverband KommunalService NordWest die in § 2 näher bezeichneten Aufgaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Ovelgönne im Sinne einer mandatierenden Aufgabenübertragung übertragen werden.

§ 2

Aufgaben

Die Zweckvereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Aufgabenwahrnehmungen.

- 1.1. Unterhaltung und Reparatur sämtlicher Einrichtungen der Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze, bestehend aus Leuchtmittel-, Aufhängungs-, Kabel- und Schaltgeräteaustausch, Kabelfehlerortung, notwendige Materialbeschaffung, sowie Reinigung der Leuchtenköpfe und Schaltschränke.

Reparaturen können auch aus Vandalismus- und Unfallschäden resultieren. Sofern in diesen Fällen die Verursacher bekannt sind, übernimmt der Zweckverband KommunalService NordWest auch die direkte Abrechnung mit den Verursachern.

- 1.2. Ersatzneubau, Neubau und Umsetzung von energetischen Sanierungsprogrammen sämtlicher Einrichtungen der Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze mitsamt Tiefbauarbeiten und ggf. Planung.

Die Beleuchtung umfasst alle Lichtpunkte, bestehend aus Masten, Masthülsen bzw. Mastauslegern, Lampen, Leuchten, deren Aufhänge- und Befestigungsvorrichtungen und Zuleitungen einschließlich der Schaltanlagen und dem Leitungsnetz im Gemeindegebiet der Gemeinde Ovelgönne. Lichtsignalanlagen sind nicht Bestandteil der Beleuchtungseinrichtungen.

Der Zweckverband KommunalService NordWest erfasst die beleuchtungstechnischen Einrichtungen sukzessive in einem georeferenzierten Kataster auf dem System Quantum GIS und stellt die Daten (Standorte, Wattagen, Bauarten, Fabrikate, Datum des letzten Leuchtmitteltausches, Datum der letzten Wartung etc.) mindestens ein mal jährlich zur Verfügung.

Für Sanierungsprogramme stellt der Zweckverband KommunalService NordWest Vorschlaglisten auf Basis des baulichen Zustands und des spezifischen Energieverbrauchs zur Verfügung.

Die Materialwahl erfolgt grundsätzlich nach den beim Zweckverband KommunalService NordWest vorhandenen Standards, um Beschaffungs- und Lagerkosten auf geringst möglichem Niveau zu sichern und gleichzeitig Mengenrabatte zum Nutzen aller Beteiligten erreichen zu können.

Die zur Ausführung der Tätigkeiten etwaig erforderlichen, temporären verkehrsbehördlichen Anordnungen der Gemeinde Ovelgönne setzt der Zweckverband KommunalService in Eigenleistung um.

2. Turnusmäßige Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte der gemeindlichen Einrichtungen, die mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde Ovelgönne in unmittelbarem Zusammenhang stehen – also im wesentlichen diesem Zweck dienen.

Der Umfang der ortsveränderlichen Elektrogeräte entspricht der Inventarliste der Gemeinde Ovelgönne.

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt neben der Prüfung selbst auch die Dokumentation der Prüfungen und die Fristenverfolgung durch.

3. Unterhaltung und Reparatur elektrotechnischer Einrichtungen an Anlagen und Gebäuden der Gemeinde Ovelgönne, die mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde Ovelgönne in unmittelbarem Zusammenhang stehen – also im wesentlichen diesem Zweck dienen.

Alle Maßnahmen zu 1 - 3 werden vor Durchführung in Art und Umfang mit der Verwaltung der Gemeinde Ovelgönne abgestimmt.

Die Gemeinde Ovelgönne kann sich die Aufgabenerledigung in begründeten Sonderfällen vorbehalten. (Z.B. bei Erschließungsvorhaben, welche durch Dritte durchgeführt werden.)

§ 3 Durchführung

1. Der Zweckverband KommunalService NordWest führt alle Leistungen nach den jeweils aktuellen technischen Regeln mit entsprechend qualifiziertem Personal aus. Soweit Qualifikationen nicht innerhalb des eigenen Personalbestandes vorgehalten werden können, trägt der Zweckverband KommunalService NordWest für die Vorhaltung externer Qualifikation Sorge.
2. Die Dokumentation der elektrischen Einrichtungen obliegt weiterhin der Gemeinde Ovelgönne. Aus durchgeführten Maßnahmen resultierende Dokumentationsänderungen werden vom Zweckverband KommunalService NordWest in die von der Gemeinde Ovelgönne zur Verfügung zu stellende Dokumentation eingetragen.
3. Die Gemeinde Ovelgönne stellt dem Zweckverband KommunalService alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke, über die die Gemeinde Ovelgönne verfügen kann bzw. hinsichtlich deren Nutzung der Gemeinde Ovelgönne ein übertragenes Recht zusteht zur Nutzung im Rahmen der Erfüllung dieser Zweckvereinbarung und für deren Dauer zur Verfügung. Soweit für die Anlagenerrichtung Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden muss, beschafft die Gemeinde Ovelgönne die erforderlichen Genehmigungen.
4. Stellt der Zweckverband KommunalService fest, dass Einrichtungen nicht den technischen Regeln entsprechen, setzt er die Gemeinde Ovelgönne davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
5. Bei Erschließungsmaßnahmen durch Dritte wird der Zweckverband KommunalService zwecks Sicherung vorhandener oder angestrebter technischer Standards an der Planung beteiligt.
6. Der Zweckverband beschafft sämtliches Material auf eigene Rechnung und hält dieses bereit.
7. Der Zweckverband KommunalService verbringt zu entsorgendes Material zum Baubetriebshof der Gemeinde Ovelgönne.

8. Die Gemeinde Ovelgönne stellt ihren Baubetriebshof zur Zwischenlagerung benötigten Materials nach Bedarf und in Absprache zur Verfügung.
9. Störungsbeseitigungen im Bereich der Straßenbeleuchtung erfolgen innerhalb von fünf Werktagen nach deren Bekanntwerden beim Zweckverband KommunalService NordWest. An verkehrssicherungstechnisch relevanten Punkten erfolgt die Behebung innerhalb von 2 Werktagen. Sollte dies, egal aus welchem Grund, nicht möglich sein, wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Gemeinde Ovelgönne darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, um somit eine Vereinbarung über die Vorgehensweise im Einzelfall herbeizuführen.

Der Zweckverband KommunalService NordWest stellt der Gemeinde Ovelgönne einen kostenfreien Zugang zu dessen web-gestützten Helpdesk zur Verfügung.

Der Zweckverband KommunalService NordWest stellt eine Rufbereitschaft, welche wochentags bis mindestens 19:00 Uhr und an Wochenenden durchgehend erreichbar ist.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt entsprechend des auch für die Verbandsmitglieder in Anwendung gebrachten Preisverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Über etwaige Preisänderungen wird die Gemeinde Ovelgönne unverzüglich informiert. Die im Preisverzeichnis aufgeführten Technikkomponenten entsprechen den Standardspezifikationen des durch den Zweckverband KommunalService NordWest verwendeten Materials. Werden Abweichungen von diesen Standards notwendig, so werden die für diese Fälle anfallenden Beschaffungskosten unter Vorlage der Einzelnachweise in Ansatz gebracht.

Die im Preisverzeichnis geführten Sätze beinhalten ausschließlich die Selbstkosten des Zweckverbands KommunalService NordWest. Risiko- und Gewinnzuschläge sind nicht enthalten.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

Festpreisvereinbarungen sind aufgrund nicht vorhandener Gewinnerzielungsabsicht, nicht vorhandener Risikozuschläge und ferner zum Schutz der Verbandsmitglieder des Zweckverband KommunalService NordWest nicht möglich.

2. Die Leistungsabrechnung erfolgt grundsätzlich gesammelt zu jedem Quartalsende für die im Laufe des Quartals erbrachten Leistungen. Die Leistungsabrechnung für die Prüfungen der ortsveränderlichen Elektrogeräte wird je Liegenschaft zusammengefasst.

Leistungsnachweise enthalten Angaben über die individuellen Einsatzzeiten des Personals, der Maschinen und Geräte. Lagerware wird anhand der Preisverzeichnispositionen nachgewiesen. Sonderbeschaffungen werden im Einzelnachweis unter Vorlage der Rechnungen nachgewiesen.

Die Protokolle von Prüfungen der ortsveränderlichen Elektrogeräte sind Bestandteil der Leistungsnachweise.

Auf Anforderung der Gemeinde Ovelgönne können einzelne Maßnahmen auch im Einzelnachweis – also außerhalb der Sammelabrechnung – berechnet werden.

Zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Zweckvereinbarung gehen die Beteiligten davon aus, dass es sich bei der Zusammenarbeit ausschließlich um Beistandsleistungen zwischen Hoheitsträgern auf Basis dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben handelt und somit keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Für diesen Fall wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Leistungserbringung im hoheitlichen Betrieb – also unter Ausschluss des Vorsteuerabzugs – abbilden.

Für Leistungen, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Höhe vom Zweckverband KommunalService NordWest ausgewiesen und von der Gemeinde Ovelgönne gezahlt. Für diese Fälle wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Leistungserbringung in dessen Betrieb gewerblicher Art – also unter Anwendung des Vorsteuerabzugs – abbilden.

§ 5 Haftung

1. Der Zweckverband KommunalService NordWest haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Dritten für Schäden, die auf einer Nichterfüllung der gegenüber der Gemeinde Ovelgönne in dieser Zweckvereinbarung übernommenen Verpflichtungen oder auf schuldhaftes Verhalten bei der Durchführung der Aufgaben beruhen und stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Im übrigen haften die Beteiligten gegenseitig für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten, also spätestens am 31. März, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Beteiligten maßgeblich.
2. Die Zweckvereinbarung gilt nach ihrer Beendigung als fortbestehend, soweit und solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufkommende Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, dann anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Veröffentlichung durch beide Beteiligten nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften erfolgt ist.

11.01.2021

Gemeinde Ovelgönne
Christoph Hartz
Der Bürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest
Uwe Nordhausen
Der Geschäftsführer

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in Form eines Umlaufverfahrens in schriftlicher Abstimmung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 01.12.20 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	424.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	424.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	404.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	413.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 6.000,00 Euro, für den Landkreis Diepholz auf 24.000,00 Euro für den Landkreis Oldenburg auf 48.000,00 Euro und für den Landkreis Vechta auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

Die Verbandsumlage gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 16.800,00 Euro, für den Landkreis Oldenburg auf 33.600,00 Euro und den Landkreis Vechta auf 8.400,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 01.12.20

Rolf Eilers
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 14.01.21 unter Az. 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 01.12.20 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2021 liegt vom 25.01. – 03.02.21 im Zimmer H111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat am 01.12.20 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit vom 25.01. – 03.02.21 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 18.01.21

Zweckverband
Naturpark Wildeshauser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/21 vom Mittwoch, den 27. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (7/2021)..... 54

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (7/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.01.2021 (1/2021, Amtsblatt Nr. 01/21) festgelegten

Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche 2)

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (4/2021) von 19.01.2021 eingerichteten Beobachtungsgebietes II (Westerburg/Wardenburg 3). Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.01.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Die Sperrbezirke

Sperrbezirk IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald 2), s. Amtsblatt 03/21, und Sperrbezirk V (Bergedorf/Ganderkese), s. Amtsblatt 06/21,

gelten weiterhin.

Ebenso gelten die Beobachtungsgebiete

Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3), s. Amtsblatt 05/21, und Beobachtungsgebiet III (Bergedorf/Ganderkese), s. Amtsblatt 06/21.

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 27.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/21 vom Freitag, den 29. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

DOPPELHAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2021/2022..... 57

Gemeinde Wardenburg

30. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 83 - „Zum Reitplatz, Höven“ - 58

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Hatten-Nolle“ 59

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

DOPPELHAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	38.908.700 EUR	39.495.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	38.908.700 EUR	39.481.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge,	126.000 EUR	126.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	126.000 EUR	126.000 EUR
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.463.200 EUR	37.991.200 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.759.000 EUR	36.273.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.073.400 EUR	4.765.900 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.843.700 EUR	14.969.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.511.800 EUR	8.937.700 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	455.700 EUR	542.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	53.048.400 EUR	51.694.800 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.058.400 EUR	51.785.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Wildeshausen wird in 2021 in Höhe von 8.511.800 EUR und in 2022 in Höhe von 8.937.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Wildeshausen wird in 2021 in Höhe von 9.607.300 EUR und in 2022 in Höhe von 3.870.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Stadt Wildeshausen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2021 auf 5.000.000 EUR und für 2022 auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2021 und 2022 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 11.12.2020
(Dienstsiegel)
gez. Jens Kuraschinski
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Doppelhaushaltssatzung 2021/2022

Die vorstehende Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Stadt Wildeshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landkreis Oldenburg am 27.01.2021 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/8 - Ham erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 01. Februar 2021 – 09. Februar 2021 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wildeshausen, 27.01.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski

Gemeinde Wardenburg

30. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 83 - „Zum Reitplatz, Höven“ –

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 09.07.2020 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 09.11.2020, Az. 935-19-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 83 „Zum Reitplatz, Höven“ als Satzung beschlossen.



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 83

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 83 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 83 „Zum Reitplatz, Höven“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 26.01.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Hatten-Nolle“

Gemeinde Hatten (Landkreis Oldenburg)
und Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Landkreis Osnabrück)

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Hatten-Nolle**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Hatten:

Gemarkung Hatten	Flur 8	Flurstück 25/4
------------------	--------	----------------

Landkreis Osnabrück, Stadt Dissen am Teutoburger Wald:

Gemarkung Nolle	Flur 3	Flurstück 136/2
Gemarkung Erpen	Flur 9	Flurstück 8/4

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die

Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtauschs“ am 14.12.2020 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Das Verfahren dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur sowie dem Naturschutz und der Landespflege (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/21 vom Donnerstag, den 04. Februar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (8/2021)..... 62

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (8/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13.01.2021 (3/2021, Amtsblatt Nr. 03/21) festgelegten

Sperrbezirk IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald 2)

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (4/2021) von 19.01.2021 eingerichteten Beobachtungsgebietes II (Westerburg/Wardenburg 3). Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).

Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.02.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Der Sperrbezirk V (Bergedorf/Ganderkese), s. Amtsblatt 06/21, gilt weiterhin.

Ebenso gelten die Beobachtungsgebiete

**Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3), s. Amtsblatt 05/21,
und Beobachtungsgebiet III (Bergedorf/Ganderkese), s. Amtsblatt 06/21.**

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 04.02.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/21 vom Freitag, den 05. Februar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 65

Öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur Prüfung „Medienzentren – angekommen in der digitalen Welt?“ 65

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses 66

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 66

Gemeinde Colnrade

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ 67

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 NKWO 68

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2021 68

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG folgende Beschlüsse gefasst:

1. Jubiläum Kunst- und Kulturpreis

„Der Landkreis Oldenburg schreibt seinen Förderpreis im Bereich Kunst und Kultur im Jubiläumsjahr als Jugendkunstpreis aus. Die Künstlerinnen und Künstler bewerben sich direkt beim Landkreis Oldenburg. Das Preisgeld wird im kommenden und in den Folgejahren auf 5.000 € angehoben.“

2. Kreiswahlleitung zur Kommunalwahl im September 2021

„Der Landkreis Oldenburg beruft für die Kreis- und die Direktwahl 2021 Herrn Ersten Kreisrat Christian Wolf zum Kreiswahlleiter und Herrn Kreisverwaltungsrat Ralf Wiechmann zum stellvertretenden Kreiswahlleiter.“

3. Bestimmung der Wahlbereiche für die Kreiswahl im September 2021

„Gemäß § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird für die Kreiswahl am 12. September 2021 das Wahlgebiet des Landkreises Oldenburg in folgende vier Wahlbereiche eingeteilt:
Wahlbereich 1, bestehend aus der Gemeinde Ganderkesee,
Wahlbereich 2, bestehend aus der Gemeinde Dötlingen, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen,
Wahlbereich 3, bestehend aus den Gemeinden Hatten und Hude,
Wahlbereich 4, bestehend aus den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg“

4. Berufung einer Beamtin zur Rechnungsprüferin

„Kreisinspektorin Henrike Gardewin wird mit Wirkung vom 01.02.2021 zur Rechnungsprüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg berufen.“

Wildeshausen, den 01.02.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Im Auftrage

Schröder

Öffentliche Auslegung der Prüfungsmittelung des Nds. Landesrechnungshofes zur Prüfung „Medienzentren – angekommen in der digitalen Welt?“

Der Nds. Landesrechnungshof hat mit der Prüfungsmittelung vom 23.09.2020 das Ergebnis seiner überörtlichen Kommunalprüfung zu dem Thema „Medienzentren – angekommen in der digitalen Welt?“ vorgelegt.

Die Prüfungsmittelung liegt an den der Veröffentlichung folgenden sieben Werktagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 268, öffentlich aus (Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung).

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie der Besucherverkehr im Kreishaus zu einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung verpflichtet ist und eine medizinische Maske, also eine sog. OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP 2, bei der Einsichtnahme zu tragen ist. Bitte vereinbaren Sie eine Einsichtnahme telefonisch (04431 85-340, Herr Lindemann) oder per E-Mail (axel.lindemann@oldenburg-kreis.de).

Wildeshausen, 03.02.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Am 18.02.2021 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung **des Lünings'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses** mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	a) Eröffnung und Begrüßung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Feststellung der Tagesordnung
3.	Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 09.12.2019
4.	Mitteilungen des Vorsitzenden
5.	Mitteilungen der Verwaltung
6.	Vermögensanlage der Stiftung Verabschiedung einer Anlagerichtlinie
7.	Verschiedenes

Wildeshausen, 03.02.2021

Mit freundlichem Gruß

gez.

Jens Kuraschinski

Am 18.02.2021 um 18:15 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	a) Eröffnung und Begrüßung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Feststellung der Tagesordnung
3.	Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.11.2020
4.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5.	Mitteilungen des Bürgermeisters
6.	Einwohnerfragestunde
7.	Vorstellung Tierschutzgruppe Oldenburg Land e. V. - Tierheimprojekt
8.	Verkehrssituation an der Huneschule am Standort Heemstraße Antrag der CDW-Fraktion vom 02.11.2020
9.	Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10.	Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 03.02.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

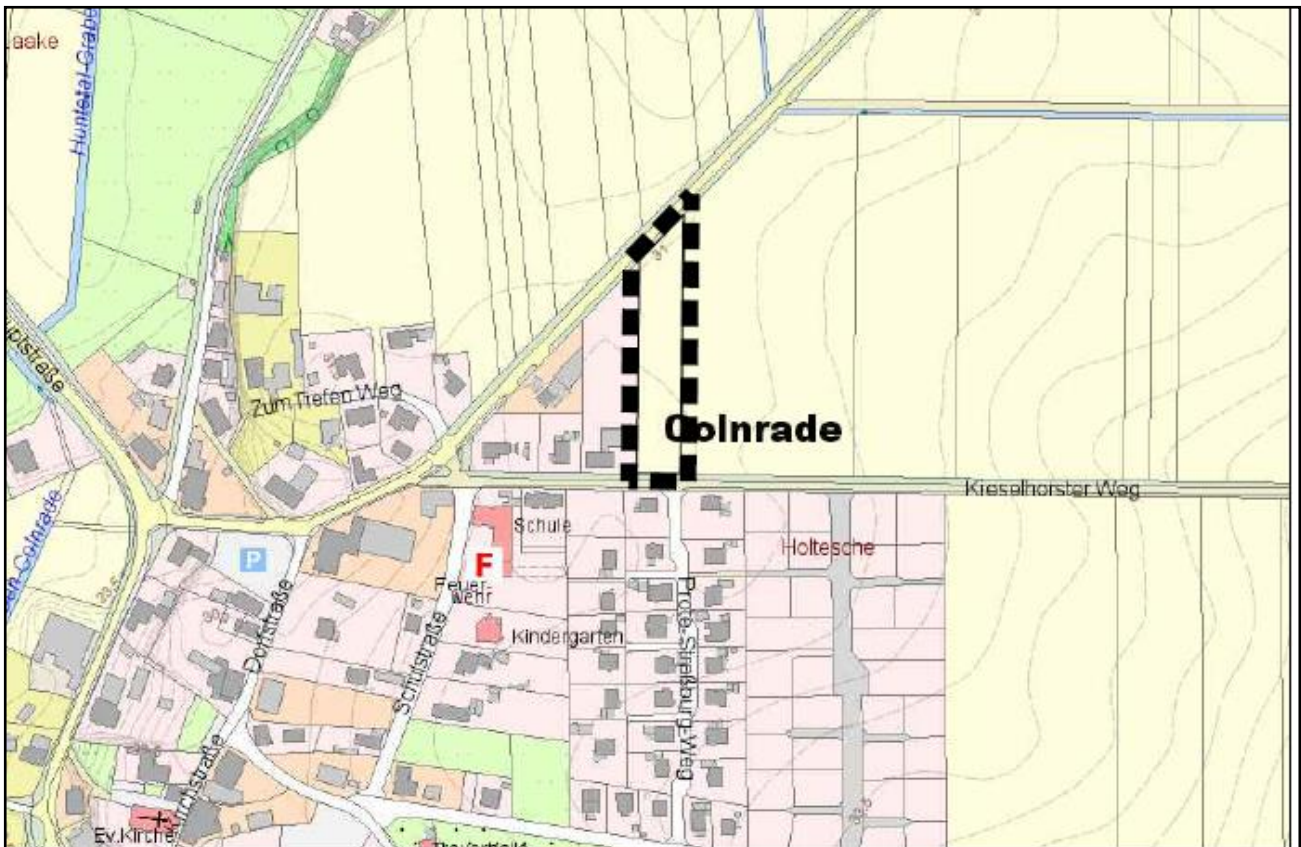
Gemeinde Colnrade

**Bauleitplanung der Gemeinde Colnrade
Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Colnrade geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortslage von Colnrade und grenzt nördlich an die Kreisstraße 5 und südlich an den „Kieselhorster Weg“ an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Colnrade, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Colnrade geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Colnrade geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Colnrade, den 15.01.2021

gez. Wilkens-Lindemann

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 NKWO

Gem. § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Gemeindegewahlleitung für die Gemeinde Wardenburg bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 bekannt gemacht:

Gemeindegewahlleiter:	Stefan Otten	Leiter des Hauptamtes
Stellvertretender Gemeindegewahlleiter:	Frank Speckmann	allgem. Stellvertr. des Bürgermeisters
Anschrift:	Friedrichstraße 16	26203 Wardenburg

Wardenburg, 01.02.2021

Christoph Reents
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2021

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 22.01.2021 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 16.02.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 02.02.2021

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	55.537.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	55.537.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.952.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.135.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.999.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.625.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.557.400 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	55.952.100 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	62.318.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf	7.278.200 Euro
festgesetzt.	

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	7.000.000 Euro
festgesetzt.	

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 für den Eigenbetrieb Bäder Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

1.000.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

Ganderkesee, 17.12.2020

L.S.

gez. Alice Gerken
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/21 vom Freitag, den 12. Februar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Kreiswahlleitung 72

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (9/2021)..... 72

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 74

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Nachtrags-Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020..... 74

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021 75

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Kreiswahlleitung für den Landkreis Oldenburg bei der Kreiswahl am 12. September 2021 bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter:	Erster Kreisrat Christian Wolf
stellvertretender Kreiswahlleiter:	Kreisverwaltungsrat Ralf Wiechmann
Dienstanschrift der Kreiswahlleitung:	Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, 11.02.2021

Harings
Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (9/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 21.01.2021 (Nummer 6/2021, veröffentlicht am 21.01.2021 im Amtsblatt Nr. 06/21) festgelegten

Sperrbezirk V (Bergedorf - Ganderkesee)

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (6/2021) vom 21.01.2021 eingerichteten Beobachtungsgebietes III (Bergedorf - Ganderkesee). Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg sind damit derzeit keine weiteren Sperrbezirke eingerichtet.

Die Beobachtungsgebiete

**Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3), s. Amtsblatt 05/21,
und Beobachtungsgebiet III (Bergedorf/Ganderkesee), s. Amtsblatt 06/21,**

gelten weiterhin.

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 12.02.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 25.02.2021 um 18:15 Uhr findet in der Aula der Realschule, St.-Peter-Straße 2, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 01.12.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Wildeshausen
Beschluss als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil B
Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen u. Piraten vom 17.01.2021
9. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil B, 1. Änderung
Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung (Stadium III)
10. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D - 1
Satzungsbeschluss (Stadium III)
11. Handlungskonzept für den Baum- und Heckenschutz
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 29.11.2018
Antrag der UWG-Fraktion vom 14.03.2019
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.10.2019
12. Grundstücksvergabe für Investoren und andere Bewerber in Erbpacht
Anträge der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen und Piraten vom 17.11.2019 und 11.02.2020
13. Gestaltungsfibel "Bauen in der Innenstadt"
14. Ideenfindungsprozess zur Nachnutzung der Polizeigebäude an der Herrlichkeit
15. Endausbau Kornblumenstraße und Reststück Fliederstraße
Anlegung eines weiteren Parkplatzes
16. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D-1
17. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 10.02.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Nachtrags-Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 04.02.2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt. Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2020 liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 08.02.2021

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 04.02.2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2021 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 09.02.2021

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/21 vom Mittwoch, den 17. Februar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (10/2021)..... 77

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (10/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Allgemeinverfügung (4/2021) vom 19.01.2021 festgelegte

Beobachtungsgebiet II (Westerburg – Wardenburg 3)

auf, siehe auch Amtsblatt 05/21.

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.02.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Das Beobachtungsgebiet III (Bergedorf/Ganderkese), s. Amtsblatt 06/21, gilt weiterhin.

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 17.02.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/21 vom Freitag, den 19. Februar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (11/2021)..... 80

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... 80

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2021 81

Gemeinde Hatten

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2011 82

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (11/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das letzte im Zuge der Geflügelpestausrüche auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg verbliebene

Beobachtungsgebiet III Bergedorf / Ganderkese

auf.

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Die Geflügelpest im Landkreis Oldenburg ist erloschen!

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.02.2021 in Kraft.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 19.02.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aloys Götting, Tebbenweg 5, 49661 Cloppenburg, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Bargloy eine Grundwasserentnahme von 9.062,5 m³ jährlich auf dem Flurstück 58/5, Flur 23, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 18.02.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.597.356	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.994.018	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.469.000	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.776.485	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.446.652	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.042.749	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.596.097	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		24.511.749	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		25.819.234	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.596.097 Euro festgelegt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 1.200.000 Euro (2022: 400.000 Euro; 2023: 400.000 Euro; 2024: 400.000 Euro) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.744.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Neerstedt, den 15. Januar 2021

gez.

Ralf Spille
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 12.02.2021 erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis einschl. 02. März 2021 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 18.02.2021

Ralf Spille
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S.3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 14.01.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 22.02.2021 bis zum 01.03.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hatten, den 12.02.2021

Dr. Christian Pundt
Der Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/21 vom Freitag, den 26. Februar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 84

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2021 84

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2021 86

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 87

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 88

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 2. März 2021, findet um 16:00 Uhr als Videokonferenz bzw. im Sitzungsraum A + B des Kreishauses in Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.11.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Prospektion und Denkmalschutz
- 4 Zustimmung zum Antrag des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums auf Errichtung einer teilgebundenen Ganztagschule
- 5 Digitalisierung an Schulen - Sachstandsbericht
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund des Lockdowns auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag im Terminkalender auf der Startseite des Internetauftrittes des Landkreises Oldenburg:

<https://www.oldenburg-kreis.de/regional/veranstaltungen/schul-und-kulturausschuss-900000178-21700.html>

Landkreis Oldenburg, 22.02.2021

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2021

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 18.02.2021 unter Aktenzeichen 10 15 14 01/6 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.03.2021 bis 12.03.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07 öffentlich aus.

Hatten, den 19.02.2021

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 14.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.720.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.675.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.350.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.715.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.136.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.948.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	218.300 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.487.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.881.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.340.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 14.01.2021

Gez. Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.872.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	31.048.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	92.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.022.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.740.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.345.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.547.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.969.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.081.700 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	40.337.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.368.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.201.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.020.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Wardenburg, den 17.12.2020

Christoph Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.02.2021 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 26.02.2021 bis

08.03.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 26.02.2021

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 21.01.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 11.879.800 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 11.959.200 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 11.737.100 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 11.329.900 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 50.000 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.707.000 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.571.100 Euro |
| | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 321.300 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.571.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 7.600.000 Euro festgesetzt. Dies entspricht einem Samtgemeindeumlagesatz von 66,6360141002 %.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 21.01.2021

Herwig Wöbse
(Samtgemeindebürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 19.02.2021 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.03.2021 bis zum 19.03.2021 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr. 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 23.02.2021

In Vertretung
(Fichter)

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 09.03.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 19.11.2020
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Kirmespark in Wildeshausen
8. Urgeschichtliches Zentrum Wildeshausen (UZW)
Betriebskonzept und Folgekostenberechnung
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 22.02.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/21 vom Donnerstag, den 4. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (12/2021)..... 90

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (12/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Garrel ist am 03.03.2021 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Das Gebiet um den Seuchenbestand wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Der Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Somit wird das **Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere)** wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere):

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe und die Stromtrasse Höhe Hinterm Moor in der Gemeinde Großenkneten
- Der Stromtrasse in östlicher Richtung bis zur Straße An der Lethe folgen
- Die Straße An der Lethe südlich folgen bis zum Meerweg
- Weiter über Meerweg, Gründen und Rebhuhnweg auf die Garreler Straße (L871)
- Der L871 Richtung Bissel bis Einmündung Ringstraße folgen
- Über Ringstraße, Wirtschaftsweg an der Gasanlage und Strohhiede auf BAB 29
- Der BAB 29 Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze Oldenburg / Cloppenburg an der Lethe folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg an der Lethe nördlich entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes.

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei nur hinsichtlich der Einrichtung eines **Anschlussbeobachtungsgebietes** vom Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel des Landkreises Cloppenburg betroffen.

Dennoch stellt das Seuchengeschehen weiterhin eine Gefahr, vor allem im Hinblick auf die neuen Ausbrüche in Diepholz (zwei Ausbrüche), in Vechta, erneut im Landkreis Cloppenburg (nunmehr insgesamt **24** Ausbrüche) und weitere gemeldete verendete Wildvögel, innerhalb kurzer Zeitabstände, dar.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Oldenburg und Cloppenburg bilden somit weiterhin einen Schwerpunkt im Ausbruchsgeschehen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen.

Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 04.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/21 vom Freitag, den 5. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	95
Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)	95
Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee.	96

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Wardenburg</i> 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 - „Stapelriede“ -	97
<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur	99
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt	99

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 9. März 2021, findet um 16:00 Uhr als Videokonferenz bzw. im Sitzungsraum A + B des Kreishauses in Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 27.10.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung der "Beratungstage für insektenfreundliche Gärten" durch Frau Kreusel (NABU-Stiftung Oldenburgisches Naturerbe)
- 4 Ausweisung von Bereichen der Großen Höhe westlich der Straße „Zur Großen Höhe“, südlich des Naturschutzgebietes „Große Höhe“ als Naturschutzgebiet
- 5 Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2020
- 6 Vorstellung des Niedersächsischen Weges in Bezug auf den Landkreis Oldenburg
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund des Lockdowns auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 08.03.2021 auf:
oldenburg-kreis.de/regional/veranstaltungen/suche.html

Landkreis Oldenburg, 26.02.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg im Umlaufverfahren vom 17.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	253.072.595,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	243.717.817,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	247.988.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.665.759,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.464.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.306.350,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	554.600,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	1.976.200,00 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	259.007.900,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	264.948.309,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.233.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 01.03.2021

Carsten Harings, Landrat

- Das Investitionsprogramm wird beschlossen.
- Der Kreistag nimmt konkret in Aussicht, die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten und im Frühjahr die Diskussion hierüber fortzusetzen. Die Kreisverwaltung wird gebeten, nach der Festsetzung der Finanzzuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2021 einen geeigneten Vorschlag zu entwickeln und nach Möglichkeit bereits vorbereitende Gespräche mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen zu führen.“

Wildeshausen, den 01.03.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Im Auftrage

Schröder

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 23.02.2021 Az.: 66 13 10 / Ohe, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 17.03.2021 bis einschließlich 30.03.2021

bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 04222 / 207, Zi. 203 oder E-Mail: rathaus@ganderkesee.de) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Zugang zum Rathaus ist nur unter Einhaltung der dann geltenden Hygienevorschriften zulässig.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den

amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Wildeshausen, den 23.02.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

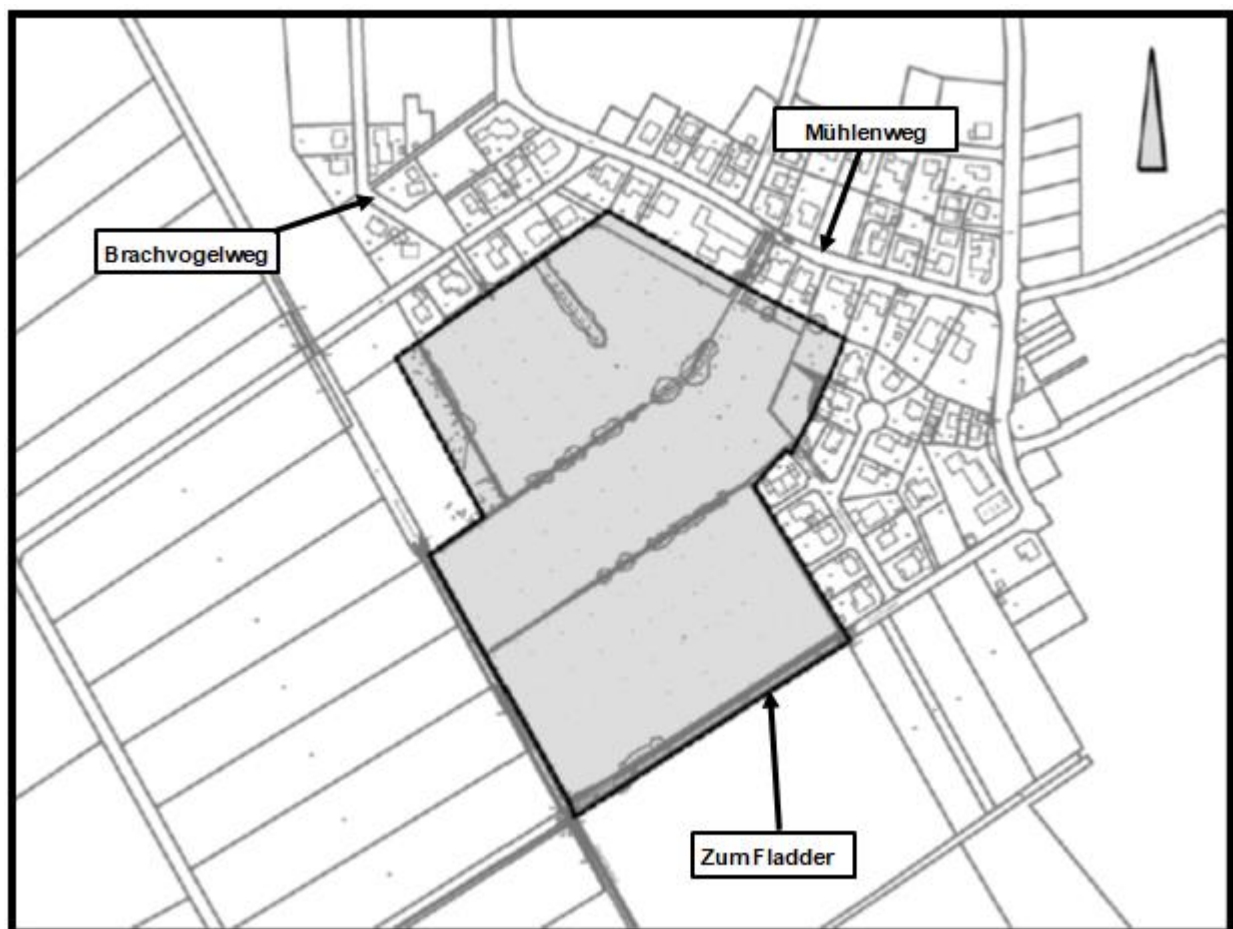
50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 94

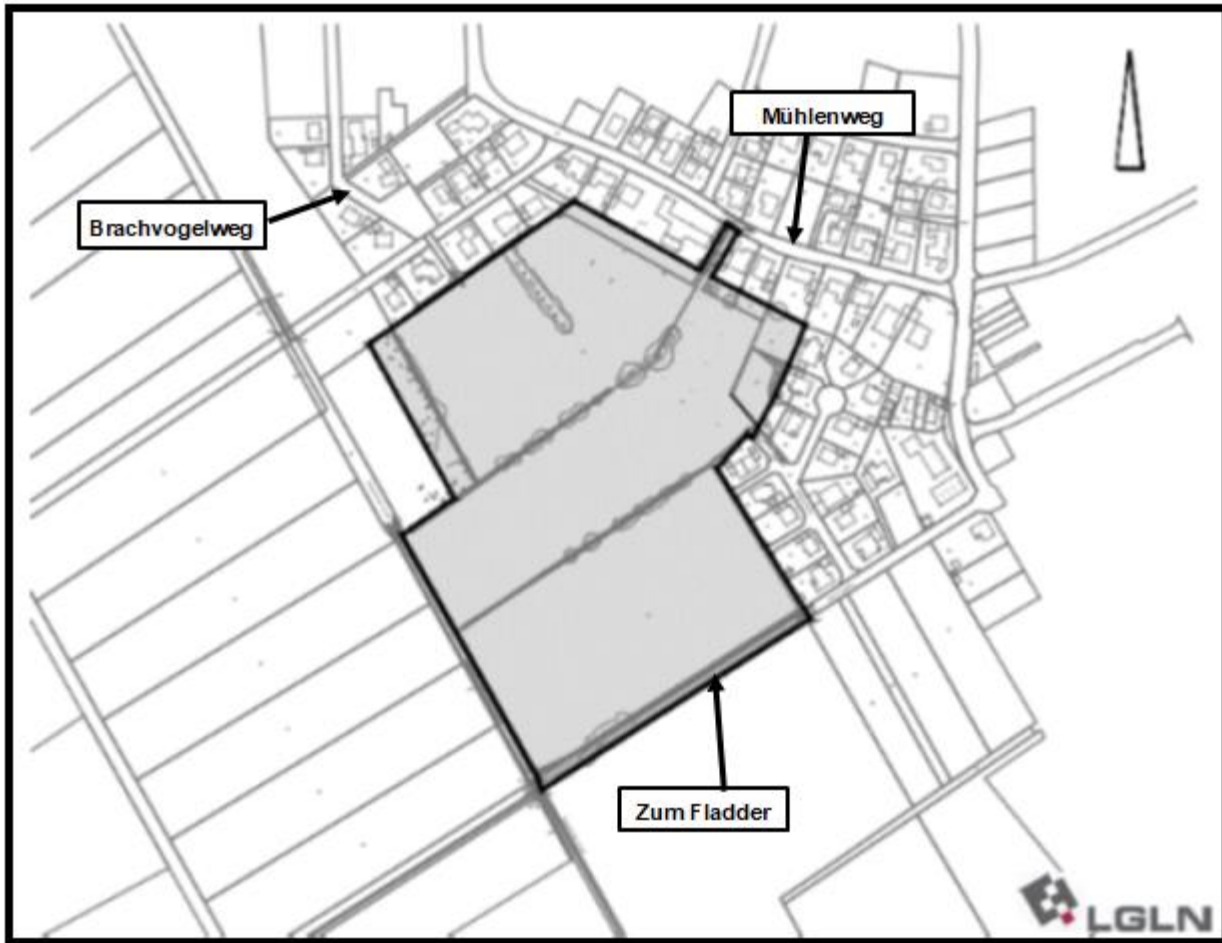
- „Stapelriede“ -

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 08.10.2020 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 24.02.2021, Az. 2378-19-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 94 „Stapelriede“ als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Stapelriede“

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 94 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 94 „Stapelriede“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 25.02.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 17.03.2021 um 18:15 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 09.03.2021
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Antrag VfL Wittekind e.V. vom 25.02.2021 zum Thema Flutlicht und Kunstrasen im Krandel
8. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
9. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 02.03.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 17.03.2021 um 19:15 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 25.02.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Steuerungskonzept zur verträglichen Innenentwicklung "Dichtemodell"
Bericht über den aktuellen Sachstand der Vorbereitung, weiteres Vorgehen
8. Sammeländerung für die Bebauungspläne
Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße" - hier 1. Änderung und
Nr. 12 "An der Visbeker Straße" - hier 2. Änderung
 1. Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.11.2020 für den Geltungsbereich der Sammeländerung
 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
9. Sammeländerung für die Bebauungspläne Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße
(1. Änderung) und Nr. 12 "An der Visbeker Straße" (2. Änderung)
 1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße", 1. Änderung
10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel", 2. Änderung
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
11. Endausbau Bargloyer Heide
12. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 02.03.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez.
Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/21 vom Dienstag, den 9. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (13/2021).... 101

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (13/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Garrel ist am 05.03.2021 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Des Weiteren wurde am 06.03.2021 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Bösel, im Landkreis Cloppenburg amtlich festgestellt.

Das Gebiet um den jeweiligen Seuchenbestand wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Die Ausbrüche berühren aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung von Anschlussbeobachtungsgebieten auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Somit wird das **Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere 2)** wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere 2):

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe und die Stromtrasse Höhe Hinterm Moor in der Gemeinde Großenkneten
- Der Stromtrasse in östlicher Richtung bis zur Straße An der Lethe folgen
- Die Straße An der Lethe südlich folgen bis zum Meerweg
- Weiter über Meerweg, Gründen und Rebhuhnweg auf die Garreler Straße (L871)
- Der L871 Richtung Bissel bis Einmündung Ringstraße folgen
- Über Ringstraße, Wirtschaftsweg an der Gasanlage und Strohhiede auf BAB 29
- Der BAB 29 Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze Oldenburg / Cloppenburg an der Lethe folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/Cloppenburg an der Lethe nördlich entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes.

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Das mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (12/2021) vom 04.03.2021 (s. Amtsblatt Nr. 16/21 vom 04.03.2021) eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche – Saager Meere) wird hiermit ersetzt.

Außerdem wird das **Anschlussbeobachtungsgebiet IV Wardenburg (Harbern I – Littell)** wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 2** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet IV Wardenburg (Harbern I - Littell):

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Norden der Schnittpunkt der Kreisgrenze Ammerland/ Oldenburg am Küstenkanal und die Ammerländer Straße (K141) in der Bauerschaft Harbern I in der Gemeinde Wardenburg
- Der K141 durch die Bauerschaften Achternmeer und Westerholt mit Übergang in die K149 (Am Brink) und die K292 (Wardenburger Straße) in Oberlethe nach Wardenburg zum Kreuzungs-bereich der Oldenburger Straße (L870) folgen
- Weiter über die Oldenburger Straße Richtung Kreisverkehr am Betonsteinwerk auf die Litteler Straße (L847)
- Der L847 Richtung Nikolausdorf durch Littell bis zur Querung der Lethe folgen
- Von dort dem Verlauf der Lethe flussaufwärts bis zur Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg auf Höhe der Gemeindegrenze Wardenburg/ Großenkneten
- Anschließend der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg nördlich mit Übergang zur Kreisgrenze Ammerland/ Oldenburg entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebietes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Anschlussbeobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei hinsichtlich der Einrichtung zweier **Anschlussbeobachtungsgebiete** von den Ausbrüchen der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel sowie der Gemeinde Bösel des Landkreises Cloppenburg betroffen.

Das Seuchengeschehen stellt weiterhin eine Gefahr, vor allem im Hinblick auf die neuen Ausbrüche in Diepholz, in Vechta, erneut im Landkreis Cloppenburg (nunmehr insgesamt **26** Ausbrüche) und weitere gemeldete verendete Wildvögel, innerhalb kürzester Zeitabstände, dar.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Oldenburg und Cloppenburg bilden somit weiterhin einen Schwerpunkt im Ausbruchsgeschehen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 09.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

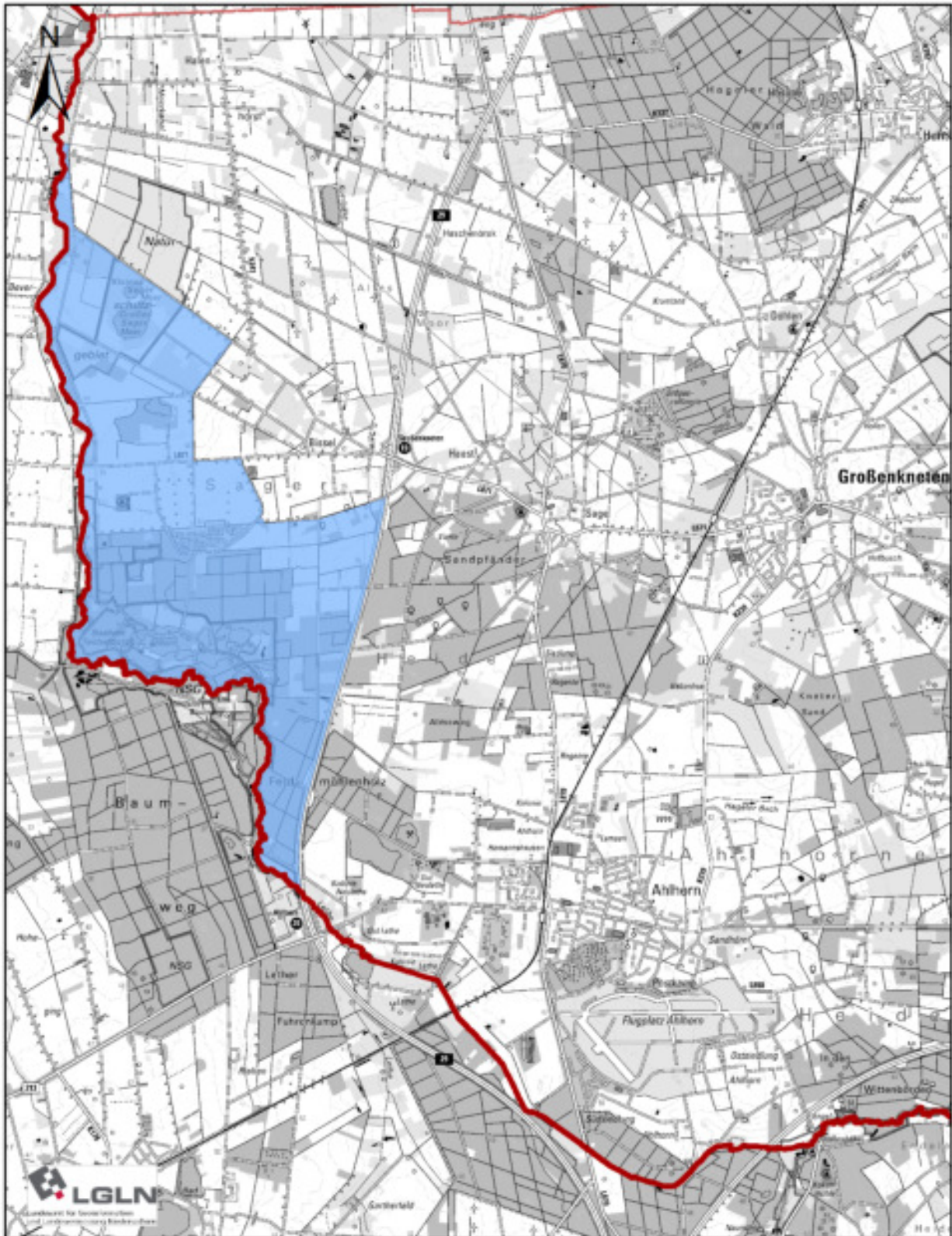
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



Legende

- Landkreisgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere) 2



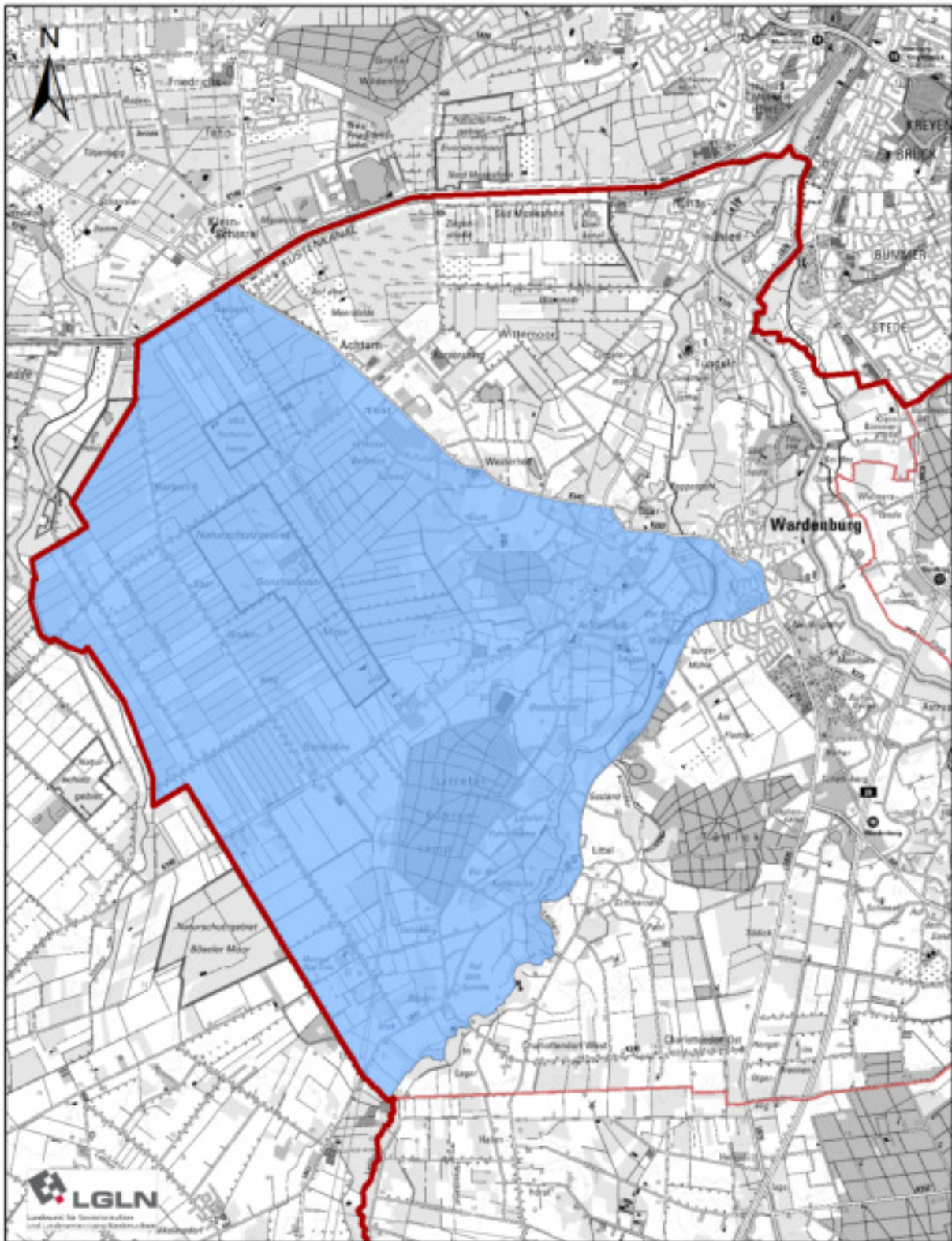
**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Veterinäramt

Darstellung des
Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten
(Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere) 2

Wildeshausen, 09.03.2021

Maßstab 1:70.000



Legende — Landkreisgrenze — Gemeindegrenzen ■ Anschlussbeobachtungsgebiet IV Wardenburg (Harbern I - Littell)	 Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt	
	Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebiet IV Wardenburg (Harbern I - Littell)	
	Wildeshausen, 09.03.2021	
	Maßstab	1:75.000

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/21 vom Freitag, den 12. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (14/2021).... 107

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh – Teilbereich I - 112

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 114

C. Sonstiges

Landkreis Wesermarsch

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 114

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (14/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, in der Gemeinde Bösel, Ortsteil Petersdorf und der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf sind am 10.03.2021 und am 11.03.2021 drei weitere Ausbrüche der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Außerdem ist im Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Die Gebiete um die Seuchenbestände werden mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den jeweiligen Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Die Ausbrüche berühren aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Insgesamt werden zwei Anschlussbeobachtungsgebiete neu errichtet.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn)** wird wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn)

Das Anschlussbeobachtungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde **Wardenburg**.

Darüber hinaus sind Teile der Gemeinde **Großenkneten** betroffen. Nachfolgend wird daher lediglich der Grenzverlauf des Anschlussbeobachtungsgebietes in der Gemeinde Großenkneten näher beschrieben.

Verlauf Anschlussbeobachtungsgebiet in der Gemeinde Großenkneten:

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Norden der Gemeinde Großenkneten der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Wardenburg/ Großenkneten und die Bahntrasse in der Bauerschaft Sannum
- Von dort die Bahntrasse Richtung Cloppenburg durch Huntlosen/ Hosüne und Döhlen bis zur Querung der L871 (Hauptstraße/ Sager Esch) in Großenkneten
- Der L871 nach Sage zum Kreuzungsbereich der Sager Straße (L870) folgen
- Anschließend der L870 nach Ahlhorn bis zur Einmündung des Feldmühlenweges folgen
- Über Feldmühlenweg und Lether Schulweg auf die Cloppenburger Straße
- Die Cloppenburger Straße Richtung Cloppenburg bis zur Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe
- Anschließend der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg nördlich mit Übergang zur Gemeindegrenze Wardenburg/ Großenkneten östlich entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Anschlussbeobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügungen (12/2021 und 13/2021) vom 04.03.2021 und 09.03.2021 (s. Amtsblatt Nr. 16/21 vom 04.03.2021 sowie Amtsblatt Nr. 18/2021 vom 09.03.2021) eingerichteten Anschlussbeobachtungsgebiete III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche – Sager Meere 2) und IV Wardenburg (Harbern I – Littel) werden hiermit ersetzt.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet VI Hude / Ganderkesee (nördlich Bremer Straße, nördlich A 28)** wird wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 2** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet VI Hude / Ganderkesee (nördlich Bremer Straße, nördlich A 28)

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Westen der Gemeinde Hude der Schnittpunkt der Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Oldenburg und die Autobahn A28 in Tweelbäke-Ost
- Der A28 Richtung Delmenhorst bis Querung der Bremer Straße (L868) folgen
- Von dort der L868 Richtung Hude mit Übergang zur K343 in Hurrel nach Kirchkimmen bis die Autobahn A28 querend
- Weiter der A28 Richtung Groß Mackenstedt bis zur Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Delmenhorst

- Anschließend der Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Delmenhorst nördlich mit Übergang zur Kreisgrenze Wesermarsch/ Oldenburg westlich und der Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Oldenburg südlich entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes.

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Anschlussbeobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen – Döhlen – Sage – Ahlhorn) gilt mit Wirkung vom **13.03.2021**.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet VI Hude / Ganderkesee (nördlich Bremer Straße, nördlich A 28) gilt mit Wirkung vom **14.03.2021**.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Derzeit ist insbesondere im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen (aktuell 30 Ausbrüche) der Geflügelpest zu verzeichnen. Des Weiteren sind Ausbrüche in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Vechta, Diepholz, Wesermarsch, Wolfenbüttel und Cuxhaven zu verzeichnen. Dies ist ein Indiz für die flächendeckende Verbreitung des Geflügelpesterregers.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg bildet allerdings weiterhin einen besonderen Schwerpunkt des Ausbruchsgeschehens.

Aus seuchenhygienischen Hintergrund und zur Vermeidung einer unkontrollierten Verbreitung haben wir ein großes Anschlussbeobachtungsgebiet errichtet. Die Errichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil. Aber unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der Seuchenbekämpfung hier die Nachteile überwiegen. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin und ist unbedingt einzuhalten!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 12.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

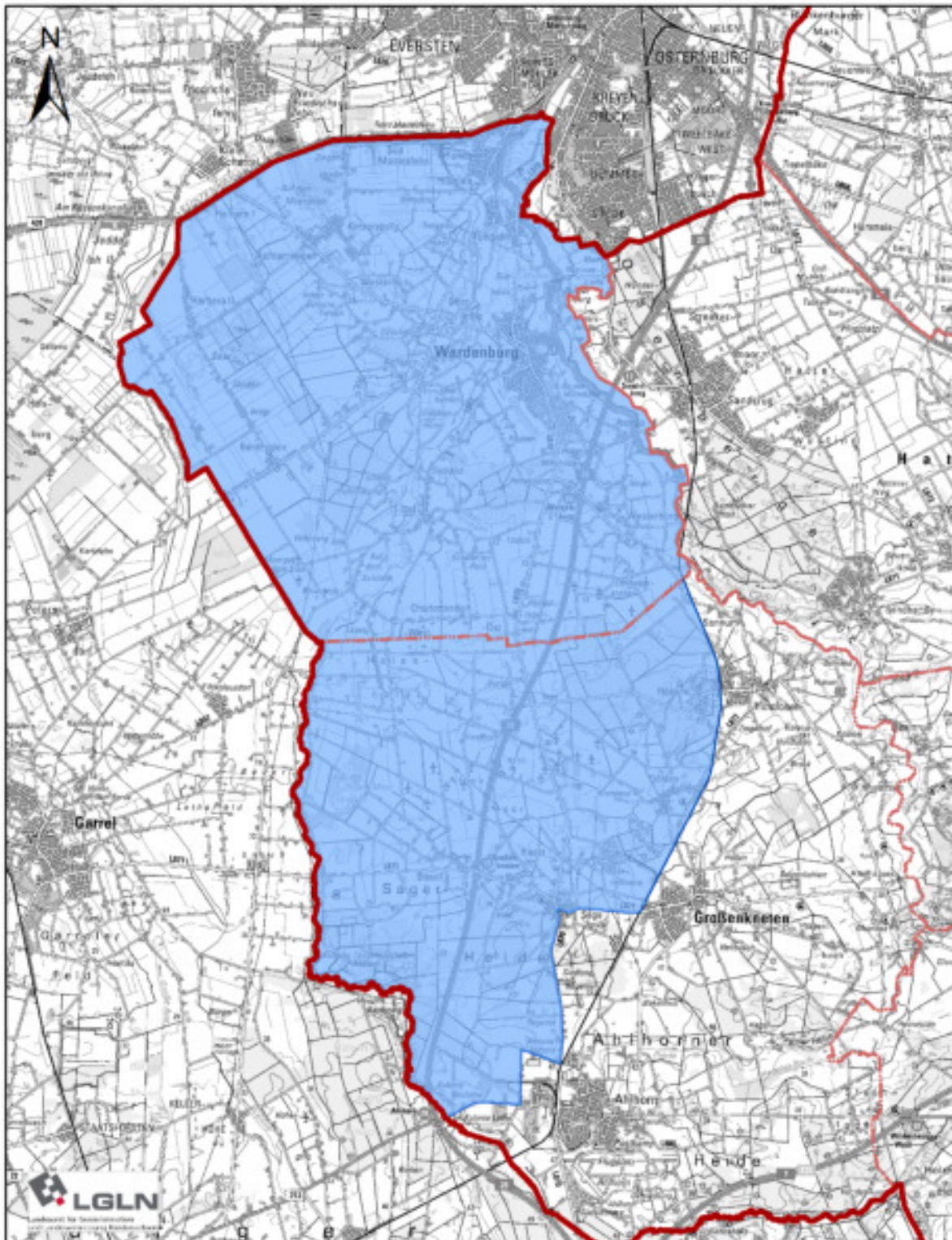
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



Legende

- Landkreisgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg
Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn)

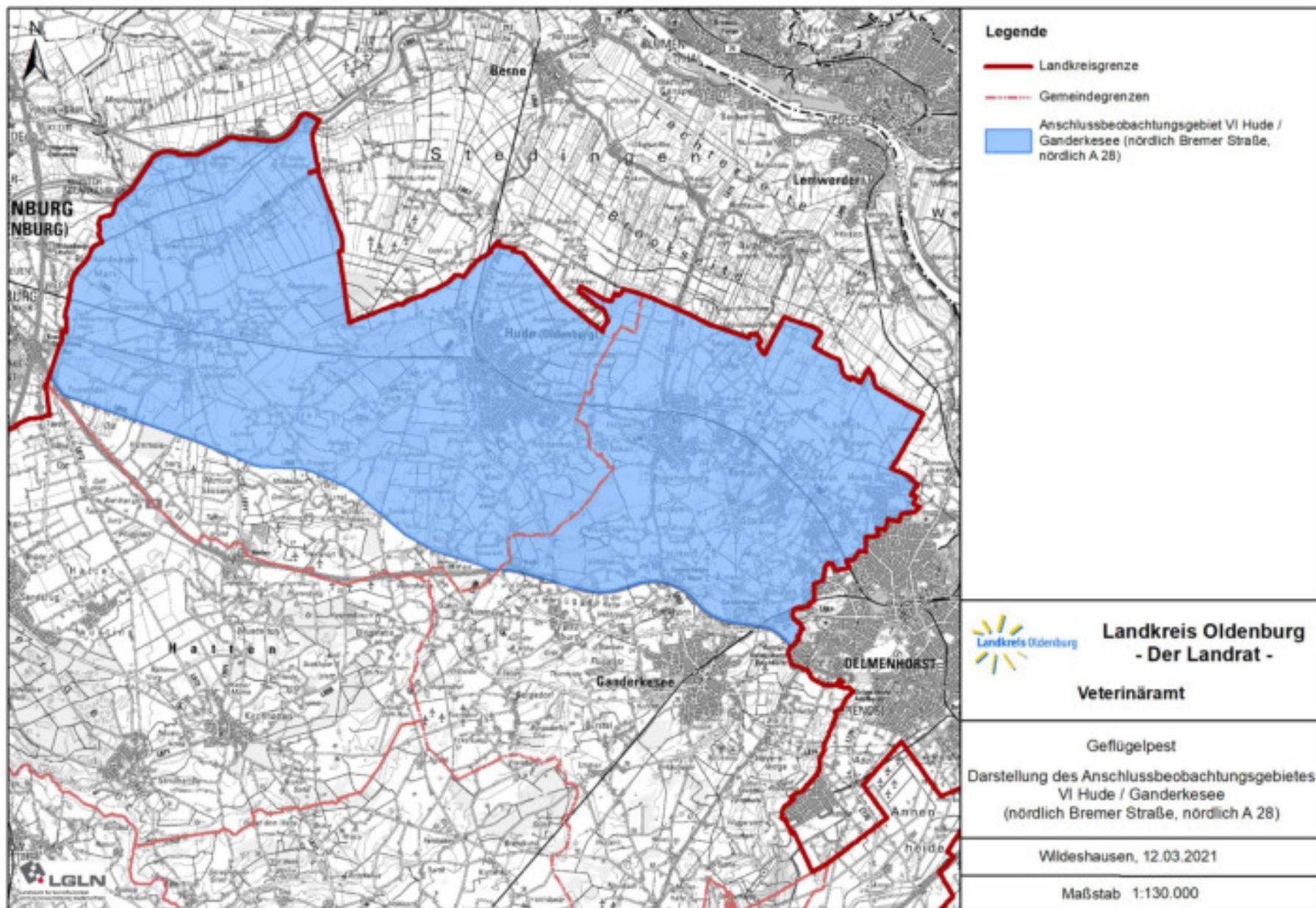


Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -
Veterinäramt

Geflügelpest
Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebietes
V Wardenburg Großenkneten
(Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn)

Maßstab 1:135.000

Wildeshausen, 12.03.2021



B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh – Teilbereich I –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 14.01.2021 den Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 und die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh – Teilbereich I – als Satzung beschlossen.

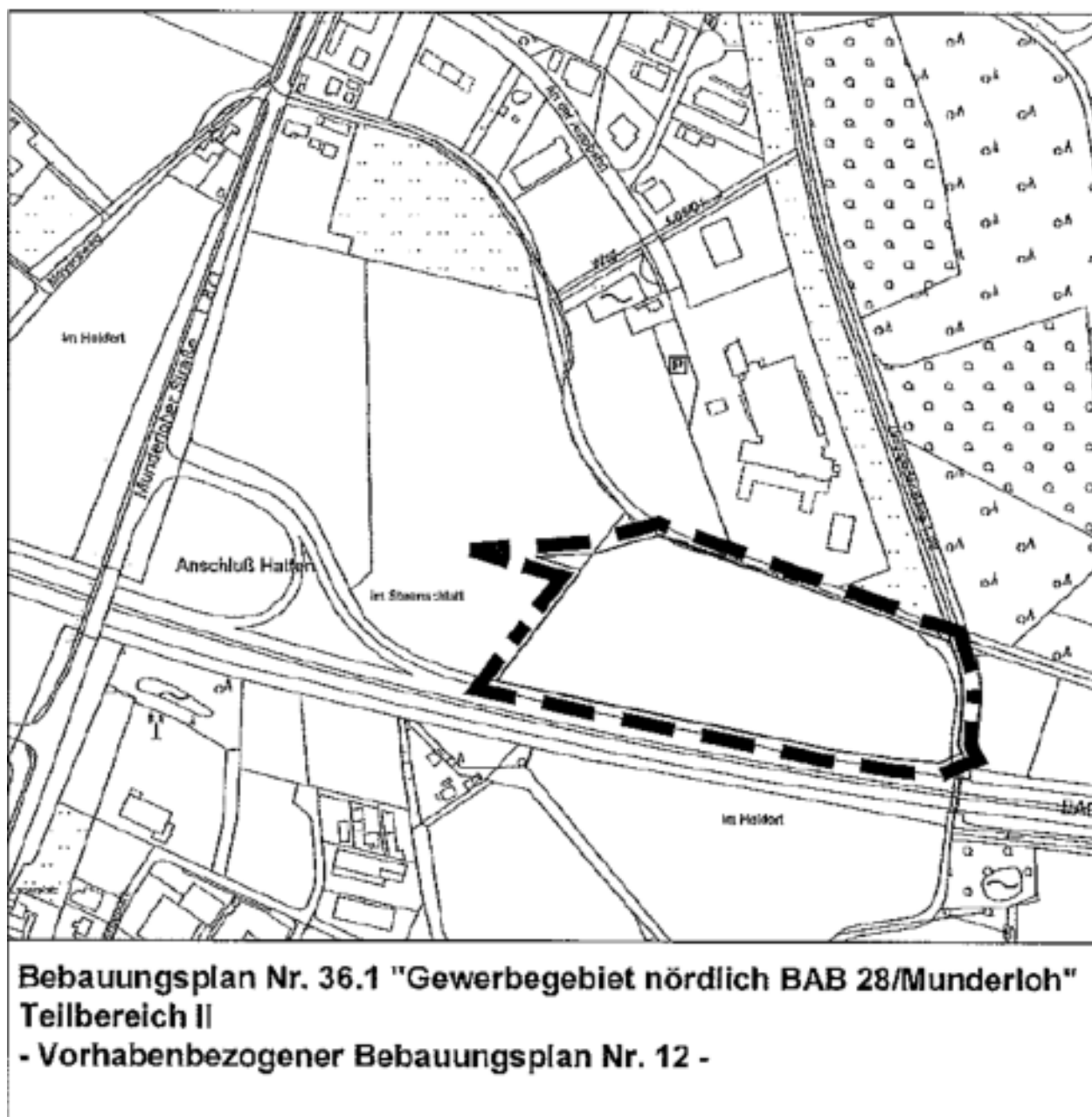
Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung der Bauleitpläne durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 und die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I - sowie deren Begründungen und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04482/922-261 gebeten.

Auskünfte über des Inhalt der Bauleitpläne werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II – vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 und die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I - rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-meinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 03. März 2021

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 25.03.2021 um 17:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Protokolle vom 10.12.2020 und 04.02.2021
4. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 04.03.2021
7. Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Wildeshausen
Beschluss als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil B, 1. Änderung
Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung (Stadium III)
9. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D - 1
Satzungsbeschluss (Stadium III)
10. Gestaltungsfibel "Bauen in der Innenstadt"
11. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D-1
12. Bestimmung der Gemeindewahlleitung - Kommunalwahl
13. Satzung zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)
14. Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen (Aufhebungsverordnung)
15. Richtlinie zur Aufhebung von Richtlinien (Aufhebungsrichtlinie)
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss am 24.03.2021
16. Sammeländerung für die Bebauungspläne Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße (1. Änderung) und Nr. 12 "An der Visbeker Straße" (2. Änderung)
1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße", 1. Änderung
17. Verkauf einer Gewerbefläche (Düngstruper Straße) an S. & J. Immobilien KG, Wildeshausen
18. Ernennung zum stellv. Ortsbrandmeister der Feuerwehr Düngstrup
19. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
20. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
21. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
22. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 10.03.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Landkreis Wesermarsch

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises **28**
Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 28 (Delmenhorst – Wesermarsch - Oldenburg-Land) möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 28 –Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburger-Land, Postanschrift: Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, 19. Juli 2021, 18:00 Uhr

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden und dürfen nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Nach 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 21. Juni 2021, 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die **bei mir** anzufordern sind. Bei der Anforderung sind anzugeben

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und
- die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages (bei Parteien deren Namen und ggf. deren Kurzbezeichnung; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort).
- Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchstabe b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, eine Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlagen 15, 16 und 17 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst a und b BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Nachweisen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO).

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Eine Übersicht über die für die Kreiswahlvorschläge einzureichenden Formblätter kann im Internet unter <https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de> unter „Bundestagswahl 2021 – Vordrucke 2021“ eingesehen werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei mir im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger verweise ich auf die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28.01.2021. Aktuelle Hinweise des Bundeswahlleiters zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen für Bundestagswahlen sowie Hinweise zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung stehen im Internet unter <https://www.bundeswahlleiter.de> zur Verfügung.

Brake,

gez. Kemmeries
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/21 vom Mittwoch, den 17. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (15/2021).... 118

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (15/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, in der Gemeinde Garrel (3 Ausbrüche), in der Gemeinde Emstek und in der Stadt Cloppenburg sind am 13.03.2021, am 15.03.2021 und am 16.03.2021 insgesamt fünf weitere Ausbrüche der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Die Gebiete um die Seuchenbestände werden mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den jeweiligen Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Die Ausbrüche berühren weiterhin aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2** wird daher wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2

Das Anschlussbeobachtungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde **Wardenburg**.

Darüber hinaus sind Teile der Gemeinde **Großenkneten** betroffen. Nachfolgend wird daher lediglich der Grenzverlauf des Anschlussbeobachtungsgebietes in der Gemeinde Großenkneten näher beschrieben.

Verlauf Anschlussbeobachtungsgebiet in der Gemeinde Großenkneten:

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Norden der Gemeinde Großenkneten der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Wardenburg/ Großenkneten und die Bahntrasse in der Bauerschaft Sannum
- Von dort die Bahntrasse Richtung Cloppenburg durch Huntlosen/ Hosüne und Döhlen bis zur Querung der L871 (Döhler Straße) zwischen Döhlen und Großenkneten
- Der L871 nach Großenkneten zum Kreuzungsbereich der Moorbeker Straße (K238) folgen
- Anschließend über die Moorbeker Straße und Hageler Straße durch Hagel in direkter Verbindung durch den Wirtschaftsweg zum Hageler Bach folgen
- Über den Hageler Bach flussabwärts auf die Gemeinde- bzw. Stadtgrenze Großenkneten/ Wildeshausen Höhe Kleines Moor (Bauerschaft Heinefelde)
- Von dort der Gemeinde- bzw. Stadtgrenze Großenkneten/ Wildeshausen südlich über die Wildeshäuser Straße/ Ahlhorner Straße und Autobahn A1 zur Kreisgrenze Oldenburg/ Vechta an der Aue folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Vechta mit Übergang zur Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg und der Gemeindegrenze Wardenburg/ Großenkneten im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Anschlussbeobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Das mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (14/2021) vom 12.03.2021 (s. Amtsblatt Nr. 19/21 vom 12.03.2021) eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen – Döhlen – Sage – Ahlhorn) wird hiermit ersetzt.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet VI Hude / Ganderkeseersee (nördlich Bremer Str., nördlich A28) bleibt ohne Änderungen oder Anpassungen, wie bereits im Amtsblatt vom 12.03.2021 veröffentlicht (s. Amtsblatt vom Nr. 19/21 vom 12.03.2021) bestehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von **mindestens** drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt **mindestens** zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Derzeit ist insbesondere im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen der Geflügelpest zu verzeichnen. Innerhalb von zwei Tagen hat es fünf weitere Ausbrüche gegeben, sodass die Gesamtzahl der Geflügelpestausrüche derzeit bei 35 im Landkreis Cloppenburg liegt. Des Weiteren gab es zwei weitere Ausbrüche im Landkreis Vechta sowie einen Ausbruch im Landkreis Ammerland. Somit sind aktuell die Landkreise Aurich, Wittmund, Vechta, Diepholz, Wesermarsch, Wolfenbüttel, Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg und Cuxhaven betroffen. Dies ist ein Indiz für die flächendeckende Verbreitung des Geflügelpesterregers.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg bildet allerdings weiterhin einen besonderen Schwerpunkt mit erheblicher Ausbreitungstendenz des Ausbruchsgeschehens.

Durch die Ausbrüche in der Gemeinde Garrel und der Stadt Cloppenburg vom 16.03.2021 wird das Anschlussbeobachtungsgebiet im Bereich Ahlhorn und Großenkneten weiter ausgeweitet.

Aus seuchenhygienischen Hintergrund und zur Vermeidung einer unkontrollierten Verbreitung haben wir ein großes Anschlussbeobachtungsgebiet errichtet. Die Errichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil.

Im vorliegenden Anschlussbeobachtungsgebiet befinden sich erhebliche Tierhaltungen von hohem wirtschaftlichen Wert, den es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Anschlussbeobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei u. a. auch den wertvollen Tierbestand schützen helfen.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist insbesondere im Falle der notwendig werdenden Räumung von Beständen mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden.

Gleichzeitig haben wir auch in die Betrachtung miteinbezogen, dass die Restriktionen, die dabei dem Handel auferlegt werden, ebenfalls erheblich sind und auf der Wirtschaftsseite zu Einnahmeverlusten führen, weil beispielsweise der innergemeinschaftliche Handel wegfallen würde.

Unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung hier die Nachteile des einzelnen Betroffenen überwiegen und im Interesse der Allgemeinheit liegen. Im Moment erfolgen die Ausbrüche leider in einer besonderen Schnelligkeit. Unsere Planungen und Arbeiten zur Einrichtung von Restriktionszonen wurden vom nächsten Ausbruch schon wieder überholt. Eine strukturierte Seuchenbekämpfung erfordert aber aus unserer Sicht auch Kontinuität und Planungssicherheit. Deshalb haben wir uns, nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile, dazu entschlossen, die Restriktionszonen größer zu zeichnen. Dies ist auch ausdrücklich möglich, da die Geflügelpest-Verordnung bei den Beobachtungsgebieten ausdrücklich „mindestens 10 Kilometer“ vorgibt. Eine Unterschreitung ist also nicht zulässig, eine Überschreitung schon, bedarf aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg einer besonderen Begründung. Diese Begründung ist hier erfolgt. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin und ist unbedingt einzuhalten!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 17.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

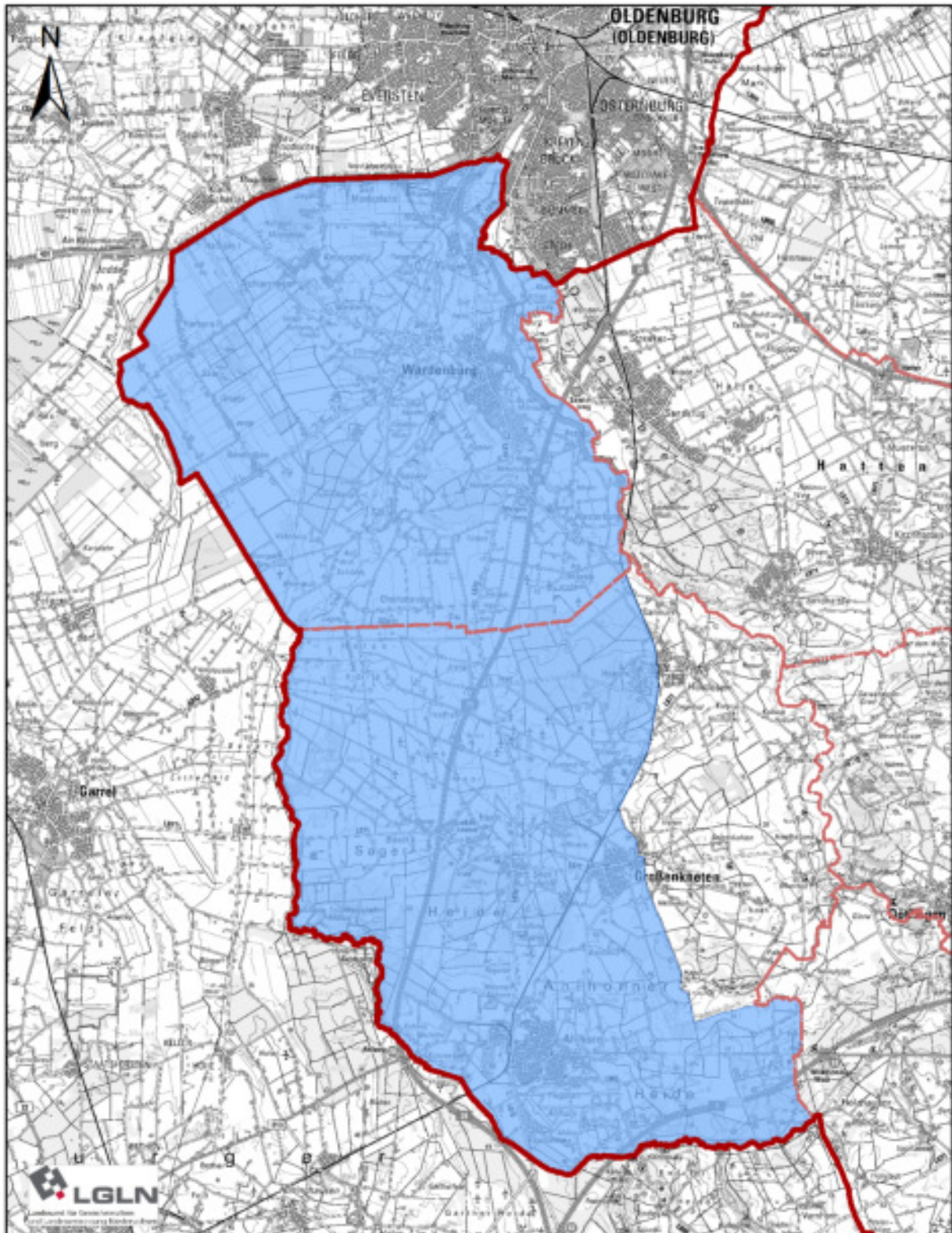
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze - - - Gemeindegrenzen Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt</p>
<p>Geflügelpest Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebietes V Wardenburg Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2</p>	
<p>Maßstab 1:150.000</p>	<p>Wildeshausen, 17.03.2021</p>

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/21 vom Freitag, den 19. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg.....	123
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (16/2021)....	123
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	128

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 4 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, Bookholzberg II, für einen Bereich nördlich der Bahnanlagen, südlich der Nutzhorner Straße 128

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;
Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II –
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh – Teilbereich I -..... 130

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 23. März 2021, findet um 16:00 Uhr als Videokonferenz/im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.07.2020 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Gründung des Zweckverbandes „Klosterensemble Hude“
- 4 Zuschuss Krankenhaus Johanneum Wildeshausen
- 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018; Erteilung der Entlastung
- 6 Zustimmung zum Antrag des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums auf Errichtung einer teilgebundenen Ganztagschule
- 7 Krippengebühren während der Betriebsschließung
- 8 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 9 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 10 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund des Lockdowns auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 23.03.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 15.03.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (16/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, in der Gemeinde Emstek, Ortsteil Höltinghausen und in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Varrelbusch sind am 17.03.2021 und 18.03.2021 zwei weitere Ausbrüche der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Die Gebiete um die Seuchenbestände werden mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den jeweiligen Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Die Ausbrüche berühren weiterhin aufgrund der räumlichen Nähe das bereits eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkenten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2 im Landkreis Oldenburg.

Die obigen Ausbrüche führen jedoch nicht dazu, dass das dieses bereits bestehende Anschlussbeobachtungsgebiet räumlich und zeichnerisch angepasst werden muss. Die Ausbrüche werden vielmehr in das Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkenten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2 mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung einbezogen.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2** ist daher wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2

Das Anschlussbeobachtungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde **Wardenburg**.

Darüber hinaus sind Teile der Gemeinde **Großenkneten** betroffen. Nachfolgend wird daher lediglich der Grenzverlauf des Anschlussbeobachtungsgebietes in der Gemeinde Großenkneten näher beschrieben.

Verlauf Anschlussbeobachtungsgebiet in der Gemeinde Großenkneten:

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Norden der Gemeinde Großenkneten der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Wardenburg/ Großenkneten und die Bahntrasse in der Bauerschaft Sannum
- Von dort die Bahntrasse Richtung Cloppenburg durch Huntlosen/ Hosüne und Döhlen bis zur Querung der L871 (Döhler Straße) zwischen Döhlen und Großenkneten
- Der L871 nach Großenkneten zum Kreuzungsbereich der Moorbeker Straße (K238) folgen
- Anschließend über die Moorbeker Straße und Hageler Straße durch Hagel in direkter Verbindung durch den Wirtschaftsweg zum Hageler Bach folgen
- Über den Hageler Bach flussabwärts auf die Gemeinde- bzw. Stadtgrenze Großenkneten/ Wildeshausen Höhe Kleines Moor (Bauerschaft Heinefelde)
- Von dort der Gemeinde- bzw. Stadtgrenze Großenkneten/ Wildeshausen südlich über die Wildeshäuser Straße/ Ahlhorner Straße und Autobahn A1 zur Kreisgrenze Oldenburg/ Vechta an der Aue folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Vechta mit Übergang zur Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg und der Gemeindegrenze Wardenburg/ Großenkneten im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Anschlussbeobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von **mindestens** drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt **mindestens** zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Derzeit ist insbesondere im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen der Geflügelpest zu verzeichnen. Innerhalb von zwei Tagen hat es fünf weitere Ausbrüche gegeben, sodass die Gesamtzahl der Geflügelpestausrüche derzeit bei 37 im Landkreis Cloppenburg liegt.

Somit sind aktuell die Landkreise Aurich, Wittmund, Vechta, Diepholz, Wesermarsch, Wolfenbüttel, Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg und Cuxhaven betroffen.. Dies ist ein Indiz für die flächendeckende Verbreitung des Geflügelpesterregers.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg bildet allerdings weiterhin einen besonderen Schwerpunkt mit erheblicher Ausbreitungstendenz des Ausbruchsgeschehens.

Aus seuchenhygienischen Hintergrund und zur Vermeidung einer unkontrollierten Verbreitung haben wir ein großes Anschlussbeobachtungsgebiet errichtet. Die Errichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil.

Im vorliegenden Anschlussbeobachtungsgebiet befinden sich erhebliche Tierhaltungen von hohem wirtschaftlichen Wert, den es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Anschlussbeobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei u. a. auch den wertvollen Tierbestand schützen helfen.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist insbesondere im Falle der notwendig werdenden Räumung von Beständen mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden.

Gleichzeitig haben wir auch in die Betrachtung miteinbezogen, dass die Restriktionen, die dabei dem Handel auferlegt werden, ebenfalls erheblich sind und auf der Wirtschaftsseite zu Einnahmeverlusten führen, weil beispielsweise der innergemeinschaftliche Handel wegfallen würde.

Unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung hier die Nachteile des einzelnen Betroffenen überwiegen und im Interesse der Allgemeinheit liegen. Im Moment erfolgen die Ausbrüche leider in einer besonderen Schnelligkeit, unsere Planungen und Arbeiten zur Einrichtung von Restriktionszonen wurden vom nächsten Ausbruch schon wieder überholt. Eine strukturierte Seuchenbekämpfung erfordert aber aus unserer Sicht auch Kontinuität und Planungssicherheit. Deshalb haben wir uns, nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile, dazu entschlossen die Restriktionszonen größer zu zeichnen. Dies ist auch ausdrücklich möglich, da die Geflügelpest-Verordnung bei den Beobachtungsgebieten ausdrücklich „mindestens 10 Kilometer“ vorgibt. Eine Unterschreitung ist also nicht zulässig, eine Überschreitung schon, bedarf aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg einer besonderen Begründung. Diese Begründung ist hier erfolgt. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin und ist unbedingt einzuhalten!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 19.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

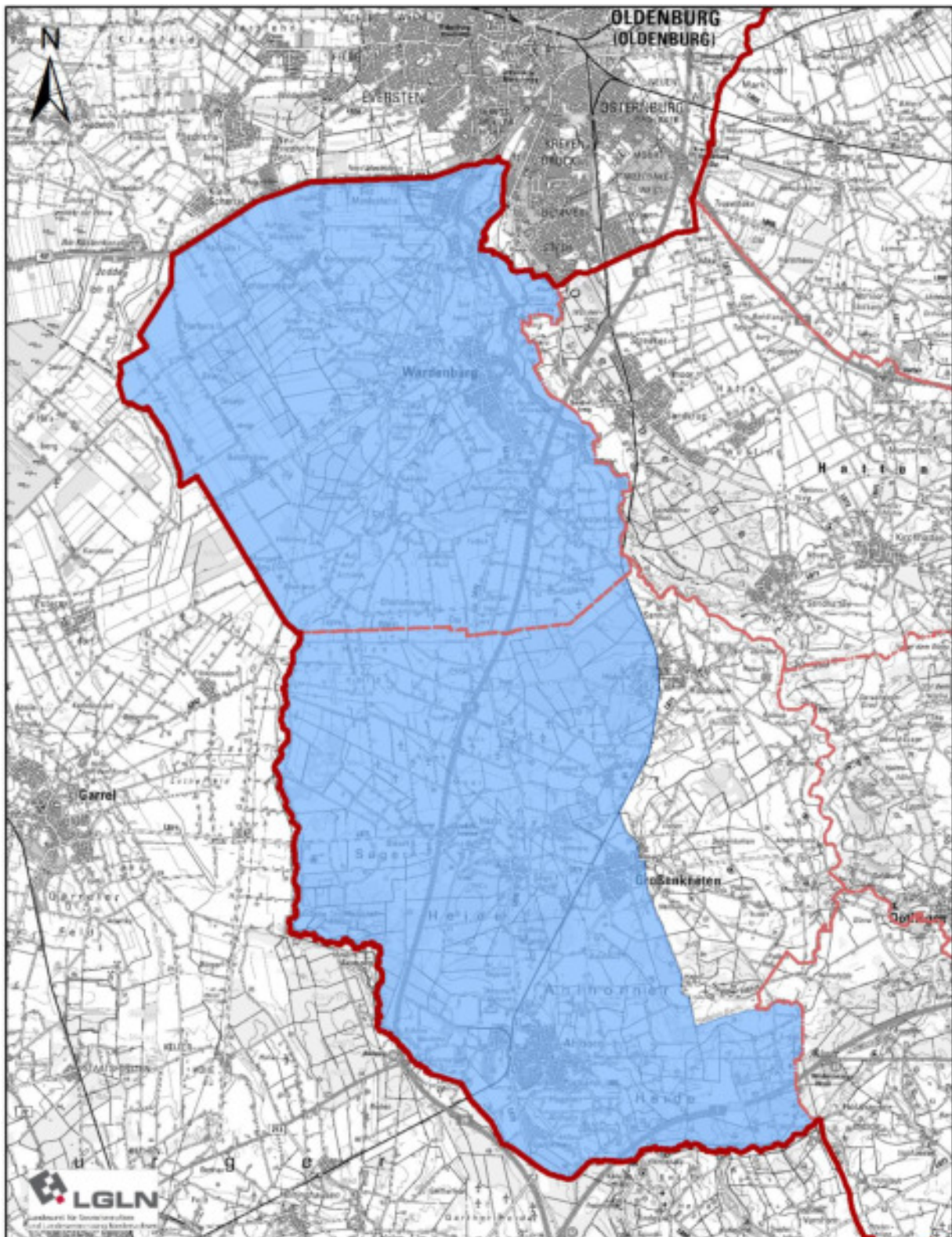
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



Legende

- Landkreisgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2



Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -
Veterinäramt

Geflügelpest
Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebietes
V Wardenburg Großenkneten
(Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 2

Maßstab 1:150.000

Wildeshausen, 17.03.2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hunte-Wasseracht, Huntlosen, Sannumer Str. 4, 26197 Großenkneten, hat die wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung der Durchgängigkeit des Altonaer Mühlbachs am Gut Altona beantragt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Unter den Merkmalen des Vorhabens werden insbesondere das Zusammenwirken mit den schon durchgeführten Vorhaben zur Renaturierung des Altonaer Mühlbachs oberhalb der Staustufe und die damit verbundene Ergänzung der biologischen Vielfalt berücksichtigt. Die Maßnahme dient der Sicherung und Verbesserung der Ziele des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens, die Erhöhung der Biodiversität des Altonaer Mühlbachs in seinem Oberlauf, sind erwünscht.

Wildeshausen, den 26.03.2021

Landkreis Oldenburg
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 4 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, Bookholzberg II, für einen Bereich nördlich der Bahnanlagen, südlich der Nutzhorner Straße

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Ganderkesee an den Flächen des in § 2 bezeichneten Gebietes ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

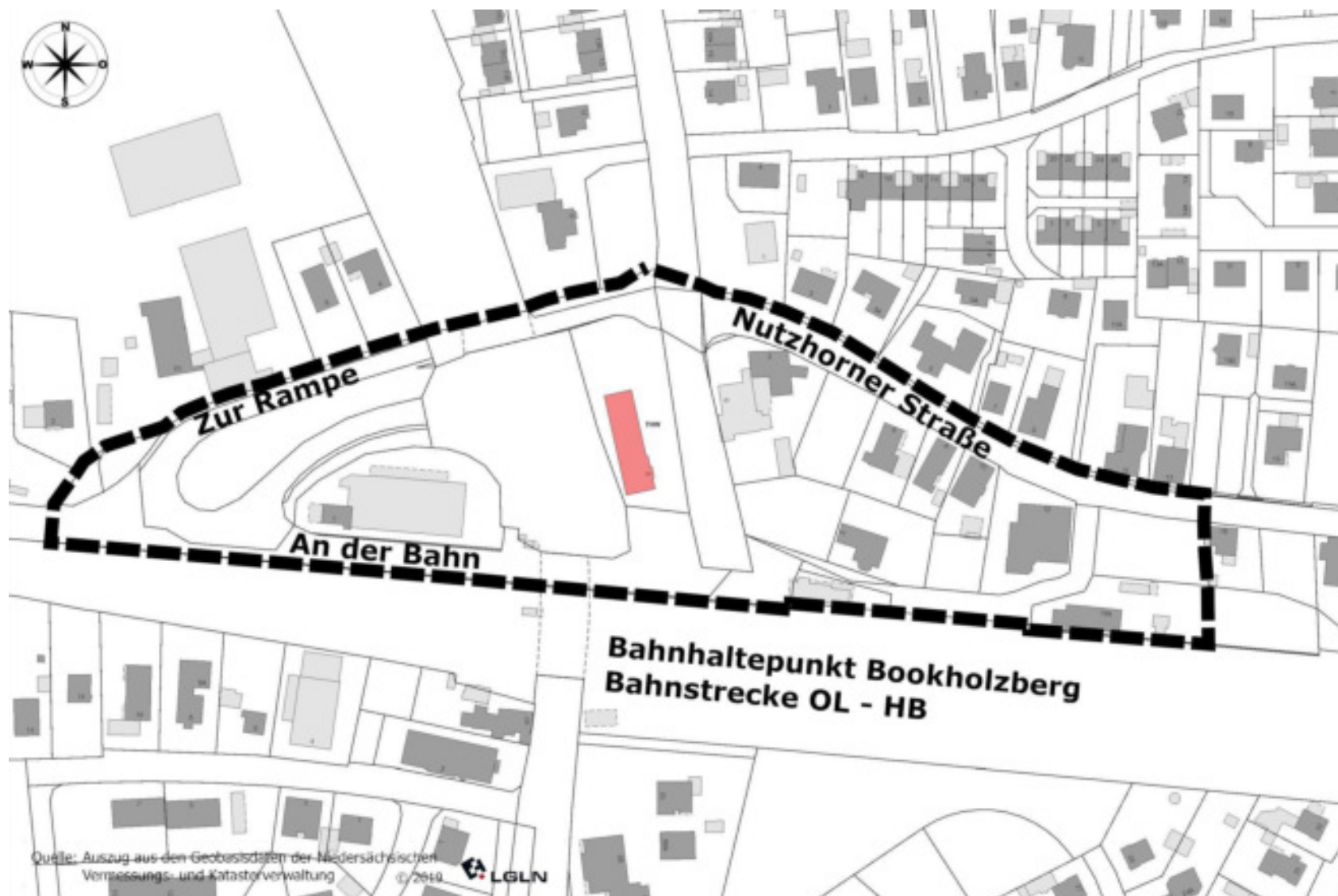
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 15.03.2021

Gemeinde Ganderkesee
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Anlage 1 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, Bookholzberg II, für einen Bereich nördlich der Bahnanlagen, südlich der Nutzhorner Straße



Gemeinde Hatten

**Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;
Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II –
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh – Teilbereich I –**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 14.01.2021 den Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 und die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh – Teilbereich I – als Satzung beschlossen.

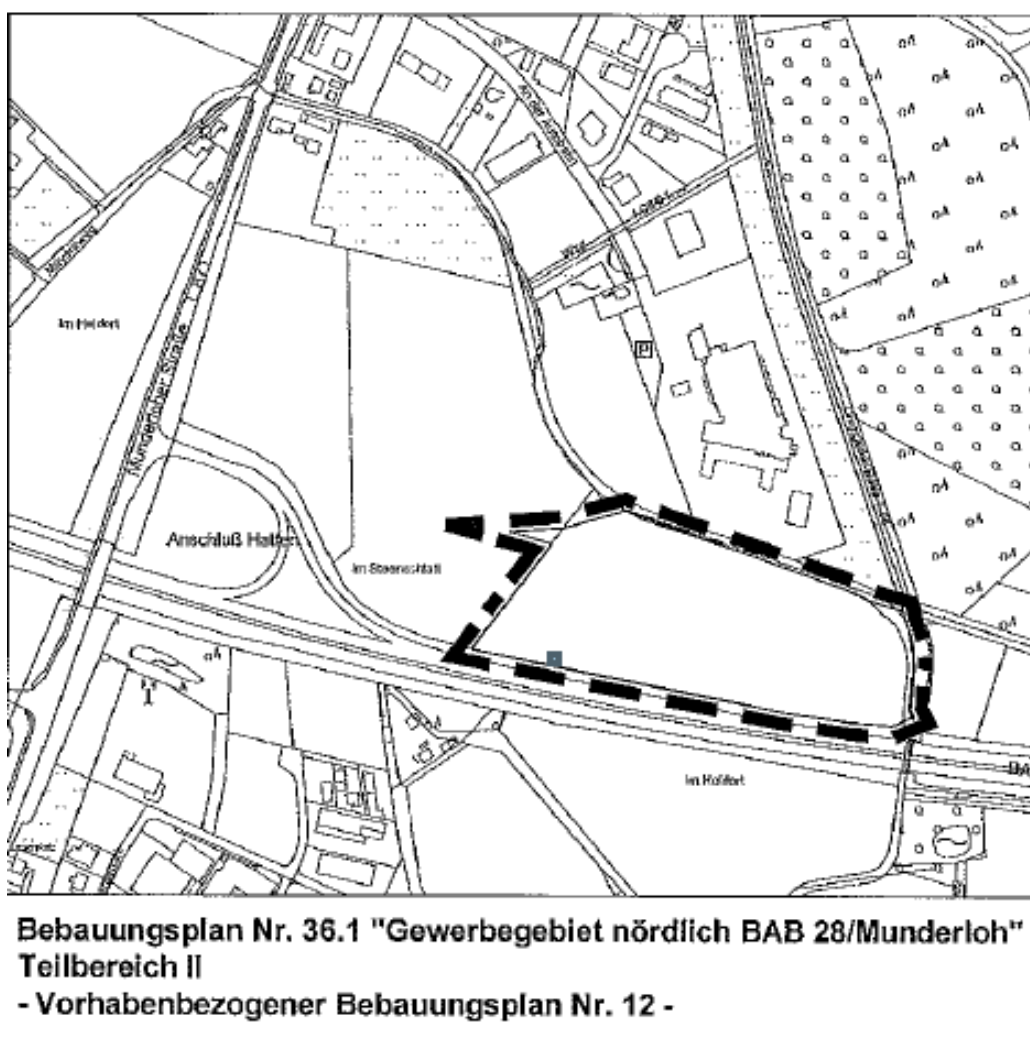
Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung der Bauleitpläne durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 und die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I – sowie deren Begründungen und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04482/922-261 gebeten.

Auskünfte über des Inhalt der Bauleitpläne werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 36.1 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich II – vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 und die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I - rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.





Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 03. März 2021

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/21 vom Dienstag, den 23. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (17/2021).... 133

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (17/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Varrelbusch und in der Gemeinde Emstek, Ortsteil Halen sind am 19.03.2021 und 22.03.2021 zwei weitere Ausbrüche der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Die Gebiete um die Seuchenbestände werden mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den jeweiligen Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Die Ausbrüche berühren weiterhin aufgrund der räumlichen Nähe das Gebiet des Landkreises Oldenburg durch die Errichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes.

Des Weiteren ist das Gebiet des Landkreises Oldenburg durch den Ausbruch in der Gemeinde Emstek mit der Errichtung eines Anschlussperrbezirkes betroffen.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3** ist daher wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1 blau** hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3

Das Anschlussbeobachtungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden **Wardenburg und Großenkneten**.

Das mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (15/2021 und 16/2021) vom 17.03.2021 und 19.03.2021 (s. Amtsblatt Nr. 20/21 vom 17.03.2021 und Amtsblatt Nr. 21/21 vom 19.03.2021) eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen – Döhlen – Sage – Ahlhorn) 2 wird hiermit ersetzt.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet VI Hude / Ganderkesee (nördlich Bremer Str., nördlich A28) bleibt ohne Änderungen oder Anpassungen, wie bereits im Amtsblatt vom 12.03.2021 veröffentlicht (s. Amtsblatt vom Nr. 19/21 vom 12.03.2021) bestehen.

Der **Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn)** wird wie folgt errichtet:

Der Anschlussperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 2 rot** hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn)

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe und die Cloppenburger Straße in Ahlhorn
- Von dort der Cloppenburger Straße Richtung Wildeshausen bis zum Ende des Waldes (südlich der Cloppenburger Straße gelegen) in unmittelbarer Nähe der Zuwegung zu den Kalksandsteinwerken folgen
- Am Rande des Waldes entlang zur Straße Großer Esch am Gut Lethe
- Über die Straßen Großer Esch und Ortmoorweg auf die Vechtaer Straße (L870)
- Der L870 Richtung Schneiderkrug am Rande des Flugplatzes Ahlhorn entlang bis zum Forst an der Straße am Scheidewald
- Am Rande des Forstes entlang zur Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes.

Die Grenze des Sperrbezirkes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Sperrgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von **mindestens** drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt **mindestens** zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Nach wie vor ist insbesondere im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen der Geflügelpest zu verzeichnen. Innerhalb der letzten drei Tage hat es zwei weitere Ausbrüche gegeben, sodass die Gesamtzahl der Geflügelpestausrüche derzeit bei 39 im Landkreis Cloppenburg liegt.

Somit sind aktuell die Landkreise Aurich, Wittmund, Vechta, Diepholz, Wesermarsch, Wolfenbüttel, Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg und Cuxhaven betroffen. Dies ist ein Indiz für die flächendeckende Verbreitung des Geflügelpesterregers.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg bildet allerdings weiterhin einen besonderen Schwerpunkt mit erheblicher Ausbreitungstendenz des Ausbruchsgeschehens.

Aus seuchenhygienischen Hintergrund und zur Vermeidung einer unkontrollierten Verbreitung haben wir ein großes Anschlussbeobachtungsgebiet errichtet. Die Errichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil.

Im vorliegenden Anschlussbeobachtungsgebiet befinden sich erhebliche Tierhaltungen von hohem wirtschaftlichen Wert, den es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Anschlussbeobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei u. a. auch den wertvollen Tierbestand schützen helfen.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist insbesondere im Falle der notwendig werdenden Räumung von Beständen mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden.

Gleichzeitig haben wir auch in die Betrachtung miteinbezogen, dass die Restriktionen, die dabei dem Handel auferlegt werden, ebenfalls erheblich sind und auf der Wirtschaftsseite zu Einnahmeverlusten führen, weil beispielsweise der innergemeinschaftliche Handel wegfallen würde.

Unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung hier die Nachteile des einzelnen Betroffenen überwiegen und im Interesse der Allgemeinheit liegen. Im Moment erfolgen die Ausbrüche leider in einer besonderen Schnelligkeit. Unsere Planungen und Arbeiten zur Einrichtung von Restriktionszonen wurden vom nächsten Ausbruch schon wieder überholt. Eine strukturierte Seuchenbekämpfung erfordert aber aus unserer Sicht auch Kontinuität und Planungssicherheit. Deshalb haben wir uns, nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile, dazu entschlossen die Restriktionszonen größer zu zeichnen. Dies ist auch ausdrücklich möglich, da die Geflügelpest-Verordnung bei den Beobachtungsgebieten ausdrücklich „mindestens 10 Kilometer“ vorgibt. Eine Unterschreitung ist also nicht zulässig, eine Überschreitung schon, bedarf aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg einer besonderen Begründung. Diese Begründung ist hier erfolgt. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin und ist unbedingt einzuhalten!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 23.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen,
 - dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

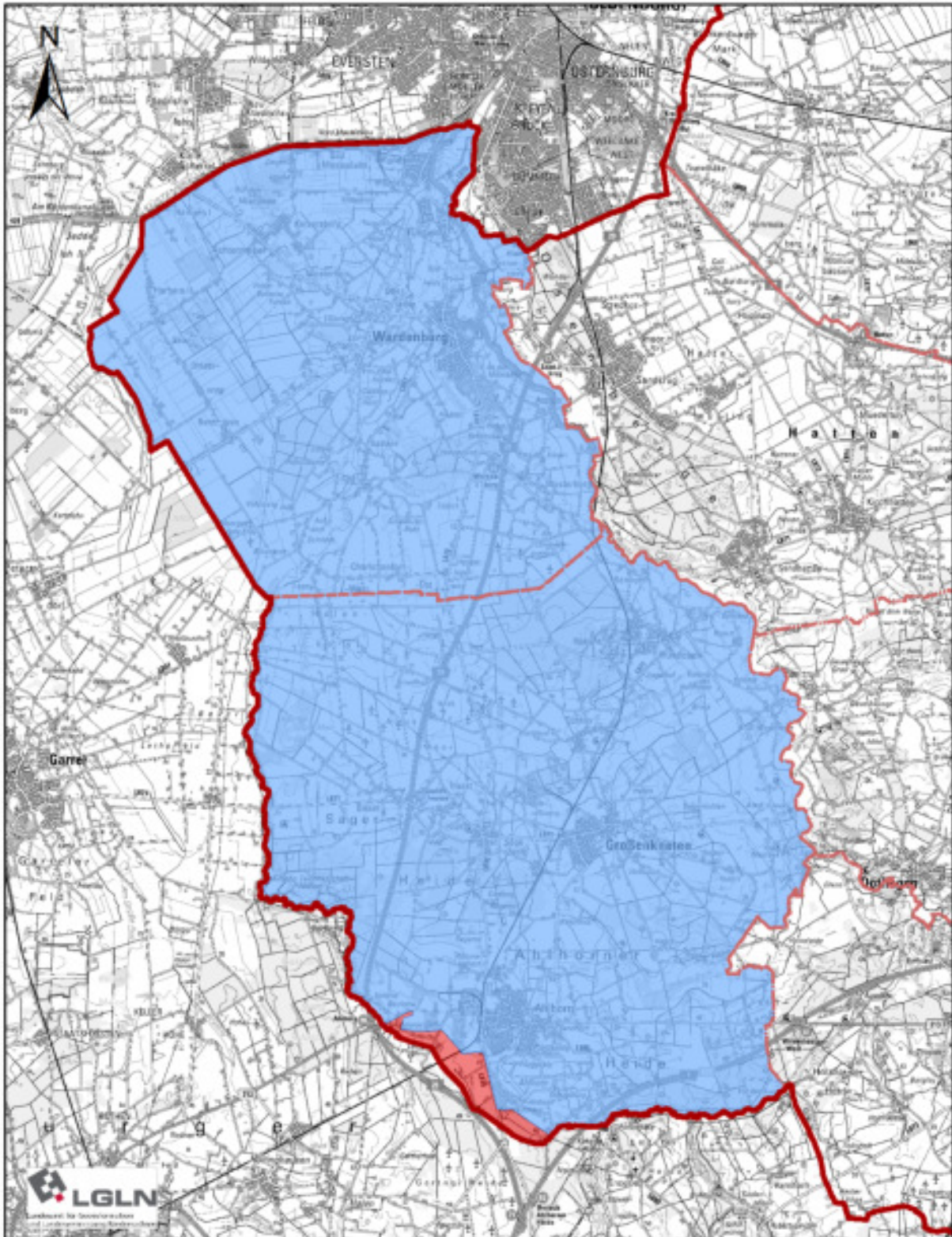
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

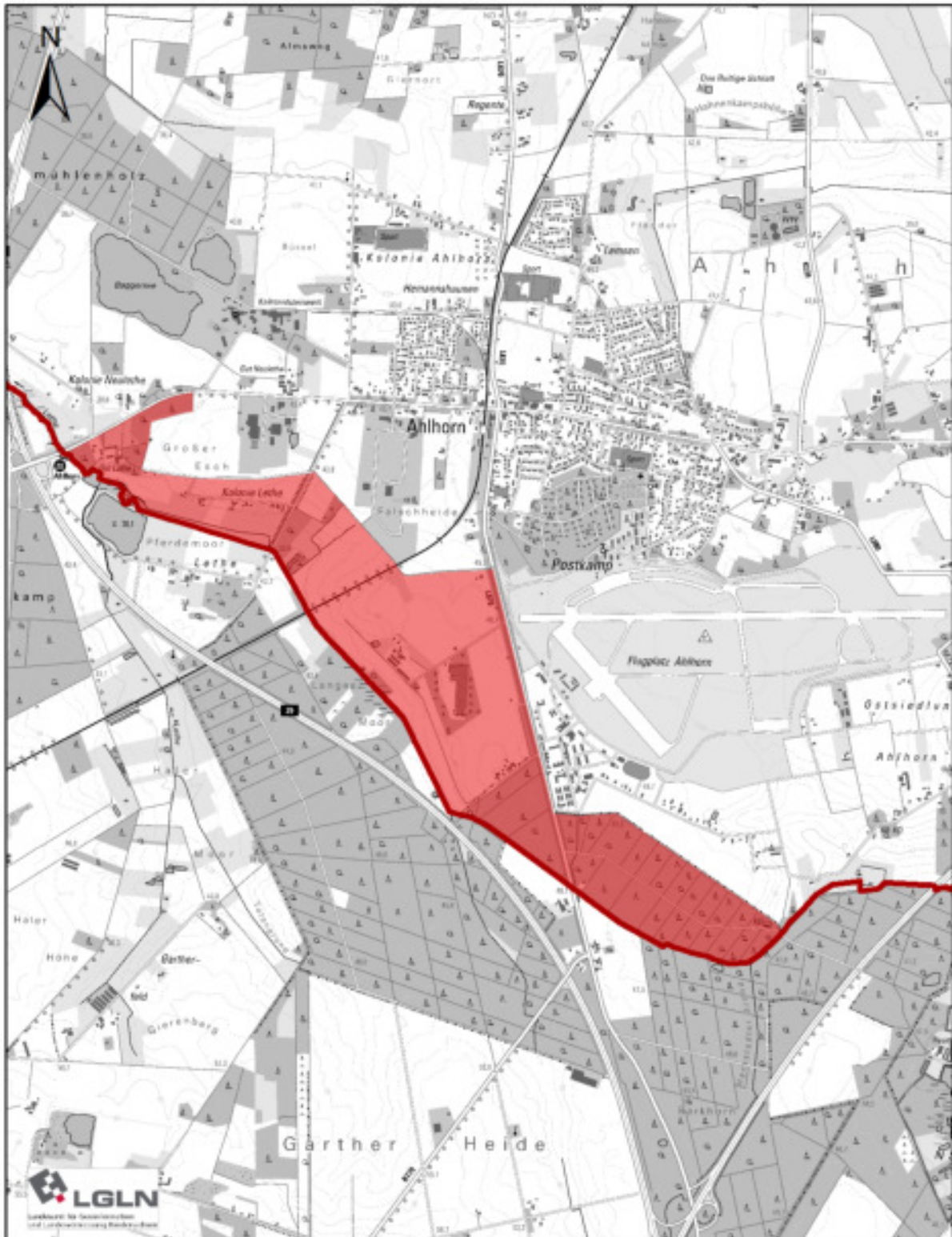
Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze - - - Gemeindegrenzen ■ Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3 ■ Anschlusssperrbezirk III (Ahlhorn) 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt</p>
<p>Geflügelpest Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebietes V Wardenburg Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3 und des Anschlusssperrbezirk III (Ahlhorn)</p>	
<p>Maßstab 1:150.000</p>	<p>Wildeshausen, 23.03.2021</p>






**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Veterinäramt

Geflügelpest
Darstellung des
Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn)

Legende

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn)

Maßstab 1:35 000

Wildeshausen, 23.03.2021

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/21 vom Freitag, den 26. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (18/2021)....	140
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	145
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	145
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	145
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	145

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten</i>	
Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten L 872, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke) und 2.2 (Marktplatz)	146

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (18/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, in der Gemeinde Emstek ist am 24.03.2021 ein weiterer Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Das Gebiet um den Seuchenbestand wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Der Ausbruch berührt weiterhin aufgrund der räumlichen Nähe das bereits eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3 im Landkreis Oldenburg.

Der obige Ausbruch führt jedoch nicht dazu, dass das bereits bestehende Anschlussbeobachtungsgebiet räumlich und zeichnerisch angepasst werden muss. Der Ausbruch wird vielmehr in das Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3 mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung einbezogen.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3** ist daher wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1 blau** hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3

Das Anschlussbeobachtungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden **Wardenburg und Großenkneten**.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von **mindestens** drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt **mindestens** zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Nach wie vor ist insbesondere im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen der Geflügelpest zu verzeichnen. Innerhalb der letzten drei Tage hat es zwei weitere Ausbrüche gegeben, sodass die Gesamtzahl der Geflügelpestausrüche derzeit bei 40 im Landkreis Cloppenburg liegt.

Somit sind aktuell die Landkreise Aurich, Wittmund, Vechta, Diepholz, Wesermarsch, Wolfenbüttel, Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg und Cuxhaven betroffen. Dies ist ein Indiz für die flächendeckende Verbreitung des Geflügelpesterregers.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg bildet allerdings weiterhin einen besonderen Schwerpunkt mit erheblicher Ausbreitungstendenz des Ausbruchsgeschehens.

Aus seuchenhygienischen Hintergrund und zur Vermeidung einer unkontrollierten Verbreitung haben wir ein großes Anschlussbeobachtungsgebiet errichtet. Die Errichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil.

Im vorliegenden Anschlussbeobachtungsgebiet befinden sich erhebliche Tierhaltungen von hohem wirtschaftlichen Wert, den es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Anschlussbeobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei u. a. auch den wertvollen Tierbestand schützen helfen.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist insbesondere im Falle der notwendig werdenden Räumung von Beständen mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden.

Gleichzeitig haben wir auch in die Betrachtung miteinbezogen, dass die Restriktionen, die dabei dem Handel auferlegt werden, ebenfalls erheblich sind und auf der Wirtschaftsseite zu Einnahmeverlusten führen, weil beispielsweise der innergemeinschaftliche Handel wegfallen würde.

Unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung hier die Nachteile des einzelnen Betroffenen überwiegen und im Interesse der Allgemeinheit liegen. Im Moment erfolgen die Ausbrüche leider in einer besonderen Schnelligkeit. Unsere Planungen und Arbeiten zur Einrichtung von Restriktionszonen wurden vom nächsten Ausbruch schon wieder überholt. Eine strukturierte Seuchenbekämpfung erfordert aber aus unserer Sicht auch Kontinuität und Planungssicherheit. Deshalb haben wir uns, nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile, dazu entschlossen die Restriktionszonen größer zu zeichnen. Dies ist auch ausdrücklich möglich, da die Geflügelpest-Verordnung bei den Beobachtungsgebieten ausdrücklich „mindestens 10 Kilometer“ vorgibt. Eine Unterschreitung ist also nicht zulässig, eine Überschreitung schon, bedarf aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg einer besonderen Begründung. Diese Begründung ist hier erfolgt. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin und ist unbedingt einzuhalten!

Das Anschlussbeobachtungsgebiet VI Hude / Ganderkesee (nördlich Bremer Str., nördlich A28) sowie der Anschlusssperrbezirk III (Ahlhorn) bleiben ohne Änderungen oder Anpassungen, wie bereits in den Amtsblättern vom 12.03.2021 und 23.03.2021 veröffentlicht (s. Amtsblatt Nr. 19/21 vom 12.03.2021 und Amtsblatt Nr. 22/21 vom 23.03.2021) bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 26.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für den Sperrbezirk, s. Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn):

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen,
 - dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

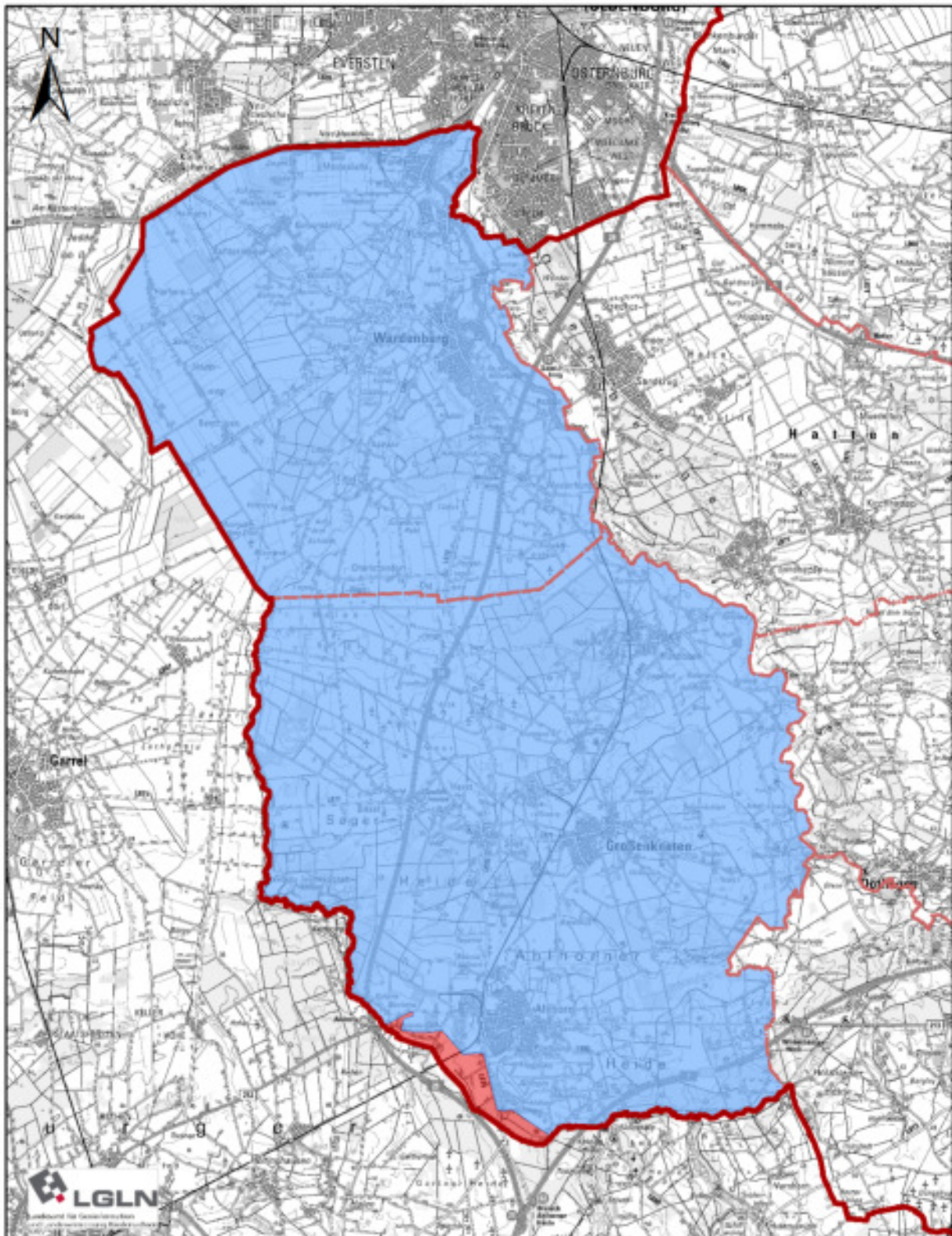
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



Legende

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen
- Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3
- Anschlussperbezirk III (Ahlhorn)



Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -
Veterinäramt

Geflügelpest
Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebietes V Wardenburg Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3 und des Anschlussperbezirk III (Ahlhorn)

Maßstab 1:150.000

Wildeshausen, 23.03.2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Niklas Behrens, Düngstrup 4, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Düngstrup eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 7.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 109/1, Flur 9, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 25.03.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Dittmer-Hohnholz GbR, Dorfstraße 9, 27243 Dünsen, hat Grundwasserentnahmen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen beantragt:

- Dünsen, Hof Meyerholz, Flurstück 42/2, Flur 7, Gemarkung Dünsen, durchschnittlich 26.500 m³ jährlich,
- Dünsen, An den Eichen, Flurstück 16/12, Flur 5, Gemarkung Dünsen, durchschnittlich 26.500 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 25.03.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Architekturbüro Niandoly vertr. durch Herrn Nick Valentin, Carl-von-Ossietzky-Straße 3a, 26129 Oldenburg, hat für eine Grundwasserabsenkung in Hatten, Ossendamm eine einmalige Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 9.000 m³ auf dem Flurstück 42/17, Flur 33, Gemarkung Hatten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 25.03.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Meike Stolle, Stolles Weg 2, 27801 Dötlingen, hat Grundwasserentnahmen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen beantragt:

- Dötlingen Stolles Weg (Hofstelle), Flurstück 29/7, Flur 40, Gemarkung Dötlingen, durchschnittlich 24.836,5 m³ jährlich,
- Dötlingen Rathmanns Weg, Flurstück 4, Flur 71, Gemarkung Dötlingen, durchschnittlich 24.750 m³ jährlich,
- Ganderkesee Riehe, Flurstück 29/2, Flur 50, Gemarkung Ganderkesee, durchschnittlich 17.750 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 25.03.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten L 872, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke) und 2.2 (Marktplatz)

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das nach § 38 NStrG vorgesehene Planfeststellungsverfahren durch.

Das o.g. Bauvorhaben gehört nicht zu den in Anlage 1 des NUVPG aufgeführten Vorhaben. Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung im Einzelfall.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 07.04.2021

bis 20.04.2021

im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 04482 / 922 262) und das Einhalten der geltenden Hygienevorschriften notwendig.

Gemäß § 27a VwVfG und § 3 PlanSiG ist der Plan zusätzlich unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 04.05.2021, bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich erheben. Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ist daher auch die Erhebung von Einwendungen per E-Mail zulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.
3. Werden rechtzeitig gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin wird ortsüblich bekannt gegeben. Ggf. wird der Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Dies würde ortsüblich bekanntgemacht werden. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten würden gesondert benachrichtigt werden.
4. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Oldenburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit recht-

mäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/datenschutz-900000001-21700.html>

Kirchhatten, den 23. März 2021

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/21 vom Dienstag, den 30. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 149

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 1-4 in Verbindung mit § 18 a Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Das Gebiet des Landkreises Oldenburg wird mit Wirkung vom 01.04.2021 zur Hochinzidenzkommune nach § 18a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung erklärt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Einschränkungen des § 18a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg.**
- 2. Für die Großtagespflege gilt ab dem 01.04.2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung).**
- 3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist gemäß § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ab dem 01.04.2021 untersagt; ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.**
- 4. Der Schulbesuch ist an allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, ab dem 01.04.2021 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 untersagt.**
- 5. Jede Person, ausgenommen die Fahrerin/der Fahrer, hat ab dem 01.04.2021 in beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 zu tragen, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren.**
- 6. Jeder Person wird ab dem 01.04.2021 das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages in den Gemeinden Großenkneten, Wardenburg und der Stadt Wildeshausen gem. § 18 Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung untersagt (Ausgangsbeschränkung). Ausnahmen hiervon gelten bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind. Insbesondere Reisen innerhalb des o.g. Gebiets und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.**
- 7. Personen, die bei einem Antigen-Schnelltest aufgrund der sogenannten Bürgertestung positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben ab Bekanntwerden des positiven Ergebnisses für einen Zeitraum von 14 Tagen, gezählt vom Tag der Entnahme des Abstrichs, eine häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne einzuhalten. Es ist zudem unverzüglich ein Nasen- oder Rachenabstrich (PCR-Test) zur Durchführung einer mikrobiologischen Untersuchung zur Überprüfung des Ergebnisses des jeweiligen Antigen-Schnelltests zu veranlassen.**
- 8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 18.04.2021.**
- 9. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 10. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Oldenburg innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Coronavirusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Rechtsgrundlage für die Erklärung des Landkreises Oldenburg zur Hochinzidenzkommune ist § 18a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 18a Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben. Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung für den Fall, dass in einem Dreitagesabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz mehr als 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune erklären.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt gem. § 18a Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung auf der dort genannten Internetseite die für § 18a Abs. 1, 2 und 4 maßgebliche 7-Tage-Inzidenz bekannt.

Im Landkreis Oldenburg beträgt die 7-Tages-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt mehr als 100 (26.03.2021: 126,8; 27.03.2021: 134,5; 28.03.2021: 153,6; 29.03.2021: 158,1; 30.03.2021: 171,1). Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg gestaltet sich diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird. Die britische Coronavirusvariante B.1.1.7 breitet sich im Landkreis Oldenburg zunehmend aus.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Landkreis Oldenburg zur Hochinzidenzkommune zu erklären. Im Landkreis Oldenburg sind somit ab dem 01.04.2021 die Regelungen des § 18a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung anzuwenden („Notfallbremse“).

Die Einschränkungen im Rahmen der Großtagespflege (§ 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten (§ 12 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) sowie im Schulbetrieb (§ 13 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung) finden somit Anwendung.

Gem. § 11 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung setzen die örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass vorliegend ab dem 01.04.2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung stattfindet, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Wenn gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass vorliegend ab dem 01.04.2021 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist. Hiervon sind die Regelungen der Notbetreuung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 -9 Nds. Corona-Verordnung ausgenommen.

Ferner ist gem. § 13 Abs. 1 S. 4 1. Halbsatz Nds. Corona-Verordnung der Schulbesuch vorliegend ab dem 01.04.2021 untersagt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule ihren Standort hat, an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen (§ 13 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung) sowie die Regelungen des § 13 Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Gem. § 18 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Nach § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Hierzu kann sie insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug (§ 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung) anordnen.

Gem. § 18 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung soll die örtlich zuständige Behörde die Ausgangsbeschränkung nach Abs. 3 S. 1 im dort geregelten Umfang unter den dort geregelten Voraussetzungen anordnen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Eine Anordnung nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 besteht. Absatz 3 Sätze 2 bis 6 ist anzuwenden.

Gem. § 18 Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 in Bezug auf Teile des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist.

Nach § 18 Abs. 3 S. 2 - 6 Nds. Corona-Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde die Anforderungen des § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG zu beachten. Im Falle einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung sind Ausnahmen bei Vorliegen eines

triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen. Insbesondere Reisen innerhalb des Gebiets nach Satz 1 und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.

Nach § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG ist u.a. die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Im Landkreis Oldenburg beträgt die 7-Tages-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt mehr als 150 (28.03.2021: 153,6; 29.03.2021: 158,1; 30.03.2021: 171,1). Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg gestaltet sich diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Seit letzter Woche ist die Anzahl der positiv getesteten Personen stark angestiegen. Insbesondere sind die Gemeinden Großenkneten, Wardenburg sowie Wildeshausen vom Infektionsgeschehen betroffen. So beträgt die 7-Tages-Inzidenz aktuell für Großenkneten 274,54, für Wardenburg 210,68 und für Wildeshausen 387,50. Das Infektionsgeschehen in diesen Gemeinden lässt sich nicht auf Betriebe oder Gesellschaftsgruppen reduzieren, sondern betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche des Zusammenlebens im privaten und beruflichen Umfeld.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen, Vereinen, gastronomischen Einrichtungen/Betrieben, Unternehmen, Betrieben des Einzel- und Großhandels, Alten- und Pflegeheimen und bei der Sportausübung konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den o.g. Gemeinden nicht verhindert werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben ist darüber hinaus bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und Einhaltung der Hygienekonzepte nicht zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Rückgang der Inzidenz ohne das Ergreifen weiterer Maßnahmen eintreten wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass, ohne das Ergreifen von weiteren, über die Nds. Corona-Verordnung hinausgehenden Maßnahmen eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und auch erfolgversprechend möglich. Diese Maßnahmen tragen außerdem in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine flächendeckende Impfung in ausreichender Menge bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen und in Deutschland zugelassenen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine noch effektivere Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Letzteres gilt insbesondere für die angeordneten Ausgangsbeschränkungen. Mit den angeordneten Ausgangsbeschränkungen in den Abend- und Nachtstunden wird zusätzlich zu den bestehenden Kontaktbeschränkungen eine weitere Reduzierung des Zeitkorridors für noch zulässige soziale Kontakte gesetzt. Diese Begrenzung ist erforderlich, um die Anzahl der unterschiedlichen Kontakte weiter herabzusetzen und somit für eine möglichst effektive Unterbrechung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen. Dies gilt insbesondere, um die Anzahl und die Intensität von privaten Treffen in den Abend- und Nachtstunden zu unterbinden. Eine solche Einschränkung kann in der Praxis nur mit der Verhängung von Ausgangsbeschränkungen erreicht werden. Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus macht diese einschränkende Maßnahme – zumindest vorübergehend – erforderlich. Die zeitlich befristete tägliche Ausgangsbeschränkung stellt sich hierbei als milderes Mittel im Vergleich zu sonst noch möglichen schärferen Beschränkungen dar und ist, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, verhältnismäßig und folglich insgesamt angemessen. Private Interessen an der Wahrnehmung von sozialen Kontakten innerhalb des Zeitraums der Ausgangsbeschränkungen müssen gegenüber dem überlagernden öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes und der körperlichen Unversehrtheit zurücktreten. Es bleibt jedoch weiterhin erlaubt, in den Zeiträumen, in welchen die Ausgangsbeschränkungen nicht gelten, die nach der Nds. Corona-Verordnung zulässigen Kontakte wahrzunehmen. Insoweit sind die verfügbaren Ausgangsbeschränkungen das derzeit einzig wirksame Mittel, um die Anzahl und die Intensität der Kontakte weiter zu begrenzen. Nur durch eine Begrenzung der Kontakte kann der weiter steigenden Anzahl von Neuinfektionen wirksam begegnet werden. Die Maßnahmen sind zudem insgesamt inhaltlich, zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Gem. den §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Eine Säule stellen dabei die Antigen-Schnelltests im Rahmen der Bürgertesting dar. Personen, die positiv getestet werden, gelten als hoch infektiös. Die Gefahr von Ansteckungen ist mutmaßlich hoch.

Nach den Empfehlungen des RKI für das Management von respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 wird bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) grundsätzlich eine häusliche Isolierung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Aufgrund des Nachweises des Erregers ist der genannte Personenkreis als krank einzustufen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger sowie der verschiedenen Varianten des Corona-Virus aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Ist danach eine Infektion anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist.
Für die betroffene Person weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 30.03.2021

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021

Regelungen in Hochinzidenzkommunen (§ 18a Nds. Corona-Verordnung)

In Hochinzidenzkommunen sind gem. § 18 a Abs. 3 Corona-Verordnung folgende Regelungen der Nds. Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden:

1. Kontaktbeschränkungen

Anstelle der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) 1Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. 2Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. 3Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.

§ 6

Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

(1) 1Private Zusammenkünfte und Feiern, die

1. in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten,
2. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder
3. in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren zulässig.

2Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. 3Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB ist.

(2)Private Zusammenkünfte und Feiern, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten.

2. Sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen

Anstelle der Regelungen über sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(3)1Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

(...)

10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands,

(...)

(4)Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1)1Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen

(...)

7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt,

(...)

3. Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots

Anstelle der Regelungen über die Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie nach § 7 Abs. 1 und 3 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen mit Ausnahme der dort geregelten Schließung von Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren ähnlichen Einrichtungen insbesondere botanischen Gärten:

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen

(...)

4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, (...) und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen, (...)

5. Kinos, Freizeitparks, (...), Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen,

4. Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels

Anstelle der Regelungen über die Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels nach § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

Eine Ausnahmeregel für Speiseräume von Beherbergungsbetrieben gab es in der bisherigen Verordnung nicht. Sie gilt also nicht in Hochinzidenzkommunen.

5. Zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen

Anstelle der Regelungen über den zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1b) Zulässig ist auch die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe und Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 23 ist unzulässig.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/21 vom Donnerstag, den 1. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 156

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 157

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen
Gemeindewahlleitung 157

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist. Beschluss über die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung im Verfahren nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer Sammeländerung 158

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung 159

Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 25.03.2021 über das Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Wildeshausen 159

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 160

Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 160

Samtgemeinde Harpstedt
2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Harpstedt
-Hebesatzsatzung- 161

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg im Umlaufverfahren vom 17.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	253.072.595,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	243.717.817,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	247.988.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.665.759,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.464.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.306.350,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	554.600,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.976.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	259.007.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	264.948.309,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.233.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 26.03.2021 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2021) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021 beim Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden in Zimmer 241 öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 04431/85-271.

Wildeshausen, den 29.03.2021
In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Ralf Oltmann, Aschenstedter Straße 3, 27801 Dötlingen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Grundwasserentnahmen beantragt:

- Aschenstedt, Aschenstedter Straße 3, Flurstück 8/5, Flur 33, Gemarkung Dötlingen, 53.500 m³ jährlich,
- Aschenstedt, Traher Weg, Flurstück 5/8, Flur 51, Gemarkung Dötlingen, 33.900 m³ jährlich,
- Iserloy, Stedinger Weg, Flurstück 15/1, Flur 69, Gemarkung Dötlingen, 56.400 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 31.03.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Gemeindewahlleitung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Wahlleitung für die Stadt Wildeshausen bei der Stadtratswahl sowie der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021 bekannt gemacht:

Gemeindewahlleiter:	Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Thomas Eilers
Stellvertretender Gemeindewahlleiter:	Fachbereichsleiter Ralf Wübbeler
Dienstanschrift der Gemeindewahlleitung:	Am Markt 1, 27793 Wildeshausen

Wildeshausen, 25.03.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Beschluss über die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung im Verfahren nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer Sammeländerung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat bereits in seiner Sitzung am 25.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Ausgabe Nr. 61/20 des Amtsblattes für den Landkreis Oldenburg Nr. vom 04.12.2020 bekannt gemacht.

Die städtebauliche Zielsetzung der Planung ist, den Charakter der vorhandenen Siedlungsstruktur zu erhalten, indem das Maß der baulichen Nutzung so geordnet wird, dass sich zukünftige Vorhaben mit ihrer Kubatur in die Umgebungsbebauung einfügen. Die Änderung des Bebauungsplanes sieht daher vor, die derzeit geltenden Festsetzungen zu modifizieren und zu ergänzen. Hierzu gehören u. a. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zur Geschossigkeit. Dabei beschränkt sich der Änderungsbereich auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete.

Am 24.03.2021 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die beabsichtigte Planung im Rahmen einer 2. Änderung auch auf einen Teilbereich Bebauungsplans Nr. 12 „An der Visbeker Straße“ auszuweiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung zu reduzieren.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“ und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „An der Visbeker Straße“ werden im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB als Sammeländerung durchgeführt. Die nach Abzug der festgesetzten Verkehrsflächen unter Ansatz der Grundflächenzahlen von 0,4 und 0,2 ermittelte Nettofläche des Plangebietes liegt zwischen 20.000 und 70.000 Quadratmeter. Das Fazit einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären.

Es wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Geltungsbereich der Sammeländerung für die Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung:



Wildeshausen, 29.03.2021

Stadt Wildeshausen
In Vertretung
(L. S.)
Thomas Eilers

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung

1. Änderungssatzung

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende 1. Änderung der oben genannten Satzung beschlossen:

I. Die Satzung erhält die Bezeichnung

„Satzung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen für die Bebauungspläne Nr.4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung“.

II. § 1 erhält die folgende Fassung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 25.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung aufzustellen. Am 24.03.2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen beschlossen, den Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bauleitplans zu reduzieren. Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Planung auf eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 12 „An der Visbeker Straße“ auszuweiten.

Die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung werden im Rahmen einer Sammeländerung durchgeführt.“

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

III § 2 erhält die folgende Fassung

Auf Beschluss des Rates vom 25.03.2021 wird die Veränderungssperre vom 25.11.2020 für zwei in der Anlage 1 dargestellte Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“ aufgehoben und um eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 12 „An der Visbeker Straße“ erweitert.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht den in der Anlage 2 dargestellten Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung

Die Anlagen 1 und 2 werden Teil dieser 1. Änderungssatzung.

IV Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 04.12.2022 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das unter § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Wildeshausen, 29.03.2021

Stadt Wildeshausen
In Vertretung
(L. S.)
Thomas Eilers

Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 25.03.2021 über das Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 ein Vergnügungsstättenkonzept als übergeordnetes städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit hierüber unterrichtet.

Das Vergnügungsstättenkonzept kann im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) bereit gestellt.

Wildeshausen, 29.03.2021

Stadt Wildeshausen
In Vertretung
(L. S.)
Thomas Eilers

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 14.02.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

TOP Betreff

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 17.03.2021
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Liveübertragung und Aufzeichnungen von Sitzungen
Antrag von Ratsmitglied Kreszentia Flauger vom 14.05.2020
8. Urgeschichtliches Zentrum Wildeshausen (UZW)
Betriebskonzept und Folgekostenberechnung
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 30.03.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Eilers

Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 15.04.2021 um 19:15 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

TOP Betreff

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 25.03.2021
4. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 15.04.2021
7. Liveübertragung und Aufzeichnungen von Sitzungen
Antrag von Ratsmitglied Kreszentia Flauger vom 14.05.2020
8. Urgeschichtliches Zentrum Wildeshausen (UZW)
Betriebskonzept und Folgekostenberechnung

9. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
10. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 31.03.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Samtgemeinde Harpstedt

2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Harpstedt -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.03.2021 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 24.09.2012 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Harpstedt, den 22. März 2021

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/21 vom Donnerstag, den 8. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 06.04.2021 163

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 06.04.2021

Der Landkreis Oldenburg erlässt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.2021 (Nds. GVBl. S. 166 ff.), folgende Allgemeinverfügung:

1. Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel

An folgenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

In der Gemeinde Großenkneten:

Im Ortsteil Ahlhorn auf der Wildeshauser Straße von der Einmündung Waldstraße/Haydnstraße bis einschließlich Lether Gewerbestraße (Lether Gewerbegebiet) – (siehe Anlage OT Ahlhorn).

In der Gemeinde Hude:

In Hude-Nord: auf dem Bahnhofsvorplatz – (siehe Anlage Hude Bahnhofsvorplatz).

In der Stadt Wildeshausen:

Im Innenstadtbereich auf den Straßen Huntestraße, Westerstraße, und Westertor, auf dem Marktplatz, auf dem Gildeplatz und der Parkpalette inklusive aller Zufahrten und Zuwegungen sowie den Zugangsbereichen zum Parkplatz Neue Straße - (siehe Anlage Stadt Wildeshausen).

2. Ausnahmen der Mund-Nasen-Bedeckung

Die Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus der jeweils aktuell geltenden Nds. Corona-Verordnung finden im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Anwendung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis einschließlich 30.06.2021.

4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

5. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 06.04.2021
In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat



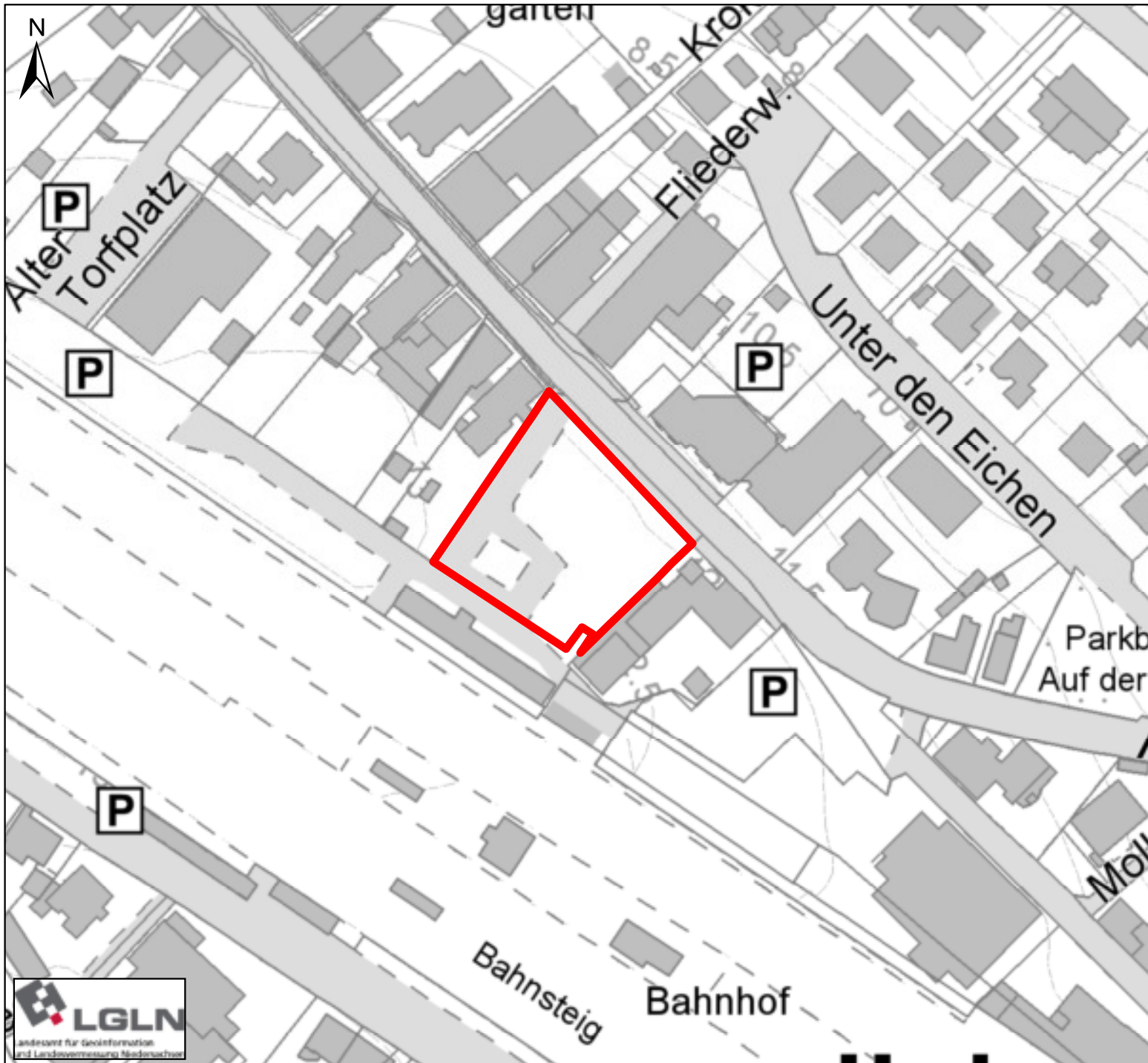

 Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -

Gesundheitsamt

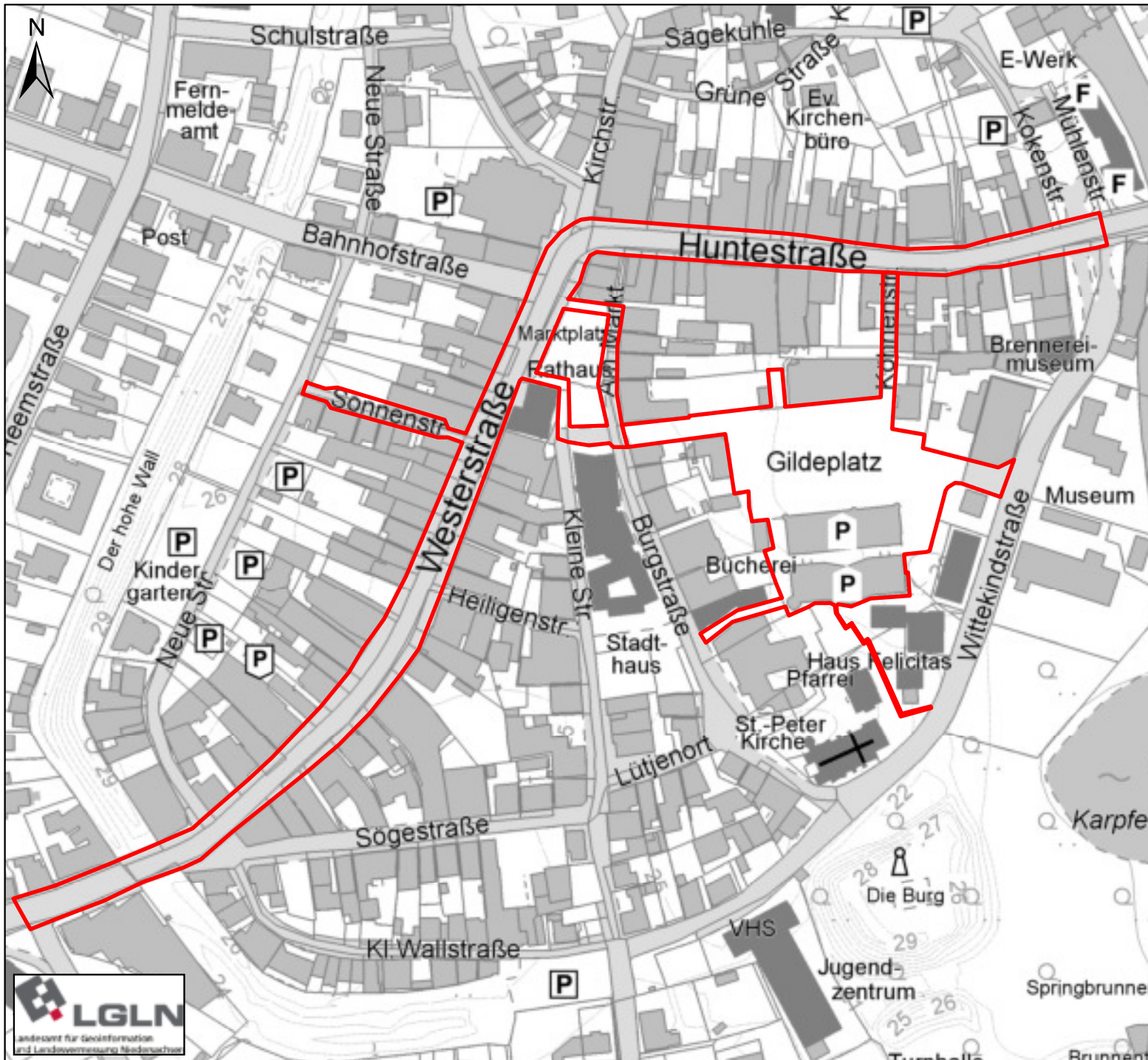
Gemeinde Großenkneten
 OT Ahlhorn
 Wildeshäuser Straße von der
 Einmündung Waldstraße/Haydenstraße bis
 zum Lether Gewerbegebiet (Fa. Heidemark)
 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 (gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshäuser, 06.04.2021

Maßstab 1:7.500



 Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Gesundheitsamt	
Gemeinde Hude Hude - Bahnhofsvorplatz Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung)	
Wildeshausen, 06.04.2021	
Maßstab:	1:1.500




Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt

Stadt Wildeshausen
 im markierten Bereich der Innenstadt
 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 (gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshausen, 06.04.2021

Maßstab: 1:2.500

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/21 vom Freitag, den 9. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 168

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, am Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung im Rahmen einer Sammeländerung..... 168

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 170

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten..... 170

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 13. April 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.11.2020

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Rettungsdienst; Projekt Maastricht: Vorstellung weiterer Ergebnisse und weitere Vorgehensweise

4 Mitteilungen des Landrates

5 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund des Lockdowns auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 13.04.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 01.04.2021

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, am Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung im Rahmen einer Sammeländerung

Nachdem der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen am 25.11.2020 beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen, hat das Gremium am 24.03.2021 den Beschluss gefasst, die beabsichtigte Planung im Rahmen einer 2. Änderung auch auf einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „An der Visbeker Straße“ auszuweiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung, zu reduzieren. Die Bauleitplanverfahren werden als Sammeländerung durchgeführt.

Geltungsbereich der Sammeländerung für die Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung:



Die städtebauliche Zielsetzung der Planung ist, den Charakter der vorhandenen Siedlungsstrukturen zu erhalten, indem das Maß der baulichen Nutzung so geordnet wird, dass sich zukünftige Vorhaben mit ihrer Kubatur in die Umgebungsbebauung einfügen. Die Änderungen der Bebauungspläne sehen daher vor, die derzeit geltenden Festsetzungen zu modifizieren und zu ergänzen. Hierzu gehören u. a. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zur Geschossigkeit. Dabei beschränken sich die Änderungsbereiche auf die, in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten, Allgemeinen Wohngebiete.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24.03.2021 wird in der Zeit vom 17.04.2021 bis 17.05.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Die Entwurfsunterlagen liegen in dieser Zeit im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ -> „Bauen und Wohnen“-> „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu den genannten Planungen abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“ und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „An der Visbeker Straße“ werden im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Die Größe des Plangebietes liegt zwischen 20.000 und 70.000 Quadratmetern. Eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 wird nicht durchgeführt. Es wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Wildeshausen, 06.04.2021

Stadt Wildeshausen
In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 14.04.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 17.03.2021
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Liveübertragung und Aufzeichnungen von Sitzungen
Antrag von Ratsmitglied Kreszentia Flauger vom 14.05.2020
8. Urgeschichtliches Zentrum Wildeshausen (UZW)
Betriebskonzept und Folgekostenberechnung
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 30.03.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 21.04.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 04.02.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Erweiterung Hauptschule
Aufstockung Mensa für Lehrerzimmer
8. Elterntaxi wirksam vermeiden
Vortrag Fachreferent
9. Erstellung eines Konzeptes zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2019
- Vorlage wird nachgereicht -
10. Antrag der Realschule auf Bereitstellung einer Schulküche für den Hauswirtschaftsunterricht
- Vorlage wird nachgereicht -
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 06.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/21 vom Montag, den 12. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (19/2021).... 172

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (19/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12.03.2021 (Nummer 14/2021, veröffentlicht am 12.03.2021 im Amtsblatt Nr. 19/21) festgelegte

Anschlussbeobachtungsgebiet VI Hude / Ganderkesee (nördlich Bremer Straße, nördlich A 28)

auf.

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.04.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Der Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn), s. Amtsblatt Nr. 22/21 vom 23.03.2021, gilt weiterhin.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3, s. Amtsblatt Nr. 23/21 vom 26.03.2021, gilt ebenso weiterhin.

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete und Sperrbezirke sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 12.04.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen,
 - dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/21 vom Freitag, den 16. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	176
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (20/2021)	176
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	178
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021	178
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021	179

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Groß Ippener</i>	
2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener -Hebesatzsatzung-	180
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Kommunalwahl am 12.09.2021 sowie für die Bundestagswahl und evtl. notwendig werdende/n Stichwahl/en am 26.09.2021	181
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie	181

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 20. April 2021, findet um 16:00 Uhr im Videokonferenz/Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.11.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest
- 4 Fortschreibung des Wirtschaftsförderungs-Programms des Landkreises Oldenburg; Sachstandsbericht
- 5 Chancen für den Ökolandbau / die regionale Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Landkreis Oldenburg; Vorstellung der Inhalte des Antrages zur Einrichtung einer Ökomodellregion im Landkreis Oldenburg
- 6 Konzeptentwicklung eines nachhaltigen Bildungszentrums im Blockhaus Ahlhorn
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 20.04.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 09.04.2021

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (20/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 23.03.2021 (Nummer 17/2021, veröffentlicht am 23.03.2021 im Amtsblatt Nr. 22/21) festgelegten

Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn)

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (18/2021) vom 26.03.2021 eingerichteten Anschlussbeobachtungsgebietes V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3. Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg sind damit derzeit keine weiteren Sperrbezirke eingerichtet.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3, s. Amtsblatt Nr. 23/21 vom 26.03.2021, gilt weiterhin.

Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Wildeshausen, den 16.04.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des

möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Koop Wasserbau GmbH, Hullenhauser Straße 1b, 26215 Wiefelstede, hat für die Grundwasserabsenkung zur Erschließung des Bebauungsplanes 36 in Munderloh eine einmalige Grundwasserabsenkung von max. 40.000 m³ beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 14.04.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Wahltag

Am 12. September 2021 wird im Landkreis Oldenburg eine neue Landrätin/ein neuer Landrat gewählt. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am Sonntag, dem 26. September 2021, statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens **am Montag, dem 26.07.2021, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und einzureichen. Auf den § 45 d und die §§ 21 ff. NKWG sowie auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung

muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Landrätin/eines Landrats unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde/Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung zur Prüfung vorgelegt werden.

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen (AFD Landesverband Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL)

3. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Wildeshausen, 15.04.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021

Am 12. September 2021 wird im Landkreis Oldenburg ein neuer Kreistag gewählt. Ich fordere gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

Im Wahlgebiet des Landkreises Oldenburg sind 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat mit Umlaufverfahren vom 18.01.2021 die Bildung von vier Wahlbereichen bestimmt und diese folgendermaßen abgegrenzt:

- Wahlbereich 1: Gemeinde Ganderkesee,
- Wahlbereich 2: Gemeinde Dötlingen, Samtgemeinde Harpstedt und Stadt Wildeshausen,
- Wahlbereich 3: Gemeinden Hatten und Hude,
- Wahlbereich 4: Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Je Wahlvorschlag und Wahlbereich können höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss von dem für den Landkreis Oldenburg zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem in jedem der vier Wahlbereiche, für den ein Wahlvorschlag eingereicht wird, von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs als Unterstützungspersonen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags durch eine Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf schriftliche Anforderung vom Landkreis Oldenburg ausgegeben.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei der Kreiswahl von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, befreit:

- Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen (AfD Landesverband Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL).

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

Die erforderlichen amtlichen Vordrucke sowie weitere Informationen können im Wahlamt des Landkreises Oldenburg angefordert werden. Ansprechpartnerin: Nina Dierks, Telefon 04431 85-560, E-Mail: wahlamt@oldenburg-kreis.de.

6. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl sind möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr, im Kreishaus, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

7. Wahlanzeige:

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen (AfD Landesverband Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL).

Wildeshausen, 15.04.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 08.04.2021 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 28.11.2013 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Groß Ippener, den 8. April 2021

(Drube)
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die
Kommunalwahl am 12.09.2021 sowie für die Bundestagswahl und evtl. notwendig werdende/n Stichwahl/en am
26.09.2021**

Die in der Stadt Wildeshausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 10.05.2021 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahl am 12.09.2021 und für die Bundestagswahl sowie die evtl. notwendig werdende/n Stichwahl/en am 26.09.2021 vorzuschlagen.

Für die oben genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Nach den gesetzlichen Vorschriften gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen – aus wichtigem Grund - ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wildeshausen, 12.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. _____ (Dienstsiegel)
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 29.04.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.02.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters

6. Einwohnerfragestunde
7. Integration und Gefahrenabwehr
Antrag der CDW-Fraktion vom 25.03.2021
8. Verkehrssituation "Bargloyer Weg"
Antrag der UWG-Fraktion vom 01.03.2021
9. Situation Radverkehr
Antrag der CDW-Fraktion vom 01.03.2021
10. Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen - 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis Teil B)
11. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 4. Änderung
12. Aufhebung der Aufnahmeleitlinie für städt. Kindertageseinrichtungen;
Erlass einer Kindertagesstättenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Wildeshausen
- Vorlage wird nachgereicht -
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 14.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/21 vom Samstag, den 17. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 16.04.2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 184

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 16.04.2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Geltungsdauer der Ziffern 1-5 sowie Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021, wird über den 18.04.2021 hinaus bis zum 09.05.2021 verlängert. Die Ziffer 6 (Ausgangsbeschränkungen) wird mit Wirkung vom 19.04.2021 aufgehoben.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt weiterhin die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit weiterhin hohen Fallzahlen im Landkreis Oldenburg. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Coronavirusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Die Regelungen der Ziffern 1-5 sowie Ziffer 7 der o.g. Allgemeinverfügung werden verlängert, da auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg keine wesentliche Verringerung des Infektionsgeschehens unter den 7-Tages-Inzidenzwert von 100 eingetreten ist. So ist der Landkreis Oldenburg weiterhin eine Hochinzidenzkommune gem. § 18a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung. Im Landkreis Oldenburg beträgt die 7-Tages-Inzidenz immer noch mehr als 100 (12.04.2021: 127,6; 13.04.2021: 130,6; 14.04.2021: 136,8; 15.04.2021: 132,2, 16.04.2021: 111,5). Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg gestaltet sich diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Es ist davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch weiterhin von Dauer sein wird. Erkrankungen werden zu 80 – 90 % im Landkreis Oldenburg durch die britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ausgelöst.

Da der Landkreis Oldenburg Hochinzidenzkommune bleibt, gilt für die Großtagespflege weiterhin ein eingeschränkter Betrieb gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung. Der Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderhorten ist gemäß § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung untersagt; ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Der Schulbesuch bleibt an allen Schulen, auch an der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, gemäß § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung untersagt.

Unter den geschilderten Voraussetzungen wird auch die Regelung Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung als weitere Maßnahme zur Eindämmung des SARS-CoV-2 beibehalten.

Die Regelung Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Ausgangsbeschränkung in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg sowie in der Stadt Wildeshausen werden über den 18.04.2021 gemäß § 18 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 5 nicht verlängert, da die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Oldenburg auch nach der diagnostischen Lücke durch die Osterfeiertage und Osterferien insgesamt unter den Wert von 150 gefallen ist. Die 7-Tage-Inzidenzen in den genannten Gemeinden und der Stadt sind ebenfalls fallend.

Eine wesentliche Säule zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stellen die Bürgertestungen dar. Die acht von den Hilfsorganisationen eingerichteten Testzentren für Bürgertestungen im Landkreis Oldenburg werden gut angenommen. Es ist geplant, die Testkapazitäten auszuweiten und weitere Testzentren einzurichten. Die Regelung Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Quarantäne nach einem positiven Antigen-Schnelltest im Rahmen der sogenannten Bürgertestung wird daher zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus gem. § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung aufrechterhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 16.04.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/21 vom Freitag, den 23. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021 187
1. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021 187
- Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 188

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

- Samtgemeinde Harpstedt*
Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof 188
- Stadt Wildeshausen*
Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen 189

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021

Mit der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt Nr. 29/21 wurde u.a. zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Es haben sich wie folgt Änderungen ergeben:

zu 2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AFD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL)

Wildeshausen, 21.04.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

1. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021

Mit der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt Nr. 29/21 wurde u.a. zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl aufgefordert. Es haben sich wie folgt Änderungen ergeben:

zu 4. Unterschriften für Wahlvorschläge:

Folgende Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei der Kreiswahl von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, befreit:

- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL).

zu 7. Wahlanzeige:

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Alternative für Deutschland (AFD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).

Wildeshausen, 21.04.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 27. April 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz/ im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 09.03.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan und des Ergebnisses der SUP
- 4 Fortsetzung des TOPs 6 des UAA am 09.03.2021 "Vorstellung des Niedersächsischen Weges in Bezug auf den Landkreis Oldenburg" aufgrund des Antrags auf Vertagung
- 5 Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner (EPS)
- 6 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahlhorner Fischteiche" vom 02.07.2019
- 7 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lethe" vom 02.07.2019
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 27.04.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 16.04.2021

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof

Die Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG über die Gebührenerhebung freiwilliger Feuerwehren liegt gem. § 5 Absatz 2 NKPG in der Zeit vom 26.04.2021 bis zum 04.05.2021 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 272453 Harpstedt aus.

Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr. 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt. 16.04.2021

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez: Herwig Wöbse

Stadt Wildeshausen

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gelegene Planstraße in

„Mohnstraße“

zu benennen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze orange dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 12.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/21 vom Freitag, den 23. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.04.2021 191

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.04.2021

Gemäß § 77 Abs. 6 S. 3 und § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 1 a Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 + 2, 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 + 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 20.04.2021 den Schwellenwert von 100 gem. § 77 Abs. 6 IfSG 3 Tage in Folge überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für die Schulen gelten die weitergehenden, verschärften Schutzmaßnahmen gem. § 28 b Abs. 5 IfSG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung. Dementsprechend gilt Ziffer 4 (Regelungen zu Schulen) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 fort.**
- 2. Die Ziffern 2 und 3 (Regelungen zur Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten), Ziffer 5 (Maskenpflicht in Fahrzeugen) und Ziffer 7 (Quarantäne nach positivem Antigen-Schnelltest und Veranlassung einer PCR-Testung) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 gelten ebenfalls fort.**
- 3. Die Ziffer 1 (Erklärung zur Hochinzidenzkommune) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 wird mit Wirkung zum 24.04.2021 aufgehoben.**
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 30.06.2021.**
- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt weiterhin die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Oldenburg innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Nach § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG gelten u.a. in Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28 b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen durch Allgemeinverfügung die entsprechende Feststellung.

Gem. § 77 Abs. 6 S. 1 IfSG werden für die Zählung der nach § 28 b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 2 maßgeblichen Tage die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Maßgeblich für die Inzidenz 100 ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen mehr als 100 (20.04.2021: 106; 21.04.2021: 101; 22.03.2021: 106).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen gelten ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG.

Gem. § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes unberührt. Daher gelten anstelle der Regelungen für Schulen des § 28 b Abs. 3 IfSG weiterhin die verschärften Regelungen des § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung in Verbindung mit Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021. Danach ist der Schulbesuch an allen Schulen im Landkreis Oldenburg und auch an der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung weiterhin untersagt.

Da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg weiterhin mehr als 100 beträgt, gilt für die Großtagespflege weiterhin ein eingeschränkter Betrieb gem. § 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung. Der Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderhorten ist gemäß § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung untersagt; ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Hierbei gilt gem. § 11 Abs. 2 S. 3, § 12 Abs. 2 S. 2 und § 13 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung eine Allgemeinverfügung, die nach den o.g. Regelungen in der am 23.04.2021 geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung erlassen worden ist und am 24.04.2021 wirksam ist, bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg ist weiterhin hoch und gestaltet sich diffus. Es ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Erkrankungen werden zu 80 – 90 % im Landkreis Oldenburg durch die britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ausgelöst.

Aus diesem Grund wird die Regelung Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 3 für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung als weitere Maßnahme zur Eindämmung des SARS-CoV-2 beibehalten.

Darüber hinaus wird die Regelung der Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Quarantäne nach einem positiven Antigen-Schnelltest im Rahmen der sogenannten Bürgertestung zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus gem. § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung aufrechterhalten.

Die Notwendigkeit der Erklärung zur Hochinzidenzkommune gem. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 wird aufgehoben, da mit Änderung der Nds. Corona-Verordnung vom 23.04.2021 die entsprechende Rechtsgrundlage entfallen ist.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Änderungen der Allgemeinverfügung bleiben während der gesamten Laufzeit vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossspatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 23.04.2021

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)
Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/21 vom Freitag, den 30. April 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 194

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit..... 194

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 197

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

• 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

• 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)
..... 197

Stadt Wildeshausen

Richtlinie der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Richtlinien (Aufhebungsrichtlinie) 198

Verordnung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Verordnungen (Aufhebungsverordnung) 199

Satzung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)..... 200

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021 201

Wahlbekanntmachung

Stadtratswahl am 12. September 2021 201

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 4. Mai 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.04.2021

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Aktuelle Themen der Kreisfeuerwehr

4 Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen

5 Erneute Erweiterung des Kreishauses - Außenanlagenplanung

6 Fußgängerlichtsignalanlage im Zuge der Harpstedter Straße (L 338)

7 Planung, Erneuerung und Ausbau von Kreisstraßen

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.04.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EWE Windpark Hatten GmbH, Schultredde 17b, 26209 Hatten und die Windpark Hatten GmbH & Co. KG, Wildeshauser Str. 4, 26209 Hatten (gemeinsam bezeichnet als Antragstellerinnen) haben beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten im ergänzenden Verfahren beantragt.

Das Vorhaben ist seit dem Jahr 2016 in Betrieb. Anlass für die Durchführung des beantragten Verfahrens ist, dass das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 26.02.2020 (12 LB 157/18) den Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015 in der Fassung des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 15.04.2016 und des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2016 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt hat. Ziel des Antrags der Antragstellerinnen ist es, die vom OVG benannten Rechtsfehler im ergänzenden Verfahren zu heilen. Gegen die Entscheidung des OVG Lüneburg ist gegenwärtig das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig; die Entscheidung des OVG Lüneburg ist daher noch nicht rechtskräftig.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einer Gesamthöhe von 196 m sowie einem Rotordurchmesser von 112 m mit einer Leistung von jeweils 3,3 MW auf den Grundstücken Gemarkung Hatten, Flur 51, Flurstück 73, Flur 51, Flurstück 70, Flur 50, Flurstück 4, Flur 50, Flurstück 32, Flur 50, Flurstück 13, Flur 50, Flurstück 16 und Flur 50, Flurstück 27 im Bereich der Bebauungspläne 59a und 59b –Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße- der Gemeinde Hatten.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerinnen haben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerinnen haben einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen für das ergänzende Verfahren vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung im ergänzenden Verfahren und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen, die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen, die bisher ergangenen Genehmigungsbescheide sowie die behördlichen Stellungnahmen aus den bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren im Zeitraum vom 10.05.2021 bis einschließlich 10.06.2021 elektronisch auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Die Bekanntmachung einschließlich der oben genannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
mit vorheriger Terminabsprache: 04431/85-339, 85-344, 85-345.

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
mit vorheriger Terminabsprache: 04482/922-261

Die am Tage der Einsichtnahme für die Gemeinde Hatten geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Topographische Karte und amtliche Lagepläne Karte, Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschgutachten vom 16.02.2021
 - Schattenwurfgutachten vom 23.03.2015
5. Messung von Emissionen und Immissionen
6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 18.02.2021
 - Artenschutzbeitrag vom 10.02.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Biotoptypenkartierung 2020 vom 15.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Brutvogelkartierung 2020 vom 22.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Fledermauserfassung 2020 vom 04.11.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Brut- u. Gastvogelmonitoring im 2 Jahr 2017/2018, Juni 2019, Büro moritz- umweltplanung
 - Brut- u. Gastvogelmonitoring im 1 Jahr 2016/2017, Juni 2018, Büro moritz- umweltplanung
 - Gondelmonitoring Abschlussbericht 2019, Mai 2019, Büro moritz-umweltplanung
 - Gondelmonitoring Bericht 2017, Mai 2018, Büro moritz-umweltplanung
 - Ergebnisse der Avifaunistischen Kartierungen, November 2014, Büro moritz- umweltplanung
 - Ergebnisse der Fledermaus-Erfassungen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung
 - Teil 3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung

- Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet C, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
 - Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet D, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
 - Gemeinde Hatten Landschaftsbildbewertung vom 11.05.2011, pk plankontor städtebau gmbh
 - Zusätzliches Maßnahmenkonzept für Mäusebussard u Feldlerche vom 10.02.2021, Planungsgruppe Grün GmbH
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
- Gutachterliche Stellungnahme bzgl. des Eiswurfpotenzials, vom 30.10.2014, Deutsche Windguard

Die vorgenannten Unterlagen setzen sich zusammen aus den Antragsunterlagen aus bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, soweit diese nicht von den Antragstellerinnen vollständig durch neue Unterlagen ersetzt wurden, sowie den neu für das ergänzende Verfahren erstellten Antragsunterlagen, wie z.B. dem UVP-Bericht.

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen im ergänzenden Verfahren, Stellungnahmen von Behörden aus den bereits durchlaufenden Genehmigungsverfahren sowie die bereits ergangenen Genehmigungsbescheide ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 12.07.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten (Melle@Hatten.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden den Antragstellerinnen bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen am 05.08.2021 um 10.00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerinnen oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431-85-339).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 30.04.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gernot Kuhlmann, Brettorfer Straße 5, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Heidesch eine Grundwasserentnahme von 38.026 m³ jährlich auf dem Flurstück 22/1, Flur 44, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 28.04.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

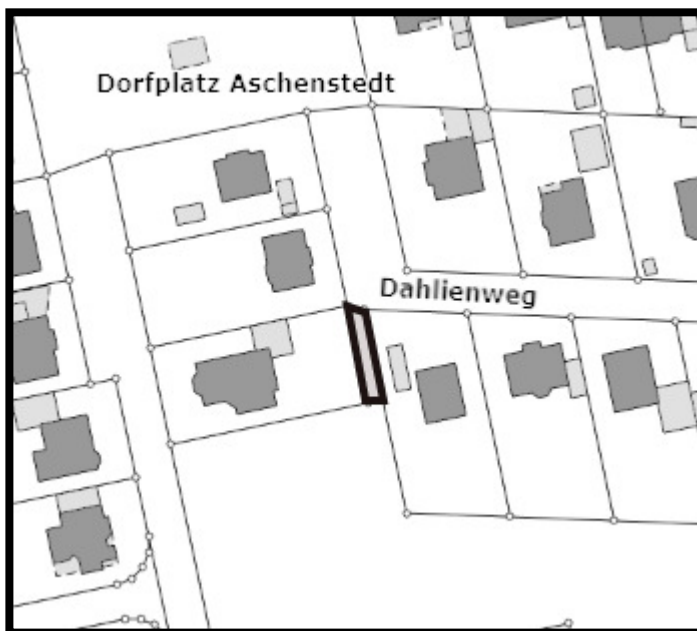
**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen
über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.**

hier:

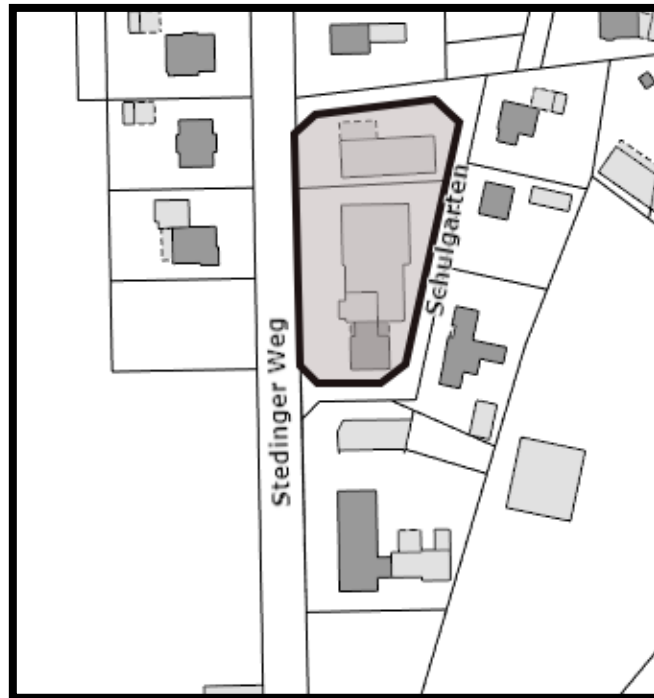
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf einschließlich Begründung als Satzung beschlossen:

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



*Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 54
„Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt im Bereich der Straße „Dahlienweg“*



*Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr.38
„Brettorf West“, Brettorf im Bereich der Straßen „Stedinger Weg/Schulgarten“ in Brettorf*

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf einschließlich Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Aschenstedt - Das Feld“, Aschenstedt und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brettorf-West“, Brettorf gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Stadt Wildeshausen

Richtlinie der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Richtlinien (Aufhebungsrichtlinie)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für Vereine, Gruppen und ähnliche Personenkreise, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsrichtlinie (Euroglättungssatzung) vom 16.10.2001, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Richtlinie zur Förderung des Altenwohnungsbaues in Verbindung mit dem "Betreuten Wohnen", zuletzt geändert durch die 1. Änderungsrichtlinie vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Richtlinie zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes für den Besuch einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder einschließlich Änderungsrichtlinie (Kindertageseinrichtung) einschl. 1. Änderungsrichtlinie vom 17.12.2009, wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die finanzielle Förderung von Seniorenveranstaltungen vom 01.10.2000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Richtlinie über die Inanspruchnahme des nachschulischen Betreuungsangebotes der Stadt Wildeshausen vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 6

Die Richtlinie zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes für die Inanspruchnahme des nachschulischen Betreuungsangebotes der Stadt Wildeshausen vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 14.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Verordnung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Verordnungen (Aufhebungsverordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachstehende Aufhebungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Stadt Wildeshausen über die Freigabe von Verkaufssonntagen vom 14.11.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung der Stadt Wildeshausen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am 24.12.1995 vom 30.11.1995 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wildeshausen anlässlich des alljährlich stattfindenden Handwerker-, Künstler- und Hobbymarktes vom 21.04.1988 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 14.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung der Euro-Glättungssatzung

Die Euro-Glättungssatzung der Stadt Wildeshausen vom 01.01.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung der Satzung über eine Bürgerbefragung

Die Satzung über eine Bürgerbefragung nach § 22 d der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 10.01.2001 wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung der Marktgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für Wochen-, Mai-, Herbst- und Weihnachtsmärkte (Marktgebührensatzung), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Euro-Glättungssatzung) vom 16.10.2001, wird aufgehoben.

Artikel 4 Aufhebung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über den Anschluss der Grundstücke im Bereich des Wochenendhausgebietes Wiekau an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19.03.1992, wird aufgehoben.

Artikel 5 Aufhebung der Wasserabgabensatzung

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung im Bereich des Wochenendhausgebietes Wiekau (Wasserabgabensatzung) vom 19.03.1992 wird aufgehoben.

Artikel 6 Aufhebung der Gebührensatzung für die Kompostsammelstelle

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über Gebühren für die Anlieferung von sonstigen Pflanzenresten und Strauchschnitt (Gebührensatzung für die Kompostsammelstelle) vom 29.02.1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Euro-Glättungssatzung) vom 16.10.2001, wird aufgehoben.

Artikel 7 Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Lehmkuhlenweg“

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die außerhalb des 1. Bauabschnitts gelegene Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Lehmkuhlenweg“ der Stadt Wildeshausen vom 20.06.2005 wird aufgehoben.

Artikel 8 Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Dulshorn“

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Dulshorn“ (Lage: Pestruper Straße) der Stadt Wildeshausen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.2002, wird aufgehoben.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 12.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021

wird aufgrund der §§ 45 a, 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26.07.2021, 18:00 Uhr, bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, einzureichen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde bzw. Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde bzw. Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wildeshausen (UWG),
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN),
- Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff,
- Alternative für Deutschland (AfD)

IV. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Wildeshausen, 26.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Wahlbekanntmachung

Für die Stadtratswahl am 12. September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

In den Rat der Stadt Wildeshausen werden 34 Ratsfrauen bzw. Ratsherren gewählt.

Die Höchstzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber je Wahlvorschlag beträgt 39.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich. Das Wahlgebiet ist gleichzeitig der Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde bzw. Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde bzw. Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Von dem Unterschriftenerfordernis sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die Parteien, Wählergruppen bzw. Einzelbewerber befreit, sofern sie in unveränderter Struktur antreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wildeshausen (UWG),
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN),
- Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff,
- Alternative für Deutschland (AfD)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26.07.2021, 18:00 Uhr, im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Die erforderlichen amtlichen Vordrucke können im Wahlamt der Stadt Wildeshausen angefordert werden.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD)

Wildeshausen, 26.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/21 vom Mittwoch, den 5. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (21/2021).... 204

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (21/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 23.03.2021 (Nummer 17/2021, veröffentlicht am 23.03.2021 im Amtsblatt Nr. 22/21) festgelegte

Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen – Döhlen – Sage – Ahlhorn) 3

auf.

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.05.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.

Wildeshausen, den 05.05.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/21 vom Freitag, den 7. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	207
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	207
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	207

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseelte - Hebesatzsatzung -	208
--	-----

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 32, 5. Änderung - Südmoslesfehn - Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142 -	208
--	-----

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12.09.2021	210
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 11. Mai 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz/ im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 2 Fortsetzung des TOPs 6 des UAA am 09.03.2021 "Vorstellung des Niedersächsischen Weges in Bezug auf den Landkreis Oldenburg" aufgrund des Antrags auf Vertagung
- 3 Entwicklung eines Wassermanagementplanes im Landkreis Oldenburg
- 4 Mitteilungen des Landrates
- 5 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 11.05.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 30.04.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Stefan Meyer, Üssinghausen 4, 27239 Twistringen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Ilake eine Grundwasserentnahme von 57.908 m³ jährlich auf dem Flurstück 10/4, Flur 10, Gemarkung Klein Köhren, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Helge Vosteen, Brettorfer Straße 3, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Grundwasserentnahmen beantragt:

- Sandhatten, Wasserbreite, Flurstück 67, Flur 52, Gemarkung Hatten, 36.088 m³ jährlich,
- Klattenhof, Klattenhofer Kirchweg, Flurstück 134/6, Flur 26, Gemarkung Dötlingen, 26.550 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseelte -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 28.04.2021 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 10.12.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Kirchseelte, den 28. April 2021

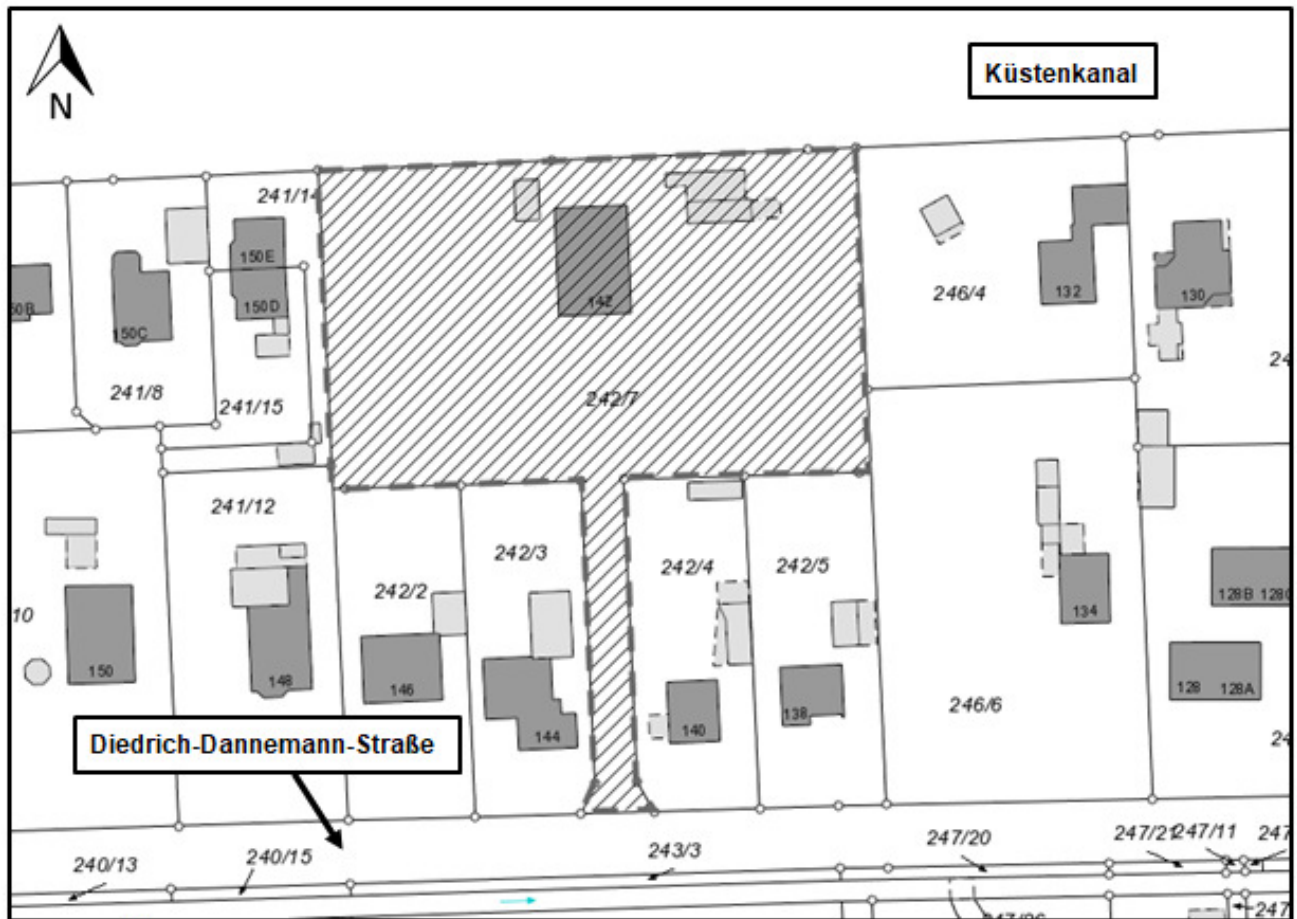
Stark
(Bürgermeister)

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 32, 5. Änderung - Südmoslesfehn - Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142 -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.05.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12.09.2021

Am 12. September 2021 wird in der Gemeinde Wardenburg ein neuer Gemeinderat gewählt. Ich fordere gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:
In den Rat der Gemeinde Wardenburg werden 32 Ratsfrauen bzw. Ratsherren gewählt.
2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:
Die Gemeinde Wardenburg besteht aus einem Wahlbereich, dieser umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:
Auf einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl können höchstens 37 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.
4. Unterschriften für Wahlvorschläge:
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten aus dem Wahlbereich als Unterstützungspersonen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei der Gemeindewahl von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT Wardenburg (FWG)
- Alternative für Deutschland (AfD)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG). Bei einer Wählergruppe muss aus dem Kennwort ersichtlich sein, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Des Weiteren ist von den Wählergruppen das Wahlgebiet anzugeben. Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten (§ 21 Abs. 6 NKWG).

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg sind möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg**, einzureichen.
7. Wahlanzeige:
Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD).

Ich fordere alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeinderatswahl am 12. September 2021 auf.

Wardenburg, 05.05.2021

Otten
Gemeindewahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/21 vom Samstag, den 08. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 08.05.2021 213

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 08.05.2021

Gemäß § 28 b Abs. 2 und § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 1 a, 11 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 2 S. 1, 13 Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. 1 + 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 04.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 gem. § 28 b Abs. 2 IfSG und § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung unterschreitet. Daher treten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 10.05.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft. Die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind nun maßgeblich.**
2. **Die Regelungen der Ziffern 2, 3 und 4 (Regelungen zu Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie Schulen) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 treten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 10.05.2021 außer Kraft.**
3. **Die Ziffer 5 (Maskenpflicht im Auto) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 gilt fort.**
4. **Die Ziffer 7 (Quarantäne nach positivem Antigen-Schnelltest und Veranlassung einer PCR-Testung) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 wird gem. § 18 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung wie folgt geändert:**

Personen, die bei einem Antigen-Schnelltest aufgrund der sogenannten Bürgertestung positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben ab Bekanntwerden des positiven Ergebnisses für einen Zeitraum von 14 Tagen, gezählt vom Tag nach der Entnahme des Abstrichs, eine häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne einzuhalten. Es ist zudem unverzüglich ein Nasen- oder Rachenabstrich (PCR-Test) zur Durchführung einer mikrobiologischen Untersuchung zur Überprüfung des Ergebnisses des jeweiligen Antigen-Schnelltests zu veranlassen. Die Aufhebung der 14-tägige Quarantänezeit kann nur durch das Gesundheitsamt erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines negativen PCR-Testes beim Gesundheitsamt erforderlich.

5. **Die Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 06.04.2021 (Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit an bestimmten Örtlichkeiten) wird mit Wirkung vom 10.05.2021 aufgehoben.**
6. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 30.05.2021.**
7. **Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
8. **Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

zu 1. Unterschreitet u.a. in einem Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten gem. § 28 b Abs. 2 IfSG an dem über nächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen durch Allgemeinverfügung die entsprechende Feststellung.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 100 (04.05.2021: 96,3; 05.05.2021: 90,9; 06.05.2021: 86,3; 07.05.2021: 74,9; 08.05.2021: 78,7).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen treten ab dem 10.05.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft.

zu 2. Für das Außerkrafttreten der Schutzmaßnahmen nach der Nds. Corona-Verordnung (Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung) gelten vergleichbare Regelungen: Unterschreitet u.a. in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktagen unterbrechen, so stellt u.a. der Landkreis gem. § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 1 a Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.

Gem. § 11 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung ist für das Außerkrafttreten der Schutzmaßnahmen in den Bereichen Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten, Schulen sowie Maskenpflicht im Auto die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 maßgeblich.

Daher ist ab dem 10.05.2021 die Großtagespflege entsprechend den Regelungen des § 11 Nds. Corona-Verordnung wieder erlaubt. An Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten findet ab dem 10.05.2021 ein eingeschränkter Betrieb gem. § 12 Nds. Corona-Verordnung sowie an allen Schulen im Landkreis Oldenburg, auch an der Graf-Anton Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, Unterricht in geteilten Lerngruppen gem. § 13 Nds. Corona-Verordnung statt.

zu 3. und 4. Gem. § 18 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt weiterhin die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation, auch wenn die Fallzahlen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene aktuell fallen. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg ist immer noch hoch und gestaltet sich diffus. Es ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Erkrankungen werden zu 80 – 90 % im Landkreis Oldenburg durch die britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ausgelöst.

zu 3. Daher wird die Pflicht jeder Person, ausgenommen die Fahrerin/der Fahrer, zum Tragen einer medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3, wenn haushaltsfremde Personen in beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen mitfahren, gem. § 18 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung verlängert.

Letztere Maßnahme ist im Interesse des Gesundheitsschutzes insbesondere erforderlich und angemessen. Die Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen und zu verhindern. Gerade in Fahrzeugen liegt eine erhöhte Ansteckungsgefahr durch begrenzten Platz, schlechte Belüftung und damit einhergehende hohe Konzentration an Aerosolen vor. Ohne das Tragen einer medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 ist eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern unter den Mitfahrenden zu befürchten. Um dem staatlichen Schutzauftrag und den Schutzgütern Gesundheit und menschliches Leben gerecht zu werden, ist die Maßnahme unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Im Übrigen wurden vermehrt Verstöße gegen die Maskenpflicht im Auto verzeichnet, welche zu einer Gesundheitsgefahr führten. Daher hat sich diese Maßnahme zum Infektionsschutz in der Vergangenheit als sinnvoll herausgestellt und bewährt.

zu 4. Gem. den §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Eine Säule stellen dabei die Antigen-Schnelltests im Rahmen der Bürgertestungen dar. Personen, die positiv getestet werden, gelten als hoch infektiös. Die Gefahr von Ansteckungen ist mutmaßlich hoch.

Nach den Empfehlungen des RKI für das Management von respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARSCoV-2 wird bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) grundsätzlich eine häusliche Isolierung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an. Entsprechend einer Anpassung der o.g. RKI-Empfehlungen wird der Quarantänezeitraum auf den Tag des Abstrichs + 14 Tage geändert.

Aufgrund des Nachweises des Erregers ist der genannte Personenkreis als krank einzustufen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen

Erreger sowie der verschiedene Varianten des Corona-Virus aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Ist danach eine Infektion anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für die betroffene Person weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit weiterhin, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Verlängerung der Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Bürgertestungen eine wesentliche Säule zur Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellen und die eingerichteten Testzentren für Bürgertestungen im Landkreis Oldenburg gut angenommen werden. Es ist geplant, die Testkapazitäten auszuweiten und weitere Testzentren einzurichten. Daher ist es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich, die Regelung zur Quarantäne nach einem positiven Antigen-Schnelltest im Rahmen der sogenannten Bürgertestung zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus aufrechtzuerhalten.

zu 5. Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona Verordnung vom 06.04.2021 aufgehoben.

An folgenden Örtlichkeiten besteht damit keine Verpflichtung mehr, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

In der Gemeinde Großenkneten: Im Ortsteil Ahlhorn auf der Wildeshäuser Straße von der Einmündung Waldstraße/Haydnstraße bis einschließlich Lether Gewerbestraße (Lether Gewerbegebiet)

In der Gemeinde Hude: In Hude-Nord: auf dem Bahnhofsvorplatz

In der Stadt Wildeshausen: Im Innenstadtbereich auf den Straßen Huntestraße, Westerstraße, und Westertor, auf dem Marktplatz, auf dem Gildeplatz und der Parkpalette inklusive aller Zufahrten und Zuwegungen sowie den Zugangsbereichen zum Parkplatz Neue Straße.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 08.05.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/21 vom Freitag, den 14. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 217

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 217

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 218

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 37. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 219

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Wildeshausen für die Kommunalwahl am 12.09.2021 220

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Schlussfeststellung der Flurbereinigung Vechta-Lutten 220

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jörg Lüschen, Huntloser Straße 11, 27801 Dötlingen, hat Grundwasserentnahmen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen beantragt:

- Dötlingen, Huntloser Straße, Flurstück 102/12, Flur 9, Gemarkung Dötlingen, durchschnittlich 7.500 m³ jährlich,
- Dötlingen, Geveshauser Höhe, Flurstück 19, Flur 10, Gemarkung Dötlingen, durchschnittlich 7.500 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 14.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	898.500 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.089.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	863.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.009.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.500 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 14.10.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 30. März 2021

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.05.2021 bis 07.06.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 10.05.2021

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.766.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.995.200 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.724.200 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.853.800 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	605.100 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 28. November 2013) sind durch die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 08.04.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
Gewerbsteuer	400 %

27243 Groß Ippener, 8. April 2021

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.05.2021 bis 07.06.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 10.05.2021

Im Auftrag
(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 37. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2020 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

27243 Harpstedt, 25.03.2021

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Wildeshausen für die Kommunalwahl am 12.09.2021

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:

Thomas Eilers (Gemeindewahlleiter)

stellvertretender Vorsitzender:

Ralf Wübbeler (stv. Gemeindewahlleiter)

Stadtverwaltung Wildeshausen

Mitglieder:

Hans-Uwe Leinemann
Wolfgang Andrzejewski
Petra Maas
Horst Dietz
Wera Golk
Sabine Lindloff

stellvertretende Mitglieder:

Dr. Volker Pickart
Marion Panschar
Verena Ertelt
Dietrich Kammann
Heidi Rösler
Silvia Dellwisch

alle wohnhaft in Wildeshausen

Wildeshausen, den 11.05.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindewahlleiter

gez.

(Dienstsiegel)

Thomas Eilers

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser - Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Az.: 4.1.3-611-1785/0.9

Oldenburg, 29.04.2021

Schlussfeststellung der Flurbereinigung Vechta-Lutten

Das Flurbereinigungsverfahren Vechta-Lutten wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung der Flurbereinigungspläne zum Flurbereinigungsverfahren Vechta-Lutten einschließlich ihrer Nachträge ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem Flurbereinigungsverfahren Vechta-Lutten hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Vechta-Lutten wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung

Die Flurbereinigungspläne des Flurbereinigungsverfahrens Vechta-Lutten sind einschließlich ihrer Nachträge vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Flurbereinigungsplänen und in ihren Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden entsprechend berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens sind abgeschlossen. Zahlungsforderungen bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen für das Teilgebiet Oythe auf Dauer bei der Stadt Vechta einsehen (die entsprechenden Unterlagen für das Teilgebiet Lutten wurden bereits vor einiger Zeit bei der Gemeinde Goldenstedt hinterlegt):
 - Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
 - Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
 - Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 bezüglich des Teilgebietes Oythe, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
 - Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Im Auftrage

(Budelmann)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/21 vom Donnerstag, den 20. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (22/2021) 223

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (22/2021)

Hiermit heben wir die mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12.11.2020 (Nr. 1/2020, veröffentlicht am 13.11.2020 im Amtsblatt Nr. 58/20) erlassene

Anordnung der Aufstallung von Geflügel

auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 20.05.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest (beispielsweise erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung) ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg unverzüglich per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder Fax (04431 – 85 468) zu melden.**

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/21 vom Freitag, den 21. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

- Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2021 225
- Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 20.05.2021 225
- Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 227

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

- Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems*
- Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Die Wiesen“ 227

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2021

Die Jägerprüfung 2021 im Landkreis Oldenburg beginnt am 12.07.2021 und endet am 22.07.2021 mit der Schießprüfung.

Anmeldungen sind bis zum 15.06.2021 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 10.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 20.05.2021

gem. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) und Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.05.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, welche temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die in Sammelunterkünften untergebracht werden, sind ab dem 24.05.2021 mindestens zweimal pro Woche zu testen.**

Die genannten Betriebe dürfen ab dem 24.05.2021 nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Die Testung mit PCR-Tests wird empfohlen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein: <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

- 2. Im Ausbruchsfall ist die Testfrequenz in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu erhöhen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 30.06.2021.**
- 4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Es hat sich gezeigt, dass es unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.05.2021 zu „COVID 19: Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen“ für das Land Niedersachsen getroffen worden. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von Erntehelfer*innen vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht. Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Es besteht darüber hinaus kein geringeres gleich geeignetes Mittel in Bezug auf den effektiven Schutz der Allgemeinheit sowie der überragenden Schutzgüter Leben und Gesundheit des Einzelnen. Dafür sprechen das generelle Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass Covid-19 erwiesenermaßen mit einer ohnehin hohen und im vorliegenden Fall nochmals erhöhten Ansteckungsgefahr sowie teilweise schwerer Krankheitsverläufe einhergeht.

Die sich aus der Verfügung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zudem ist der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung vorrangig vor dem Interesse der Unternehmen, ohne wirtschaftliche Einschränkungen tätig zu sein. Ein mildereres und gleich effektives Mittel ist nicht vorhanden.

Durch die Befristung der Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 20.05.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.05.2021 zu „COVID 19: Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen“

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Arnd Schohusen-Tabken, Schmeder Weg 10b, 26209 Hatten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hesperbusch eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 5.175 m³ jährlich auf dem Flurstück 30/1, Flur 76, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 21.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg



Freiwilliger Landtausch

Nr. 0345801412
Az. 4.1-611-44-634

Oldenburg, den 11.05.2021

Anordnungsbeschluss
im freiwilligen Landtauschverfahren „Die Wiesen“
Stadt Wildeshausen und Gemeinde Winkelsett (Samtgemeinde Harpstedt),
Landkreis Oldenburg

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Die Wiesen**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Stadt Wildeshausen:

Gemarkung Wildeshausen	Flur 23	Flurstücke 92/12 und 92/13
	Flur 41	Flurstück 1/20

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Winkelsett (Samtgemeinde Harpstedt):

Gemarkung Winkelsett	Flur 18	Flurstücke 3/4, 4/4 und 38/5
----------------------	---------	------------------------------

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtauschs“ am 30.01.2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Das Verfahren dient dem Naturschutz und der Landespflege (§ 103 a Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/21 vom Freitag, den 28. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	230
Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	230
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg Beteiligung der Öffentlichkeit.....	231
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg Beteiligung der Öffentlichkeit.....	233
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	235

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 1. Juni 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz/im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.11.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Förderung von Maßnahmen zur Risikobewältigung der Pandemie für Kinder und Jugendliche
- 4 Jugend stärken im Quartier
- 5 Kindertagesstättenplanung gem. § 13 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- 6 Antrag der Gemeinde Hatten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Bau der neuen Kindertagesstätte Löwenzahn mit insgesamt fünf Gruppen, drei Regelkindergartengruppen mit insgesamt 75 Plätzen und zwei Krippengruppen mit insgesamt 30 Plätzen, Löwenzahnweg 2, 26209 Hatten
- 7 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 40 neuen Hortplätzen an der Grundschule Dürerstraße in Ganderkesee
- 8 Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Katholischen Kindertagesstätte St. Marien, Glatzer Str. 17, 27798 Hude um eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen
- 9 Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des Waldorfkinder Gartens Sonnenweg, Sonnenweg 7, 27798 Hude um eine Krippengruppe mit 15 Plätzen
- 10 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 11 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 01.06.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 21.05.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 8. Juni 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz / im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 17.11.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschussantrag für eine Ergänzungsfinanzierung der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensarmer Menschen im Landkreis Oldenburg für das Jahr 2021

- 4 Sachstandsbericht zum Neubau des Frauen- und Kinderschutzhauses
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 08.06.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 19.05.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweerstraße 22 – 26, 26123 Oldenburg (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin), hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von 5,5 MW auf dem Grundstück Gemarkung Wildeshausen, Flur 26, Flurstück 48/1, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Wildeshausen, nordöstlich der Ortschaft Heinefeld und nördlich der Ortschaft Aumühle. Westlich befindet sich die Gemeinde Großenkneten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich ein Parallelverfahren der VR Energieprojekte Glane GmbH, Westerstraße 4, 27793 Wildeshausen, für die Errichtung und den Betrieb von sieben weiteren Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von jeweils 5,5 MW in unmittelbarer räumlicher Nähe auf den Grundstücken Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 17/2, Flur 26, Flurstück 50, Flur 27, Flurstück 97/7, Flur 26, Flurstück 50, Flur 26, Flurstück 54/2, Flur 26, Flurstück 55/11 und Flur 26, Flurstück 55/11 im Windpark Glane betrieben wird.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff. UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen im Zeitraum vom 07.06.2021 bis einschließlich 07.07.2021 elektronisch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abgerufen werden. Auf der Homepage des Landkreises Oldenburg (<http://www.oldenburg-kreis.de>) befindet sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ die entsprechende Verknüpfung unter dem Bekanntmachungstext.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
mit vorheriger Terminabsprache: 04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

mit vorheriger Terminabsprache: 04431/88-606

Die am Tage der Einsichtnahme für die Stadt Wildeshausen geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Lagepläne und weitere Pläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschimmissionsgutachten vom 16.07.2020, Ingenieurbüro PLANKon
 - Schattenwurfprognose vom 05.06.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH
5. Verminderung von Emissionen, Schalloptimierung und Schattenabschaltung
6. Anwendbarkeit der Störfallverordnung
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
 - Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept vom 21.05.2021, Böker und Partner
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 11.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Artenschutzbeitrag vom 03.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 03.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Sichtverschattungsanalyse von September 2020, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Avifaunistische Untersuchungen 2020 von November 2020, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2019, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2018, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Fledermäuse von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Biotoptypen von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Avifauna von August 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen vom 31.07.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
 - Gutachten zur Standorteignung vom 16.06.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
17. Sonstige Unterlagen
 - Darstellung und Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung vom 29.09.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.07.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen (fb60@wildeshausen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des PlanSiG bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sowohl für dieses Verfahren als auch für das oben genannte Parallelverfahren am 02.09.2021 um 10.00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 28.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Carsten Harings
- Bauordnungsamt -

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die VR Energieprojekte Glane GmbH, Westerstraße 4, 27793 Wildeshausen (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin), hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von jeweils 5,5 MW auf den Grundstücken Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 17/2, Flur 26, Flurstück 50, Flur 27, Flurstück 97/7, Flur 26, Flurstück 50, Flur 26, Flurstück 54/2, Flur 26, Flurstück 55/11 und Flur 26, Flurstück 55/11 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Wildeshausen, nordöstlich der Ortschaft Heinefeld und nördlich der Ortschaft Aumühle. Westlich befindet sich die Gemeinde Großenkneten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich ein Parallelverfahren der EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donner-
schweerstraße 22 – 26, 26123 Oldenburg, für die Errichtung und den Betrieb von einer weiteren Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von 5,5 MW in unmittelbarer räumlicher Nähe auf dem Grundstück Gemarkung Wildeshausen, Flur 26, Flurstück 48/1, im Windpark Glane betrieben wird.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff. UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen im Zeitraum vom 07.06.2021 bis einschließlich 07.07.2021 elektronisch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abgerufen werden. Auf der Homepage des Landkreises Oldenburg (<http://www.oldenburg-kreis.de>) befindet sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ die entsprechende Verknüpfung unter dem Bekanntmachungstext.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache: 04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache: 04431/88-606

Die am Tage der Einsichtnahme für die Stadt Wildeshausen geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Lagepläne und weitere Pläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschimmissionsgutachten vom 16.07.2020, Ingenieurbüro PLANKon
 - Schattenwurfprognose vom 05.06.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH
 - Sichtverschattungsanalyse von September 2020, NWP Planungsgesellschaft mbH
5. Verminderung von Emissionen, Schalloptimierung und Schattenabschaltung
6. Anwendbarkeit der Störfallverordnung
7. Angaben zum Arbeitsschutz
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen vom 31.07.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 19.01.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 01.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Artenschutzbeitrag vom 19.01.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Avifaunistische Untersuchungen von November 2020, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2019, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2018, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Fledermäuse von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Biotoptypen von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Avifauna von August 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - Gutachten zur Standorteignung vom 16.06.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
17. Sonstige Unterlagen
 - Darstellung und Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung vom 29.09.2020, Ramboll
 - Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept vom 26.03.2021, Böker und Partner

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.07.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde

oder bei der Stadt Wildeshausen (fb60@wildeshausen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des PlanSiG bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sowohl für dieses Verfahren als auch für das oben genannte Parallelverfahren zeitgleich am 02.09.2021 um 10.00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 28.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Carsten Harings
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, hat die wasserrechtliche Genehmigung zur teilweisen Beseitigung eines Teiches sowie eine Teilverrohrung eines Grabens auf dem Gelände des Kreishauses beantragt. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass bis auf eine Ausnahme eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz keine anderen Schutzgüter betroffen sind. Durch die Neuanlage des entsprechenden Biototyps im südlichen Bereich des Kreishausgeländes erfolgt jedoch ein gleichartiger Ausgleich im räumlich-funktionalem Zusammenhang. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das geschützte Biotop zu erwarten.

Wildeshausen, den 26.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Carsten Harings
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/21 vom Freitag, den 28. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 28.05.2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 08.05.2021 237

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 28.05.2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 08.05.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Geltungsdauer Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 08.05.2021 wird bis einschließlich 01.06.2021 verlängert.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 01.06.2021.**
- 3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt weiterhin die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation, auch wenn die Fallzahlen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene aktuell fallen. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Coronavirusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend. Daher werden die Regelungen der o.g. Allgemeinverfügung verlängert.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 28.05.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/21 vom Montag, den 31. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (23/2021).... 239

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (23/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Bremen im Land Freie Hansestadt Bremen ist am 27.05.2021 ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Das Gebiet um den Seuchenbestand wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Der Ausbruch in der Stadt Bremen berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet VII Ganderkesee, Prinzhöfte, Groß Ippener, Kirchseele** wird wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet VII Ganderkesee, Prinzhöfte, Groß Ippener, Kirchseele:

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der unten genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen:

- Beginnend an der Landkreisgrenze zur Wesermarsch am Schnittpunkt mit der Straße Sannauer Helmer
- Sannauer Helmer bis Straße Zur Schiffstede folgen
- der Straße Zur Schiffstede rechts folgen bis Schnittstelle Hohlweg
- in den Hohlweg links abbiegend bis zur Nutzhorner Str. (L867)
- links in die Nutzhorner Landstr. abbiegend bis zur Kreuzung Bahnhofstraße (K227), Richtung Ortsteil Schierbrock
- rechts weiter auf die Bahnhofstraße folgend bis Ortsteil Stenum und weiter bis zum Dorfring zur Kreuzung am Hünengrab
- dem Dorfring folgend bis zum Kirchweg
- dem Verlauf des Kirchwegs folgend, dann links abbiegend bis zum Im Langeland
- Im Langeland bis zur Kreuzung Almsloher Str. (K228) folgend
- der Almsloher Str. rechts folgend bis zur Kreuzung Oldenburger Str.
- der Urneburger Str. geradeaus in den Ort Ganderkesee folgend
- an der Kreuzung Urneburger Str./Gruppenbührener Str. links abbiegend auf die Gruppenbührener Str.
- folgend dem Ring bis zur Lange Str.
- Lange Str. folgend bis zur Abzweigung, hier rechts haltend auf die Adelheider Str.
- Adelheider Str. folgend bis rechts abbiegend auf Neu-Holzcamp
- Neu-Holzcamp folgend geradeaus bis auf die Wiggersloher Str.
- Wiggersloher Str. folgend bis auf die Straße Zur großen Höhe
- Zur großen Höhe bis zur Autobahn A1 folgend
- links der A1 folgend bis Abfahrt Groß Ippener (59)
- rechts der Dorfstraße (L776) folgend bis Mühlenweg
- Mühlenweg rechts auf Großen Ort folgend
- vom Großen Ort links abbiegend auf Kirchseelter Str.
- Kirchseelter Str. links dem Groß-Ippener-Weg folgend
- Groß-Ippener-Weg bis zur Kreuzung Am Buchholz/Groß-Ippener-Weg, rechts dem Groß-Ippener-Weg folgend
- Groß-Ippener-Weg bis zur Dorfstraße folgend
- der Dorfstraße links folgend bis Kreisgrenze LK Diepholz (Klosterbach) folgend.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen

und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Festlegung der Restriktionsgebiete ist geeignet und erforderlich, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 31.05.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App:

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

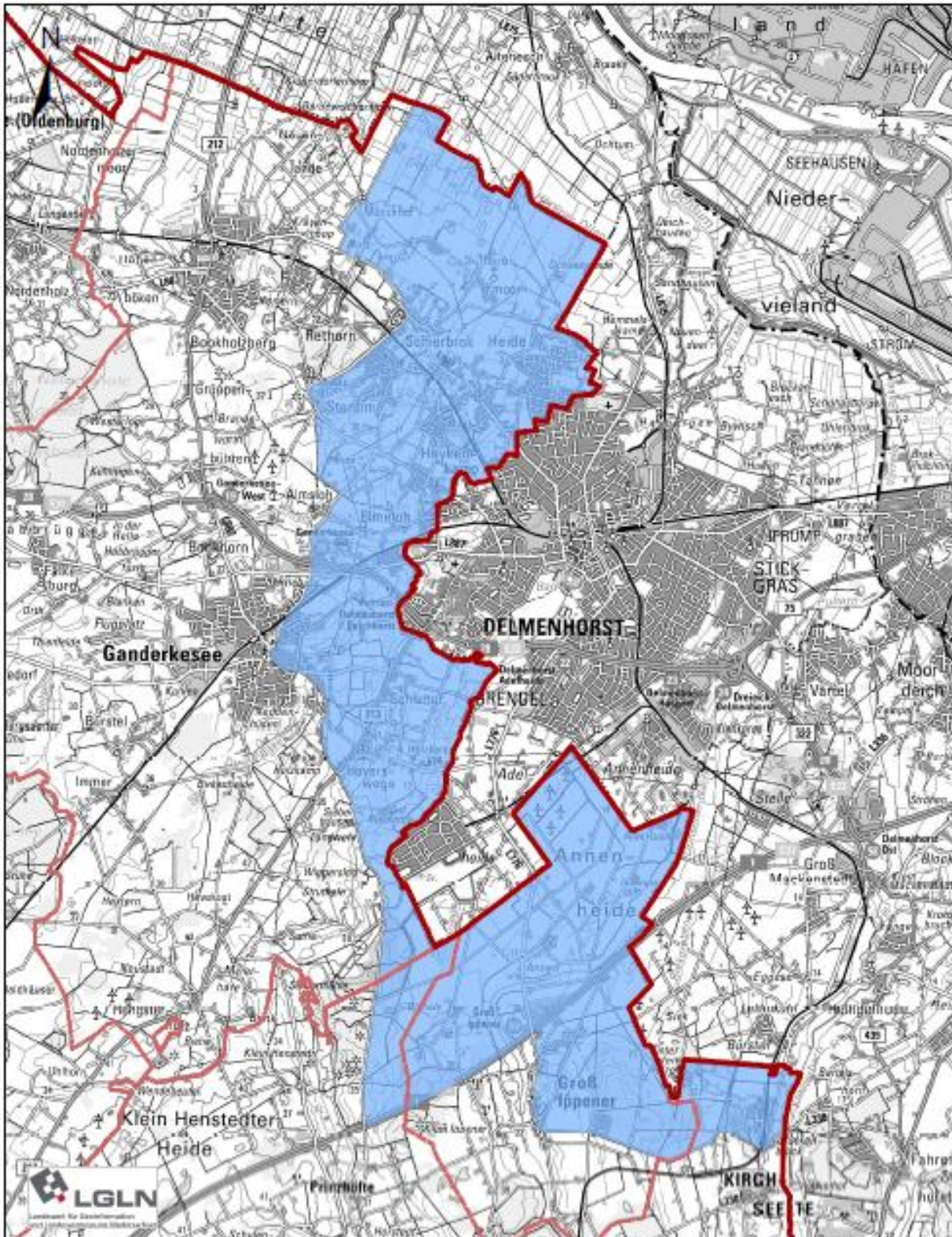
Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze --- Gemeindegrenzen Anschlussbeobachtungsgebiet VII 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt</p>	
	<p>Geflügelpest</p> <p>Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebietes VII (Ganderkesee, Prinzhöfte, Groß Ippener, Kirchseele)</p>	
	<p>Maßstab 1:100.000</p>	<p>Wildeshausen, 31.05.2021</p>

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/21 vom Montag, den 31. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 31.05.2021 244

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 31.05.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 26.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 gem. § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung unterschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 02.06.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Unterschreitet u.a. in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 50 (26.05.2021: 48,9; 27.05.2021: 39,7; 28.05.2021: 38,2; 29.05.2021: 34,4; 31.05.2021: 23,7).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen gelten ab dem 02.06.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 31.05.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/21 vom Donnerstag, den 3. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 03.06.2021 246

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 03.06.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 29.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 35 gem. § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung unterschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 05.06.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 35.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Unterschreitet u.a. in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 35 (29.05.2021: 34,4; 31.05.2021: 23,7; 01.06.2021: 26,0; 02.06.2021: 26,7; 03.06.2021: 26,0).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen gelten ab dem 05.06.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 35.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 03.06.2021

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/21 vom Freitag, den 4. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Bauleitplanung der Gemeinde Groß Ippener
Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpfe II“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 249

Gemeinde Winkelsett

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Winkelsett vom 23.11.1993..... 250

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

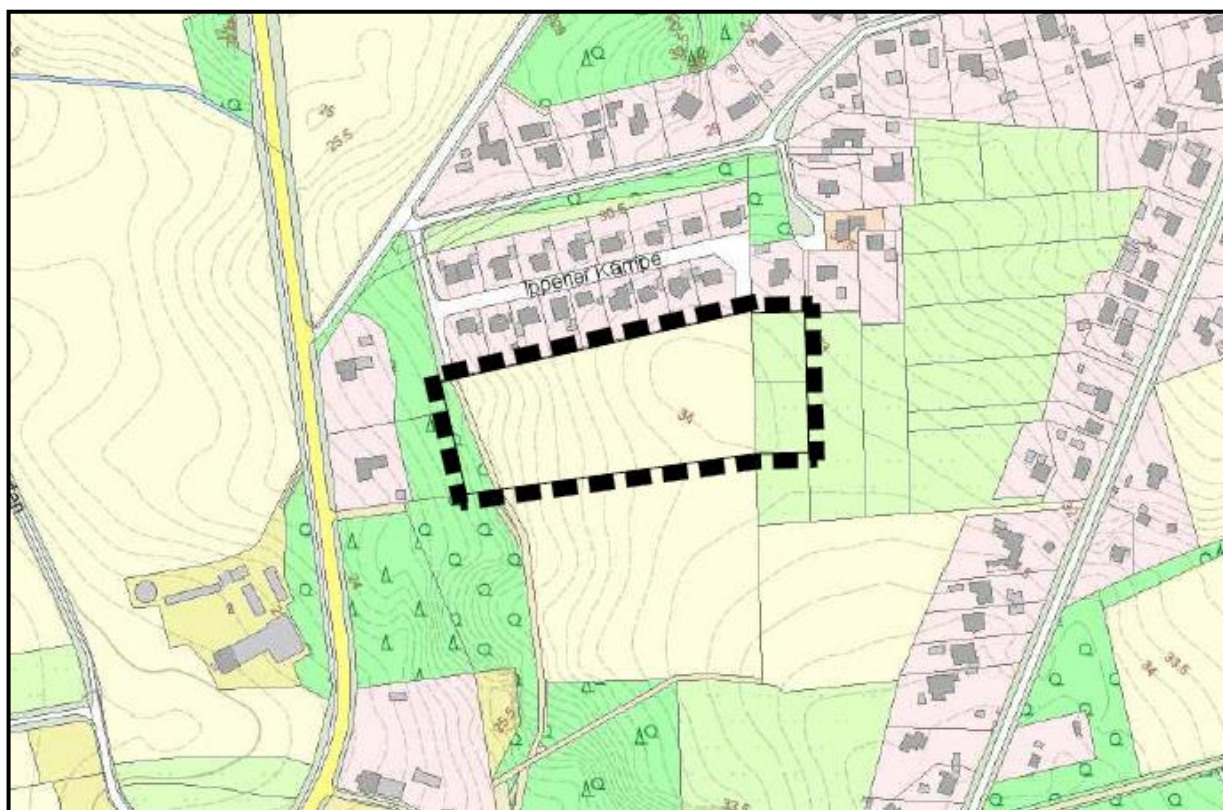
Bauleitplanung der Gemeinde Groß Ippener Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ mit den textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um zusätzlichen Wohnraum in der Gemeinde Groß Ippener zu schaffen.

Das Plangebiet liegt südlich des bestehenden Wohngebietes „Ippener Kämpe“ und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Ippener, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Ippener geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des

Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Groß Ippener geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Ippener, den 25.05.2021

gez. Drube
Der Bürgermeister

Gemeinde Winkelsett

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Winkelsett vom 23.11.1993

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs.1 wird der Betrag von 30,00 DM durch 25,00 EUR ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs.1 wird der Betrag von 25,00 DM durch 25,00 EUR ersetzt.

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 EUR, die dem Verwaltungsvertreter zusteht, wenn er den Bürgermeister länger als einen Monat vertritt. Mit der Aufwandsentschädigung sind auch Fahrtkosten, Büromiete und Telefonkosten abgegolten.

§ 4

§ 4 wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Winkelsett, den 11.05.2021

gez. Willi Beneke

Gemeinde Winkelsett
Der Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/21 vom Freitag, den 11. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses	252
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	252
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreiswahl 2021	253

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln -Hebesatzsatzung-	253
--	-----

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; Bebauungsplanes Nr. 55 – Kirchhatten/westl. Hauptstraße - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13	254
--	-----

Gemeinde Wardenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012	255
--	-----

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur	255
---	-----

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	256
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 15. Juni 2021, findet um 14:30 Uhr eine Videokonferenz im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.11.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Integration und Lebens-/Arbeitssituation der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in Wildeshausen
- 4 Integrationsarbeit im Landkreis Oldenburg
- 5 Vorstellung des Gleichstellungsplans des Landkreises Oldenburg für den Geltungszeitraum 2021 - 2023
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Corona-Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag im Terminkalender auf der Startseite des Internetauftrittes des Landkreises Oldenburg: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/startseite.html>

Landkreis Oldenburg, 04.06.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 15. Juni 2021, findet um 17:00 Uhr eine Videokonferenz im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 02.03.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Fortsetzung des Kooperationsklassenmodells an der Grundschule Hude-Süd
- 4 Luftfilteranlagen in Klassenräumen
- 5 Schülerbeförderung Sekundarstufe II
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Corona-Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag im Terminkalender auf der Startseite des Internetauftrittes des Landkreises Oldenburg: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/startseite.html>

Landkreis Oldenburg, 04.06.2021

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreiswahl 2021

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg für die Kreiswahl am 12. September 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Wolf, Christian (Kreiswahlleiter)

stellvertretender Vorsitzender

Wiechmann, Ralf (stellvertretender Kreiswahlleiter)

Mitglieder

Runge, Heiderose, 27777 Ganderkesee
Siemers, Horst, 27798 Hude
Schlausch, Jürgen, 27793 Wildeshausen
van Rüschen, Rolf, 27793 Wildeshausen
Bollmann, Renate, 26203 Wardenburg

stellvertretende Mitglieder

Wolff, Bernhard, 27798 Hude
Spille, Heiner, 27793 Wildeshausen
Strehl, Ralf, 27793 Wildeshausen
Büttner, Tamino, 27793 Wildeshausen
Wellmann, Heinz, 26203 Wardenburg

Akkermann, Steffen, 27243 Harpstedt

Akkermann, Elisabeth, 27243 Harpstedt

Wildeshausen, 20.05.2021

Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 07.06. 2021 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 27.11.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Beckeln, den 7. Juni 2021

(Bürgermeister) Thöle

Gemeinde Hatten

**Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;
Bebauungsplanes Nr. 55 – Kirchhatten/westl. Hauptstraße -
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13**

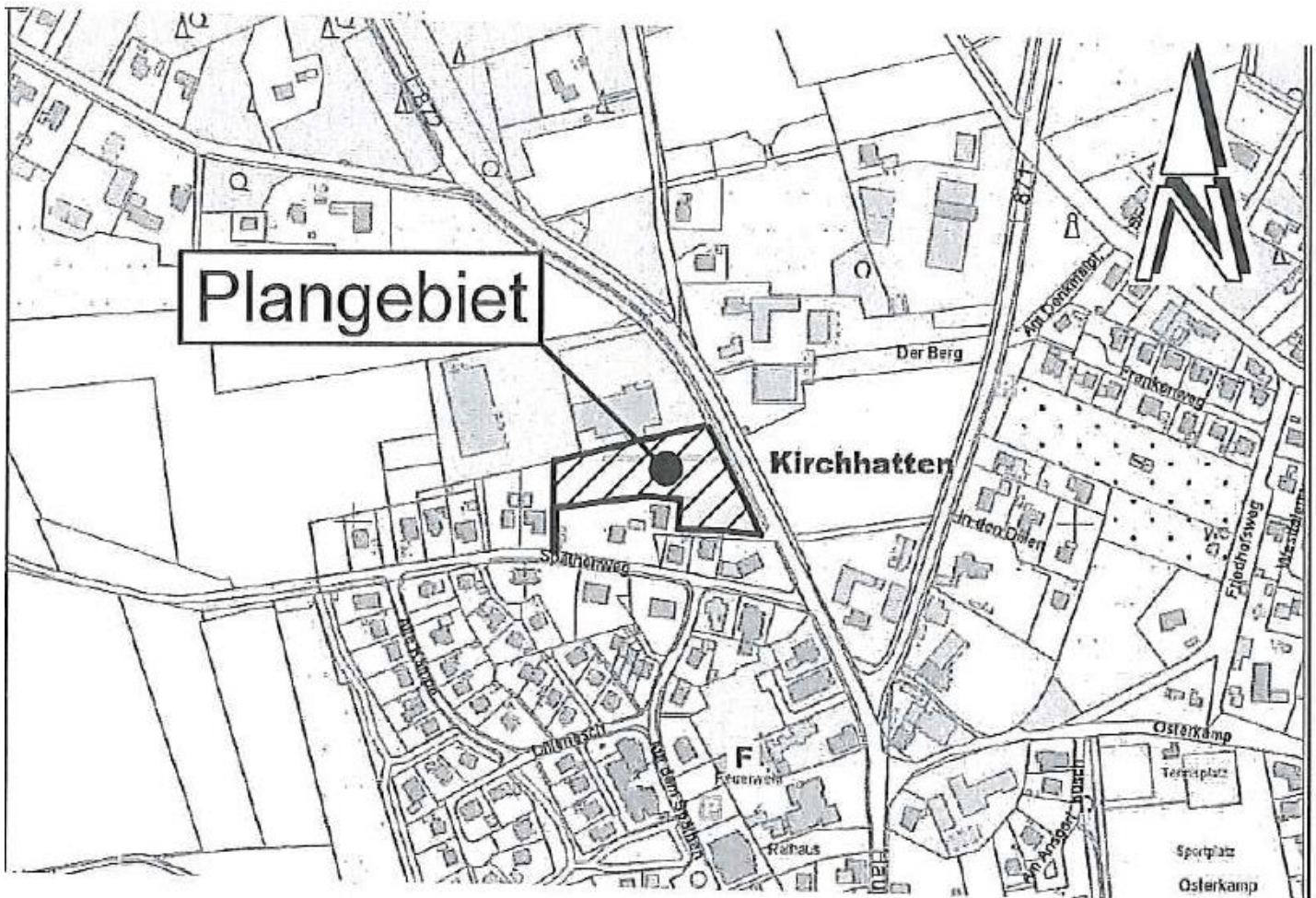
Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 55 – Kirchhatten/westl. Hauptstraße -, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13, als Satzung beschlossen.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplanes durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 55 – Kirchhatten/westl. Hauptstraße -, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Begründung können auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04482/922-261 gebeten.

Auskünfte über den Inhalt des Bauleitplanes werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung erteilt. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 55 – Kirchhatten/westl. Hauptstraße -, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 03. Juni 2021

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Gemeinde Wardenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.06.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2012 liegen in der Zeit vom 14.06. bis 22.06.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 11.06.2021

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 17.06.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 14.04.2021
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Vorstellung Gewerbeflächenentwicklungskonzept der WLO
8. Abriss "Burmeister-Haus" und Nachnutzung Hallen der ehem. Feuerwehr
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.03.2021
9. Planung einer multifunktionalen Veranstaltungshalle
Antrag der CDW-Fraktion vom 11.03.2021
10. Rad- und Wanderweg entlang der Hunte
Antrag der CDW-Fraktion vom 31.03.2021
11. Vorbereitung / Umsetzung weiterer Maßnahmen der Städtebauförderung
ISEK Wallanlage mit Herrlichkeit und Urgeschichtlichem Zentrum
12. Entwicklung einer Strategieplanung für die Innenstadt
Auswirkungen der Corona-Pandemie
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 02.06.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Gez.
Jens Kuraschinski

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 02.06.2021 die Jahresrechnung 2020 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandsatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 04.06.2021

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/21 vom Freitag, den 18. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 258

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 258

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist 260

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist 262

Öffentliche Sitzung des des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt 263

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 22. Juni 2021, findet um 16:00 Uhr im Videokonferenz/Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.04.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Grundwassergüte: Werte für Oberflächengewässer auch im Bereich der Einleitung aus Kläranlagen (Vortrag NLWKN, Frau Neumann)
- 4 Vorstellung des neuen Verbundprojektes „Hotspot 23“ – Vielfalt in Geest und Moor – Landschaft im Wandel der Zeiten
- 5 Entwicklung eines Wassermanagementplanes im Landkreis Oldenburg
- 6 Fortsetzung des TOPs 6 des UAA am 09.03.2021 "Vorstellung des Niedersächsischen Weges in Bezug auf den Landkreis Oldenburg" aufgrund des Antrags auf Vertagung
- 7 Antrag der CDU-Kreisfraktion vom 16.11.2020
Geplante Wasserentnahme der Verkehr und Wasser GmbH (VWG) im Hegeler Wald
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Corona-Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag im Terminkalender auf der Startseite des Internetauftrittes des Landkreises Oldenburg: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/startseite.html>

Landkreis Oldenburg, 11.06.2021

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	1.508.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.797.000 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.478.400 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.722.000 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	231.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 19.02.2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 22. April 2021

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.06.2021 bis 09.07.2021 im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 09.06.2021

Im Auftrag

(Fichter)

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

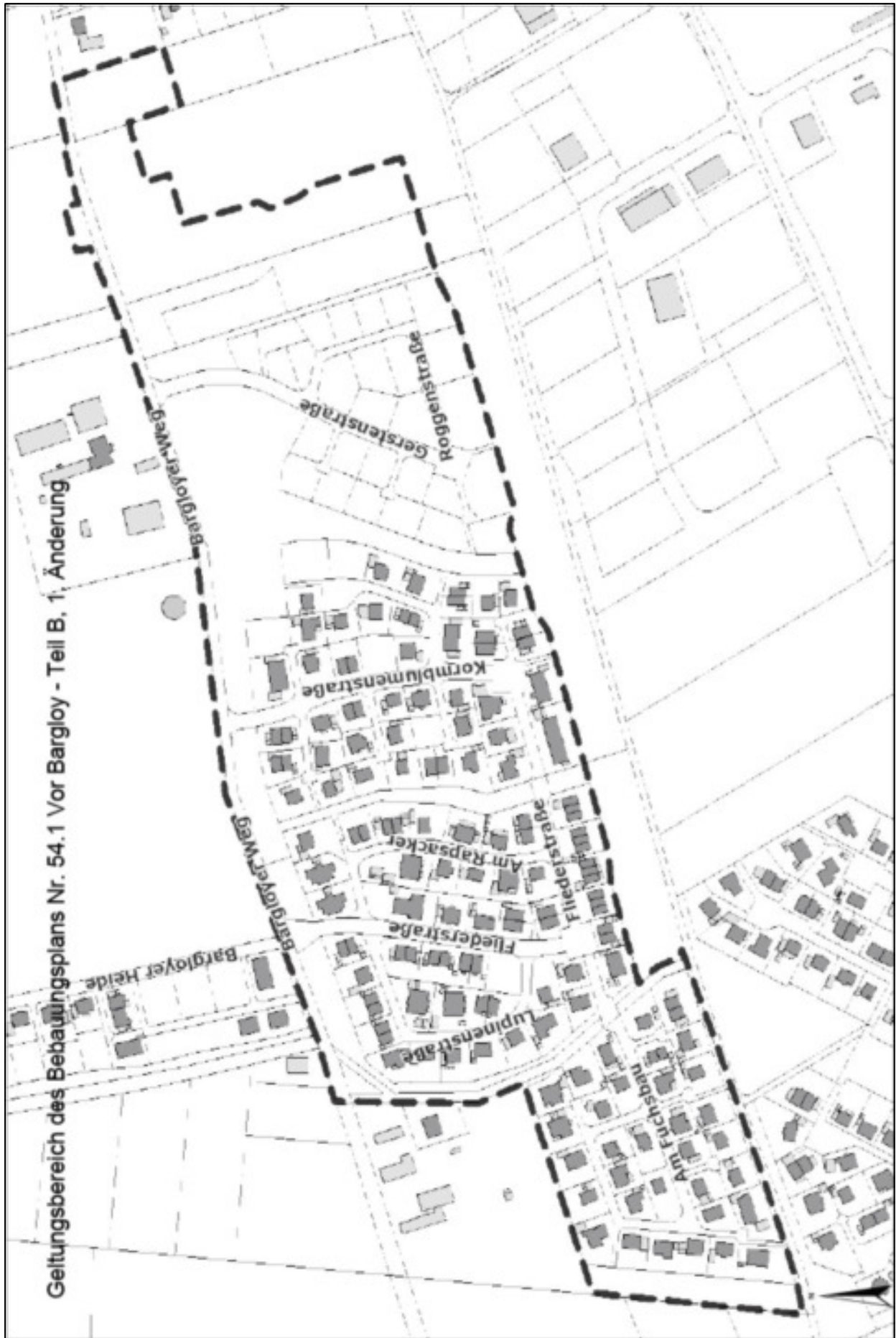
Der Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 14.06.2021

Stadt Wildeshausen

(L. S.)

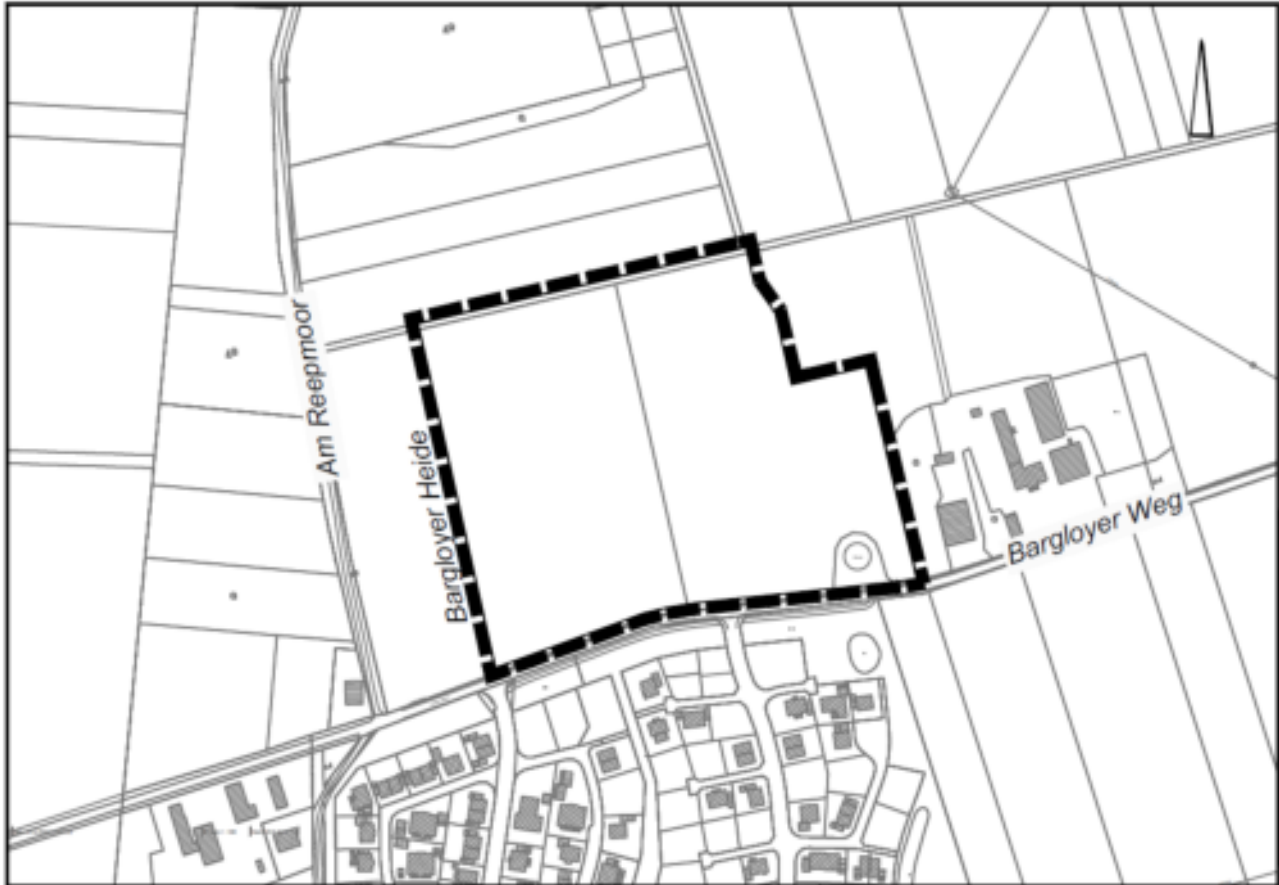
gez. Jens Kuraschinski



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1



Der Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 BauGB liegen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 15.06.2021

Stadt Wildeshausen

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 24.06.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 17.03.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße" 1. Änderung und Nr. 12 "An der Visbeker Straße", 2. Änderung - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel", 2. Änderung
Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
9. 48. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 59A "Kiebitzweg/ Am Reepmoor", 1. Änderung
Aufstellungsbeschlüsse (Stadium I)
10. 46. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A "Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen"
Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
11. Festsetzungen des Bebauungsplans im Bereich Elisabethweg
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 05.04.2021
12. Sachstandsbericht zur Situation an der Hunteabbruchkante
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 11.04.2021
13. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 09.06.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/21 vom Montag, den 21. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 21.06.2021 265

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 21.06.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 b Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Nach Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 18.06.2021 wird festgestellt, dass aufgrund von § 1 b Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 21.06.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g dieser Verordnung gelten.**
2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
3. **Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Durch die Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 18.06.2021 wurden insbesondere die Regelungen (§§ 1 b bis 1 g) für eine Inzidenz von nicht mehr als 10 in die Verordnung neu aufgenommen. Gem. § 1 b Abs. 2 und 3 Nds. Corona-Verordnung gelten im Landkreis Oldenburg ab dem 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g. Der Landkreis Oldenburg ist verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen.

In Anlehnung an § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung ergibt sich, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit mehr als fünf Werktagen den neu in dieser Verordnung festgelegten Wert von 10 unterschreitet. Maßgeblich für die Inzidenz ist hierbei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an mehr als fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 10 (11.06.2021: 9,9; 12.06.2021: 4,6; 14.06.2021: 3,1; 15.06.2021: 1,5; 16.06.2021: 5,3; 17.06.2021: 5,3; 18.06.2021: 5,3; 19.06.2021: 6,9; 21.06.2021: 8,4).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen gelten ab dem 21.06.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 21.06.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/21 vom Freitag, den 25. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	268
2. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021	268
2. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021	268
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (24/2021)....	269

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Colnrade</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	270
<i>Gemeinde Kirchseelte</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	271
<i>Flecken Harpstedt</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	272
<i>Stadt Wildeshausen</i> 1. Änderung zur Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Wildeshausen am 12. September 2021	273
1. Änderung zur Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 12. September 2021	273
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft	274
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt.....	274

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2019, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands 275

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 29. Juni 2021, findet um 16:00 Uhr im Videokonferenz/Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.11.2020

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Bericht über den Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2020

4 Finanzwirtschaftliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen

5 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.06.2021

Carsten Harings
Der Landrat

2. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021

Mit der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt Nr. 29/21 wurde u.a. zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl aufgefordert. Es haben sich aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. Nr. 23/2021, ausgegeben am 18.06.2021) wie folgt Änderungen ergeben:

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 52 d Absatz 1 Ziffer 2 NKWG muss der Wahlvorschlag von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wildeshausen, den 24.06.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

2. Änderung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021

Mit der Bekanntmachung vom 16.04.2021 im Amtsblatt Nr. 29/21 wurde u.a. zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl aufgefordert. Es haben sich aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. Nr. 23/2021, ausgegeben am 18.06.2021) wie folgt Änderungen ergeben:

2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 52 d Absatz 2 NKWG muss der Wahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wildeshausen, den 24.06.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (24/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 31.05.2021 (Nummer 23/2021, veröffentlicht am 31.05.2021 im Amtsblatt Nr. 42/21) festgelegte

Anschlussbeobachtungsgebiet VII Ganderkesee, Prinzhöfte, Groß Ippener, Kirchselte auf.

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.06.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 25.06.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden. (**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	613.200 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	787.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	600.900 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	758.500 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	80.500 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 25.11.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 10. Mai 2021

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.07.2021 bis 16.07.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 17.06.2021

Im Auftrag

(Mutke)

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 28.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.118.200 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.225.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.070.200 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.132.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 10.12.2019) sind durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 28.04.2021 wie folgt festgesetzt

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbsteuer		400 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseele, 28. April 2021

(Stark)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.07.2021 bis 16.07.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 17.06.2021

Im Auftrag

(Mutke)

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	5.243.700 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	5.679.100 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.963.700 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.198.800 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	450.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.580.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	723.300 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 723.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 24.09.2012) sind durch die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 22.03.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbsteuer		400 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 22.03.2021

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 09.06.2021 zum Az 10 15 14 01/45 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.07.2021 bis zum 16.07.2021 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr. 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 17.06.2021

(Fichter)

Stadt Wildeshausen

1. Änderung zur Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Wildeshausen am 12. September 2021

Die nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) am 30.04.2021 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg (Ausgabe 33/21) veröffentlichte Wahlbekanntmachung wird aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. Nr. 23/2021, ausgegeben am 18.06.2021) geändert. Es haben sich wie folgt Änderungen ergeben:

Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 52 d Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) NKWG muss der Wahlvorschlag von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wildeshausen, den 24.06.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevahlleiter

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

1. Änderung zur Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 12. September 2021

Die nach §§ 45a, 45b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) am 30.04.2021 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg (Ausgabe 33/21) veröffentlichte Wahlbekanntmachung wird aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. Nr. 23/2021, ausgegeben am 18.06.2021) geändert. Es haben sich wie folgt Änderungen ergeben:

Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 52 d Absatz 2 NKWG muss jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl von mindestens 68 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften)

Wildeshausen, den 24.06.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 01.07.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

9. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
10. Feststellung der Tagesordnung
11. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 26.11.2020
12. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
13. Mitteilungen des Bürgermeisters
14. Einwohnerfragestunde
15. Haushaltslage 2021; Rückblick Haushaltsjahr 2020
16. Gewährung eines Zuschusses an das Krankenhaus Johanneum
Antrag der CDW-Fraktion vom 18.04.2021
17. Wirtschaftsförderung; konzeptionelle Überlegungen
18. Sachstand zur Thematik § 2b UStG
Kurzdarstellung der steuerrechtlichen Auswirkungen für den städt. Haushalt
19. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
20. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 16.06.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 06.07.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 24.06.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Wildeshausen-West"
Erneuter Feststellungsbeschluss (Stadium III)
8. Bebauungsplan Nr. 54.1 Vor Bargloy Teil D - 2
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
9. 46. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A "Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen"
Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
10. Bau von Mehrfamilienhäusern im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D-1
des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 03.03.2021

11. Verpflichtung von Grundstückserwerbern im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 Teil D-1 zum Bau im KfW-Effizienzhausstandard 55
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 03.03.2021
12. Errichtung von öffentlichen Ladestationen im Stadtgebiet Wildeshausen
Antrag der CDW-Fraktion vom 23.03.2021
13. Kiebitzweg
Antrag der UWG-Fraktion vom 14.06.2021
14. Raumbelüftung der Schulen und Kindergärten
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2021
15. Förderung von Photovoltaikanlagen
16. Investorenwettbewerb Gersten- u. Roggenstraße
Vorstellung der Siegerentwürfe
- Mündlicher Vortrag -
17. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 21.06.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.
Manfred Meyer

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2019, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 26.05.2021 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2019 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in voller Höhe von 513.079,40 € einer anderen Gewinnrücklage für die Begleichung der Kosten für das neue Einsatzleitsystem zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 10. Mai 2021 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung zu der unter Ziffer 5 aufgeführten Prüfungsbemerkung geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 12.07.2021 bis 23.07.2021 im Büro der Abteilungsleitung Einsatz (Raum 1.12) der Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 25.06.2021

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Leenderts
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 50/21 vom Mittwoch, den 30. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 29.06.2021 277

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 29.06.2021

gem. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) und Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.06.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben im Kreisgebiet, welche temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die in Sammelunterkünften untergebracht werden, sind ab dem 01.07.2021 mindestens zweimal pro Woche zu testen.**

Die genannten Betriebe dürfen ab dem 01.07.2021 nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein: <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:30310029002527::::&tz=2:00>

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

2. **Im Ausbruchsfall ist die Testfrequenz in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu erhöhen.**
3. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 30.09.2021.**
4. **Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
5. **Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Es hat sich gezeigt, dass es unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden. Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist trotz derzeitiger niedriger Inzidenzen nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche

umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.06.2021 zu „COVID 19: Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen“ für das Land Niedersachsen getroffen worden. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von Erntehelfer*innen vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht. Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Es besteht darüber hinaus kein geringeres gleich geeignetes Mittel in Bezug auf den effektiven Schutz der Allgemeinheit sowie der überragenden Schutzgüter Leben und Gesundheit des Einzelnen. Dafür sprechen das generelle Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass Covid-19 erwiesenermaßen mit einer ohnehin hohen und im vorliegenden Fall nochmals erhöhten Ansteckungsgefahr sowie teilweise schwerer Krankheitsverläufe einhergeht.

Die sich aus der Verfügung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zudem ist der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung vorrangig vor dem Interesse der Unternehmen, ohne wirtschaftliche Einschränkungen tätig zu sein. Ein mildereres und gleich effektives Mittel ist nicht vorhanden.

Durch die Befristung der Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 29.06.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)
Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.06.2021 zu „COVID 19: Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen“

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 51/21 vom Freitag, den 2. Juli 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 280

Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten L 872, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke) und 2.2 (Marktplatz) 280

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln -Hebesatzsatzung- 281

Gemeinde Wardenburg

1. Änderung zur Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12.09.2021 281

Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wardenburg für die Kommunalwahl am 12.09.2021 .. 282

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 282

Nieberding-Stiftung

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung 283

Zweckverband KommunalService NordWest

27. Sitzung der Verbandsversammlung 283

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 6. Juli 2021, findet um 17:00 Uhr im Gut Altona, Wildeshäuser Straße 34, 27801 Dötlingen eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.05.2021

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Fußgängerlichtsignalanlage im Zuge der „Harpstedter Straße“ (L 338)

4 Verwendung von Recyclingmaterial bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Landkreis Oldenburg

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.06.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten L 872, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke) und 2.2 (Marktplatz)

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen per E-Mail zugesandt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der E-Mail schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen; E-Mail-Adresse: info@oldenburg-kreis.de bis spätestens 28.07.2021 schriftlich oder per E-Mail die Teilnahme an der Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

4. Diese Bekanntmachung wird veröffentlicht

- durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Rathauses in Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten und im Bürger-Service-Büro in Sandkrug, Gartenweg 15, 26209 Hatten
- in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg
- im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg
- auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de)

5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand der Online-Konsultation, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach der Online-Konsultation und damit nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Oldenburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/datenschutz-900000001-21700.html>

Wildeshausen, den 22.06.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 07.06. 2021 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 27.11.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| | a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| | b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Beckeln, den 7. Juni 2021

Thöle
(Bürgermeister)

Gemeinde Wardenburg

1. Änderung zur Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12.09.2021

Die nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) am 07.05.2021 (Ausgabe 35/21) veröffentlichte Wahlbekanntmachung wird aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBL. Nr. 23/2021, ausgegeben am 18.06.2021) geändert. Es haben sich wie folgt Änderungen ergeben:

Unterschriften für Wahlvorschläge:

Nach § 52 d Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) NKWG muss der Wahlvorschlag von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wardenburg, 28.06.2021

Otten
Gemeindewahlleiter

Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wardenburg für die Kommunalwahl am 12.09.2021

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:

Gemeindevahlleiter
Stefan Otten
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Stellvertretender Gemeindevahlleiter
Frank Speckmann
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Beisitzer/Beisitzerinnen:

Erich Duden
Werner Knoblauch

Stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer:

Walter Kühn
Gunda Döbken

Detlef Sonnenberg
Helmut Deye
Heinz Wellmann
Erich J. Stamer

Gudrun Schaffstädter
Hannelore Glunde
Renate Bollmann
Gisela Cordes

Alle Personen wohnhaft in 26203 Wardenburg

Wardenburg, 28.06.2021

Otten
Gemeindevahlleiter

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 15.07.2021 um 17:30 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 15.04.2021
4. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 06.05.2021
7. Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen - 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis Teil B)
8. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen
4. Änderung
9. Aufhebung der Aufnahmeleitlinie für städt. Kindertageseinrichtungen
Erlass einer Kindertagesstättenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Wildeshausen
Empfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 10.06.2021
10. Aufhebung/Überprüfung des Ratsbeschlusses vom 29.10.2020
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 10.04.2021
Empfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 08.07.2021
11. Vorbereitung / Umsetzung weiterer Maßnahmen der Städtebauförderung
ISEK Wallanlage mit Herrlichkeit und Urgeschichtlichem Zentrum
12. Gewährung eines Zuschusses an das Krankenhaus Johanneum
Antrag der CDW-Fraktion vom 18.04.2021
13. Wirtschaftsförderung; konzeptionelle Überlegungen
14. 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Wildeshausen-West"
Erneuter Feststellungsbeschluss (Stadium III)
15. Verpflichtung von Grundstückserwerbern im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 Teil D-1 zum Bau im KfW-Effizienzhausstandard 55
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 03.03.2021
16. Richtlinie für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten
Neufassung
Vorlagen
17. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -

18. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag –
19. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
20. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 30.06.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Nieberding-Stiftung

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung

Am 15.07.2021 um 17:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 10.12.2020
4. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Vorstandes
6. Jahresabschluss 2019 der Nieberding-Stiftung
7. Jahresabschluss 2020 der Nieberding-Stiftung

Wildeshausen, 30.06.2021

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand

gez.
Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

27. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 06.07.2021, um 17:00 Uhr, die 27. Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus der Gemeinde Hude durch.

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 26. Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2020 im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee
- TOP 5 Berichte
1. Straßen-, Rad- und Gehwegsanierung 2020
 2. Personalentwicklung Bauingenieurwesen
 3. Jahresergebnis 2020
 4. Ergebnisentwicklung 2021
 5. Kostenprognose Halle mit Silos Ganderkesee
- TOP 6 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 28.06.2021

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 52/21 vom Freitag, den 9. Juli 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses 285

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 285

Gemeinde Wardenburg

Kommunalwahl am 12.09.2021

Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 12.09.2021 286

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 287

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses 288

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Bergedorf“ Gemeinde Ganderkesee,

Landkreis Oldenburg 289

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am **Donnerstag, 29. Juli 2021** findet um **16:00 Uhr** im **Sitzungsraum B des Kreishauses, Delmenhorster Str. 6 in 27793 Wildeshausen** eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Tagesordnung
2. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers
3. Verpflichtung der Mitglieder und der Schriftführer/des Schriftführers Kreiswahlausschusses
4. Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 12. September 2021
5. Zulassung der Wahlvorschläge für die Landratswahl am 12. September 2021

Jede Person hat gemäß § 9 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung - NKWO Zutritt zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses.

Nachrichtlich teile ich mit, dass am 16. September 2021 um 15:00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses, Delmenhorster Str. 6 in 27793 Wildeshausen ein weiterer öffentlicher Sitzungstermin des Kreiswahlausschusses vorgesehen ist. Beratungsgegenstand der Sitzung wird die Feststellung des Ergebnisses der Kreis- und Landratswahl sein.

Wildeshausen, 08.07.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 7. Juni 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 699.400 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 913.200 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 679.400 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 863.200 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 96.000 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 27. November 2019) sind durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 07.06.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbsteuer	400 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 7. Juni 2021

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.07.2021 bis 23.07.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 29.06.2021

Im Auftrag

(Mutke)

Gemeinde Wardenburg

Kommunalwahl am 12.09.2021

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 12.09.2021

Gem. § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wardenburg zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am: **Mittwoch, 28.07.2021, um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg**, stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevwahlausschusses und der Tagesordnung
2. Bestimmung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers

3. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers
4. Bericht des Gemeindevahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge zur Gemeindewahl
- 4a. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Gemeindewahl
5. Schließung der Sitzung

Wardenburg, 06.07.2021

Otten
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 08.06.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	597.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	705.000 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	577.600 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	655.000 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	185.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 02.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

27243 Winkelsett, 8. Juni 2021

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.07.2021 bis 30.07.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 01.07.2021

Im Auftrag

(Mutke)

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am **Mittwoch, dem 28.07.2021, findet um 16:00 Uhr im Historischen Rathaus, Rathaussaal, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Wildeshausen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit des Gemeindevwahlausschusses und der Tagesordnung
2. Bestimmung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
3. Verpflichtung der weiteren Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers
4. Bericht der Gemeindevwahlleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl
5. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 12.09.2021
6. Bericht der Gemeindevwahlleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Stadtratswahl
7. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 12.09.2021

Die Sitzung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zu dieser Sitzung (§ 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlordnung – NKWO).

Nachrichtlich teile ich mit, dass am 14.09.2021 um 16:00 Uhr im Stadthaus, Zimmer Nr. 104 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen ein weiterer Sitzungstermin des Gemeindevwahlausschusses vorgesehen ist. In dieser öffentlichen Sitzung wird die Feststellung der Ergebnisse der Bürgermeister- und der Stadtratswahl erfolgen.

Wildeshausen, den 07.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevwahlleiter

gez.

(Dienstsiegel)

Thomas Eilers

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg



Freiwilliger Landtausch

Nr. 0345800512
Az. 4.1-611-44-637

Oldenburg, den 01.07.2021

Anordnungsbeschluss **im freiwilligen Landtauschverfahren „Bergedorf“** Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Bergedorf**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Ganderkesee:

Gemarkung Ganderkesee Flur 33 Flurstücke 212/1, 269/4, 722/251, 730/295, 731/296, 769/217 und 810/456

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechnigten, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtauschs“ am 06.04.2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Das Verfahren dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur (§ 103 a Abs. 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 53/21 vom Freitag, den 16. Juli 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 292

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee 293

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014..... 293

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, am Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung im Rahmen einer Sammeländerung 294

Bekanntmachung der Beschlüsse zur Durchführung der 46. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie der Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit an diesen Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB..... 295

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB 297

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D - 2 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist 298

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 299

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 20. Juli 2021, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.03.2021- öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen
- 4 Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für die Freiwilligen Feuerwehren
- 5 Rettungsdienst; Projekt Maastricht: Vorstellung weiterer Ergebnisse und weitere Vorgehensweise
- 6 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahlhorner Fischteiche" vom 02.07.2019
- 7 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lethe" vom 02.07.2019
- 8 Luftfilteranlagen in Klassenräumen
- 9 Kooperationsvereinbarung Zensus 2022
- 10 Finanzwirtschaftliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen
- 11 Überarbeitung der Heranziehungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen
- 12 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
- 13 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 14 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 15 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 16 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Landkreis Oldenburg, 12.07.2021

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 „Auslagen und Verdienstausfall“ wird folgender § 3 eingefügt, der bisherige § 3 „Inkrafttreten“ wird § 4:

„§ 3 Pauschalzahlungen

- (1) Aktive Feuerwehrmitglieder einer Einsatzabteilung erhalten für jede Teilnahme an einem Einsatz und für jede Teilnahme an einem angeordneten Übungsdienst pauschal € 3,-.
- (2) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält für jeden angefangenen Kalendermonat, in welchem er als Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 (Feuerwehr-Dienstvorschrift 7) einsatzfähig ist, pauschal € 15,-.
- (3) Die Zahlungen gemäß Abs. 1 und 2 erfolgen jährlich, und zwar jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres. Die Meldung der jeweils Empfangsberechtigten erfolgt über den Gemeindebrandmeister durch die Ortsbrandmeister.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ganderkesee, den 12.07.2021

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 29 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird, gemäß Anlage, neu gefasst.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für die Abrechnung von Einsätzen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgten, gelten die bisherigen Gebührensätze.

Ganderkesee, den 12.07.2021

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, am Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung im Rahmen einer Sammeländerung

Geltungsbereich der Sammeländerung für die Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung:



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 24.03.2021 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung im Rahmen einer Sammeländerung aufzustellen.

Die städtebauliche Zielsetzung der Planung ist, den Charakter der vorhandenen Siedlungsstrukturen zu erhalten, indem das Maß der baulichen Nutzung so geordnet wird, dass sich zukünftige Vorhaben mit ihrer Kubatur in die Umgebungsbebauung einfügen. Die Änderungen der Bebauungspläne sehen daher vor, die derzeit geltenden Festsetzungen zu modifizieren und zu ergänzen. Hierzu gehören u. a. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zur Geschossigkeit. Dabei beschränken sich die Änderungsbereiche auf die, in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten, Allgemeinen Wohngebiete.

Die Planungen werden im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Die Größe des Plangebietes liegt zwischen 20.000 und 70.000 Quadratmetern. Eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 wird nicht durchgeführt. Es wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Auf Grund des ebenfalls am 24.03.2021 gefassten Beschlusses wurde in der Zeit vom 17.04.2021 bis 17.05.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Den im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen zur Folge wurden Änderungen an der Planung vorgenommen, die gemäß § 4a Absatz 3 BauGB die erneuten Beteiligungen erforderlich machen.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.07.2021 werden die geänderten Planungsunterlagen in der Zeit vom 24.07.2021 bis zum 31.08.2021 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Änderungen sind in den Entwurfsunterlagen durch gelbe Markierungen hervorgehoben. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden können.

Wildeshausen, 12.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Jens Kuraschinski

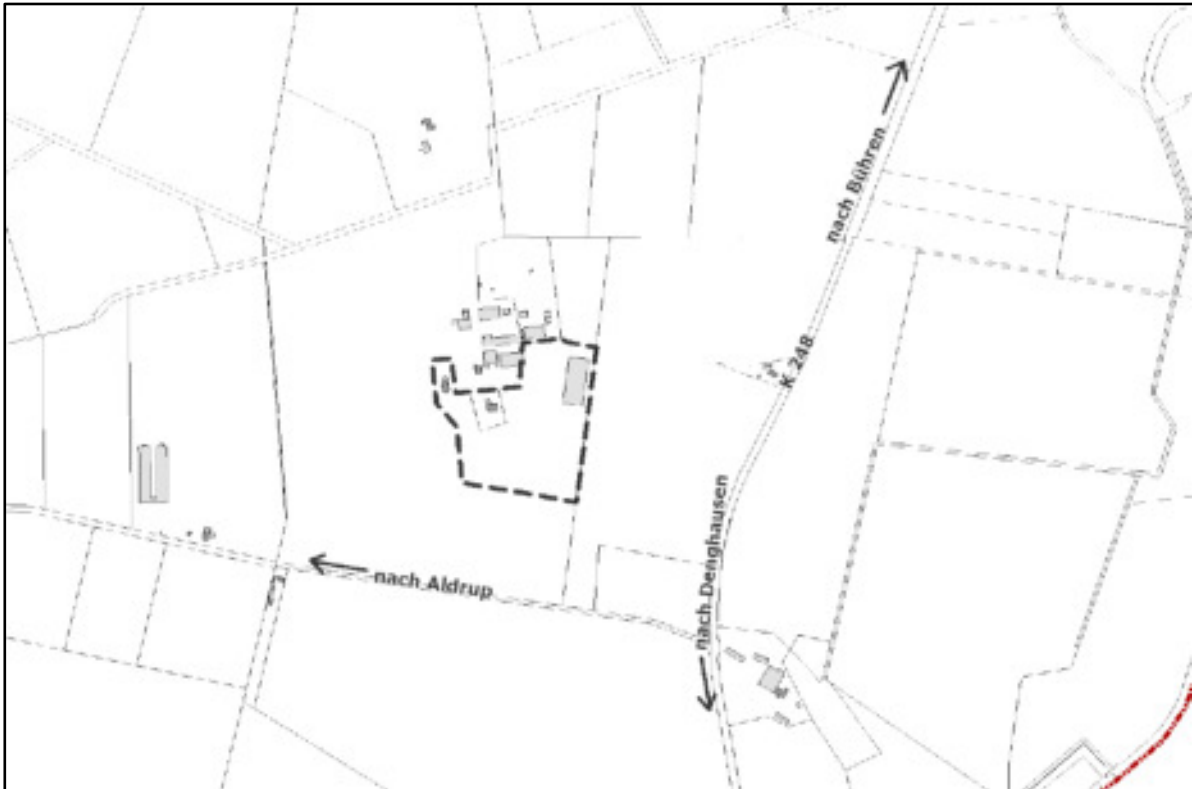
Bekanntmachung der Beschlüsse zur Durchführung der 46. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie der Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit an diesen Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 beschlossen, die 46. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen und den Bebauungsplan Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ aufzustellen. Gleichzeitig wurden die Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit an diesen Bauleitplanverfahren gefasst.

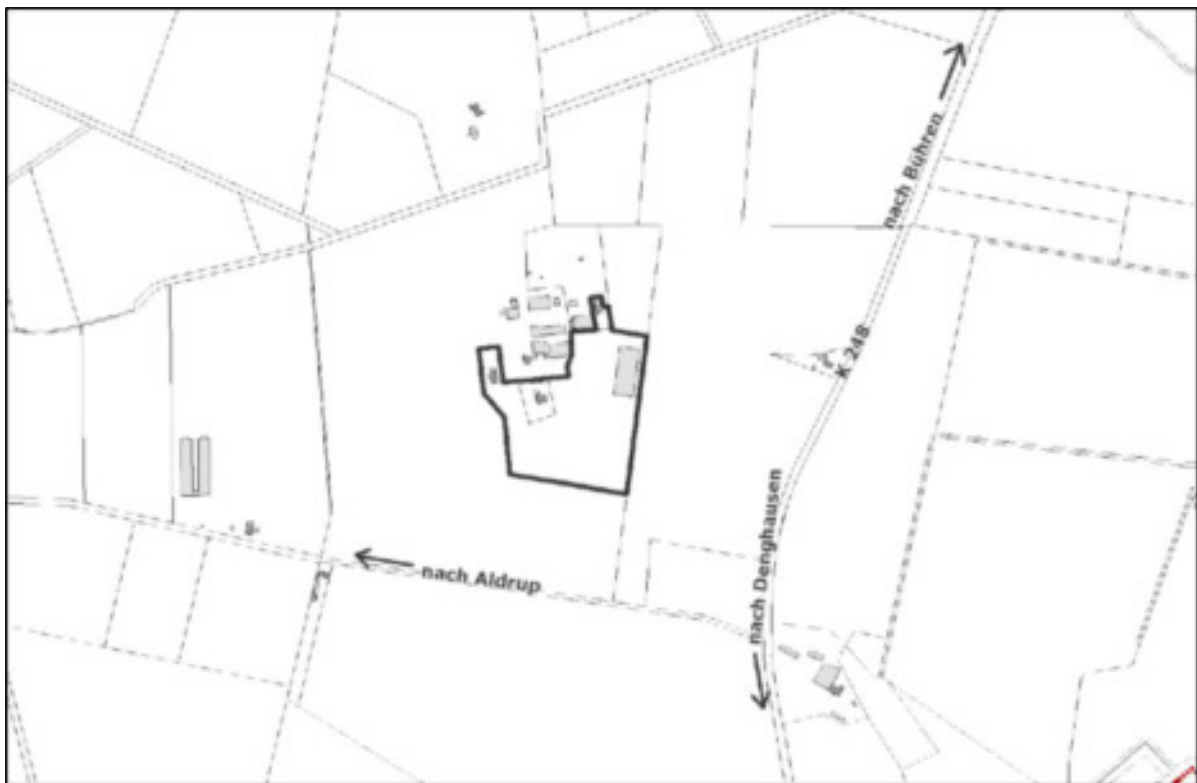
Im Süd-Osten des Gemeindegebietes befindet sich eine Biogasanlage, die bereits 2001 als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich betrieben wurde. Im Jahr 2006 wurden mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 63 „Biogasanlage Garmhausen“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen eine Erweiterung des Betriebes geschaffen. Inzwischen hat sich ein weitergehender Bedarf an Lagerkapazitäten für Produkte zur Fermentierung in der Biogasanlage entwickelt. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich außerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans und werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Ziel der gegenwärtigen Bauleitplanungen ist es, durch Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie und Landwirtschaft“ für die an den Bestandsbetrieb angrenzenden Flächen, dessen Erweiterung zu ermöglichen.

Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“:



Die Vorentwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte liegen in der Zeit **vom 24.07.2021 bis 31.08.2021** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 12.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Nachdem der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr.49 „Am Krandel“, 2. Änderung aufzustellen, erfolgte am 08.07.2021 die Beschlussfassung des Gremiums über die Verfahrensart nach § 13 a BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung



Anlass der Planung ist die Absicht, das als „Villa Knagge“ bekannte, denkmalgeschützte Gebäude, das Seminarhaus und das Gärtnerhaus neuen Nutzungen zugänglich zu machen. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“ als Fläche für Gemeinbedarf stehen jeglicher anderen Nutzung entgegen. Durch Festsetzung eines Urbanen Gebietes, das dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen dient, die das Wohnen nicht wesentlich stören, sollen u. a. für die beabsichtigte Nutzung der Villa als Räume für Rechtsanwälte und Notare die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Vorentwurf des Bauleitplans mit der Begründung liegt in der Zeit vom 24.07.2021 bis 31.08.2021 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

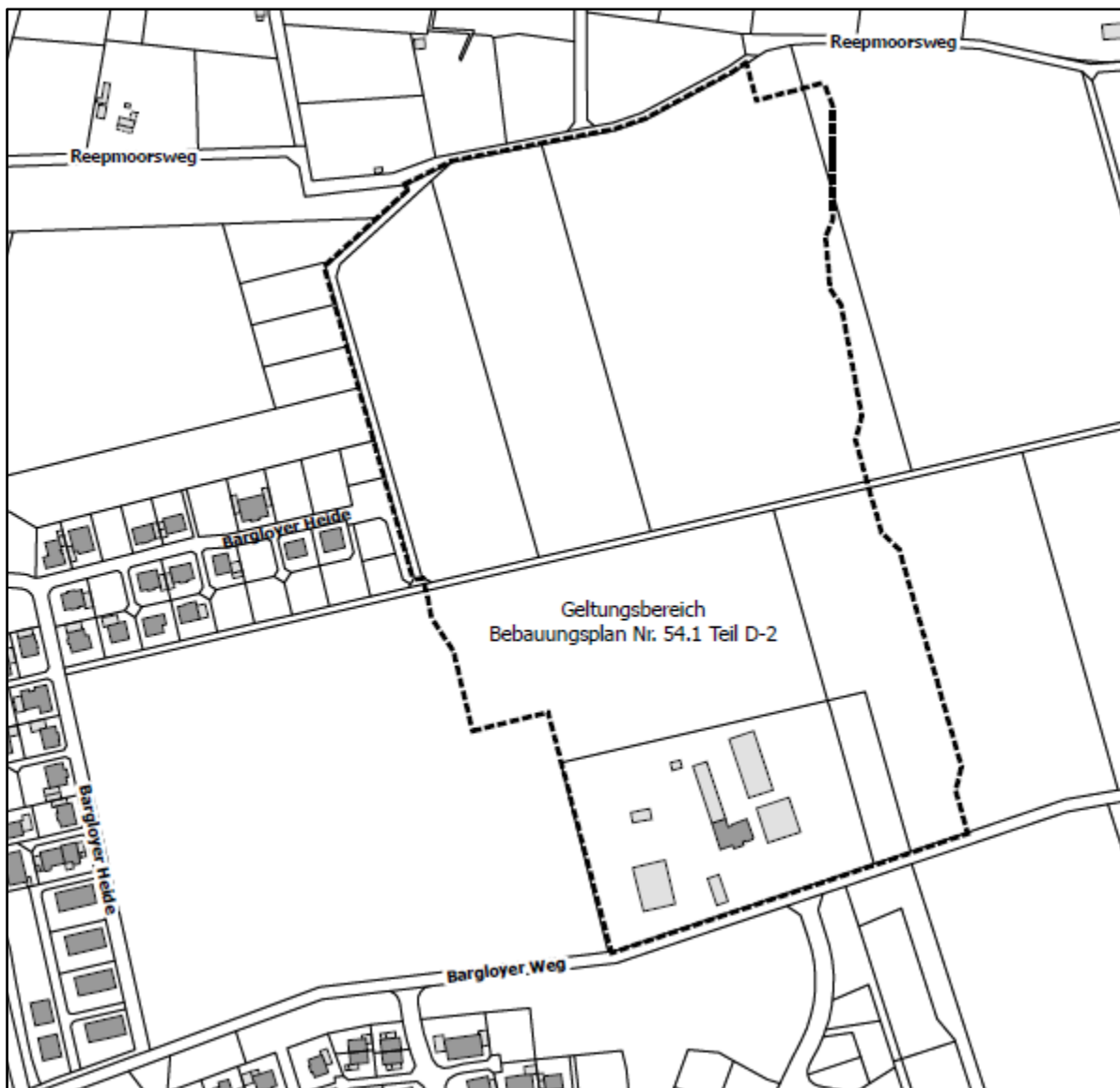
Wildeshausen, 12.07.2021

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D - 2 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 08.07.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-2 aufzustellen. Ziel der Planung ist es, im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Vor Bargloy“ weitere Wohnbauflächen zu entwickeln.



Wildeshausen, 12.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 29.07.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 06.07.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Brandschutzkonzept Historisches Rathaus
8. Neubau Remise Bauhof
Vorstellung der Planung
9. Bau einer Klärschlammwässerung
10. Neubau Sanitärgebäude Kläranlage
Vorstellung der Planung
11. Erschließung einer Straße im Bereich des B-Planes 54.1 Teil D-1
Vorstellung der Planung "Mohnstraße"
12. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 14.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 54/21 vom Freitag, den 23. Juli 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018..... 301

Korrektur der Bekanntmachung vom 28.05.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Beteiligung der Öffentlichkeit..... 301

Korrektur der Bekanntmachung vom 28.05.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Beteiligung der Öffentlichkeit..... 303

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2011 306

Stadt Wildeshausen

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 15.05.2012

4. Änderungssatzung..... 306

C. Sonstiges

Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Oldenburg

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn1 zwischen dem AD Ahlhorner Heide und Stuhr

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken 307

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 27.07.2021 bis 04.08.2021 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 19.07.2021

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Korrektur der Bekanntmachung vom 28.05.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweerstraße 22 – 26, 26123 Oldenburg (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin), hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von 5,5 MW auf dem Grundstück Gemarkung Wildeshausen, Flur 26, Flurstück 48/1, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Wildeshausen, nordöstlich der Ortschaft Heinefeld und nördlich der Ortschaft Aumühle. Westlich befindet sich die Gemeinde Großenkneten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich ein Parallelverfahren der VR Energieprojekte Glane GmbH, Westerstraße 4, 27793 Wildeshausen, für die Errichtung und den Betrieb von sieben weiteren Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von jeweils 5,5 MW in unmittelbarer räumlicher Nähe auf den Grundstücken Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 17/2, Flur 26, Flurstück 50, Flur 27, Flurstück 97/7, Flur 26, Flurstück 50, Flur 26, Flurstück 54/2, Flur 26, Flurstück 55/11 und Flur 26, Flurstück 55/11 im Windpark Glane betrieben wird.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff. UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen im Zeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 elektronisch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abgerufen werden. Auf der Homepage des Landkreises Oldenburg (<http://www.oldenburg-kreis.de>) befindet sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ die entsprechende Verknüpfung unter dem Bekanntmachungstext.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags
freitags

mit vorheriger Terminabsprache:

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache:	04431/88-606

Die am Tage der Einsichtnahme für die Stadt Wildeshausen geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Lagepläne und weitere Pläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschimmissionsgutachten vom 16.07.2020, Ingenieurbüro PLANKon
 - Schattenwurfprognose vom 05.06.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH
5. Verminderung von Emissionen, Schalloptimierung und Schattenabschaltung
6. Anwendbarkeit der Störfallverordnung
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
 - Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept vom 21.05.2021, Böker und Partner
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 11.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Artenschutzbeitrag vom 03.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 03.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Sichtverschattungsanalyse von September 2020, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Avifaunistische Untersuchungen 2020 von November 2020, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2019, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2018, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Fledermäuse von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Biototypen von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Avifauna von August 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen vom 31.07.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
 - Gutachten zur Standorteignung vom 16.06.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
17. Sonstige Unterlagen
 - Darstellung und Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung vom 29.09.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 04.10.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen (fb60@wildeshausen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen,

dass gem. § 5 Abs. 1 des PlanSiG bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sowohl für dieses Verfahren als auch für das oben genannte Parallelverfahren am 28.10.2021 um 10.00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir bis zum 21.10.2021 zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zu demselben Vorhaben vom 28.05.2021 wird diese durch die heutige erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Gleichermaßen wird die Terminierung des Erörterungstermins auf das vorgenannte Datum verlegt. Das maßgebliche Fristende für die Erhebung von Einwendungen ergibt sich aus der heutigen Bekanntmachung.

Wildeshausen, den 23.07.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Carsten Harings
- Bauordnungsamt -

Korrektur der Bekanntmachung vom 28.05.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die VR Energieprojekte Glane GmbH, Westerstraße 4, 27793 Wildeshausen (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin), hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von jeweils 5,5 MW auf den Grundstücken Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 17/2, Flur 26, Flurstück 50, Flur 27, Flurstück 97/7, Flur 26, Flurstück 50, Flur 26, Flurstück 54/2, Flur 26, Flurstück 55/11 und Flur 26, Flurstück 55/11 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Wildeshausen, nordöstlich der Ortschaft Heinefeld und nördlich der Ortschaft Aumühle. Westlich befindet sich die Gemeinde Großenkneten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich ein Parallelverfahren der EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschwerstraße 22 – 26, 26123 Oldenburg, für die Errichtung und den Betrieb von einer weiteren Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von 5,5 MW in unmittelbarer räumlicher Nähe auf dem Grundstück Gemarkung Wildeshausen, Flur 26, Flurstück 48/1, im Windpark Glane betrieben wird.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem

Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff. UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen im Zeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 elektronisch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abgerufen werden. Auf der Homepage des Landkreises Oldenburg (<http://www.oldenburg-kreis.de>) befindet sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ die entsprechende Verknüpfung unter dem Bekanntmachungstext.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache:	04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache:	04431/88-606

Die am Tage der Einsichtnahme für die Stadt Wildeshausen geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Lagepläne und weitere Pläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschimmissionsgutachten vom 16.07.2020, Ingenieurbüro PLANKon
 - Schattenwurfprognose vom 05.06.2020, RAMBOLL Deutschland GmbH
 - Sichtverschattungsanalyse von September 2020, NWP Planungsgesellschaft mbH
5. Verminderung von Emissionen, Schalloptimierung und Schattenabschaltung
6. Anwendbarkeit der Störfallverordnung
7. Angaben zum Arbeitsschutz
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen vom 31.07.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 19.01.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 01.02.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Artenschutzbeitrag vom 19.01.2021, NWP Planungsgesellschaft mbH
 - Avifaunistische Untersuchungen von November 2020, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2019, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Untersuchung zum Uhu-Vorkommen von Juli 2018, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Fledermäuse von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Biotoptypen von März 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
 - Fachbeitrag Avifauna von August 2017, Dipl.-Biol. Volker Moritz
15. Chemikaliensicherheit

16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - Gutachten zur Standorteignung vom 16.06.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG
17. Sonstige Unterlagen
 - Darstellung und Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung vom 29.09.2020, Ramboll
 - Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept vom 26.03.2021, Böker und Partner

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen ausgelegt.

Etwasige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 04.10.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen (fb60@wildeshausen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des PlanSiG bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sowohl für dieses Verfahren als auch für das oben genannte Parallelverfahren zeitgleich am 28.10.2021 um 10.00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir bis zum 21.10.2021 zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zu demselben Vorhaben vom 28.05.2021 wird diese durch die heutige erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Gleichermaßen wird die Terminierung des Erörterungstermins auf das vorgenannte Datum verlegt. Das maßgebliche Fristende für die Erhebung von Einwendungen ergibt sich aus der heutigen Bekanntmachung.

Wildeshausen, den 23.07.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Carsten Harings
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 101 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (§129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 15.07.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 101 Abs. 2 sowie § 120 Abs. 4 NGO (§ 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit von 26.07.2021 bis einschließlich 05.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 16.07.2021

Ralf Spille
Der Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 15.05.2012

4. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

II. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme eines über 4 Stunden hinausgehenden Betreuungsangebotes in den Kinderhorten; eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

2. Abs. 3 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 3 - 7

III. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Billigkeitsregelung

In begründeten Fällen von herausragender Bedeutung kann die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen Gebühren ganz oder teilweise erlassen, sofern es sich nicht um einen Einzelfall handelt.

IV. Der bisherige § 8 wird § 9

V. Die Anlage I. zur Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Städtische Kinderkrippen

2. Die Überschrift in Ziff. 1.1 erhält folgende Fassung:
Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes
Betreuungszeit täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche
3. Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
Städtische Kinderhorte

VI. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 15.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Oldenburg

**Bekanntmachung
Vorbereitung der Planung
zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn1 zwischen dem AD Ahlhorner Heide und Stuhr**

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg, beabsichtigt den sechsstreifigen Ausbau der A 1 zwischen den Autobahndreiecken Ahlhorner Heide und Stuhr zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können ist es erforderlich auf verschiedenen Grundstücken, in der Zeit vom 15. Juli 2021 bis zum 15. Juli 2025, unterschiedliche Untersuchungen durchzuführen.

Landschaftspflegerische Arbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft (Biotoptypenkartierung) im gesamten Untersuchungsgebiet
- Gegebenenfalls Aufstellen von mobilen Fernsichtgeräten oder von Untersuchungsgeräten bzw. Hilfseinrichtungen zur Erfassung der Tierwelt (faunistische Kartierungen)
- Betreten der Grundstücke zur Besichtigung der Örtlichkeit zum Zwecke eines Feldvergleichs, gegebenenfalls zusammen mit Behördenvertretern oder weiteren Fachplanern

Die Flächen werden durch diese Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Vermessungsarbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bzw. deren Entfernung nach Beendigung der Vermessungsarbeiten
- Betreten der Grundstücke für terrestrische Vermessungsarbeiten
- Aufnahme von Gebäuden und Gebäudeteilen für die schalltechnische Berechnung

Grundstücke in folgenden Bereichen sind betroffen: Gemeinde Großenkneten, Stadt Wildeshausen, Gemeinde Dötlingen, Samtgemeinde Harpstedt und Gemeinde Stuhr.

Übersichtspläne der betroffenen Bereiche sind im Internet unter <https://www.autobahn.de/nordwest/projekte> abrufbar.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz die Grundstücksberechtigten verpflichtet diese zu dulden (816a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sollten dennoch durch diese Arbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden diese entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Das Vorhaben des Ausbaus der A 1 ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der als Anlage des Bundesfernstraßenausbaugesetz beigefügt ist, als Vorhaben des „Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht“ enthalten. Als nächster Planungsschritt erfolgt die Aufstellung eines Vorentwurfes einschließlich eines landschaftspflegerischen Begleitplans.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich sich direkt mit der

Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Oldenburg
Moslestraße 7
26122 Oldenburg

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40 in 21335 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Gradenstraße Straße 18 in 30163 Hannover zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Im Auftrag
gez. Schleper

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 55/21 vom Freitag, den 30. Juli 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

- Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Station 0008 - 3990) 310
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH..... 310
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH 311
- Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten Landkreis Oldenburg..... 312
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg über die Zulassung der Wahlvorschläge 314
- Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg für die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen 319

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

- Stadt Wildeshausen*
- Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans 320
- Für die Stadtratswahl am 12. September 2021 in der Stadt Wildeshausen hat der Wahlausschuss am 28.07.2021 folgende Wahlvorschläge zugelassen:..... 321
- Wahlbekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters in der Stadt Wildeshausen am 12.09.2021 323
- Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen (Straßenreinigungssatzung)
4. Änderungssatzung vom 29.07.2021 323
- Gemeinde Wardenburg*
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (Gemeindewahl) gemäß § 28 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) 324

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Station 0008 - 3990)

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 23.07.2021 Az.: 66 12 17 / K 225, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 10. August 2021 bis einschließlich 23. August 2021

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt und Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Wildeshausen, den 23.07.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 15.04.2021, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum April 2020 -abgeschlossen am 15.04.2020) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die ONLINE-Gesellschafterversammlung hat am 29.04.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Lage wegen der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr im Kreishaus bis auf Weiteres deutlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme muss somit vorher unbedingt telefonisch vereinbart werden (04431 85240, Frau Dierig). Bitte tragen Sie zudem beim Eintritt ins Kreishaus eine OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP 2 und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände.

Wildeshausen, 21.07.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

1)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 20.04.2021, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.04.2021 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, Wildeshausen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2)

Die Gesellschafterversammlung hat am 17.05.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

3)

Die Gesellschafterversammlung entschied am 17.05.2021 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Betriebsmittelrücklage und der freien Rücklage zuzuführen.

4)

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2020 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Lage wegen der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr im Kreishaus bis auf Weiteres deutlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme muss somit vorher unbedingt telefonisch vereinbart werden (04431 85240, Frau Dierig). Bitte tragen Sie zudem beim Eintritt ins Kreishaus eine OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP 2 und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände.

Wildeshausen, 21.07.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten Landkreis Oldenburg.

Korrektur der Bekanntmachung vom 30.04.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EWE Windpark Hatten GmbH, Schultredde 17b, 26209 Hatten und die Windpark Hatten GmbH & Co. KG, Wildeshauser Str. 4, 26209 Hatten (gemeinsam bezeichnet als Antragstellerinnen) haben beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten im ergänzenden Verfahren beantragt.

Das Vorhaben ist seit dem Jahr 2016 in Betrieb. Anlass für die Durchführung des beantragten Verfahrens ist, dass das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 26.02.2020 (12 LB 157/18) den Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015 in der Fassung des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 15.04.2016 und des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2016 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt hat. Ziel des Antrags der Antragstellerinnen ist es, die vom OVG benannten Rechtsfehler im ergänzenden Verfahren zu heilen. Gegen die Entscheidung des OVG Lüneburg ist gegenwärtig das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig; die Entscheidung des OVG Lüneburg ist daher noch nicht rechtskräftig.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einer Gesamthöhe von 196 m sowie einem Rotordurchmesser von 112 m mit einer Leistung von jeweils 3,3 MW auf den Grundstücken Gemarkung Hatten, Flur 51, Flurstück 73, Flur 51, Flurstück 70, Flur 50, Flurstück 4, Flur 50, Flurstück 32, Flur 50, Flurstück 13, Flur 50, Flurstück 16 und Flur 50, Flurstück 27 im Bereich der Bebauungspläne 59a und 59b –Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße- der Gemeinde Hatten.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerinnen haben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerinnen haben einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen für das ergänzende Verfahren vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung im ergänzenden Verfahren und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen, die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen, die bisher ergangenen Genehmigungsbescheide sowie die behördlichen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Genehmigungsverfahren im Zeitraum vom 09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021 elektronisch auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Die Bekanntmachung einschließlich der oben genannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

mit vorheriger Terminabsprache während der genannten Dienststunden: 04431/85-339, 85-344, 85-345.

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

mit vorheriger Terminabsprache während der genannten Dienststunden: 04482/922-261

Die am Tage der Einsichtnahme für die Gemeinde Hatten geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Topographische Karte und amtliche Lagepläne Karte, Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschgutachten vom 16.02.2021
 - Schattenwurfgutachten vom 23.03.2015
5. Messung von Emissionen und Immissionen
6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 18.02.2021
 - Artenschutzbeitrag vom 10.02.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Biotoptypenkartierung 2020 vom 15.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Brutvogelkartierung 2020 vom 22.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Fledermauserfassung 2020 vom 04.11.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
 - Brut- u. Gastvogelmonitoring im 2 Jahr 2017/2018, Juni 2019, Büro moritz- umweltplanung
 - Brut- u. Gastvogelmonitoring im 1 Jahr 2016/2017, Juni 2018, Büro moritz- umweltplanung
 - Gondelmonitoring Abschlussbericht 2019, Mai 2019, Büro moritz-umweltplanung
 - Gondelmonitoring Bericht 2017, Mai 2018, Büro moritz-umweltplanung
 - Ergebnisse der Avifaunistischen Kartierungen, November 2014, Büro moritz- umweltplanung
 - Ergebnisse der Fledermaus-Erfassungen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung
 - Teil 3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung
 - Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet C, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
 - Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet D, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
 - Gemeinde Hatten Landschaftsbildbewertung vom 11.05.2011, pk plankontor städtebau gmbh
 - Zusätzliches Maßnahmenkonzept für Mäusebussard u Feldlerche vom 10.02.2021, Planungsgruppe Grün GmbH
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - Gutachterliche Stellungnahme bzgl. des Eiswurfpotenzials, vom 30.10.2014, Deutsche Windguard

Die vorgenannten Unterlagen setzen sich zusammen aus den Antragsunterlagen aus den vorangegangenen Genehmigungsverfahren, soweit diese nicht von den Antragstellerinnen vollständig durch neue Unterlagen ersetzt wurden, sowie den neu für das ergänzende Verfahren erstellten Antragsunterlagen, wie z.B. dem UVP-Bericht.

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen im ergänzenden Verfahren, Stellungnahmen von Behörden aus den bereits durchlaufenden Genehmigungsverfahren sowie die bereits ergangenen Genehmigungsbescheide ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 11.10.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten (Melle@Hatten.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden den Antragstellerinnen bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren

Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen am 03.11.2021 ab 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerinnen oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir bis zum 27.10.2021 zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431-85-339).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Aufgrund eines geltend gemachten möglichen Verfahrensfehlers in den ausgelegten Antragsunterlagen zu demselben Vorhaben wird die Bekanntmachung vom 30.04.2021 aus Rechtssicherheitsgründen durch die heutige erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Gleichmaßen wird die Terminierung des Erörterungstermins auf das vorgenannte Datum verlegt. Das maßgebliche Fristende für die Erhebung von Einwendungen ergibt sich aus der heutigen Bekanntmachung. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Grund der Auslegung im Mai/Juni 2021 erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens bleiben und weiterhin Gültigkeit besitzen, es jedem jedoch freisteht, sich erneut zum Vorhaben zu äußern.

Wildeshausen, den 30.07.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung Christian Wolf
-Erster Kreisrat-
Bauordnungsamt

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2021 Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis Oldenburg zugelassen:

Wahlbereich 1 (Ganderkesee)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.-Jahr	Beruf	Ort-Ortschaft
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)			
1	Westermann, Günter	1951	Land- und Forstwirt	Ganderkesee
2	Hanken, Gerd	1955	Landwirtschaftsmeister	Ganderkesee
3	Albrecht, Philipp	1995	Volkswirt (M. Sc.)	Ganderkesee
4	Wessel, Ralf	1967	Dipl.-Kaufmann	Ganderkesee
5	Neitzel, Stephan	1967	Unternehmer	Ganderkesee
6	Schütte, Cord	1965	Staatl. gepr. Landwirtschaftsleiter	Ganderkesee
7	Lampe, Nadja	1980	Landwirtschaftl. Angestellte	Ganderkesee
8	Logemann, Gerd	1950	Landwirtschaftsmeister	Ganderkesee
9	Spille, Timo	1979	Dipl.-Rechtspfleger (FH)	Ganderkesee
10	Bley, Hillard	1950	Polizeioberkommissar i. R.	Ganderkesee
11	Meyer, Nils	2000	Student	Ganderkesee
12	Grüttner, Ilda	1979	Sozialwissenschaftlerin	Ganderkesee
13	Wübbenhorst, Heinke	1978	Apotheker	Ganderkesee

2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Zießler, Christel	1945	Großhandelskauffrau	Ganderkesee-Falkenburg
2	Lange, Rainer	1958	Pensionär	Ganderkesee
3	Knaupe, Kimberly	1996	Studentin	Ganderkesee
4	Bischof, Bernd	1949	Dipl.-Ing. Luft- u. Raumfahrt	Ganderkesee
5	Molde, Lara	1989	Betriebswirtin (B. Sc.)	Ganderkesee
6	Dönike, Marcel René	1989	Techn. MA Rohr- u. Kanalreinigung	Ganderkesee
7	Brakmann, Werner	1947	Dipl.-Ing. Flugzeugbau	Ganderkesee
8	Förster, Gustav	1948	Rentner	Ganderkesee
9	Bosak, Stephan	1970	Koch	Ganderkesee

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Schütte, Dr. Reinhold	1943	Dipl.-Agraringenieur	Ganderkesee
2	Hoffmann, Dr. Anika	1976	Kinderärztin	Ganderkesee
3	Köhler, Werner	1955	Förderschullehrer i. R.	Ganderkesee
4	Schulz-Berendt, Dr. Volker	1951	Biologe	Ganderkesee

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Daniel, Marion	1954	Rentnerin	Ganderkesee
2	Lübbe, Konrad Franz	1960	Dipl.-Ing. Maschinenbau (FH)	Ganderkesee
3	Vosteen, Marion	1961	Büroleiterin	Ganderkesee
4	Konrad, Axel	1980	Polizeibeamter	Ganderkesee
5	Uhlig, René	1979	Systemadministrator	Ganderkesee
6	Scherschanski, Karsten	1971	Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH)	Ganderkesee
7	Brakmann, Eike	1984	Leiter Projektmanagement Office	Ganderkesee
8	Schwarting, Maren	1991	Bürokauffrau	Ganderkesee
9	Kropp, Kimberley	1994	Stadtplanerin	Ganderkesee
10	Jonker, Andre	1958	Projektmanager/Vertrieb	Ganderkesee
11	Fortmann, Madeleine	1989	Agrarwissenschaftlerin (B. Sc.)	Ganderkesee

5 Alternative für Deutschland (AfD)

1	Erichsen, Sven	1966	Selbst. Medienberater	Ganderkesee
2	Hasenfuss, Ernst	1950	Lehrer a. D.	Großenkneten

6 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

1	Dietz, Hella	1970	Dipl.-Kauffrau Marketing (FH)	Ganderkesee
2	Jesußeck, Carsten	1968	Key Account Manager	Ganderkesee
3	Lenk, Frank	1959	PR-Berater	Ganderkesee
4	Giebert, Andreas	1976	Fahrzeuglackierer	Ganderkesee
5	Busch, Thorsten	1962	Kreuzfahrtdirektor	Ganderkesee
6	Wilkens, Stephan	1976	IT-Projektmanager	Ganderkesee
7	Rahl, Wolfgang	1949	Rentner	Ganderkesee
8	Gerlach, Michelle	1986	Produktmanagerin	Ganderkesee

7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Kowitz, Andreas	1961	Kaufmann im Einzelhandel	Ganderkesee
2	Steffgen, Susanne	1964	Staatl. gepr. Masch.-Bautechnikerin	Ganderkesee

8 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Hansen, Arnold	1956	Geschäftsführer	Ganderkesee
2	Schmidt, Sandra	1976	Unternehmensberaterin	Ganderkesee
3	Samtleben, Wilfried	1952	Versicherungsmakler	Ganderkesee
4	Hoffmann, Kurt	1962	Fotograf	Ganderkesee
5	Laukart, Felix	1991	Automatenfachmann	Ganderkesee
6	Vogel, Erika	1943	Rentnerin	Ganderkesee
7	Reisch, Petra	1956	Einzelhandelskauffrau	Ganderkesee

Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.-Jahr	Beruf	Ort-Ortschaft
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)			
1	Sasse, Wolfgang	1946	Pensionär	Wildeshausen
2	Höfel, Ditte	1981	Justizfachwirtin	Dötlingen-Brettorf
3	Post, Hartmut	1956	Postbeamter i. R.	Dünsen
4	Bode, Bodo	1954	Ltd. Kreisverw.direktor a. D.	Wildeshausen
5	Lübke, Günter	1962	Schulleiter	Wildeshausen
6	Roreger, Marco	1976	Qualitätsmanager	Harpstedt
7	Spille, Ralf	1956	Bürgermeister	Dötlingen-Brettorf
8	Görke, Marcell	1976	Handelsfachwirt	Wildeshausen
9	Kramer, Ulrich	1969	Prokurist i. d. Maschinenbautechnik	Wildeshausen
10	Menke, Ralf	1973	Versicherungsfachwirt	Wildeshausen
11	Lasagna, Angelo	1949	Rentner	Wildeshausen
12	Basak, Ömer	1968	Kaufmann	Wildeshausen
13	Rozov, Toma	1987	Maschinenführer	Wildeshausen
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
1	Güldner, Thore	1995	Kfm. Angestellter	Dötlingen
2	Kamp, Saskia	1969	Dipl.-Pädagogin	Harpstedt
3	Nolte, Joachim	1969	Fluglotse	Wildeshausen
4	Hunter-Roßmann, Hannelore	1962	Referentin	Wildeshausen
5	Budzin, Klaus	1967	Techn. Angestellter	Harpstedt
6	Schilberg, Woldemar	1975	Lehrer	Wildeshausen
7	Stark, Klaus	1951	Pensionär	Kirchseele
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)			
1	Hjortskov, Majken	1990	Verwaltungsfachwirtin	Wildeshausen
2	Rohde, Götz	1969	Rechtsanwalt	Harpstedt
3	Roggenthien, Gabriele	1959	Unternehmensberaterin	Dötlingen-Hockensberg
4	Schultze, Klaus	1966	Historiker	Wildeshausen
5	Bötefür, Michaela	1974	Restaurantfachfrau	Dötlingen-Busch
6	Beckröge, Lutz-Werner	1954	Rentner	Kirchseele-Klosters.
7	Huntemann, Regina	1964	Ldw.-Techn. Assistentin	Prinzhöfte-Stiftenhöfte
8	Bielefeld, Vanessa	1970	Juristin i. R.	Kirchseele-Klosters.
9	Mikutta, Andreas	1958	Forstbeamter	Winkelsett
4	Freie Demokratische Partei (FDP)			
1	Leppin, Dr. Thomas	1977	Dipl.-Agraringenieur	Dötlingen
2	Bokelmann, Horst	1957	Versicherungsfachmann	Harpstedt
3	Falk, Martin	1964	Dipl.-Wirtschaftsing.	Dötlingen
4	Groen, Lara-Christin	1992	Produktionshelferin	Harpstedt
5	Fender, Florian	1990	Fachinformatiker	Winkelsett
6	Czieslik, Franz Robert	1965	Künstler	Groß Ippener
7	Bahr, Marko	1972	Polizeibeamter	Wildeshausen
5	Alternative für Deutschland (AfD)			
1	Scheelje, Patrick	1980	Versicherungsmakler	Wildeshausen
2	Horstmann, Dierk	1969	Landwirt	Großenkneten-Ahlhorn
6	Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)			
1	Kück, Matthias	1961	Dipl.-Finanzwirt (FH)	Wildeshausen
2	Peters, Arne	1992	Auszub. Einzelhandelskaufmann	Wildeshausen
3	Meier, Hans-Georg	1958	Kfm. Angestellter/zzt. arbeitslos	Wildeshausen
7	DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)			
1	Flauger, Kreszentia	1966	Schmuckdesignerin	Wildeshausen
2	Trautmann, Claus	1955	Rentner	Wildeshausen
8	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)			

1	Stöver, Heino	1965	Landmasch.mechaniker	Ganderkesee
9	Christlich Demokratische Wählergemeinschaft im Landkreis Oldenburg (CDW im Landkreis Oldenburg)			
1	Hennken, Jens-Peter	1966	Bankkaufmann	Wildeshausen
2	Brockmeyer, Gudrun	1950	Fotografenmeisterin	Wildeshausen
3	Schütte, Glenn	1966	Fachkrankenpfleger	Wildeshausen
4	Rode, Jan-Hendrik	2000	Auszub. Bauzeichner	Wildeshausen
5	Rollié, Christin	1969	Reiseverkehrskauffrau	Wildeshausen
10	Liberal-Konservative Reformer (LKR)			
1	Rappers, Thomas Michael	1962	GF Masch.-/Metallbau	Prinzhöfte-Kl. Henstedt

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.-Jahr	Beruf	Ort-Ortschaft
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)			
1	Klümpen, André	1973	Jurist	Hatten-Sandkrug
2	Vorlauf, Dirk	1958	Projektmanager	Hude
3	Lueken, Jürgen	1962	Dienststellenleiter	Hatten-Munderloh
4	Otte, Andreas	1970	Steuerberater	Hude
5	Collin, Bernhard	1949	Selbständiger Handelsvertreter	Hatten-Sandkrug
6	Hemmelskamp, Nico	1978	Selbständiger KFZ-Mechaniker	Hude
7	Angele, Nicole	1974	Krankenschwester	Hatten-Streekermoor
8	Möcker, Patrick	1990	Telekommunikationskaufmann	Hude
9	Martens, Wolfgang	1960	Selbständiger Uhrmacher	Hatten-Kirchhatten
10	Wachtendorf, Arne	1982	Gastronom	Hude-Hudermoor
11	Büsselmann, Jens	1964	Staatl. gepr. Betriebswirt	Hatten-Hatterwüstring
12	Rüdebusch, Nils	1986	Verbandsprüfer	Hude
13	Hagen, Corinna	1974	Bankkauffrau	Hatten-Dingstede
14	Junkermann, Rolf	1948	Rentner	Hude-Wüstring
15	von Seggern, Lasse	2000	Student	Hatten-Kirchhatten
16	Schmidt, Thomas	1976	Elektrotechniker, Programmierer	Hude
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
1	Brammer, Axel	1955	Mitglied des Landtages	Hatten-Kirchhatten
2	Paradies, Anke	1964	Industriefachwirtin	Hude
3	Burghardt, Dr. Heike	1959	Dipl.-Agrarwissenschaftlerin	Hatten
4	Stolle, Bernd	1965	Maschinenschlosser	Hude
5	Lustig, Stefan	1973	MA MdL Abgeordnetenbüro	Hatten
6	Janz-Janzen, Ulrike	1953	Dipl.-Ing. Architektin	Hude
7	Wilms-Jänicke, Uta	1954	Kfm. Angestellte	Hatten-Kirchhatten
8	Kapels, Magnus	1982	Nautiker	Hude
9	Janßen, Lars	1977	Fahrdienstleiter	Hatten
10	Kähler, Enno	1966	Elektroinstallateurmeister, BdH	Hude-Vielstedt
11	Wolf, Markus	1968	Betriebswirt (VWA)	Hatten
12	Thon, Jörg	1966	Polizeibeamter	Hatten-Dingstede
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)			
1	Szepanski, Elke	1958	Bürgermeisterin a. D.	Hude-Wüstring
2	Finke, Hilko	1949	Rentner	Hude
3	Langefeld, Begüm	1969	Berufsschullehrerin	Hude
4	Schnitker, Sven Eric	1970	Garten- und Landschaftsbau, selbst.	Hatten-Sandhatten
5	Neuhaus, Kirsten	1981	IT-Systemadministratorin	Hude-Vielstedt
6	Czychowski, Sarah	1988	Bauingenieurin	Hude-Wüstring
7	Grashorn, Michael	1954	Rentner	Hude
4	Freie Demokratische Partei (FDP)			
1	Möller, Stephan	1967	Selbst. Unternehmensberater	Hatten-Kirchhatten
2	Hanke, Jonas	1987	Maschinenbauingenieur	Hude
3	Schütte-Lange, Petra	1963	Versicherungskauffrau	Hatten-Sandkrug
4	Pape, Marlies	1951	Rentnerin	Hude-Hurrel
5	Waschka, Mathias	1976	Beratungs- u. Vertriebsunternehmer	Hatten-Sandhatten

6	Leverenz, Tammo	1989	Immobilienmakler	Hude
7	Mansholt, Claus	1971	Polizeivollzugsbeamter	Hatten-Kirchhatten
8	Heinemann, André	1979	Landwirt	Hude-Oberhausen
5 Alternative für Deutschland (AfD)				
1	Sobierei, Herbert	1948	Elektroingenieur	Großenkneten
2	Lautner, Norbert	1962	Pilot	Hude
6 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)				
1	Schleef, Walter	1960	Soldat	Hatten-Hatterwüstring
7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)				
1	Hochheiden, Hilke	1993	Wirtschaftsinformatikerin	Hude
8 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)				
1	Budde, Ursula	1951	Damenmaßschneiderin	Hude
2	Budde, Olaf	1976	Sozialversicherungsfachangestellter	Hude
3	Beier, Michaela	1973	Finanzbuchhalterin	Hude

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.-Jahr	Beruf	Ort-Ortschaft
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)				
1	Suhr, Hajo	1983	Betriebswirt i. d. Landwirtschaft	Wardenburg
2	Möller, Sophia	1997	Studentin	Großenkneten-Huntlosen
3	Köpke, Armin	1953	Rechtsanwalt	Wardenburg
4	Knief, Hendrik	1994	Groß- u. Außenhandelskaufmann	Großenkneten-Hengstlage
5	Malz, Simone	1976	Geschäftsführerin Landfrauen W.-E.	Wardenburg
6	Grotelüschen, Astrid	1964	Dipl.-Oecotrophologin	Großenkneten-Ahlhorn
7	Mehrens, Roland	1965	Projektmanager	Wardenburg
8	Reise, Timm-Dierk	1983	Versicherungskaufmann	Großenkneten
9	von der Pütten, Arnold	1951	Glas- und Gebäudereiniger	Wardenburg
10	Stoll, Dennis	1999	Auszub. Industriekaufmann	Großenkneten
2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
1	Wulf, Werner	1951	Polizeibeamter a. D.	Wardenburg
2	Oefler, Andrea	1962	WAI-Informatik	Großenkneten-Ahlhorn
3	Klarmann, Andreas	1963	Bankkaufmann	Wardenburg
4	Frommhold, Heike	1966	Verwaltungsfachangestellte	Großenkneten-Ahlhorn
5	Heptner, Ada	1958	Hausfrau	Wardenburg
6	Beelage, Carsten	1967	Soldat	Großenkneten-Ahlhorn
7	Kose, Peter	1950	Rentner	Wardenburg
8	Giese, Hartmut	1948	Rentner	Großenkneten
9	Bütow, Heino	1953	Rentner	Wardenburg
10	Gronewold, Tim	1991	Postzusteller	Wardenburg
11	Hilsemer, Horst	1951	Rentner	Großenkneten
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
1	Hüsers, Eduard	1953	Dipl.-Agraringenieur	Großenkneten-Huntlosen
2	Buddenberg, Jörg Wolfgang	1959	Dipl.-Ing. Bergbau	Wardenburg
3	Behrens, Uwe	1973	Berufsschullehrer	Großenkneten-Amelhausen
4	Zindl, Georg	1961	Arbeitspädagoge	Großenkneten-Huntlosen
5	Faß, Dirk	1955	Postbeamter a. D.	Großenkneten-Sage-Haast
4 Freie Demokratische Partei (FDP)				
1	Heißenberg, Kora	1979	Kfm. Angestellte	Wardenburg-Benthullen
2	Feiner, Michael	1960	Forstamtman	Großenkneten
3	Tchavoshinia, Amir	1987	Bereichsleit. Unternehmensberatung	Wardenburg
4	Wintermann, Dirk	1967	selbst. Tischlermeister	Großenkneten
5	Wilmsmann, Rainer	1965	Administrator IKT	Wardenburg

5 Alternative für Deutschland (AfD)

1	Niegel, Dieter	1946	Rentner	Großenkneten
2	Altergott, Andreas	1986	Fahrbahnmarkierer	Großenkneten
3	Rykena, Harm	1963	Mitglied des Landtages	Großenkneten-Ahlhorn

7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Lahrman, Bastian	1987	IT-Projektleiter	Großenkneten-Ahlhorn
---	------------------	------	------------------	----------------------

8 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Schmidt, Volker	1975	Staatl. gepr. Landwirtschaftsleiter	Ganderkesee
2	Holsten, Dieter	1950	Rentner	Hude

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2021 Wahlvorschläge für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates am 12. September 2021 im Landkreis Oldenburg zugelassen:

Einzelwahlvorschläge

Nachname, Vorname	Geb.-Jahr	Beruf	Ort-Ortschaft
Drees, Sabine	1964	Dipl.-Volkswirtin	Wildeshausen
Pundt, Dr. Christian	1973	Bürgermeister, Dipl.-Verwaltungswirt	Hatten-Sandhatten

Wildeshausen, 30.07.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg für die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Landkreis Oldenburg in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg für die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen

Die Satzung des Landkreises Oldenburg für die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen vom 02.05.1996, zuletzt geändert am 28.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 lit. d) bis r) erhalten folgende Fassung:

d) Vertreter/in des/der Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	40,00 €
e) Führer/in des Fernmeldezuges	50,00 €
f) Vertreter/in des Fernmeldezuges	30,00 €
g) Führer/in des Gefahrgutzuges	75,00 €
h) Vertreter/in des Gefahrgutzuges	30,00 €
i) Kreissicherheitsbeauftragter	60,00 €
j) Vertreter/in der/des Kreissicherheitsbeauftragten	30,00 €
k) Kreisausbildungsleiter/in	250,00 €
l) Vertreter/in des/der Kreisausbildungsleiters/in	120,00 €
m) Kreisatemschutzwart/in	120,00 €
n) Vertreter/in Kreisatemschutzwart/in	50,00 €
o) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	175,00 €
p) Vertreter/in des/der Kreisjugendfeuerwehrwarts/in	70,00 €
q) Kreispressewart/in	50,00 €
r) Vertreter/in Kreispressewart/in	25,00 €

2. In § 2 wird der Betrag der Stundenpauschale für die Ausbilder(innen) der Lehrgänge auf Kreisebene für nachgewiesene Unterrichtsstunden „10€/Stunde“ durch den Betrag „12€/Stunde“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 30.07.2021

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

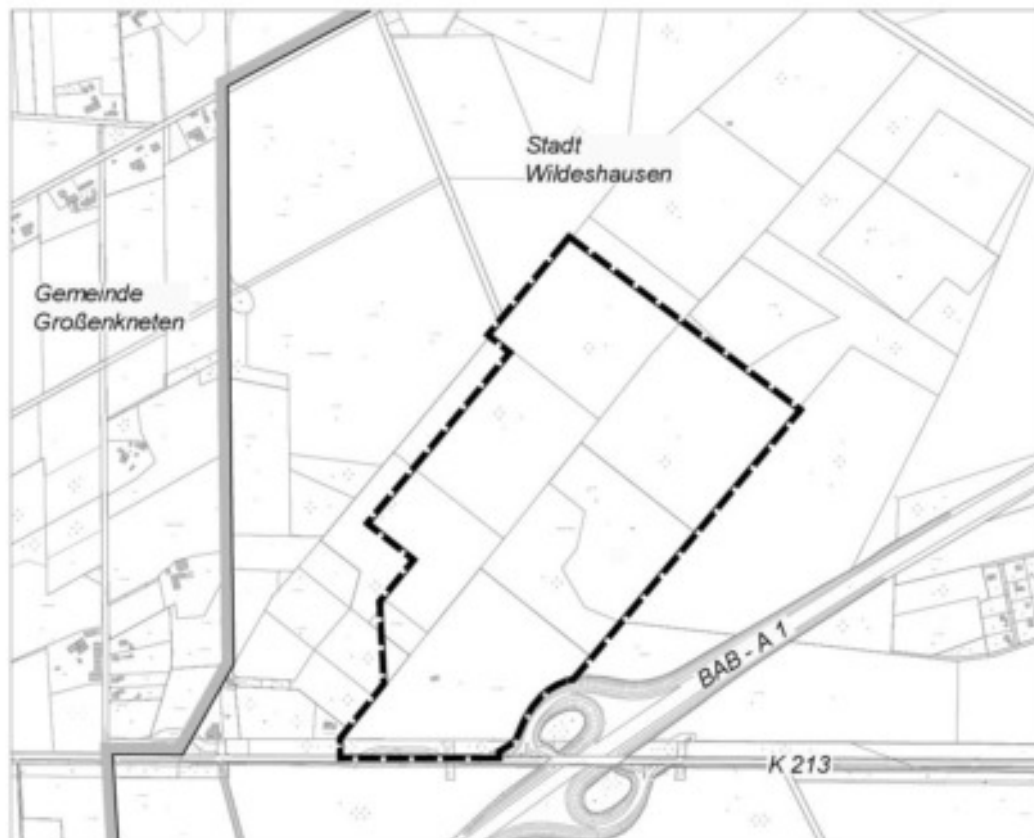
Stadt Wildeshausen

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 26.07.2021 (Az. 3038-09-15) die vom Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.07.2021 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung



Die 12. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und eine zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Wildeshausen, 27.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Für die Stadtratswahl am 12. September 2021 in der Stadt Wildeshausen hat der Wahlausschuss am 28.07.2021 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Sasse, Wolfgang	Geburtsjahr: 1946	Pensionär
2. Lübke, Günter	Geburtsjahr: 1962	Schulleiter
3. Bode, Bodo	Geburtsjahr: 1954	Ltd. Kreisverwaltungsdirektor a. D.
4. Görke, Marcell	Geburtsjahr: 1976	Handelsfachwirt
5. Harkebusch, Patryk	Geburtsjahr: 1993	Elektroniker für Energie- u. Gebäudetechnik
6. Marinova, Megan	Geburtsjahr: 2003	Schülerin
7. Menke, Ralf	Geburtsjahr: 1973	Versicherungsfachwirt
8. Lasagna, Angelo	Geburtsjahr: 1949	Rentner
9. Menke, Lars Christian	Geburtsjahr: 1976	Kfm. Angestellter
10. Kramer, Ulrich	Geburtsjahr: 1969	Prokurist i. d. Maschinenbautechnik
11. Breßler, Torsten Peter	Geburtsjahr: 1970	Kfm. Angestellter
12. Plate, Sonja	Geburtsjahr: 1981	Hausfrau
13. Rozov, Toma	Geburtsjahr: 1987	Maschinenführer
14. Basak, Ömer	Geburtsjahr: 1968	Kaufmann
15. von Elbwart, Karin	Geburtsjahr: 1950	Pensionärin
16. Haab, Albert	Geburtsjahr: 1982	Assistent der Geschäftsleitung

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Dieckmann, Stephan	Geburtsjahr: 1969	Dipl.-Kaufmann (FH)
2. Goosmann, Evelyn	Geburtsjahr: 1958	Pharm.-technische Assistentin
3. Schilberg, Woldemar	Geburtsjahr: 1975	Lehrer
4. Klein, Antonia	Geburtsjahr: 2002	Schülerin
5. Harms, Thomas	Geburtsjahr: 1960	Berufssoldat a. D.
6. Jüchter, Hedwig	Geburtsjahr: 1965	Einzelhandelskauffrau
7. Frerichs, Hartmut	Geburtsjahr: 1947	Rentner
8. Mratsenkova, Evgeniya	Geburtsjahr: 1974	Servicekraft im Küchenbereich
9. Becker, Ulrich	Geburtsjahr: 1959	Förderschullehrer
10. Ropers, Birgit	Geburtsjahr: 1962	Rentnerin
11. Kolloge, Hans-Georg	Geburtsjahr: 1954	Dipl.-Ing. Elektrotechnik
12. Kluck, Christel	Geburtsjahr: 1957	Krankenschwester
13. Dittmer, Marco	Geburtsjahr: 1984	Werkzeugmacher
14. Filla, Tina	Geburtsjahr: 1979	Mitarbeiterin i. d. Assistenz
15. Niemann, Dennis	Geburtsjahr: 1990	Bürokräft
16. van Rüschen, Christine	Geburtsjahr: 1960	Rentnerin
17. Nolte, Joachim	Geburtsjahr: 1969	Fluglotse
18. Frieß, Jens	Geburtsjahr: 1968	Verwaltungsangestellter

19. Filla, Stefan	Geburtsjahr: 1968	Mitarbeiter i. d. Assistenz
20. Wiesner, Morten	Geburtsjahr: 1996	Student

3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Berg, Ulrike	Geburtsjahr: 1970	Angestellte für Öffentlichkeitsarbeit
2. Schultze, Klaus	Geburtsjahr: 1966	Historiker
3. Hjortskov, Majken	Geburtsjahr: 1990	Verwaltungsfachwirtin
4. Klär, Oliver	Geburtsjahr: 1990	Technischer Angestellter
5. Halves, Dr. Catrin	Geburtsjahr: 1964	Ärztin
6. Schuhmacher, Georg	Geburtsjahr: 1971	Küchenschef
7. Pampel, Dr. Lutz	Geburtsjahr: 1955	Datenschutzbeauftragter i. R.
8. Konitzer, Thomas	Geburtsjahr: 1974	Berater für Entwicklungszusammenarbeit
9. Israel, Simone	Geburtsjahr: 1970	Kulturwissenschaftlerin
10. Poppe, Frank	Geburtsjahr: 1948	Vertriebsleiter i. R.

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Bahr, Marko	Geburtsjahr: 1972	Polizeibeamter
2. Behrens, Niklas	Geburtsjahr: 1988	Landwirt
3. Depken, Marc	Geburtsjahr: 1996	Tischlermeister
4. Siegmann, Jasmin	Geburtsjahr: 1978	Sozialversicherungsfachangestellte
5. Stöver, Anton	Geburtsjahr: 1999	Hotelier
6. Greiser, Marcus	Geburtsjahr: 1982	Konditor
7. Müller, Helmut	Geburtsjahr: 1947	Immobilienkaufmann
8. Budzin, Tom	Geburtsjahr: 1996	Maschinenbaustudent
9. Bahr, Nicole	Geburtsjahr: 1971	Augenoptikerin

5. Alternative für Deutschland (AfD)

1. Voigt, Frank	Geburtsjahr: 1945	Handwerksmeister i. R.
2. Krahn, Thomas	Geburtsjahr: 1963	Fahrbahnmarkierer

6. Unabhängige Wählergemeinschaft Wildeshausen (UWG)

1. Kolloge, Rainer	Geburtsjahr: 1964	Richter am Oberlandesgericht
2. Gladen, Claudia	Geburtsjahr: 1973	Dipl.-Kauffrau
3. Kück, Matthias	Geburtsjahr: 1961	Dipl.-Finanzwirt
4. Riedel-Seebacher, Corinna	Geburtsjahr: 1959	Rechtsanwältin
5. Peters, Arne	Geburtsjahr: 1992	Auszubildender Einzelhandelskaufmann
6. Kramer, Michael	Geburtsjahr: 1962	Fliesenlegermeister
7. Demberg, Anne	Geburtsjahr: 1953	Geschäftsführerin i. R.
8. Kurth, Ulrik	Geburtsjahr: 1973	Dipl.-Biologe
9. Kramer, Florian	Geburtsjahr: 1994	Soldat auf Zeit
10. Meier, Hans-Georg	Geburtsjahr: 1958	Kfm. Angestellter/z. Zt. arbeitslos
11. Däubler, Wolfgang	Geburtsjahr: 1947	Stellv. Schulleiter i. R.
12. Heil, Reynaldo	Geburtsjahr: 1964	Software-Entwickler
13. Puhann, Jens	Geburtsjahr: 1972	Justizvollzugsbeamter
14. Heger, Susanne	Geburtsjahr: 1962	Journalistin
15. Korinke, Roger	Geburtsjahr: 1962	Meister der Lagerwirtschaft
16. Hemjeoltmanns, Marcus	Geburtsjahr: 1971	Lehrer
17. Wilking, Anja	Geburtsjahr: 1966	Bürokauffrau
18. Hilger, Andreas	Geburtsjahr: 1965	Dipl.-Betriebswirt

7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Flauger, Kreszentia	Geburtsjahr: 1966	Schmuckdesignerin
2. Klein, Raphael	Geburtsjahr: 1991	Heilerziehungspfleger
3. Kwaschnowitz, Claudia	Geburtsjahr: 1971	Rentnerin
4. Trautmann, Claus	Geburtsjahr: 1955	Rentner

9. Christlich Demokratische Wählergemeinschaft Wildeshausen e. V. (CDW)

1. Hennken, Jens Peter	Geburtsjahr: 1966	Bankkaufmann
2. Brockmeyer, Gudrun	Geburtsjahr: 1950	Fotografenmeisterin
3. Rode, Jan-Hendrik	Geburtsjahr: 2000	Auszubildender Bauzeichner
4. Kollmann, Meike	Geburtsjahr: 1979	Selbstständige Kauffrau
5. Schütte, Glenn	Geburtsjahr: 1966	Fachkrankenpfleger
6. Rollié, Christin	Geburtsjahr: 1969	Reiseverkehrskauffrau
7. Becker, Hildegunde	Geburtsjahr: 1964	Bilanzbuchhalterin
8. Block, Bernhard	Geburtsjahr: 1952	Selbstständiger Fotodesigner

- | | | |
|------------------------|-------------------|--------------------|
| 9. Schirrmacher, Maren | Geburtsjahr: 1979 | Verwaltungsbeamtin |
| 10. Stöver, Frank | Geburtsjahr: 1968 | Landwirt |

11. Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff

Schulze Temming-Hanhoff, Karl	Geburtsjahr: 1938	Oberstleutnant a. D.
-------------------------------	-------------------	----------------------

12. Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

- | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|
| 1. Bock, Uwe | Geburtsjahr: 1957 | Dipl.-Ing. Bauwesen |
|--------------|-------------------|---------------------|

Wildeshausen, den 30.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Wahlbekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters in der Stadt Wildeshausen am 12.09.2021

Für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters am 12.09.2021 in der Stadt Wildeshausen hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2021 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Kuraschinski, Jens, Geburtsjahr: 1972, Bürgermeister, Wildeshausen
Einzelwahlvorschlag Kuraschinski
2. Bahr, Marko, Geburtsjahr: 1972, Polizeibeamter, Wildeshausen
Einzelwahlvorschlag Bahr

Wildeshausen, den 30.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen (Straßenreinigungssatzung)
4. Änderungssatzung vom 29.07.2021**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

In die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung – Straßenverzeichnis Teil B – werden folgende Straßen neu aufgenommen:

**Weizenstraße
Schulstraße
Bleicherstraße (Teilstück Visbeker Straße bis einschl. Kreisverkehr)
Daimlerstraße
Ottostraße**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 29.07.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (Gemeindewahl) gemäß § 28 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Für die Gemeindewahl am 12. September 2021 in der Gemeinde Wardenburg hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28. Juli 2021 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

(1) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

- 1 Suhr, Hajo, geb. 1983, Betriebswirt/Landwirt, Benthullen
- 2 Kerber, Janika, geb. 1994, Finanzbuchhalterin, Achternmeer
- 3 Schröder, Malte, geb. 1985, Konstrukteur Maschinenbau, Tungeln
- 4 Malz, Simone, geb. 1976, Angestellte/Geschäftsführerin, Achternmeer
- 5 Fischbeck, Tom, geb. 1982, selbständiger IT-Kaufmann, Wardenburg
- 6 Specht, Gertraud, geb. 1966, Postbeamtin, Oberlethe
- 7 Meiners, Roland, geb. 1981, Angestellter, Wardenburg
- 8 Martens, Christian, geb. 1977, selbständiger Versicherungsfachmann BMW, Charlottendorf Ost
- 9 Martens, Gerd, geb. 1976, Großhandelskaufmann, Charlottendorf West
- 10 Küpker, Jens, geb. 1970, Bankkaufmann, Wardenburg
- 11 Brandes, Jörg, geb. 1969, staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter, Littel
- 12 Mehrens, Roland, geb. 1965, Projektmanager, Wardenburg
- 13 Kuhlmann, Enno Gerd, geb. 1959, Verbandstechniker, Hundsmühlen
- 14 Alefsen, Lutz, geb. 1956, Lehrer, Hundsmühlen
- 15 Köpke, Armin, geb. 1953, selbständiger Rechtsanwalt, Wardenburg
- 16 von der Pütten, Arnold, geb. 1951, Glas- und Gebäudereiniger, Südmoslesfehn

(2) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1 Holtz, Ronald, geb. 1971, Handwerksmeister Gas-u.Wasserinstallateurhandwerk, Achternmeer
- 2 Heptner, Ada, geb. 1958, Hausfrau, Wardenburg
- 3 Klarmann, Andreas, geb. 1963, Bankkaufmann, Tungeln
- 4 Glunde, Andrea, geb. 1964, Physiotherapeutin, Wardenburg
- 5 Kose, Peter, geb. 1950, Rentner, Hundsmühlen
- 6 Dierks, Ralf, geb. 1963, Arbeiter/Betonbau, Astrup
- 7 Wulf, Werner, geb. 1951, Polizeibeamter a.D., Wardenburg
- 8 Bütow, Heino, geb. 1953, Rentner, Südmoslesfehn
- 9 Gronewold, Tim, geb. 1991, Postzusteller, Wardenburg
- 10 Schödler, Ruth, geb. 1964, Diplom Kauffrau, Wardenburg
- 11 Bäcker, Sandy, geb. 1979, Bankkauffrau, z. Zt. Zustellerin NWZ, Oberlethe
- 12 Posse, Achim, geb. 1960, Software Architekt, Hundsmühlen
- 13 Grundmann, Waldemar, geb. 1953, Lehrer, Wardenburg

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1 Kenkel-Schwartz, Hilke, geb. 1966, Geschäftsführerin Verein Konfliktschlichtung, Hundsmühlen
- 2 Bollmann, Detlef, geb. 1953, Rentner, Tungeln
- 3 Tramann, Maike, geb. 1977, Controllerin, Hundsmühlen
- 4 Lebèus, Holger, geb. 1961, Landschaftsarchitekt, Südmoslesfehn
- 5 Tinius-Alles, Anne-Susan, geb. 1988, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Südmoslesfehn
- 6 Hinrichs, Johannes, geb. 1970, Verwaltungsangestellter, Tungeln
- 7 Emken, Georg, geb. 1959, Elektro Ing., Südmoslesfehn
- 8 Buddenberg, Prof. Jörg Wolfgang, geb. 1959, Ingenieur, Wardenburg
- 9 Depta, Dr. Stefan Alexander, geb. 1968, Arzt, Wardenburg
- 10 Buddenberg, Claudia, geb. 1962, Lehrerin, Wardenburg
- 11 Vergin, Rolf, geb. 1951, Rentner, Wardenburg
- 12 Driebold, Hans, geb. 1948, Bio-Techniker, Littel

(4) Freie Demokratische Partei (FDP)

- 1 Heißenberg, Kora, geb. 1979, Kaufmännische Angestellte, Benthullen
- 2 Puschmann, Peter, geb. 1958, Pensionär, Wardenburg
- 3 Wilmsmann, Rainer, geb. 1965, Administrator Informations- und Kommunikationstechnik, Wardenburg
- 4 Logemann, Philipp, geb. 1994, Bauleiter, Wardenburg
- 5 Jesswein, Tobias, geb. 1979, Diplom Kaufmann, Hundsmühlen
- 6 Tchavoshinia, Amir, geb. 1987, Leitung Unternehmensberatung, Achternmeer
- 7 Bavendiek, Roland, geb. 1978, Zollbeamter, Achternmeer
- 8 Helmes, Christoph Johannes, geb. 1983, Geschäftsführer, Tungeln

9 Freese, Frank, geb. 1969, IT System-Kaufmann, Wardenburg

(5) Freie Wählergemeinschaft Wardenburg e.V. (FWG)

- 1 Hildebrandt, Eckhardt, geb. 1943, Polizeibeamter a.D./ Diplom Verwaltungswirt, Wardenburg
- 2 Hohnholt-Dannemann, Heike, geb. 1956, Hauswirtschaftsmeisterin, Westerburg
- 3 Althoff, Bernhard, geb. 1956, Künstler/Sänger/Moderator, Wardenburg
- 4 Brigant, Dagmar, geb. 1958, Lehrerin i.R., Wardenburg
- 5 Arians, Rita, geb. 1964, Buchhalterin, Wardenburg
- 6 Heider, Ulrike, geb. 1967, Beamtin, Wardenburg
- 7 Fitzek, Hans-Peter, geb. 1951, Betriebs-und Versorgungingenieur, Achternmeer
- 8 Barra, Erika, geb.1950, Kauffrau, Benthullen

Wardenburg, den 29.07.2021

Stefan Otten
Gemeindewahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 56/21 vom Freitag, den 06. August 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 328

Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 260 - Ganderkesee „Beiderseits der Urneburger Straße“ 330

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten der Stadt Wildeshausen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes

**im Zeitraum 23.08. bis 27.08.2021,
während der allgemeinen Öffnungszeiten**

einsehen, und zwar an folgender barrierefrei zugänglicher Stelle:

Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3.

1. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Wildeshausen bedient werden darf.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 27.08.2021, 12:30 Uhr von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 - 4.1 Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 4.2 Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 9, beantragt werden. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonisch und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 4.2) kann ein Wahlschein noch bis zum 12.09.2021, 15:00 Uhr, bei der Stadt Wildeshausen beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen

Wahlbriefumschlag. Die wählende Person hat der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde/Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein,

2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

7. **Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.** Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11.09.2021), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wildeshausen, 06.08.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

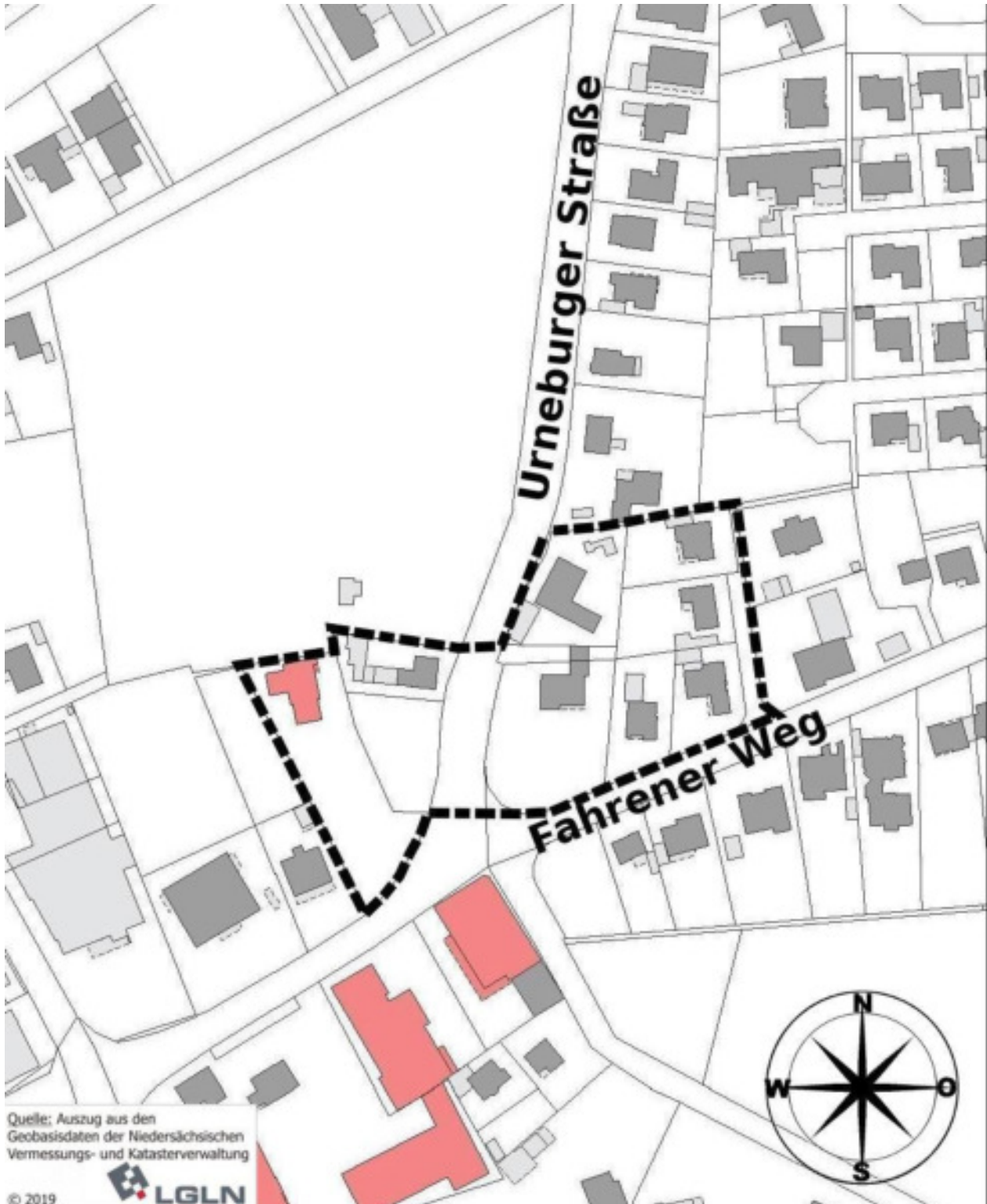
gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 260 - Ganderkesee „Beiderseits der Urneburger Straße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 260 - Ganderkesee „Beiderseits der Urneburger Straße“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 260 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Im Auftrag

Evelyn Breithaupt
Gemeindeverwaltungsdirektorin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 57/21 vom Montag, den 09. August 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 09.08.2021 333

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 09.08.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 07.08.2021 an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 10 gem. § 1 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab Mittwoch, den 11.08.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 35.**
- 2. Die Allgemeinverfügung vom 21.06.2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenzwert von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) wird zum Ablauf des 10.08.2021 aufgehoben.**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Überschreitet u.a. in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 1 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an drei aufeinander folgenden Werktagen über 10 (07.08.2021: **14,5**; 08.08.2021: **13,8**; 09.08.2021: **13,8**)

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen gelten ab dem 11.08.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 35.

Hinweise:

Weitere Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 09.08.2021

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 58/21 vom Freitag, 13. August 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg 336

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 336

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg

Der Landschaftsrahmenplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung und ist nach § 10 BNatSchG im übertragenen Wirkungsbereich durch den Landkreis Oldenburg aufzustellen. Der Landkreis Oldenburg hat den Landschaftsrahmenplan von 1995 fortgeführt. Der Landschaftsrahmenplan 2021 liegt nun als Fortschreibung vor. Es ist ein fachliches Gutachten, das keine eigene Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Gemäß § 44 UVPG ist der Landschaftsrahmenplan öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht auszulegen. Diese Auslegung erfolgt

vom 30.08.2021 bis 01.10.2021

im Foyer des Kreishauses des Landkreises Oldenburg in

27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6

zu den Dienststunden von Montag bis Mittwoch zwischen 08:00 und 16:00 Uhr, Donnerstag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr und Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Es liegen folgende Informationen zur Einsicht aus:

- angenommener Landschaftsrahmenplan in der Fassung von 2021
- eine zusammenfassende Erklärung darüber, wie
 - der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie
 - die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und
 - aus welchen Gründen der angenommene Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde,
 - eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG.

Dabei sind aufgrund der momentanen Corona-Situation die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Der Zutritt erfolgt nur über den Haupteingang. Es ist eine Maske zu tragen und die Anweisungen der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter an der Zentrale sind zu befolgen.

Des Weiteren werden die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg www.oldenburg-kreis.de veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Wildeshausen, den 11.08.2021

Landkreis Oldenburg
In Vertretung

Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten der Gemeinde Wardenburg das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes

**im Zeitraum 23.08. bis 27.08.2021,
während der allgemeinen Öffnungszeiten**

einsehen, und zwar an folgender barrierefrei zugänglicher Stelle:

Rathaus, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 1-07

1. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde Wardenburg bedient werden darf.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 27.08.2021, 12:30 Uhr von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person bei der Gemeinde Wardenburg, Zimmer 1-07 schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- 4.1 Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 4.2 Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Wardenburg beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonisch und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 4.2) kann ein Wahlschein noch bis zum 12.09.2021, 15:00 Uhr, bei der Gemeinde Wardenburg beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. **Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.** Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11.09.2021), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Die wählende Person hat der Gemeindevahlleitung der Gemeinde/Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein,
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Wardenburg, 10.08.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 59/21 vom Freitag, den 20. August 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neubildung des Jugendhilfeausschusses 339

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2021 339

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 340

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 342

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Mit dem Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Kreistages ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg neu zu bilden.

Wesentliche Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist es, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Oldenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Gemäß der Satzung für das Jugendamt sind auf Vorschlag der freien Jugendhilfeträger vier Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen. Außerdem ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen.

Alle im Gebiet des Landkreises Oldenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgerufen, bis zum 01.10.2021 geeignete Personen für die Wahl als stimmberechtigte Mitglieder oder als deren Vertreter im neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg vorzuschlagen.

Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind bei der Entscheidung durch den Kreistag angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorschläge sind an das Jugendamt des Landkreises Oldenburg in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6, zu richten.

Wildeshausen, den 06.08.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
- Jugendamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 08.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-55.537.000	-110.300		-55.647.300
ordentliche Aufwendungen	55.537.000	110.300		55.647.300
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-53.952.300	-110.300		-54.062.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.135.800	124.300		52.260.100

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.999.800	-1.000	-2.000.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.625.000	672.200	8.297.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit			
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.557.400		2.557.400
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-55.952.100	-111.300	-56.063.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	62.318.200	796.500	63.114.700
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	6.366.100	685.200	7.051.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.278.200 Euro um 1.564.000 Euro erhöht und damit auf 8.842.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Nachrichtlich: Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Eigenbetrieb Bäder beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 08.07.2021

gez. Alice Gerken L.S.

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 02.08.2021 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.08.2021 bis zum 01.09.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 20.08.2021

Gemeinde Ganderkesee

In Vertretung
Der Erste Gemeinderat
Matthias Meyer

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten der Gemeinde Wardenburg das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes

**im Zeitraum 23.08. bis 27.08.2021,
während der allgemeinen Öffnungszeiten**

einsehen, und zwar an folgender barrierefrei zugänglicher Stelle:

Rathaus, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 1-07

1. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde Wardenburg bedient werden darf.
2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 27.08.2021, 12:30 Uhr von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person bei der Gemeinde Wardenburg, Zimmer 1-07 schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- 4.1 Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 4.2 Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Wardenburg beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonisch und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 4.2) kann ein Wahlschein noch bis zum 12.09.2021, 15:00 Uhr, bei der Gemeinde Wardenburg beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
6. **Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.** Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11.09.2021), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Die wählende Person hat der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde/Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein,
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Wardenburg, 10.08.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wildeshausen wird in der Zeit vom
- 06.09.2021 bis 10.09.2021
während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis zum 10.09.2021, 12:30 Uhr, im Rathaus der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 Einspruch einlegen.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dies Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildeshausen, 20.08.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 60/21 vom Freitag, den 27. August 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 25.08.2021 zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg 345

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier:

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren) 346

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

- Wahlbekanntmachung - 347

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 349

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung 351

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 25.08.2021 zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg

Gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sowie dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 25.08.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.06.2021 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

Anmerkung: Die Regelungen für Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, sowie für Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben sind mit Inkrafttreten der neuen Nds. Corona-Verordnung vom 24.08.2021 in § 13 dieser Verordnung geregelt.

2. Die Allgemeinverfügung vom 09.08.2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz mehr als 10 und nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) wird aufgehoben.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Mit Wirkung vom 25.08.2021 ist die neue Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) erlassen worden. Die aufgrund der Vorgängerverordnung vom 30.05.2021 erlassenen Allgemeinverfügungen sind folglich mit Wirkung für die Zukunft aufgrund geänderter Rechtsvorschriften gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu widerrufen.

Mit Erlass vom 25.08.2021 hob das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die fachlichen Weisungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, sowie zu Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben auf. Sämtliche Beschäftigten der vorgenannten Betriebe unterliegen weiterhin der Testpflicht gem. § 13 der neuen Nds. Corona-Verordnung. Der Allgemeinverfügung vom 29.06.2021 bedarf es auch aus diesem Grunde nicht mehr.

Gem. § 2 der neuen Nds. Corona-Verordnung sind die Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus künftig von Warnstufen abhängig. Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz zwischen mehr als 10 und nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind nicht enthalten. Die Allgemeinverfügung vom 09.08.2021 ist ebenfalls aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 25.08.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung
Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARSCoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)
Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 25.08.2021 zu „COVID 19: Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen und zu Testungen in niedersächsischen Schlacht und Zerlegebetrieben“

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

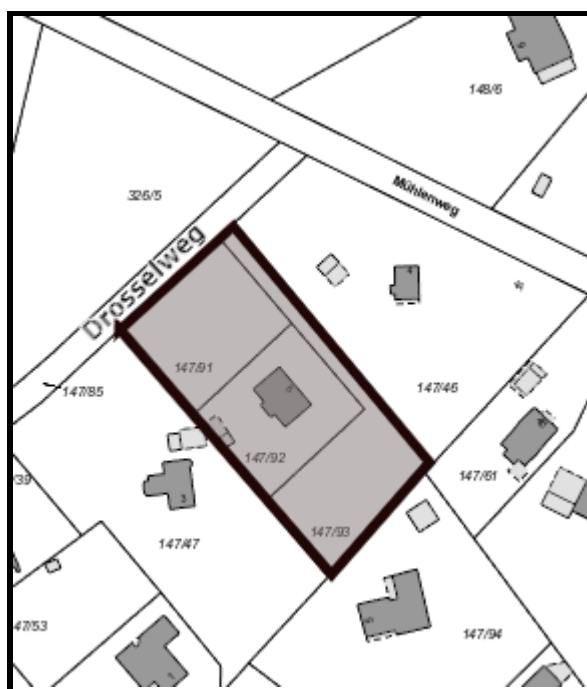
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf, einschließlich Begründung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, einschließlich Begründung als Satzung beschlossen:

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Aufstellung Bebauungsplan Nr. 86
„StedingerWeg-Süd II“ im Bereich der Gemeindestraße
Stedinger Weg in Brettorf



Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan
Nr. 8 A „Badbergsand“ im Bereich der Gemeinde-
straße Drosselweg in Dötlingen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Stedinger Weg Süd II“, Brettorf einschließlich Begründung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen einschließlich Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten der Bebauungsplan Nr. 86 „Stedinger Weg Süd I“, Brettorf und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „Badbergsand“, Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 - Wahlbekanntmachung -

1. Am 12. September 2021 finden in der Gemeinde Wardenburg die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Oldenburg, zum Rat der Gemeinde Wardenburg sowie einer Landrätin oder eines Landrates für den Landkreis Oldenburg statt. Die Wahlen werden im Zeitraum zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt.
2. Die Gemeinde Wardenburg ist in einen Wahlbereich und in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
3. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben ist, in dem sie wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei.
4. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der drei Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für alle drei Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten die Stimmzettel nur für die Wahlen, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.
Der gelbe Stimmzettel ist für die Kreistagswahl, der weiße Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, der grüne Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates.
6. Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretungen (Kreistagswahl und Gemeinderatswahl) enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Zudem sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils 3 Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und für jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung enthalten.
7. Jede wählende Person kann für die Wahl der Vertretungen jeweils bis zu drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre Stimmen verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
8. Die Stimmzettel der Direktwahlen (Landrat/Landrätin) enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
9. Jede wählende Person hat bei der Direktwahl eine Stimme.
10. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten sollen.
11. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Anschließend tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehenden Wahlurnen.
12. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
13. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
14. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Wardenburg (Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg) bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich und elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragstellenden haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass die Berechtigung dazu besteht. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Eingeschränkte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
15. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Gemeinde Wardenburg so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Wardenburg abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
16. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
17. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

18. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
19. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).
20. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
21. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wardenburg, 27.08.2021
Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Christoph Reents

Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Wardenburg wird in der Zeit vom

06.09.2021 bis 10.09.2021
während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 1-07 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis zum 10.09.2021, während der Öffnungszeiten, im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 1-07, Einspruch einlegen.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, **18:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dies Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wardenburg, 27.08.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez.
Christoph Reents

(Dienststempel)

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung

1. Am **12. September 2021** finden in der Stadt Wildeshausen die **Kommunalwahlen (Wahl der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Kreistages und des Stadtrates)** statt. Die Wahlen dauern von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

Erreicht bei der Wahl des Bürgermeisters und/oder der Landrätin/des Landrats kein zugelassener Bewerber/keine zugelassene Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl am 26. September 2021 statt.

2. Die Stadt Wildeshausen ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. August 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen darf.

Folgende Wahllokale sind auch für Personen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich:

Wahlbezirk Nr. 101, Bauhof, Ahlhorner Straße 94
Wahlbezirk Nr. 103, Grundschule Heemstraße, Heemstraße 40
Wahlbezirk Nr. 104, Musikschule des Landkreises Oldenburg, Burgstraße 17
Wahlbezirk Nr. 105, Kindergarten Schatzinsel, Im Hagen 1 A
Wahlbezirk Nr. 106, Gesundheitsamt, Delmenhorster Straße 6
Wahlbezirk Nr. 107, Kindergarten Pustebblume I, Twistringer Weg 33
Wahlbezirk Nr. 108, Kindergarten Pustebblume II, Twistringer Weg 33
Wahlbezirk Nr. 201, Holbeinschule, St.-Peter-Straße 3
Wahlbezirk Nr. 202, Hauptschule I, Humboldtstraße 3
Wahlbezirk Nr. 203, Kreisaltenheim, Goldenstedter Straße 26
Wahlbezirk Nr. 204, BBS Wildeshausen, Feldstraße 12
Wahlbezirk Nr. 205, Kindergarten Farbenfroh, Lehmkuhlenweg 1
Wahlbezirk Nr. 206, Kindergarten Knaggerei, Ahlhorner Straße 10 A
Wahlbezirk Nr. 207, Schützenvereinsheim Bühren, Bühren
Wahlbezirk Nr. 208, Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Holzhausen
Wahlbezirk Nr. 209, Kindergarten Heidloge, Heidloge 16
Wahlbezirk Nr. 210, Hauptschule II, Humboldtstraße 3
Wahlbezirk Nr. 211, Kindergarten Weizenstraße, Weizenstraße 7

Folgende Wahlräume können von Betroffenen mit Hilfestellungen anderer Personen aufgesucht werden:

Wahlbezirk Nr. 102, Fischereiheim Wildeshausen, Bauernmarschweg 8

Darüber hinaus besteht für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse zur Kommunalwahl am Wahltag um 15:00 Uhr im Stadthaus bzw. im Historischen Rathaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, zusammen.

3. Wahl der Abgeordneten (Kreistags- und Stadtratswahl)
- Jede wahlberechtigte Person hat für jede Wahl der Abgeordneten, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
 - Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl der Abgeordneten durch Ankreuzen oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, wer ihre Stimmen erhalten soll. Sie kann die bis zu drei Stimmen vergeben und dies verteilen auf
 - eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedenen Listen
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
 - Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und EinzelwahlvorschlägeAllerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!
4. Wahl des Bürgermeisters sowie der Landrätin / des Landrats
- Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme je Wahl.
 - Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
5. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt

werden. Anschließend tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehenden Wahlurnen.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Stadt Wildeshausen (Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich und elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter www.wildeshausen.de ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragstellenden haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben.
Eine Beauftragte oder ein Beauftragter darf die Unterlagen - gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - für bis zu vier weitere wahlberechtigte Personen abholen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass die Berechtigung dazu besteht. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Eingeschränkte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet – finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt Briefwahl“
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.
Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen. Holt die Wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
 12. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
 13. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
 14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Wildeshausen, 27.08.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 61/21 vom Freitag, den 3. September 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses 354

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung

2. Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Gemeinderatswahl..... 354

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Stadt Wildeshausen

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters sowie der Stadtratswahl am 12.09.2021..... 355

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

- Zusammentritt der Briefwahlvorstände - 355

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am **Donnerstag, 16. September 2021**, findet um **15:00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses, Delmenhorster Str. 6 in 27793 Wildeshausen** eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Oldenburg für die Kreis- und Landratswahlen am 12. September 2021 statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie beim Eintritt eine medizinische Maske und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Tagesordnung,
2. ggf. Verpflichtung erstmals anwesender stellvertretender Mitglieder,
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Kreiswahl am 12. September 2021,
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Landratswahl am 12. September 2021.

Jede Person hat Zugang zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses (§ 9 Absatz 3 der Nds. Kommunalwahlordnung - NKWO).

Wildeshausen, 30.08.2021

gez.

Wiechmann
stellvertretender Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung

2. Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Gemeinderatswahl

Gem. § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen. Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wardenburg zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Gemeinderatswahl am Mittwoch, den 15.09.2021, um 15.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, stattfindet. Zur Sitzung des Gemeindevahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie beim Eintritt eine medizinische Maske und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit des Gemeindevahlausschusses und der Tagesordnung
2. ggf. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Bericht des Gemeindevahlleiters über die Gemeinderatswahl
4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Gemeinderatswahl am 12. September 2021
5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
6. Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber
7. Feststellung der Ersatzpersonen und ihrer Reihenfolge

8. Schließung der Sitzung

Wardenburg, 31.08.2021

gez.

Speckmann
stellvertretender Gemeindevahlleiter

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Stadt Wildeshausen

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters sowie der Stadtratswahl am 12.09.2021

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters sowie der Stadtratswahl am 12.09.2021 durch den Gemeindevahlausschuss findet am

Dienstag, dem 14.09.2021, 16:00 Uhr im Historischen Rathaus, Rathaussaal, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit des Gemeindevahlausschusses und der Tagesordnung
2. Bestimmung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
3. Ggf. Verpflichtung erstmals anwesender Mitglieder des Gemeindevahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 12. September 2021
5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 12. September 2021

Die Sitzung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zu dieser Sitzung (§ 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlordnung – NKWO).

Wildeshausen, den 03.09.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevahlleiter

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

- Zusammentritt der Briefwahlvorstände –

Das Briefwahlergebnis in der Stadt Wildeshausen wird durch besonderen Wahlvorstand gesondert festgestellt.

Die Briefwahlvorstände treten am 12.09.2021 um 15:00 Uhr im Stadthaus bzw. im Historischen Rathaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen zusammen.

Wildeshausen, den 03.09.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevahlleiter

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 62/21 vom Freitag, den 10. September 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2021 im Bereich des Landkreises Oldenburg 357

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 357

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen 357

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Einladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten 359

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Landkreis Oldenburg
für die Kreiswahlleitung der Bundestagswahl

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2021 im Bereich des Landkreises Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg stellt auf Anordnung der Landeswahlleitung im Wahlkreis 28 (Wesermarsch, Delmenhorst, Oldenburg-Land) das Briefwahlergebnis der Bundestagswahl für seine kreisangehörigen Gemeinden fest. Die Briefwahlvorstände treten dafür am Wahltag, dem 26. September 2021, um 15:00 Uhr im Foyer des Gymnasiums Wildeshausen, Humboldtstraße 3, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Wiechmann
stellvertretender Kreiswahlleiter

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Oldenburg gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt:

Herr **Ludger Richter** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-02 (Sandkrug)** bestellt.

Herr **Dirk Stahmer** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-03 (Hude)** bestellt.

Herr **Udo Meyering** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-04 (Hude-Bookholzberg)** bestellt.

Herr **Ansgar Ellermann** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-08 (Kirchhatten)** bestellt.

Herr **Harald Sieling** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-09 (Ganderkesee-Nord)** bestellt.

Herr **Bernd Schweers** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-14 (Harpstedt)** bestellt.

Wildeshausen, den 02.09.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Ordnungsamt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Wildeshausen ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Folgende Wahllokale sind auch für Personen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich:

Wahlbezirk Nr. 101, Bauhof, Ahlhorner Straße 94
Wahlbezirk Nr. 103, St.Peter-Schule, Heemstraße 40
Wahlbezirk Nr. 104, Musikschule des Landkreises Oldenburg, Burgstraße 17
Wahlbezirk Nr. 105, Kindergarten Schatzinsel, Im Hagen 1 A
Wahlbezirk Nr. 106, Gesundheitsamt, Delmenhorster Straße 6
Wahlbezirk Nr. 107, Kindergarten Pustebblume I, Twistringer Weg 33
Wahlbezirk Nr. 108, Kindergarten Pustebblume II, Twistringer Weg 33
Wahlbezirk Nr. 201, Holbeinschule, St.-Peter-Straße 3

Wahlbezirk Nr. 202, Hauptschule I, Humboldtstraße 3
Wahlbezirk Nr. 203, Kreisaltenheim, Goldenstedter Straße 26
Wahlbezirk Nr. 204, BBS Wildeshausen, Feldstraße 12
Wahlbezirk Nr. 205, Kindergarten Farbenfroh, Lehmkuhlenweg 1
Wahlbezirk Nr. 206, Kindergarten Knaggerei, Ahlhorner Straße 10 D
Wahlbezirk Nr. 207, Schützenvereinsheim Bühren, Bühren
Wahlbezirk Nr. 208, Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Holzhausen
Wahlbezirk Nr. 209, Kindergarten Heidloge, Heidloge 16
Wahlbezirk Nr. 210, Hauptschule II, Humboldtstraße 3
Wahlbezirk Nr. 211, Kindergarten Weizenstraße, Weizenstraße 7

Folgende Wahlräume können von Betroffenen mit Hilfestellungen anderer Personen aufgesucht werden:
Wahlbezirk Nr. 102, Fischereiheim Wildeshausen, Bauernmarschweg 8

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Humboldtstraße 3, 27793 Wildeshausen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

- ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
- und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
7. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wildeshausen, 10.09.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung

Weser - Ems

Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Oldenburg, 01.09.2021

Im **Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor**, Landkreis Ammerland, habe ich gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), den

Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan

Montag	den 04.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag,	den 05.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch,	den 06.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	den 07.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	den 08.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	Und	13:30 – 16:00 Uhr

jeweils im Gasthof „Zur Mühle“, Westerschepser Str. 18, 26188 Edewecht und

Montag	den 11.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag,	den 12.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch,	den 13.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	den 14.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	den 15.10.21	von	09:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:00 Uhr

jeweils im Dorfgemeinschaftshaus Torsholt, Torsholter Hauptstr. 47, 26655 Westerstede anberaumt, zu dem hiermit alle Beteiligten eingeladen werden.

Beteiligte sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) sowie die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihre Belange von der Flurbereinigung betroffen sind (Nebenbeteiligte).

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Wenn ein Beteiligter an den o.g. Terminen verhindert ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Anhörungstermin dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorgelegt werden und beglaubigt sein. Beglaubigte Vollmachten können gemäß § 108 FlurbG kostenfrei bei den Gemeinden Bad Zwischenahn und Edewecht und der Stadt Westerstede ausgestellt werden.

Erklärungen, die nach den Anhörungsterminen abgegeben werden, können vom Amt für Landentwicklung nur bei unverschuldetem Versäumnis berücksichtigt werden (§ 134 Abs. 2 FlurbG).

Von den nicht erschienenen Beteiligten und von denen, die sich im Anhörungstermin nicht zum Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und anderen Inhabern von Rechten an Grundstücken) werden die Verfahrensergebnisse nach Bedarf in einem Anhörungstermin erläutert. Die Nebenbeteiligten erhalten keine persönliche Ladung. Zwecks Terminabsprache wenden Sie sich bitte bei Bedarf bis zum 30.09.2021 an Herrn Brandt (0441/9215-325).

Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Vorkehrungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen des Landkreises Ammerland im Termin einzuhalten sind.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes sowie einer Übersichtskarte liegt vom 15.09.2021 bis 15.10.2021 bei der Stadt Westerstede, (Zi.-Nr. B2-22), Am Markt 2, 26655 Westerstede; der Gemeinden Edewecht, (Zi.-Nr. 231), Rathausstraße 7, 26188 Edewecht und der Gemeinde Bad Zwischenahn (Zi.-Nr. 210), Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(Brandt)

LS

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 63/21 vom Samstag, den 11. September 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 11.09.2021 362

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 11.09.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG*) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung*) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD*) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 07.09.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 13.09.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 50.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort nach Maßgabe der Regelung im Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Erreicht für das Gebiet u.a. eines Landkreises die 7-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50 (07.09.2021: **50,2**; 08.09.2021: **57,0**; 09.09.2021: **70,7**; 10.09.2021: **79,1**; 11.09.2021: **77,6**).

Mit Vorliegen dieser Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ gelten im Landkreis Oldenburg ab dem 13.09.2021 die Beschränkungen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 11.09.2021

Carsten Harings
Landrat

*Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 64/21 vom Freitag, den 17. September 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 12. September 2021 364

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 374

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wardenburg 376

Amtliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12. September 2021. 377

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Wildeshausen vom 12. September 2021 gem. § 66 Abs. 6 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) 381

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines Bürgermeisters in der Stadt Wildeshausen am 12.09.2021 390

Öffentliche Sitzung des Ausschusses Finanzen, Controlling und Wirtschaft 391

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 12. September 2021

(Veröffentlichung am 17.09.2021 im Amtsblatt Nr. 64/21 des Landkreises Oldenburg)

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 das endgültige Wahlergebnis

I. bei der **Direktwahl** wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	110.047
Zahl der Wählerinnen und Wähler	65.401
Zahl der gültigen Stimmen	63.324
Zahl der ungültigen Stimmen	2.077

Auf den Einzelwahlvorschlag **Sabine Drees** entfielen 23.182 gültige Stimmen

Auf den Einzelwahlvorschlag **Dr. Christian Pundt** entfielen 40.142 gültige Stimmen

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass **Dr. Christian Pundt (Einzelbewerber)** mehr Stimmen als Sabine Drees (Einzelbewerberin) erhalten hat und damit als Landrat gewählt wurde.

II. bei der **Kreiswahl** wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	110.047
Zahl der Wählerinnen und Wähler	65.439
Ungültige Stimmzettel	1.180
Gültige Stimmzettel	64.259
Gültige Stimmen	189.473
Zahl der Sitze	50

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:

Partei	Stimmen	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	58.467	16
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	48.427	13
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	34.609	9
Freie Demokratische Partei (FDP)	21.166	6
Alternative für Deutschland (AfD)	8.841	2
Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)	4.467	1
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)	5.139	1
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	4.926	1
Christlich Demokratische Wählergemeinschaft im Landkreis Oldenburg (CDW im Landkreis Oldenburg)	3.325	1
Liberal-Konservative Reformier (LKR)	106	0

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss am 16. September 2021 einen Sitz im Kreistag nach der Personenwahl und nach der Listenwahl erhalten:

1. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Wahlbereich 1 (Ganderkese)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

Wessel, Ralf
Wübbenhorst, Heinke
Westermann, Günter

Listenwahl:

Hanken, Gerd

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

Zießler, Christel
Lange, Rainer

Listenwahl:

Knaupe, Kimberly

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

Hoffmann, Dr. Anika

Listenwahl:

Schütte, Dr. Reinhold

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

Daniel, Marion

FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Personenwahl:

Hansen, Arnold

Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

Post, Hartmut
Spille, Ralf
Höfel, Ditte

Listenwahl:

Sasse, Wolfgang

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

Güldner, Thore
Schilberg, Woldemar

Listenwahl:

Kamp, Saskia

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

Hjortskov, Majken

Listenwahl:

Rohde, Götz

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

Bahr, Marko

Listenwahl:

Leppin, Dr. Thomas

Alternative für Deutschland (AfD)

Listenwahl:

Scheelje, Patrick

Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

Listenwahl:

Kück, Matthias

Christlich Demokratische Wählergemeinschaft im Landkreis Oldenburg (CDW im Landkreis Oldenburg)

Personenwahl:

Rollié, Christin

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

Vorlauf, Dirk
Wachtendorf, Arne
Lueken, Jürgen

Listenwahl:

Klümpen, André

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

Brammer, Axel
Stolle, Bernd
Paradies, Anke

Listenwahl:

Burghardt, Dr. Heike

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

Szepanski, Elke

Listenwahl:

Finke, Hilko
Langefeld, Begüm

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

Pape, Marlies

Listenwahl:

Möller, Staphan

DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

Listenwahl:

Hochheiden, Hilke

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

Grotelüschen, Astrid
Suhr, Hajo
Knief, Hendrik

Listenwahl:

Möller, Sophia

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

Frommhold, Heike
Wulf, Werner

Listenwahl:

Oefler, Andrea

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

Hüusers, Eduard

Listenwahl:

Buddenberg, Jörg Wolfgang

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

Wintermann, Dirk

Alternative für Deutschland (AfD)

Personenwahl:

Rykena, Harm

2. Ersatzpersonen

Wahlbereich 1 (Ganderkeseer)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

	Stimmen
Albrecht, Philipp	885
Schütte, Cord	812
Neitzel, Stephan	599
Spille, Timo	537
Lampe, Nadja	467
Meyer, Nils	335
Bley, Hillard	333
Logemann, Gerd	128
Grüttner, Ilda	120

Listenwahl:

	Listenplatz
Albrecht, Philipp	3
Neitzel, Stephan	5
Schütte, Cord	6
Lampe, Nadja	7
Logemann, Gerd	8
Spille, Timo	9
Bley, Hillard	10
Meyer, Nils	11
Grüttner, Ilda	12

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

	Stimmen
Molde, Lara	713
Dönike, Marcel René	668
Förster, Gustav	287
Bosak, Stephan	270
Bischof, Bernd	186
Brakmann, Werner	176

Listenwahl:

	Listenplatz
Bischof, Bernd	4
Molde, Lara	5
Dönike, Marcel René	6
Brakmann, Werner	7
Förster, Gustav	8
Bosak, Stephan	9

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

	Stimmen
Schulz-Berendt, Dr. Volker	421
Köhler, Werner	340

Listenwahl:

	Listenplatz
Köhler, Werner	3
Schulz-Berendt, Dr. Volker	4

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

	Stimmen
Konrad, Axel	433
Lübbe, Konrad Franz	387
Kropp, Kimberley	252
Vosteen, Marion	239
Schwarting, Maren	228
Scherschanski, Karsten	222
Fortmann, Madeleine	165
Jonker, Andre	139
Brakmann, Eike	131
Uhlig, René	57

Listenwahl:

	Listenplatz
Lübbe, Konrad Franz	2
Vosteen, Marion	3
Konrad, Axel	4
Uhlig, René	5
Scherschanski, Karsten	6
Brakmann, Eike	7
Schwarting, Maren	8
Kropp, Kimberley	9
Jonker, Andre	10
Fortmann, Madeleine	11

Alternative für Deutschland (AfD)

Personenwahl:

	Stimmen
Erichsen, Sven	445
Hasenfuss, Ernst	211

Listenwahl:

	Listenplatz
Erichsen, Sven	1
Hasenfuss, Ernst	2

Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

Listenwahl:

	Listenplatz
Dietz, Hella	1
Jesußek, Carsten	2
Lenk, Frank	3

Giebert, Andreas	4
Busch, Thorsten	5
Wilkes, Stephan	6
Rahl, Wolfgang	7
Gerlach, Michelle	8

DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

Listenwahl:

	Listenplatz
Kowitz, Andreaes	1
Steffgen, Susanne	2

FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Personenwahl:

	Stimmen
Schmidt, Sandra	339
Laukart, Felix	171
Samtleben, Wilfried	130
Reisch, Petra	99
Vogel, Erika	95
Hoffmann, Kurt	57

Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

	Stimmen
Kramer, Ulrich	1.113
Roreger, Marco	701
Görke, Marcell	631
Lübke, Günter	556
Bode, Bodo	409
Lasagna, Angelo	252
Basak, Ömer	218
Menke, Ralf	204
Rozov, Toma	168

Listenwahl:

	Listenplatz
Bode, Bodo	4
Lübke, Günter	5
Roreger, Marco	6
Görke, Marcell	8
Kramer, Ulrich	9
Menke, Ralf	10
Lasagna, Angelo	11
Basak, Ömer	12
Rozov, Toma	13

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

	Stimmen
Budzin, Klaus	1.326
Nolte, Joachim	585
Stark, Klaus	583
Hunter-Roßmann, Hannelore	346

Listenwahl:

	Listenplatz
Nolte, Joachim	3
Hunter-Roßmann, Hannelore	4
Budzin, Klaus	5
Stark, Klaus	7

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

	Stimmen
Huntemann, Regina	473
Bötefür, Michaela	464
Roggenthien, Gabriele	330
Mikutta, Andreas	288
Schultze, Klaus	270
Bielefeld, Vanessa	182
Beckröge, Lutz-Werner	99

Listenwahl:

	Listenplatz
Roggenthien, Gabriele	3
Schultze, Klaus	4
Bötefür, Michaela	5
Beckröge, Lutz-Werner	6
Huntemann, Regina	7
Bielefeld, Vanessa	8
Mikutta, Andreas	9

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

	Stimmen
Bokelmann, Horst	637
Fender, Florian	204
Groen, Lara-Christin	193
Falk, Martin	188
Czieslik, Franz Robert	66

Listenwahl:

	Listenplatz
Bokelmann, Horst	2
Falk, Martin	3
Groen, Lara-Christin	4
Fender, Florian	5
Czieslik, Franz Robert	6

Alternative für Deutschland (AfD)

Personenwahl:

	Stimmen
Horstmann, Dierk	539

Listenwahl:

	Listenplatz
Horstmann, Dierk	2

Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

Listenwahl:

	Listenplatz
Peters, Arne	2
Meier, Hans-Georg	3

DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

Listenwahl:

	Listenplatz
Flauger, Kreszentia	1
Trautmann, Claus	2

FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Personenwahl:

	Stimme
Stöver, Heino	367

Christlich Demokratische Wählergemeinschaft im Landkreis Oldenburg (CDW im Landkreis Oldenburg)

Personenwahl:

	Stimmen
Hennken, Jens-Peter	715
Brockmeyer, Gudrun	550
Rode, Jan-Hendrik	366
Schütte, Glenn	183

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

	Stimmen
Otte, Andreas	860
Hemmelskamp, Nico	798
Möcker, Patrick	550
Junkermann, Rolf	485
Büselmann, Jens	411
Rüdebusch, Nils	390
Angele, Nicole	378
Hagen, Corinna	361
Martens, Wolfgang	322
Collin, Bernhard	318
von Seggern, Lasse	276
Schmidt, Thomas	216

Listenwahl:

	Listenplatz
Otte, Andreas	4
Collin, Bernhard	5
Hemmelskamp, Nico	6
Angele, Nicole	7
Möcker, Patrick	8
Martens, Wolfgang	9
Büselmann, Jens	11
Rüdebusch, Nils	12
Hagen, Corinna	13
Junkermann, Rolf	14
von Seggern, Lasse	15
Schmidt, Thomas	16

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

	Stimmen
Janz-Janzen, Ulrike	848
Lustig, Stefan	816
Janßen, Lars	707
Wolf, Markus	390
Kapels, Magnus	268
Kähler, Enno	191
Thon, Jörg	187
Wilms-Jänicke, Uta	100

Listenwahl:

	Listenplatz
Lustig, Stefan	5
Janz-Janzen, Ulrike	6
Wilms-Jänicke, Uta	7
Kapels, Magnus	8
Janßen, Lars	9
Kähler, Enno	10
Wolf, Markus	11
Thon, Jörg	12

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

	Stimmen
Schnitker, Sven Eric	838
Czychowski, Sarah	678
Neuhaus, Kirsten	580
Grashorn, Michael	215

Listenwahl:

	Listenplatz
Schnitker, Sven Eric	4
Neuhaus, Kirsten	5
Czychowski, Sarah	6
Grashorn, Michael	7

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

	Stimmen
Schütte-Lange, Petra	826
Waschka, Mathias	627
Heinemann, André	484
Mansholt, Claus	384
Hanke, Jonas	276
Leverenz, Tammo	205

Listenwahl:

	Listenplatz
Hanke, Jonas	2
Schütte-Lange, Petra	3
Waschka, Mathias	5
Leverenz, Tammo	6
Mansholt, Claus	7
Heinemann, André	8

Alternative für Deutschland (AfD)

Personenwahl:

	Stimmen
Lautner, Norbert	579
Sobierei, Herbert	188

Listenwahl:

	Listenplatz
Sobierei, Herbert	1
Lautner, Norbert	2

Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

Listenwahl:

	Listenplatz
Scheelf, Walter	1

FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Personenwahl

	Stimmen
Budde, Ursula	312
Budde, Olaf	248 ggf. Losentscheid
Beier, Michaela	248 ggf. Losentscheid

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Personenwahl:

	Stimmen
Köpke, Armin	1.435
Mehrens, Ronald	946
Stoll, Dennis	701
von der Pütten, Arnold	621
Malz, Simone	528
Reise, Timm-Dierk	523

Listenwahl:

	Listenplatz
Köpke, Armin	3
Malz, Simone	5
Mehrens, Ronald	7
Reise, Timm-Dierk	8
von der Pütten, Arnold	9
Stoll, Dennis	10

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

	Stimmen
Heptner, Ada	781
Beelage, Carsten	691
Klarmann, Andreas	571
Gronewold, Tim	566
Kose, Peter	549
Giese, Hartmut	520
Bütow, Heino	127
Hilsemer, Horst	98

Listenwahl:

	Listenplatz
Klarmann, Andreas	3
Heptner, Ada	5
Beelage, Carsten	6
Kose, Peter	7
Giese, Hartmut	8
Bütow, Heino	9
Gronewold, Tim	10
Hilsemer, Horst	11

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

	Stimmen
Behrens, Uwe	883
Faß, Dirk	874
Zindl, Georg	217

Listenwahl:

	Listenplatz
Behrens, Uwe	3
Zindl, Georg	4
Faß, Dirk	5

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

	Stimmen
Heißenberg, Kora	1.065
Feiner, Michael	775
Wilmsmann, Rainer	262
Tchavoshinia, Amir	142

Listenwahl:

	Listenplatz
Heißenberg, Kora	1
Feiner, Michael	2
Tchavoshinia, Amir	3
Wilmsmann, Rainer	5

Alternative für Deutschland (AfD)

Personenwahl:

	Stimmen
Altergott, Andreas	373
Niegel, Dieter	161

Listenwahl:

	Listenplatz
Niegel, Dieter	1
Altergott, Andreas	2

DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

Listenwahl

	Listenplatz
Lahrmann, Bastian	1

FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Personenwahl

	Stimmen
Schmidt, Volker	183
Holsten, Dieter	74

Ein Einspruch gegen die Wahl ist möglich. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.

Wildeshausen, 16 September 2021

Christian Wolf
Kreiswahlleitung

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 20.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachtrag
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-253.072.595	-1.702.648		-254.775.243
ordentliche Aufwendungen	243.717.817	6.228.649		249.946.466
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-247.988.800	-1.702.648		-249.691.448
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.665.759	6.228.649		236.894.408
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-10.464.500	-573.544		-11.038.044
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.306.350	1.275.233		33.581.583
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-554.600			-554.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.976.200			1.976.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-259.007.900	-2.276.192		-261.284.092
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	264.948.309	7.503.882		272.452.191
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	5.940.409	5.227.690		11.168.099

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 60.233.000,00 Euro um 5.275.000,00 Euro auf 65.508.000,00 Euro erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 20.07.2021

Carsten Harings
Landrat

II.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.09.2021 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2021) – erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 20.09.2021 bis 28.09.2021 beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden in Zimmer 241 öffentlich aus
Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 04431/85-327.

Wildeshausen, den 14.09.2021

Carsten Harings
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wardenburg

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Wardenburg ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Humboldtstraße 3, 27793 Wildeshausen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

- ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
- und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

7. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei

der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wardenburg, 14.09.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Christoph Reents

Amtliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12. September 2021.

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12. September 2021 gemäß § 39 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 66 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	13.841
Zahl der Wählerinnen und Wähler	8.439
ungültige Stimmzettel	154
gültige Stimmzettel	8.285
gültige Stimmen	24.508
Zahl der Sitze	32

Die gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:

Nummer	Partei	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	8.859	12
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	5.763	8
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	5.705	7
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	2.527	3
5	Freie Wählergemeinschaft Wardenburg e. V. (FWG)	1.654	2

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)			
Listen-Nr.	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Schröder, Malte (P)	Wardenburg	953
2	Suhr, Hajo (P)	Wardenburg	722
3	Specht, Gertraud (P)	Wardenburg	708
4	Fischbeck, Tom (P)	Wardenburg	692

5	Martens, Christian (P)	Wardenburg	636
6	Köpke, Armin (P)	Wardenburg	612
7	Brandes, Jörg (P)	Wardenburg	603
8	von der Pütten, Arnold (P)	Wardenburg	410
9	Mehrens, Roland (P)	Wardenburg	371
10	Martens, Gerd (P)	Wardenburg	350
11	Kerber, Janika (L)	Wardenburg	272
12	Malz, Simone (L)	Wardenburg	235
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
Listen-Nr.	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Holtz, Ronald (P)	Wardenburg	761
2	Heptner, Ada (P)	Wardenburg	511
3	Glunde, Andrea (P)	Wardenburg	506
4	Kose, Peter (P)	Wardenburg	428
5	Klarmann, Andreas (P)	Wardenburg	309
6	Dierks, Ralf (L)	Wardenburg	148
7	Wulf, Werner (L)	Wardenburg	210
8	Bütow, Heino (L)	Wardenburg	96
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)			
Listen-Nr.	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Dr. Depta, Stefan-Alexander (P)	Wardenburg	885
2	Kenkel-Schwartz, Hilke (P)	Wardenburg	408
3	Lebèus, Holger (P)	Wardenburg	329
4	Tramann, Maike (P)	Wardenburg	319
5	Bollmann, Detlef (L)	Wardenburg	221
6	Tinius-Alles, Anne-Susan (L)	Wardenburg	195
7	Hinrichs, Johannes (L)	Wardenburg	70
Freie Demokratische Partei (FDP)			
Listen-Nr.	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Heißenberg, Kora (P)	Wardenburg	659
2	Freese, Frank (P)	Wardenburg	314
3	Puschmann, Peter (L)	Wardenburg	83
Freie Wählergemeinschaft Wardenburg e. V. (FWG)			
Listen-Nr.	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Althoff, Bernhard (P)	Wardenburg	368
2	Hildebrandt, Eckhardt (L)	Wardenburg	268

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Kuhlmann, Enno-Gerd	Wardenburg	288
2	Alefsen, Lutz	Wardenburg	250
3	Küpker, Jens	Wardenburg	237
4	Meiners, Roland	Wardenburg	229
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Gronewold, Tim	Wardenburg	305
2	Posse, Achim	Wardenburg	223
3	Schödler, Ruth	Wardenburg	196
4	Grundmann, Waldemar	Wardenburg	104
5	Bäcker, Sandy	Wardenburg	89
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Buddenberg, Prof. Jörg-Wolfgang	Wardenburg	181
2	Emken, Georg	Wardenburg	148
3	Vergin, Rolf	Wardenburg	122
4	Buddenberg, Claudia	Wardenburg	96
5	Driebold, Hans	Wardenburg	78
Freie Demokratische Partei (FDP)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Logemann, Philipp	Wardenburg	261
2	Bavendiek, Roland	Wardenburg	211
3	Jesswein, Tobias	Wardenburg	160
4	Wilmsmann, Rainer	Wardenburg	157
5	Tchavoshinia, Amir	Wardenburg	34
6	Helmes, Christoph-Johannes	Wardenburg	33
Freie Wählergemeinschaft Wardenburg e. V. (FWG)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Hohnholt-Dannemann, Heike	Wardenburg	108
2	Brigant, Dagmar	Wardenburg	100
3	Arians, Rita	Wardenburg	88
4	Fitzek, Hans-Peter	Wardenburg	74
5	Heider, Ulrike	Wardenburg	56

6	Barra, Erika	Wardenburg	46
---	--------------	------------	----

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Meiners, Roland	Wardenburg	229
2	Küpker, Jens	Wardenburg	237
3	Kuhlmann, Enno-Gerd	Wardenburg	288
4	Alefsen, Lutz	Wardenburg	250
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Gronewold, Tim	Wardenburg	305
2	Schödler, Ruth	Wardenburg	196
3	Bäcker, Sandy	Wardenburg	89
4	Posse, Achim	Wardenburg	223
5	Grundmann, Waldemar	Wardenburg	104
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Emken, Georg	Wardenburg	148
2	Buddenberg, Prof. Jörg-Wolfgang	Wardenburg	181
3	Buddenberg, Claudia	Wardenburg	96
4	Vergin, Rolf	Wardenburg	122
5	Driebold, Hans	Wardenburg	78
Freie Demokratische Partei (FDP)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Wilmsmann, Rainer	Wardenburg	157
2	Logemann, Philipp	Wardenburg	261
3	Jesswein, Tobias	Wardenburg	160
4	Tchavoshinia, Amir	Wardenburg	34
5	Bavendiek, Roland	Wardenburg	211
6	Helmes, Christoph-Johannes	Wardenburg	33
Freie Wählergemeinschaft Wardenburg e. V. (FWG)			
	Bewerberinnen und Bewerber		Stimmen
1	Hohnholt-Dannemann, Heike	Wardenburg	108
2	Brigant, Dagmar	Wardenburg	100
3	Arians, Rita	Wardenburg	88

4	Heider, Ulrike	Wardenburg	56
5	Fitzek, Hans-Peter	Wardenburg	74
6	Barra, Erika	Wardenburg	46

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann gemäß § 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprochen hat. Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wardenburg, 16.09.2021

Stefan Otten
Gemeindewahlleiter

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Wildeshausen vom 12. September 2021 gem. § 66 Abs. 6 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Der Wahlausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14. September 2021 für die Wahl zum Rat der Stadt Wildeshausen vom 12. September 2021 folgendes Gesamtergebnis festgestellt (§ 35 Nieders. Kommunalwahlgesetz - NKWG - und § 66 Nieders. Kommunalwahlordnung - NKWO -):

Zahl der Wahlberechtigten	16.801
Zahl der WählerInnen	8.872
ungültige Stimmzettel	131
gültige Stimmzettel	8.741
gültige Stimmen	25.858
Zahl der Sitze	34

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

1. Wahlvorschlag CDU

1.1 Stimmen für die Gesamtliste CDU	1.142
1.2. Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	

Namen laut Stimmzettel		Stimmzahl
1.	Sasse, Wolfgang	475
2.	Lübke, Günter	414
3.	Bode, Bodo	208
4.	Görke, Marcell	428
5.	Harkebusch, Patryk	34
6.	Marinova, Megan	110
7.	Menke, Ralf	125
8.	Lasagna, Angelo	137
9.	Menke, Lars Christian	101
10.	Kramer, Ulrich	617
11.	Breßler, Torsten	194
12.	Plate, Sonja	181
13.	Rozov, Toma	420
14.	Basak, Ömer	171
15.	von Elbwart, Karin	123
16.	Haab, Albert	111

1.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	3.849
1.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (1.1 + 1.3)	4.991

2. Wahlvorschlag SPD

- 2.1 Stimmen für die Gesamtliste SPD 1.517
- 2.2. Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel		Stimmzahl
1.	Dieckmann, Stephan	187
2.	Goosmann, Evelyn	717
3.	Schilberg, Woldemar	615
4.	Klein, Antonia	384
5.	Harms, Thomas	246
6.	Jüchter, Hedwig	302
7.	Frerichs, Hartmut	190
8.	Mratsenkova, Evgeniya	39
9.	Becker, Ulrich	296
10.	Ropers, Birgit	24
11.	Kolloge, Hans-Georg	270
12.	Kluck, Christel	125
13.	Dittmer, Marco	66
14.	Filla, Tina	41
15.	Niemann, Dennis	53
16.	van Rüschen, Christine	39
17.	Nolte, Joachim	123
18.	Frieß, Jens	12
19.	Filla, Stefan	46
20.	Wiesner, Morten	135

- 2.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 3.910
- 2.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (2.1 + 2.3) 5.427

3. Wahlvorschlag GRÜNE

- 3.1 Stimmen für die Gesamtliste GRÜNE 1.678
- 3.2. Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel		Stimmzahl
1.	Berg, Ulrike	274
2.	Schultze, Klaus	165
3.	Hjortskov, Majken	527
4.	Klär, Oliver	91
5.	Halves, Dr. Catrin	133
6.	Schumacher, Georg	35
7.	Pampel, Dr. Lutz	12
8.	Konitzer, Thomas	43
9.	Israel, Simone	76
10.	Poppe, Frank	71

- 3.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 1.427
- 3.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (3.1 + 3.3) 3.105

4. Wahlvorschlag FDP

4.1 Stimmen für die Gesamtliste FDP 846

4.2. Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel		Stimmzahl
1.	Bahr, Marko	686
2.	Behrens, Niklas	603
3.	Depken, Marc	410
4.	Siegmann, Jasmin	95
5.	Stöver, Anton	290
6.	Greiser, Marcus	67
7.	Müller, Helmut	162
8.	Budzin, Tom	137
9.	Bahr, Nicole	105

4.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 2.555

4.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (4.1 + 4.3) 3.401

5. Wahlvorschlag AfD

5.1 Stimmen für die Gesamtliste AfD 776

5.2. Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel		Stimmzahl
Voigt, Frank		282
Krahn, Thomas		182

5.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 464

5.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (5.1 + 5.3) 1.240

6. Wahlvorschlag UWG

6.1 Stimmen für die Gesamtliste UWG 871

6.2. Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel		Stimmzahl
1.	Kolloge, Rainer	897
2.	Gladen, Claudia	120
3.	Kück, Matthias	193
4.	Riedel-Seebacher, Corinna	146
5.	Peters, Arne	81
6.	Kramer, Michael	100
7.	Demberg, Anne	39
8.	Kurth, Ulrik	52
9.	Kramer, Florian	44
10.	Meier, Hans-Georg	49
11.	Däubler, Wolfgang	186
12.	Heil, Reynaldo	55
13.	Puhan, Jens	51
14.	Heger, Susanne	88
15.	Korinke, Roger	43
16.	Hemjeoltmanns, Marcus	71
17.	Wilking, Anja	22
18.	Hilger, Andreas	15

6.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 2.252

6.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (6.1 + 6.3) 3.123

7. Wahlvorschlag DIE LINKE.

7.1 Stimmen für die Gesamtliste DIE LINKE. 336

7.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
Flauser, Kreszentia	234
Klein, Raphael	139
Kwaschnowitz, Claudia	32
Trautmann, Claus	16

7.3. Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 421

7.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (7.1 + 7.3) 757

9. Wahlvorschlag CDW

9.1 Stimmen für die Gesamtliste CDW 494

9.2. Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
1. Hennken, Jens Peter	472
2. Brockmeyer, Gudrun	374
3. Rode, Jan-Hendrik	200
4. Kollmann, Meike	97
5. Schütte, Glenn	124
6. Rollié, Christin	649
7. Becker, Hildegunde	188
8. Block, Bernhard	38
9. Schirrmacher, Maren	108
10. Stöver, Frank	177

9.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 2.427

9.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (9.1 + 9.3) 2.921

11. Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff

11. Stimmen für den Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
1. Schulze Temming-Hanhoff, Karl	716

11. Stimmen für den Einzelwahlvorschlag 716

12. Wahlvorschlag PIRATEN

12.1 Stimmen für die Gesamtliste PIRATEN 95

12.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
1. Bock, Uwe	82

12.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber 82

12.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (12.1 + 12.3) 177

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Parteien und Wählergruppen:

Zahl der gültigen Stimmen						
CDU	SPD	GRÜNE	FDP	AfD	UWG	DIE LINKE.
4.991	5.427	3.105	3.401	1.240	3.123	757

Zahl der gültigen Stimmen						
CDW	Schulze Temming-Hanhoff	PIRATEN				INSGESAMT
2.921	716	177				25.858

Verteilung der Sitze im Wahlgebiet

Es waren im Wahlgebiet 34 Sitze zu verteilen. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge ist wie folgt festgestellt worden:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Zahl der Sitze
1	CDU	7
2	SPD	7
3	GRÜNE	4
4	FDP	4
5	AfD	2
6	UWG	4
7	DIE LINKE	1
9	CDW	4
11	Schulze Temming-Hanhoff	1
12	PIRATEN	0
	Zusammen	34

Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen/Bewerber

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern zu:

1. Wahlvorschlag CDU (7 Sitze)

1.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)

(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 5)

- | | |
|--------------------|-------|
| 1. Kramer, Ulrich | (617) |
| 2. Sasse, Wolfgang | (475) |
| 3. Görke, Marcell | (428) |
| 4. Rozov, Toma | (420) |
| 5. Lübke, Günter | (414) |

1.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)

(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 2)

- | | |
|-----------------------|-------|
| 1. Bode, Bodo | (208) |
| 2. Harkebusch, Patryk | (34) |

2. Wahlvorschlag SPD (7 Sitze)

2.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)

(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 5)

- | | |
|------------------------|-------|
| 1. Goosmann, Evelyn | (717) |
| 2. Schilberg, Woldemar | (615) |
| 3. Klein, Antonia | (384) |
| 4. Jüchter, Hedwig | (302) |
| 5. Becker, Ulrich | (296) |

- 2.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 2)
1. Dieckmann, Stephan (187)
 2. Harms, Thomas (246)
- 3. Wahlvorschlag GRÜNE (4 Sitze)**
- 3.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 2)
1. Hjortskov, Majken (527)
 2. Berg, Ulrike (274)
- 3.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 2)
1. Schultze, Klaus (165)
 2. Klär, Oliver (91)
- 4. Wahlvorschlag FDP (4 Sitze)**
- 4.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 3)
1. Bahr, Marko (686)
 2. Behrens, Niklas (603)
 3. Depken, Marc (410)
- 4.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 1)
1. Siegmann, Jasmin (95)
- 5. Wahlvorschlag AfD (2 Sitze)**
- 5.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 1)
1. Voigt, Frank (282)
- 5.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 1)
1. Krahn, Thomas (182)
- 6. Wahlvorschlag UWG (4 Sitze)**
- 6.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 3)
1. Kolloge, Rainer (897)
 2. Kück, Matthias (193)
 3. Däubler, Wolfgang (186)
- 6.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 1)
1. Gladen, Claudia (120)
- 7. Wahlvorschlag DIE LINKE. (1 Sitz)**
- 7.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 1)
1. Flauger, Kreszentia (234)

7.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 0)

-

9. Wahlvorschlag CDW (4 Sitze)

9.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 3)

- | | |
|------------------------|-------|
| 1. Rollié, Christin | (649) |
| 2. Hennken, Jens Peter | (472) |
| 3. Brockmeyer, Gudrun | (374) |

9.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 1)

- | | |
|----------------------|-------|
| 1. Rode, Jan-Hendrik | (200) |
|----------------------|-------|

11. Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff (1 Sitz)

11.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 1)

- | | |
|-------------------------------|-------|
| Schulze Temming-Hanhoff, Karl | (716) |
|-------------------------------|-------|

11.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 0)

-

12. Wahlvorschlag PIRATEN (0 Sitz)

12.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber: 0)

-

12.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste: 0)

-

Ersatzpersonen

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag CDU

1.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- | | |
|--------------------------|-------|
| 1. Breßler, Torsten | (194) |
| 2. Plate, Sonja | (181) |
| 3. Basak, Ömer | (171) |
| 4. Lasagna, Angelo | (137) |
| 5. Menke, Ralf | (125) |
| 6. von Elbwart, Karin | (123) |
| 7. Haab, Albert | (111) |
| 8. Marinova, Megan | (110) |
| 9. Menke, Lars Christian | (101) |

1.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

- | | |
|--------------------------|-------|
| 1. Marionva, Megan | (110) |
| 2. Menke, Ralf | (125) |
| 3. Lasagna, Angelo | (137) |
| 4. Menke, Lars Christian | (101) |
| 5. Breßler, Torsten | (194) |
| 6. Plate, Sonja | (181) |
| 7. Basak, Ömer | (171) |

- 8. von Elbwart, Karin (123)
- 9. Haab, Albert (111)

2. Wahlvorschlag SPD

2.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- 1. Kolloge, Hans-Georg (270)
- 2. Frerichs, Hartmut (190)
- 3. Wiesner, Morten (135)
- 4. Kluck, Christel (125)
- 5. Nolte, Joachim (123)
- 6. Dittmer, Marco (66)
- 7. Niemann, Dennis (53)
- 8. Filla, Stefan (46)
- 9. Filla, Tina (41)
- 10. van Rüschen, Christine (39)
- 11. Mratsenkova, Evgeniya (39)
- 12. Ropers, Birgit (24)
- 13. Frieß, Jens (12)

2.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

- 1. Frerichs, Hartmut (190)
- 2. Mratsenkova, Evgeniya (39)
- 3. Ropers, Birgit (24)
- 4. Kolloge, Hans-Georg (270)
- 5. Kluck, Christel (125)
- 6. Dittmer, Marco (66)
- 7. Filla, Tina (41)
- 8. Niemann, Dennis (53)
- 9. van Rüschen, Christine (39)
- 10. Nolte, Joachim (123)
- 11. Frieß, Jens (12)
- 12. Filla, Stefan (46)
- 13. Wiesner, Morten (135)

3. Wahlvorschlag GRÜNE

3.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- 1. Halves, Dr. Catrin (133)
- 2. Israel, Simone (76)
- 3. Poppe, Frank (71)
- 4. Konitzer, Thomas (43)
- 5. Schumacher, Georg (35)
- 6. Pampel, Dr. Lutz (12)

3.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

- 1. Halves, Dr. Catrin (133)
- 2. Schumacher, Georg (35)
- 3. Pampel, Dr. Lutz (12)
- 4. Konitzer, Thomas (43)
- 5. Israel, Simone (76)
- 6. Poppe, Frank (71)

4. Wahlvorschlag FDP

4.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- 1. Stöver, Anton (290)
- 2. Müller, Helmut (162)
- 3. Budzin, Tom (137)
- 4. Bahr, Nicole (105)
- 5. Greiser, Marcus (67)

4.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

1.	Stöver, Anton	(290)
2.	Greiser, Marcus	(67)
3.	Müller, Helmut	(162)
4.	Budzin, Tom	(137)
5.	Bahr, Nicole	(105)

5. Wahlvorschlag AfD

5.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

-

5.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

-

6. Wahlvorschlag UWG

6.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

1.	Riedel-Seebacher, Corinna	(146)
2.	Kramer, Michael	(100)
3.	Heger, Susanne	(88)
4.	Peters, Arne	(81)
5.	Hemjeoltmanns, Marcus	(71)
6.	Heil, Reynaldo	(55)
7.	Kurth, Ulrik	(52)
8.	Puhan, Jens	(51)
9.	Meier, Hans-Georg	(49)
10.	Kramer, Florian	(44)
11.	Korinke, Roger	(43)
12.	Demberg, Anne	(39)
13.	Wilking, Anja	(22)
14.	Hilger, Andreas	(15)

6.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

1.	Riedel-Seebacher, Corinna	(146)
2.	Peters, Arne	(81)
3.	Kramer, Michael	(100)
4.	Demberg, Anne	(39)
5.	Kurth, Ulrik	(52)
6.	Kramer, Florian	(44)
7.	Meier, Hans-Georg	(49)
8.	Heil, Reynaldo	(55)
9.	Puhan, Jens	(51)
10.	Heger, Susanne	(88)
11.	Korinke, Roger	(43)
12.	Hemjeoltmanns, Marcus	(71)
13.	Wilking, Anja	(22)
14.	Hilger, Andreas	(15)

7. Wahlvorschlag DIE LINKE.

7.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

1.	Klein, Raphael	(139)
2.	Kwaschnowitz, Claudia	(32)
3.	Trautmann, Claus	(16)

7.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

-

9. Wahlvorschlag CDW

9.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

1. Becker, Hildegunde	(188)
2. Stöver, Frank	(177)
3. Schütte, Glenn	(124)
4. Schirmmacher, Maren	(108)
5. Kollmann, Meike	(97)
6. Block, Bernhard	(38)

9.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

1. Kollmann, Meike	(97)
2. Schütte, Glenn	(124)
3. Becker, Hildegunde	(188)
4. Block, Bernhard	(38)
5. Schirmmacher, Maren	(108)
6. Stöver, Frank	(177)

11. Einzelwahlvorschlag Schulze Temming-Hanhoff

11.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

-

11.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

-

Es wird darauf hingewiesen, dass jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets (Stadt Wildeshausen), jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, gegen die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, Einspruch erheben kann (Wahleinspruch gem. § 46 (1) Nieders. Kommunalwahlgesetz – NKWG -).

Der Wahleinspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Wildeshausen, Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, zu erheben.

Allen Bürgerinnen/Bürgern, die ehrenamtlich als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher oder sonstiges Wahlvorstandsmitglied geholfen haben die Wahlen durchzuführen, spreche ich auf diesem Wege Dank und Anerkennung aus.

Wildeshausen, den 17.09.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevahlleiter

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines Bürgermeisters in der Stadt Wildeshausen am 12.09.2021

Das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Wildeshausen am 12. September 2021 ist wie folgt ermittelt und vom Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 14. September 2021 festgestellt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	16.801
Zahl der Wählerinnen und Wähler	8.864
ungültige Stimmzettel	159
gültige Stimmzettel/Stimmen	8.705

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
Einzelwahlvorschlag Kuraschinski	Kuraschinski, Jens	5.070
Einzelwahlvorschlag Bahr	Bahr, Marko	3.635

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Herr Jens Kuraschinski** mit 5.070 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit als Bürgermeister gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die an der Direktwahl teilnehmenden Bewerber, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin.

Wahleinsprüche sind bei der Wahlleitung der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wildeshausen, den 17.09.2021

Der Gemeindevahlleiter

gez. (L.S.)

Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 30.09.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 01.07.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
9. Änderungssatzung
7. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen
9. Änderungssatzung
8. Raumbelüftung in Schulen und Kindergärten
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2021
9. Zuschussanträge für das Haushaltjahr 2022
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 15.09.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 65/21 vom Donnerstag, den 23. September 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 23.09.2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 11.09.2021 393

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 23.09.2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 11.09.2021

Gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG*) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG*) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD*) sowie dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 25.08.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 11.09.2021 (Feststellung der Überschreitung des Schwellenwerts 50 des Leitindikators „Neuinfizierte“) wird aufgehoben.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Aufhebung wird am darauffolgenden Samstag, den 25.09.2021, wirksam.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Mit Wirkung vom 22.09.2021 ist die neue Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) geändert worden.

Die aufgrund der Vorgängerverordnung vom 24.08.2021 erlassene Allgemeinverfügung ist mit Wirkung für die Zukunft aufgrund geänderter Rechtsvorschriften gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu widerrufen.

Erreicht für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt u.a. der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gemäß § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50 (18.09.2021: **34,2**; 20.09.2021: **31,2**; 21.09.2021: **29,7**; 22.09.2021: **25,1**; 23.09.2021: **25,1**).

Die erweiterte 3-G-Regelung tritt damit zum 25.09.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 23.09.2021

Carsten Harings
Landrat

*Fundstellen:

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung
Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARSCoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in der aktuell gültigen Fassung
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 66/21 vom Freitag, den 24. September 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 395

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 395

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt 396

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 28. September 2021, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.06.2021

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019; Erteilung der Entlastung

4 Passivtausch: Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses / Basisreinvermögen

5 Vorläufiger Jahresabschluss 2020

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Landkreis Oldenburg, 17.09.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 28. September 2021, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Nebengebäude "Musik", Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.06.2021

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vorstellung der geförderten Managementpläne zu den FFH-Gebieten

4 Ökologische Verbesserung der Ahlhorner Fischteiche

5 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm

6 Information über den Umgang der Kreisverwaltung mit der Thematik „Eichenprozessionsspinner (EPS)“

- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Landkreis Oldenburg,

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 06.10.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 29.07.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel", 2. Änderung
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
8. Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 4.3 "Bargloyer Straße/Düngstruper Straße", 1. Änderung und Nr. 12 "An der Visbeker Straße", 2. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
9. 46. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A "Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen"
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
10. Geplanter Abriss eines Gebäudes "Lütjen Ort 6"
11. Änderung der Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken
12. Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Vor Bargloy"
13. Bauleitverfahren zum Repowering der Aldruper Windkraftanlagen
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 17.07.2021
14. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A
Antrag auf Änderung des Bebauungsplans
15. Erlass einer Zweckentfremdungssatzung
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 30.08.2021
16. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
17. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
18. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 21.09.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 67/21 vom Freitag, den 1. Oktober 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neubildung des Jugendhilfeausschusses 398

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 398

Bebauungsplan Nr. 100

- Erweiterung Edeka-Markt - 400

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 401

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Mit dem Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Kreistages ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg neu zu bilden.

Wesentliche Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist es, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Gemäß § 71 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder Personen angehören, die auf Vorschlag selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII vom Kreistag gewählt werden.

Alle im Gebiet des Landkreises Oldenburg wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII werden hiermit aufgerufen, bis zum 10.10.2021 geeignete Personen für die Wahl als beratende Mitglieder im neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind an das Jugendamt des Landkreises Oldenburg in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6, zu richten.

Wildeshausen, den 30.09.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
- Jugendamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.09.2021 die Satzung zur Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich beschlossen.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungs-rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 28.09.2021

Der Bürgermeister
gez. Christoph Reents

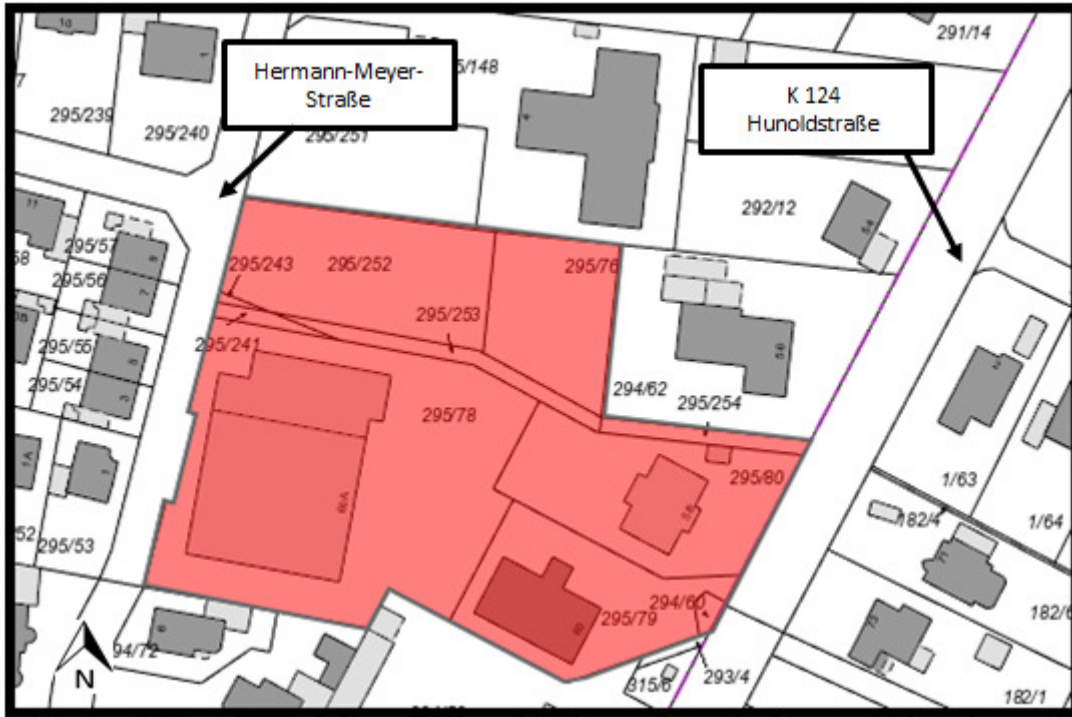
Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21:



Bebauungsplan Nr. 100
- Erweiterung Edeka-Markt -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 100 „Erweiterung Edeka-Markt“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 100 sowie dessen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Erweiterung Edeka-Markt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 29.09.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 14.10.2021 um 17:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 15.07.2021
4. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Ehrungen der Ratsmitglieder
 1. Ehrung durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
 2. Ehrung der langjährigen Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen durch den Bürgermeister
 3. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen durch den BürgermeisterEmpfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 07.10.2021
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
 9. Änderungssatzung
9. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen)
 9. Änderungssatzung
10. Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 4.3 "Bargloyer Straße/Düngstruper Straße", 1. Änderung und Nr. 12 "An der Visbeker Straße", 2. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
11. Änderung der Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken
12. Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Vor Bargloy"
13. Abberufung der derzeitigen Gleichstellungsbeauftragten Frau Majken Hjortskov und Berufung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten
14. Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt"; Projekte
- Vorlage wird nachgereicht -
Vorlagen
15. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
16. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
17. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
18. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 29.09.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 68/21 vom Freitag, den 8. Oktober 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 404

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 14, 11. Änderung

- Meisenweg, Drosselweg, Moorbäcksweg (Wardenburg) - 404

Bebauungsplan Nr. 28, 7. Änderung

- Hundsmühlen, ehem. Gärtnerei - 406

Bebauungsplan Nr. 53B, 2. Änderung

- Gewerbegebiet Rothenschlatt - 407

Zweckverband KommunalService NordWest

28. Sitzung der Verbandsversammlung 408

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 12. Oktober 2021, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.07.2021 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Ehrungen und Verabschiedungen Teil 1
- 4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019; Erteilung der Entlastung
- 5 Passivtausch: Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses / Basisreinvermögen
- 6 Überarbeitung der Heranziehungsvereinbarungen für die Leistungsbereiche SGB II, SGB XII, AsylbLG und WoGG zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen
- 7 Wirtschaftsförderung; erneute Verlängerung Programm "SAVE 2020"
- 8 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 9 Ehrungen und Verabschiedungen Teil 2
- 10 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 04.10.2021

Carsten Harings
Der Landrat

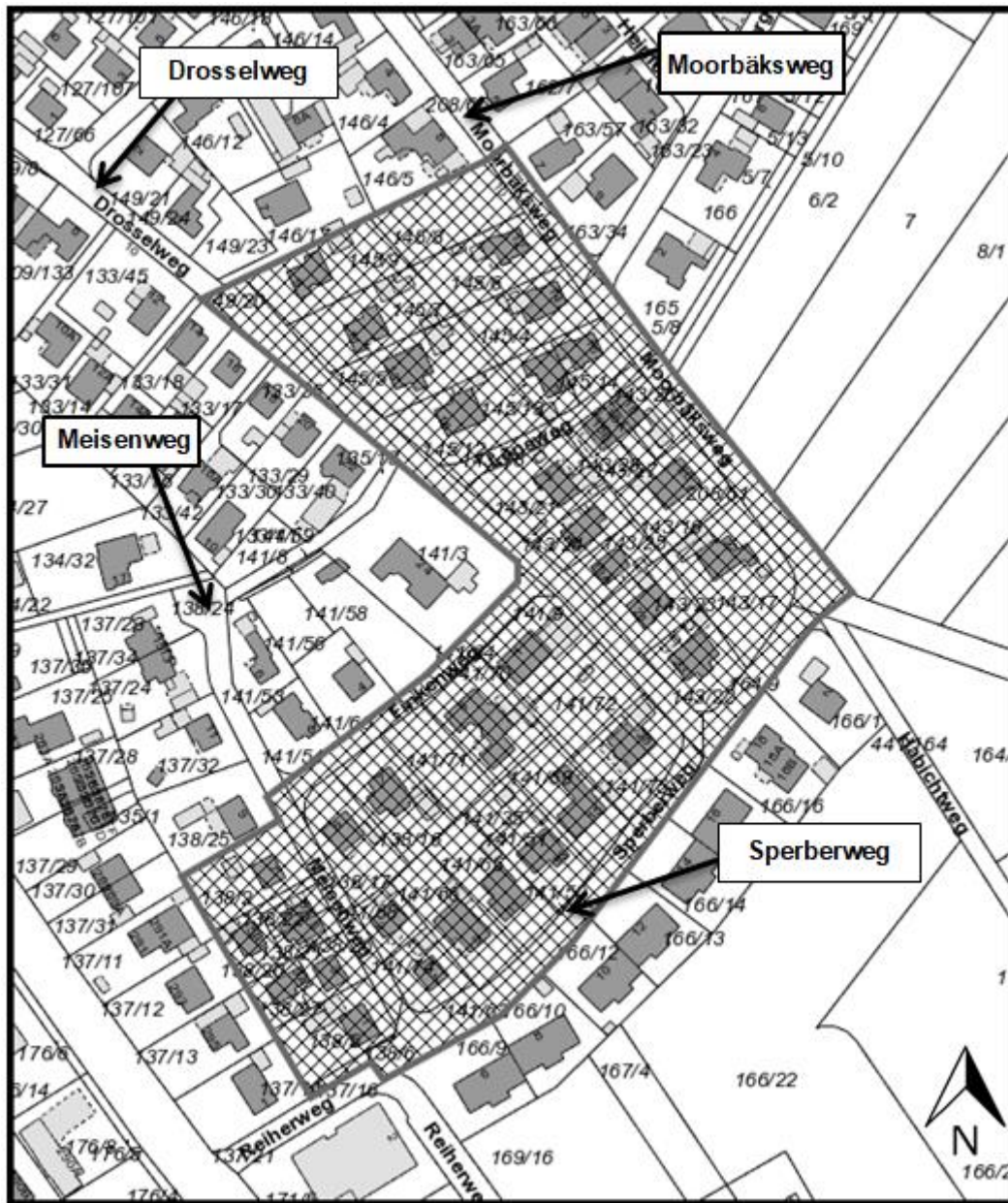
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 14, 11. Änderung - Meisenweg, Drosselweg, Moorbäcksweg (Wardenburg) –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Meisenweg, Drosselweg, Moorbäcksweg (Wardenburg)“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie dessen Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Meisenweg, Drosselweg, Moorbäksweg (Wardenburg)“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.10.2021

Gemeinde Wardenburg
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

gez. Frank Speckmann

Bebauungsplan Nr. 28, 7. Änderung - Hundsmühlen, ehem. Gärtnerei -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Hundsmühlen, ehem. Gärtnerei“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 sowie dessen Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Hundsmühlen, ehem. Gärtnerei“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.10.2021

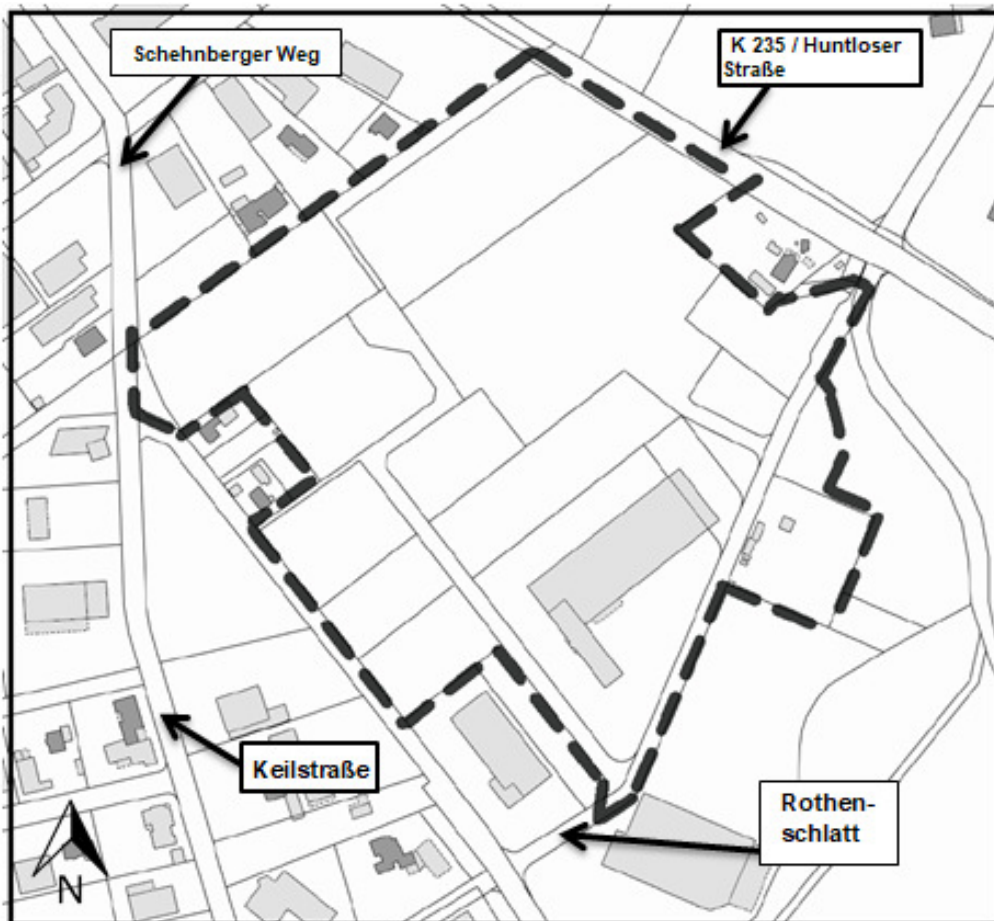
Gemeinde Wardenburg
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

gez. Frank Speckmann

Bebauungsplan Nr. 53B, 2. Änderung - Gewerbegebiet Rothenschlatt –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53B „Gewerbegebiet Rothenschlatt“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53B sowie dessen Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53B „Gewerbegebiet Rothenschlatt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.10.2021

Gemeinde Wardenburg
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

gez. Frank Speckmann

Zweckverband KommunalService NordWest

28. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 20.10.2021, um 17:00 Uhr, die 28. Sitzung der Verbandsversammlung im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ganderkesee durch.

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 27. Sitzung der Verbandsversammlung am 06.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Hude
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2021 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2021
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2022 und des Wirtschaftsplanes 2022

Ganderkesee, den 30.09.2021

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 69/21 vom Freitag, den 15. Oktober 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg..... 410

Öffentliche Bekanntmachung

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg..... 410

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2021 411

Interessenbekundungsverfahren für das Baugebiet Stapelriede im Bereich des Geltungsbereiches

B-Plan 94 WA-2..... 412

Zweckverband KommunalService NordWest

28. Sitzung der Verbandsversammlung 413

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vor Umfirmierung: EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH), Donnerschweer Straße 22 – 26, 26123 Oldenburg hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Glane beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von 5,5 MW auf dem Grundstück Gemarkung Wildeshausen, Flur 26, Flurstück 48/1, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Wildeshausen, nordöstlich der Ortschaft Heinefeld und nördlich der Ortschaft Aumühle. Westlich befindet sich die Gemeinde Großenkneten.

Der Antrag hat im Zeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 öffentlich ausgelegen. Einwendungen gegen das Vorhaben liegen nicht vor und wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 04.10.2021 nicht geltend gemacht.

Der für Donnerstag, den 28.10.2021, um 10.00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 15.10.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Carsten Harings
- Bauordnungsamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane, Landkreis Oldenburg

Die VR Energieprojekte Glane GmbH, Westerstraße 4, 27793 Wildeshausen hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Glane beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einem Rotordurchmesser von 160 m mit einer Leistung von jeweils 5,5 MW auf den Grundstücken Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 17/2, Flur 26, Flurstück 50, Flur 27, Flurstück 97/7, Flur 26, Flurstück 50, Flur 26, Flurstück 54/2, Flur 26, Flurstück 55/11 und Flur 26, Flurstück 55/11 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Wildeshausen, nordöstlich der Ortschaft Heinefeld und nördlich der Ortschaft Aumühle. Westlich befindet sich die Gemeinde Großenkneten.

Der Antrag hat im Zeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 öffentlich ausgelegen. Einwendungen gegen das Vorhaben liegen nicht vor und wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 04.10.2021 nicht geltend gemacht.

Der für Donnerstag, den 28.10.2021, um 10.00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 15.10.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Carsten Harings
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 16.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	29.872.900	1.223.100		31.096.000
ordentlichen Aufwendungen	31.048.000	369.800		31.417.800
außerordentliche Erträge	92.500	45.000		137.500
außerordentliche Aufwendungen				
<u>Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.022.500	1.223.100		30.245.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.740.000	369.800		29.109.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.345.600		1.963.000	3.382.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.547.000		1.690.800	7.856.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.969.000		549.500	5.419.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.081.700			2.081.700
<i>nachrichtlich:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	40.337.100		1.289.400	39.047.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	40.368.700		1.321.000	39.047.700
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	31.600		31.600	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.201.400 € um 549.500 € reduziert und damit auf 3.651.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.020.000 € um 2.144.000 € erhöht und damit auf 10.164.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 16.09.2021

Christoph Reents
Bürgermeister

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 06.10.2021 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der erste Nachtragshaushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.10.2021 bis 26.10.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-23, öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 04407 73-198 ist aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen erforderlich.

Wardenburg, den 15.10.2021

Gemeinde Wardenburg
Christoph Reents
Bürgermeister

Interessenbekundungsverfahren für das Baugebiet Stapelriede im Bereich des Geltungsbereiches B-Plan 94 WA-2

Die Gemeinde Wardenburg verfolgt das Ziel, das Angebot für den „bezahlbaren Wohnungsbau“ innerhalb der Gemeinde zu fördern. Hierfür werden gemeindeeigene Flächen in dem neuen Baugebiet Nr. 94 „Stapelriede“ zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Veröffentlichung möchte die Gemeinde Wardenburg Investoren ansprechen, die Interesse daran haben, Bauprojekte zu realisieren, die dieser Zielsetzung entsprechen.

Die detaillierten Anforderungen, die von der Gemeinde Wardenburg an eine Bewerbung gestellt werden, entnehmen Interessierte bitte den ausführlichen Informationen, die dafür zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen stehen auf der Homepage der Gemeinde Wardenburg unter <https://www.wardenburg.de/aktuelles/baugebiet-stapelriede/fuer-investoren> für die Vergabe von Grundstücken für die soziale Wohnraumförderung (WA-2) zur Verfügung.

Die Angebotsfrist endet am 3. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

Die Ausschreibung ist eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Gemeinde Wardenburg behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potenzieller Interessenten geltend gemacht werden können. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Grundstücksübertragung auf einen der teilnehmenden Interessenten besteht nicht. Eine Erstattung der Bewerbungskosten ist ausgeschlossen.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Biller, Tel. 04407 73-145 andrea.biller@wardenburg.de, zur Verfügung.

Wardenburg, den 15.10.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Zweckverband KommunalService NordWest

28. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 20.10.2021, um 17:00 Uhr, die 28. Sitzung der Verbandsversammlung im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ganderkesee durch.

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 27. Sitzung der Verbandsversammlung am 06.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Hude
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2021 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2021
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2022 und des Wirtschaftsplanes 2022
- TOP 7 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2020 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020
- TOP 8 Berichte des Geschäftsführers
- TOP 9 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 11.10.2021

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 70/21 vom Freitag, den 22. Oktober 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke 2) und 2.2 (Marktplatz) in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg 415

Gemeinde Wardenburg

Bewerbungsverfahren für die Wohnbaugrundstücke in den im Bebauungsplan 94- Baugebiet Stapelriede- ausgewiesenen WA-1- Bereich 415

Amtliche Bekanntmachung über die Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen 416

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, am Verfahren zur 46. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ 416

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ 417

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke 2) und 2.2 (Marktplatz) in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 15.10.2021 Az.: 66 11 07 / L 872 TA 2.1 u. TA 2.2, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 02. November 2021 bis einschließlich 15. November 2021

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Bewerbungsverfahren für die Wohnbaugrundstücke in den im Bebauungsplan 94- Baugebiet Stapelriede- ausgewiesenen WA-1- Bereich

Im Zeitraum vom **01.11.2021 bis zum 10.01.2022** haben Interessierte die Möglichkeit, sich bei der Gemeinde Wardenburg um ein Wohnbaugrundstück zu bewerben. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich mittels Bewerbungsformular, welches auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg als Download zur Verfügung steht: <https://www.wardenburg.de/aktuelles/baugebietstapelriede/fuer-private-bewerberinnen-und-bewerber-eigenheim>. Auf der Internetseite sind weitere Informationen zu den Bewertungskriterien für die Vergabe (Vergaberichtlinie), zum Kaufpreis und zum Grundstücksaufteilungsplan ersichtlich.

Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens zum 10.01.2022, 12:00 Uhr mit der Kennzeichnung „Bewerbung Wohngrundstück Stapelriede“ bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, einzureichen. Bewerbungen, die nach Fristende eingehen, werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Formlose oder mündliche Bewerbungen erhalten ebenfalls keine Berücksichtigung.

Die Ausschreibung ist eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Gemeinde Wardenburg behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potenzieller Interessenten geltend gemacht werden können. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Grundstücksübertragung auf einen der teilnehmenden Interessenten besteht nicht. Eine Erstattung der Bewerbungskosten ist ausgeschlossen.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Biller, Tel. 04407 73-145, andrea.biller@wardenburg.de, zur Verfügung.

Wardenburg, den 22.10.2021

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtliche Bekanntmachung über die Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen

Die zum 01.08.2018 in Kraft getretene Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen mit der Stadt Oldenburg wurde zum 31.12.2021 gekündigt. Vereinbarungsgegenstand war die Beauftragung der Stadt Oldenburg mit der Durchführung der Aufgabe des Telefonservices der Gemeinde Wardenburg durch das von der Stadt Oldenburg betriebene Servicecenter.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

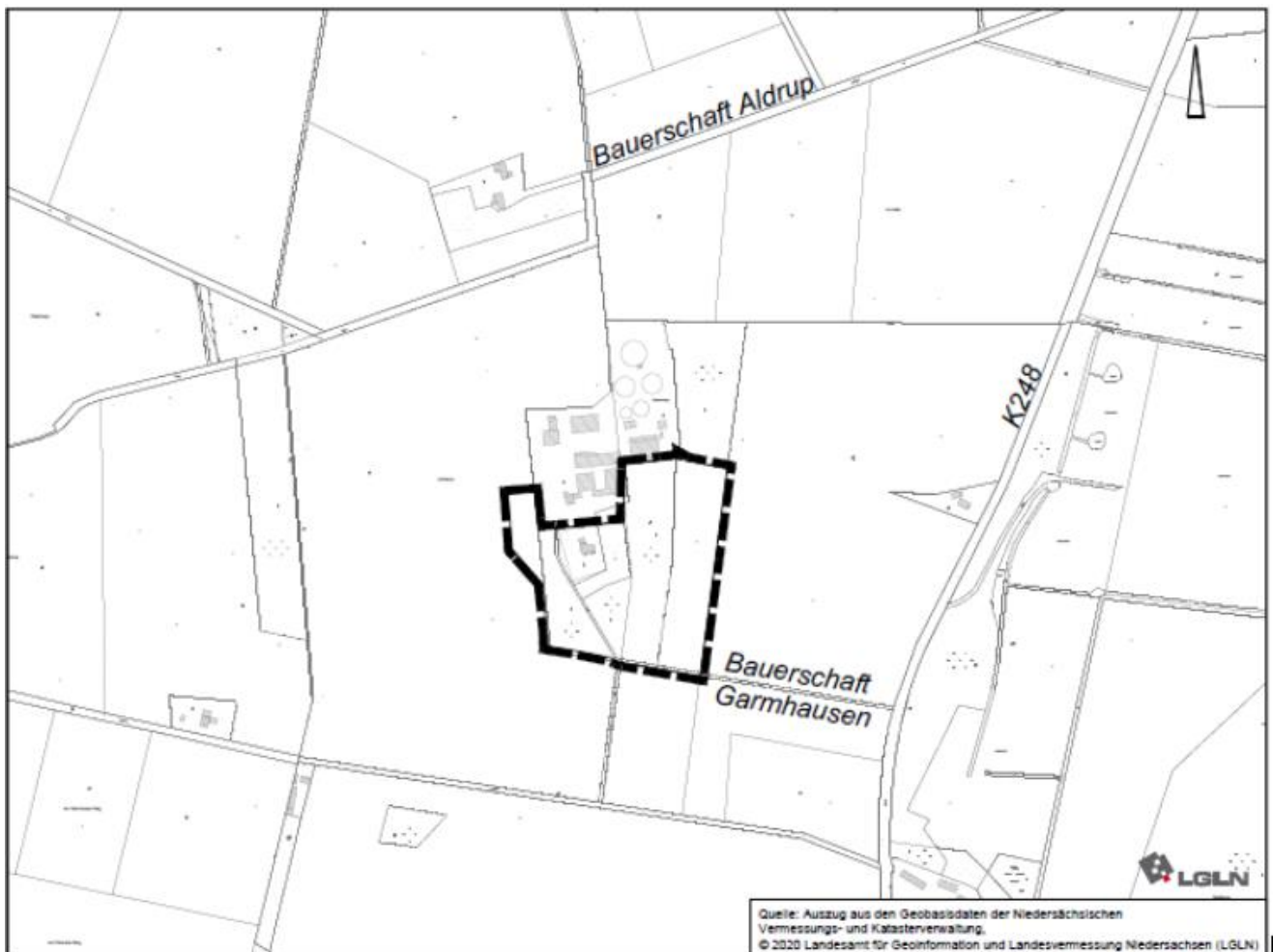
Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, am Verfahren zur 46. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“

Nachdem auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.07.2021 in der Zeit vom 24.07.2021 bis 31.08.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB an dem Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde, hat der Verwaltungsausschuss am 07.10.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 46. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Biogasanlage Garmhausen“ bereits bestehenden Biogasanlage geschaffen werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sollen die südlich davon gelegenen Flächen für die Landwirtschaft zukünftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie und Landwirtschaft sowie betriebsbezogenes Wohnen“ dargestellt werden.

Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“:



Der Entwurf der 46. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Planzeichnung und der Begründung sowie den nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 30.10.2021 bis zum 07.12.2021 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zu der o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für die 46. Flächennutzungsplanänderung liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg (2021)
- Flächennutzungsplan der Stadt Wildeshausen
- Umweltbericht zur 46. Flächennutzungsplanänderung – in die Begründung integriert, inklusive Biotoptypenplan (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, September 2021)

Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.

Weiterhin enthält der Umweltbericht die Darstellung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Aufführung von plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zu den nachfolgenden Themenbereichen in Bezug auf die oben genannte Bauleitplanung eingegangen:

- Hinweise zur Kompensation (Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 12.08.2021)
- Wasser:
Hinweise zu Oberflächenentwässerung (Hunte-Wasseracht, Schreiben vom 19.08.2021)
Hinweise zu oberirdischen Gewässern (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Schreiben vom 28.08.2021)
- Boden:
Hinweis zu Maßnahmen der Gefahrenerforschung (Auswertung alliierter Luftbilder auf Abwurfmunition (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Schreiben vom 18.08.2021)
Hinweise zu Rohstoffsicherungsgebieten und zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Bodenbeeinträchtigungen (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 19.08.2021)
- Sachgüter:
Hinweis auf Gashochdruckleitungen (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 19.08.2021)
Hinweise auf Leitungen (EWE Netz GmbH, Schreiben vom 04.08.2021)

Stellungnahmen von privaten Personen wurden nicht vorgebracht.

Wildeshausen, 19.10.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jens Kuraschinski

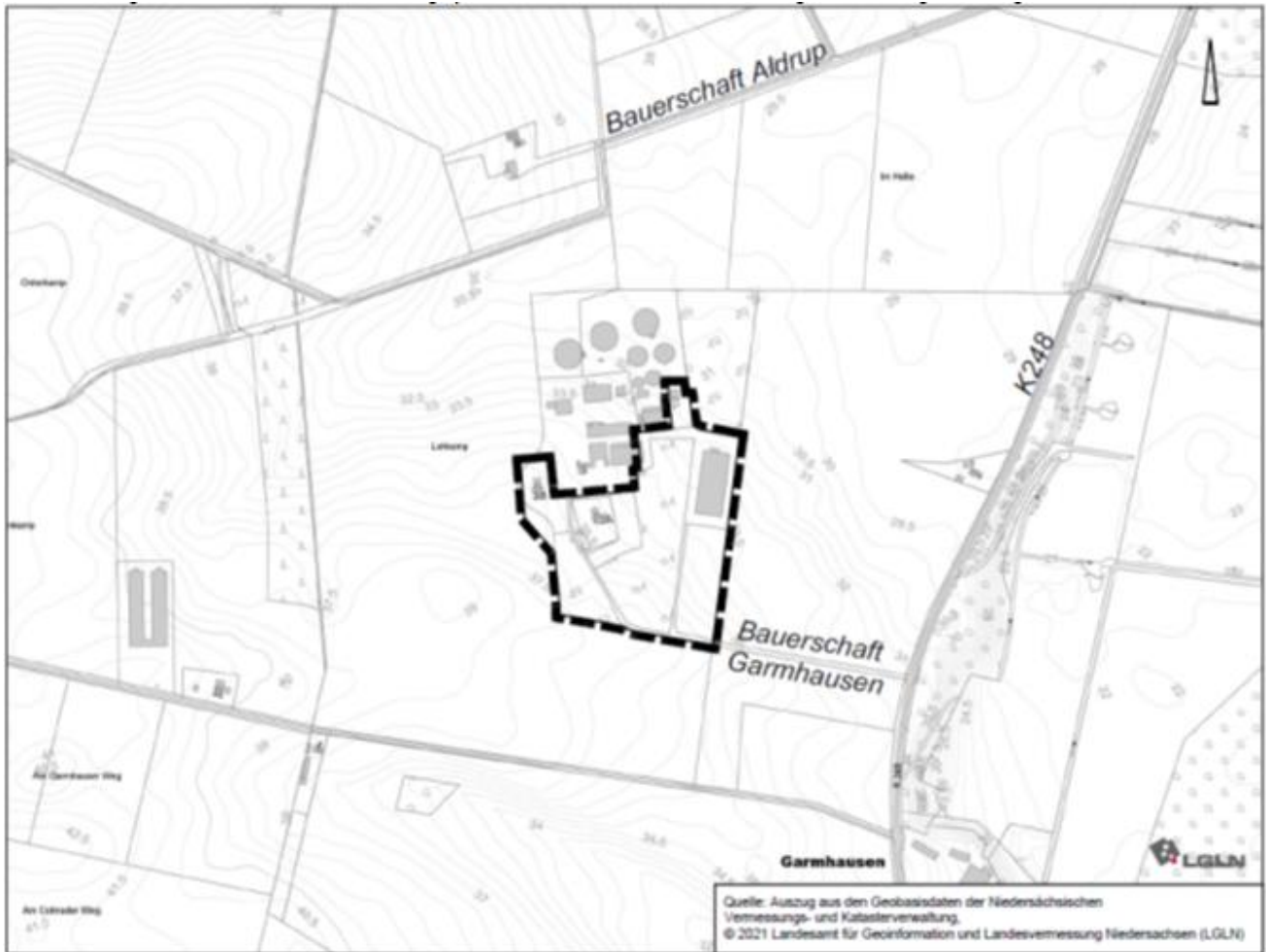
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“

Parallel zu den Beschlussfassungen zur 46. Flächennutzungsplanänderung hat der Verwaltungsausschuss am 08.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ beschlossen.

Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Biogasanlage Garmhausen“ bereits bestehenden Biogasanlage geschaffen werden. Für deren Betrieb wird zusätzlicher Platz für die Lagerung und Verarbeitung von Produkten, die für die Verwertung in einer Biogasanlage zugelassen sind, benötigt. Zu diesem Zweck soll u. a. ein bislang dem Außenbereich zugeordneter Schweinestall umgebaut werden. Weitere Lager- und Verarbeitungskapazitäten sollen im südlichen Geltungsbereich

geschaffen werden. Für diese Bereiche ist die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie und Landwirtschaft“ beabsichtigt. Für die bislang nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegierten Wohnnutzungen ist eine Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsbezogenes Wohnen“ vorgesehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“:



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.07.2021 wurden in der Zeit vom 24.07.2021 bis 31.08.2021 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Am 07.10.2021 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden in der Zeit vom **30.10.2021 bis zum 07.12.2021** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zu der o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Zu der Planung liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg (2021)
- Flächennutzungsplan der Stadt Wildeshausen
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 63 A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen – in die Begründung integriert, inklusive Biotoptypenplan (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, September 2021)

Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern. Weiterhin enthält der Umweltbericht die Darstellung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Aufführung von plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zu den nachfolgenden Themenbereichen in Bezug auf die oben genannte Bauleitplanung eingegangen:

- Naturschutz und Landschaftspflege:
Hinweise zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen; Hinweise zum Schutzgut Landschaftsbild, Anregung zu randlichen Pflanzmaßnahmen und zum Erhalt von Gehölzstrukturen/Wald (Landkreis Oldenburg, Schreiben vom 31.08.2021
Hinweise zur Kompensation (Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 12.08.2021
- Wasser:
Hinweise zu Oberflächenentwässerung (Hunte-Wasseracht, Schreiben vom 19.08.2021)
Hinweise zu oberirdischen Gewässern (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Schreiben vom 28.08.2021)
- Boden:
Hinweis zu Maßnahmen der Gefahrenerforschung (Auswertung alliierter Luftbilder auf Abwurfmunition (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Schreiben vom 18.08.2021) Hinweise zu Rohstoffsicherungsgebieten und zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Bodenbeeinträchtigungen (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 19.08.2021)
- Sachgüter:
Hinweis auf Gashochdruckleitungen (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 19.08.2021)
Hinweise auf Leitungen (EWE Netz GmbH, Schreiben vom 04.08.2021)

Stellungnahmen von privaten Personen wurden nicht vorgebracht.

Wildeshausen, 19.10.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 71/21 vom Freitag, den 29. Oktober 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachungen über die Sitzübergänge im Kreistag 421

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Kindertagesstättenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten..... 421

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 4.3 Dügstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist..... 424

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachungen über die Sitzübergänge im Kreistag

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass die bei der Kreiswahl am 12.09.2021 gewählten BewerberInnen Ralf Wessel, Majken Hjortskov, Patrick Scheelje und Harm Rykena ihre Wahl in den Kreistag für die Amtsperiode ab 01.11.2021 abgelehnt haben.

Nach dem endgültigen Wahlergebnis der Kreiswahl 2021 wurde festgestellt, dass gemäß § 44 Abs. 1 NKWG die Sitze von:

- Herrn Ralf Wessel auf Herrn Philipp Albrecht als Ersatzperson im Wahlbereich 1 (Ganderkese) für die Personenwahl,
- Frau Majken Hjortskov auf Frau Regina Huntemann als Ersatzperson im Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen) für die Personenwahl,
- Herrn Patrick Scheelje auf Herrn Dierk Horstmann als Ersatzperson im Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen) für die Listenwahl,
- Herrn Harm Rykena auf Herrn Andreas Altergott als Ersatzperson im Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg) für die Personenwahl

übergehen.

Herr Albrecht, Frau Huntemann, Herr Horstmann und Herr Altergott haben das Mandat angenommen.

Wildeshausen, 20.10.2021

Landkreis Oldenburg

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Kindertagesstättenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten

1. Aufnahme

Die Gemeinde Hatten ist Träger der kommunalen Kindertagesstätten.

In den Kindergärten werden Kinder betreut, die mindestens drei Jahre alt und nach dem Nds. Schulgesetz noch nicht schulpflichtig sind. In den Krippen werden Kinder ab einem Jahr betreut.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten über das Elternportal der Gemeinde Hatten zu beantragen. Die Eltern sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu tätigen. Der Stichtag für das folgende Kindertagesstättenjahr wird jeweils in der Zeitung und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Alle Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sind nicht genug Vormittags- bzw. Ganztagsplätze in den Kindertagesstätten vorhanden, erfolgt die Aufnahme nach einem vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem, das soziale Kriterien berücksichtigt.

Über die endgültige Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte geht den Erziehungsberechtigten eine gesonderte Nachricht zu. In allen Fällen werden die Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen. Die Zulassung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen rückgängig gemacht werden.

2. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.

Die aktuellen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten können in der jeweiligen Einrichtung erfragt werden.

Ein Frühdienst (7:00 Uhr / 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr) und ein Mittags-/Spätdienst (eine halbe Stunde im Anschluss an die Betreuungszeit) werden angeboten, sofern Anmeldungen für mindestens fünf Kinder in der Krippe und in einem eingruppigen

Kindergarten bzw. acht Kinder in einem mehrgroupigen Kindergarten vorliegen (abhängig von der Art der Betreuung und der Größe der Einrichtung).

Sofern ein ausreichender Bedarf besteht und die Betreuung personell und räumlich sichergestellt ist, wird eine über die o. g. Zeiten hinausgehende Betreuung angeboten.

Kinder, die länger als 13:30 Uhr betreut werden, sollen am Mittagessen teilnehmen.

Die ganzjährige Betreuung der Kinder wird in Kooperation mit den anderen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten gewährleistet.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten ist aus betrieblichen Gründen oder wegen Berufs- und Fortbildungsveranstaltungen möglich.

Über die Schließung erhalten die Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig Nachricht.

3. Krankheitsfälle u. ä.

Im Krankheitsfall oder bei sonstigem Fernbleiben des Kindergarten-/Krippenkindes ist das Kindertagesstättenpersonal zu informieren.

Nach einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr ist der Kindertagesstättenleitung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen. Die Einrichtungsleitung kann nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt trotz ärztlicher Bescheinigung die Wiederaufnahme hinauszögern, wenn diese Bescheinigung den grundsätzlichen medizinischen Empfehlungen entgegensteht.

4. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

4.1 Vom Besuch der Kindertagesstätte sind die Kinder auszuschließen,

- a) die eine ansteckende Krankheit haben,
- b) deren Erziehungsberechtigte trotz schriftlicher Mahnung den Krippenbeitrag für 2 Monate schuldig bleiben,
- c) die einen Monat unentschuldig fehlen,
- d) wenn mindestens grob fahrlässig gegen die Kindertagesstättenordnung verstoßen wird.

4.2 Daneben können Kinder aus schwerwiegenden Gründen vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von mehr als 3 Monaten entscheidet der Kindertagesstättenbeirat hierüber.

5. Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur zum 1. eines Monats mit einer vorherigen Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. 3 Monate vor Abschluss des Kindertagesstättenjahres ist die Abmeldung nicht mehr möglich.

In dringenden Fällen kann der Besuch ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt enden. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, ist der Kindertagesstättenbeitrag bis zum Ablauf des folgenden Monats weiterzuzahlen.

6. Kindertagesstättenbeitrag

Kinder haben gemäß § 21 KiTaG ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Krippenbeitrag zu zahlen.

Der Krippenbeitrag richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Beitragsrichtlinie und wird für 12 Monate erhoben, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Auf Antrag kann der Krippenbeitrag gemäß den „Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Krippenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten“ ermäßigt werden.

Der Krippenbeitrag wird zum 15. eines Monats bzw. zum nächsten Werktag per SEPA-Lastschrift von dem entsprechenden Konto abgebucht, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat von den Erziehungsberechtigten vorliegt. Soll der Beitrag per Dauerauftrag überwiesen werden, ist der Betrag jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Die Zahlungspflicht entsteht zum Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Zahlungspflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

res. Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

Auf Antrag kann der Krippenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen Monat wegen Erkrankung oder aus sonstigen, von den Erziehungsberechtigten nicht allein zu vertretenden Gründen, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Kann ein Kind aufgrund der Schließung oder Teilschließung der Einrichtung aufgrund einer behördlichen Anordnung oder einer anderen Rechtsgrundlage, die Kindertagesstätte nicht besuchen, so gelten die Regelungen dieses Absatzes, jedoch mit der Maßgabe, dass kein gesonderter Antrag zu stellen ist.

Der Krippenbeitrag unterliegt der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Alle Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, haben für die Inanspruchnahme des Mittagessens einen Verpflegungsbeitrag zu zahlen.

Wird der Verpflegungsbeitrag trotz Mahnung für 2 Monate nicht gezahlt, wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen. Die Betreuungszeit wird ggf. auf längstens 13:30 Uhr gekürzt.

7. Sonstiges

Bestandteil der Arbeit in den Kindertagesstätten ist die jeweilige Konzeption. Die Konzeptionen der kommunalen Kindertagesstätten werden im Elternportal veröffentlicht.

Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind von einer bekanntgegebenen und geeigneten Person zur Kindertagesstätte gebracht und abgeholt wird.

Für Verluste und Beschädigungen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.
Die Kinder sind mit kindertagesstattengerechter und wetterfester Kleidung auszustatten.

Vor besonderen Unternehmungen (z. B. Ausflüge) wird die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten eingeholt.

Es ist ein monatlicher Pauschalbetrag für Getränke, Zutaten zum Kochen und Backen usw. in der Kindertagesstätte zu zahlen.

Ein gutes Zusammenwirken zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte ist notwendig; an Elternabend sollte daher nach Möglichkeit teilgenommen werden.

8. Mitwirkung der Eltern

Zur Unterstützung der Kindertagesstättenarbeit wird ein Beirat gebildet.

Den Beiräten in den Kommunalen Kindertagesstätten gehören die Gruppensprecher/innen sowie in gleicher Anzahl Vertreter/innen der Fach- und Betreuungskräfte sowie 2 Vertreter/innen der Gemeinde (1 Ratsmitglied und 1 Verwaltungsvertreter/in) an.

Der Kindertagesstättenbeirat nimmt die in § 10 Abs. 4 KiTaG genannten Aufgaben wahr.

9. Anerkennung der Kindertagesstättenordnung

Gleichzeitig mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird diese Kindertagesstättenordnung vorbehaltlos und bindend von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

10. In-Kraft-Treten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt ab dem **01.08.2021** in Kraft.

Kirchhatten, den 22.07.2021

Gemeinde Hatten

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 4.3 Düngruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich der Sammeländerung:



Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen www.wildeshausen.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Die Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bebauungspläne tritt die Satzung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen für die Bebauungspläne Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und Nr. 12 „An der Visbeker Straße“, 2. Änderung außer Kraft.

Wildeshausen, 25.10.2021

Stadt Wildeshausen
In Vertretung

(L. S.)

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 72/21 vom Donnerstag, den 4. November 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 03.11.2021 427

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 03.11.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG*) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung*) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD*) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 20.10.2021 den Schwellenwert von 50 gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 05.11.2021 die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 50.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort nach Maßgabe der Regelung im Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Erreicht für das Gebiet u.a. eines Landkreises die 7-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die 7-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Seit dem 20.10.2021 überschreitet die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg den Wert von mehr als 50.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung darf der Landkreis oder die kreisfreie Stadt von der Feststellung der Warnstufe 1 bzw. des Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 absehen, solange das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich, sogenannte „Cluster“, zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

Im Zeitraum von 20.10.2021 bis 02.11.2021 konnte das Infektionsgeschehen schwerpunktmäßig einem bestimmbar Cluster in der fleischverarbeitenden Industrie und in konkreten Bezug auf einzelne Schlachtbetriebe zugeordnet werden. Aufgrund der eindeutigen Zuordnung des Infektionsgeschehens wurde bisher für den Landkreis Oldenburg von der Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 abgesehen. Somit galt bisher auch keine erweiterte 3-G-Regelung entsprechend der Nds. Corona-Verordnung.

Aktuell treten die Infektionen neben der fleischverarbeitenden Industrie auch diffus verteilt in der Bevölkerung auf, sodass das Infektionsgeschehen nicht mehr auf bestimmbar Cluster eingeschränkt werden kann. Sobald erkennbar wurde, dass der jeweilige Wertebereich erreicht wurde, hat der Landkreis unverzüglich die Überschreitung des Wertes von 50 bezogen auf den Indikator „Neuinfizierte“ festzustellen.

Dementsprechend gelten im Landkreis Oldenburg ab dem 05.11.2021 die Beschränkungen der §§ 8 und 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/portal/meldungen/uebersicht-0-21700.html?titel=Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 03.11.2021

Dr. Christian Pundt
Landrat

*Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 73/21 vom Freitag, den 5. November 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 430

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 431

Stadt Wildeshausen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021 432

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister..... 432

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021 433

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 9. November 2021, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Vereidigung des Landrates
- 3 Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten
- 4 Wahl des/der Kreistagsvorsitzenden
- 5 Bestimmung der Stellvertretungen für den Kreistagsvorsitz
- 6 Erlass einer Geschäftsordnung
- 7 Bildung von Fraktionen und Gruppen
- 8 Bildung des Kreisausschusses
- 9 Wahl der Stellvertretenden Landräte/Landrätinnen
- 10 Bildung der Ausschüsse
- 11 Benennung von Ausschussvorsitzenden
- 12 Wahl bzw. Bestimmung der Vertreter/innen des Landkreises Oldenburg in den verschiedenen Organisationen / Unternehmen / Einrichtungen
- 13 Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
- 14 Wahl des Kreisjägermeisters
- 15 Bestellung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege
- 16 Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses der sozial erfahrenen Dritten
- 17 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 18 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 19 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Landkreis Oldenburg, 29.10.2021

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

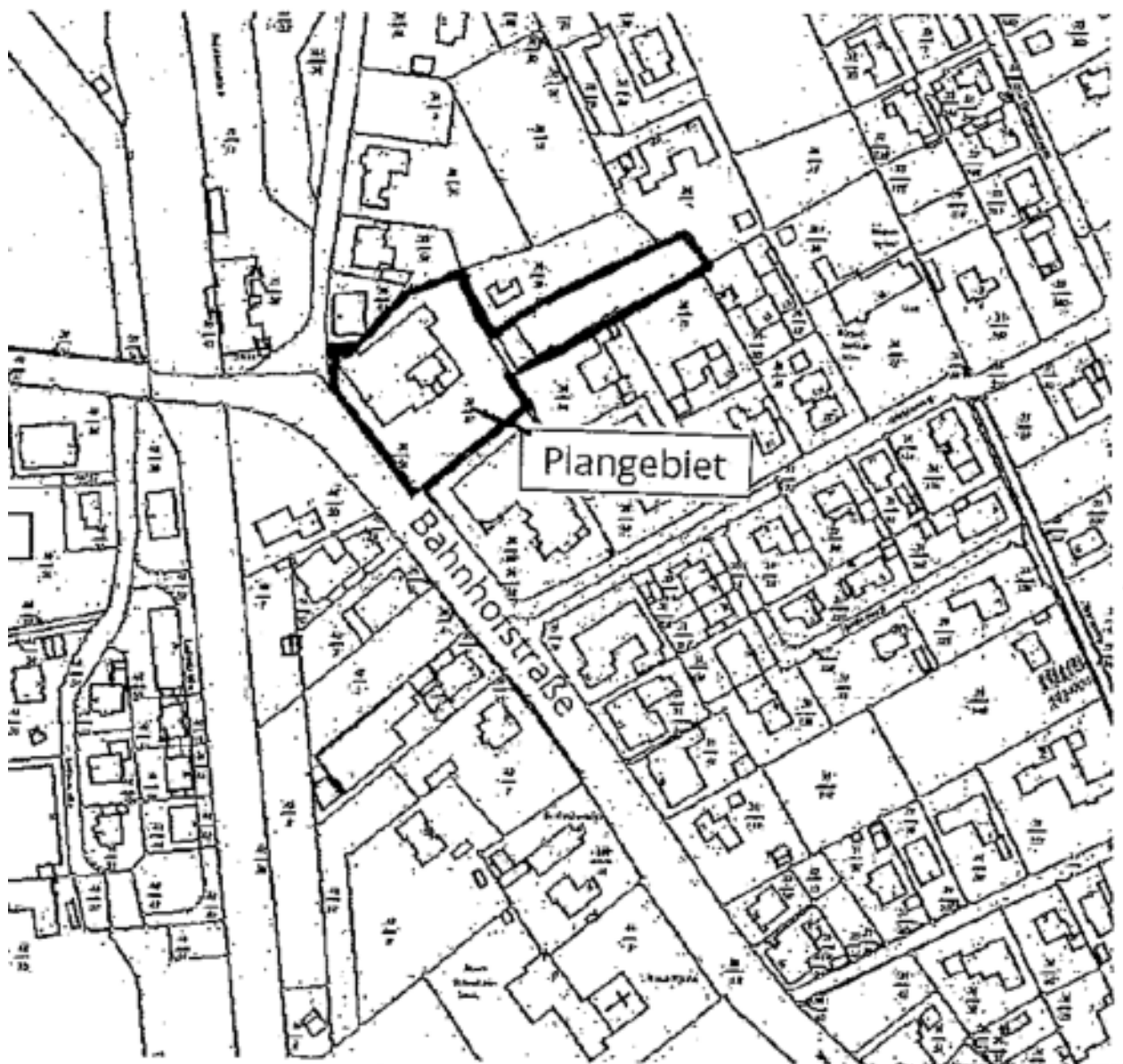
Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße -, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 als Satzung beschlossen.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße -, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 sowie deren Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus+Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße -, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 01.11.2021

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Stadt Wildeshausen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung **0,72 EUR** / m Straßenfront
- b) für den Winterdienst 0,00 EUR / m Straßenfront.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 02.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.
Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächst folgenden Jahr volljährig werden.
2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die

Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.

3. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
4. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. An Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Wildeshausen, 29.10.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 28.10.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 74/21 vom Freitag, den 12. November 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021 435

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 436

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 437

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 438

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 28.10.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2022

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	42,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	21,00 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Kommandowagen	168,00 €
Einsatzleitwagen	318,00 €
Gerätewagen Logistik	443,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	382,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	381,00 €
Tanklöschfahrzeuge	301,00 €
Feuerwehrdrehleiter	336,00 €
Rüstwagen	229,00 €
Rettungsboot	250,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	204,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage

271,00 €

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 7,04 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarne

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 18.11.2021 um 18:00 Uhr findet im Saal der Kreismusikschule, Burgstraße 17, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
4. Einwohnerfragestunde
5. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Wildeshausen
6. Wahl der/des Ratsvorsitzenden
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Wahl der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden
9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wildeshausen
10. Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten
11. Bildung des Verwaltungsausschusses
12. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
13. Bildung der Ausschüsse des Rates und Feststellung der Sitze
14. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
15. Benennung von Vertretern für verschiedene Arbeitsgemeinschaften und Beiräte
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
17. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 10.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 20.10.2021 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2021 zu 1. Nachtrag 2021) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2021 EURO	1. Nachtrag 2021 EURO	Veränderung Plan 2021 zu 1. NT 2021 EURO
die Erträge	7.628.000	7.949.500	321.500
die Aufwendungen	7.628.000	7.799.500	171.500
die Erneuerungsrücklage	0	150.000	150.000

nachrichtlich

Gesamtergebnis	0	0	0
----------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2021 EURO	1. Nachtrag 2021 EURO	Veränderung Plan 2021 zu 1. NT 2021 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	400.000	538.000	138.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	550.000	560.000	10.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	416.000	311.300	-104.700
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	266.000	289.300	23.300

nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	816.000	849.300	33.300
---------------------------------	---------	---------	--------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EURO erhöht.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2021 EURO	1. Nachtrag 2021 EURO	Veränderung Plan 2021 zu 1. NT 2021 EURO
Gemeinde Ganderkesee			
Umlage	3.703.892	3.703.892	0
Finanzierung aus kurzfr. Verbindlichkeiten (nachrichtlich)	200.000	200.000	0
Sonderbudget Str.-sanierung	0	50.000	50.000
Sanierung Zufahrt Falkensteinsee	0	30.000	30.000
Verlängerung Str.-beleuchtungszeiten	0	19.974	19.974
Ertüchtigung OD Bookholzberg	0	60.000	60.000
Summe	3.903.892	4.063.866	159.974
Gemeinde Hude			
Umlage	2.253.676	2.253.676	0
Sanierung Osterlohsweg	0	40.000	40.000
Summe	2.253.676	2.293.676	40.000
OOWV	0	0	0
Summe der Umlagen	6.157.568	6.357.542	199.974

§ 6

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Hude für die Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach beträgt im Jahr 2021 EUR 8.000,- und summiert sich somit zum Jahresende auf EUR 32.000,-. Die Summe der Zinserträge aus den Rücklagen aus den Vorjahren beträgt EUR 0,-.

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Ganderkesee für die Erneuerung der zwei Kunstrasenspielfelder VfL Stenum und TSV Ganderkesee beträgt im Jahr 2021 EUR 16.000,- und summiert sich somit zum Jahresende auf EUR 32.000,-. Die Summe der Zinserträge aus den Rücklagen aus den Vorjahren beträgt EUR 0,-.

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 28.10.2021 unter Az. 10 15 14 01/9-Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltsatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen vom 15.11.2021 bis am 29.11.2021 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, den 08.11.2021

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 20.10.2021 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	7.976.400,00 EURO
mit Aufwendungen von	7.826.400,00 EURO
einer Erneuerungsrücklage von	150.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten von 560.000,00 EURO
 mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten von 610.000,00 EURO

mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten von 344.000,00 EURO
 mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten von 294.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von 904.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2022 EURO
Gemeinde Ganderkesee Umlage EUR 3.903.294 zzgl. Finanzierung aus kurzfristigen Verbindlichkeiten EUR 200.000	
Summe	4.103.294
Gemeinde Hude	2.339.446
OOWV	0
Summe	6.442.740

Zusätzlich leistet die Gemeinde Hude eine Zahlung in Höhe von 8.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach. Die Gemeinde Ganderkesee leistet zusätzlich eine Zahlung in Höhe von 16.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung der Kunstrasenspielfelder des VfL Stenum und des TSV Ganderkesee.

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 05.11.2021 unter Az. 10 15 14 01/9-Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2022 liegen vom 15.11.2021. bis am 29.11.2021 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, den 08.11.2021

gez. Nordhausen
 Geschäftsführer
 Zweckverband KommunalService NordWest

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 75/21 vom 16.11.2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung Nr. 25/2021

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest 441

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung Nr. 25/2021 Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordnen wir Folgendes an:

- I. Sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (Hühner, Fasanen, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich**
 - 1. in geschlossenen Ställen oder**
 - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.**
- II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.11.2021, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt so lange, bis wir diese wieder aufheben.**

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer von uns vorgenommenen Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist die in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannte Risikobewertung. Der Risikobewertung wurde zugrunde gelegt, dass der Landkreis Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte, wie auch die benachbarten Landkreise Vechta und Cloppenburg aufweist.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten. Aber auch abgeerntete Felder (z.B. Mais) werden von Wildvögeln gerne zur Rast aufgesucht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit den hochpathogenen H5 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Seit dem Oktober 2021 wurden in Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen insgesamt 125 Ausbrüche von HPAI H5 bestätigt.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es darüber hinaus in Deutschland wieder vermehrt Funde von Wildvögeln, die mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) infiziert sind, in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln. Das Risiko einer Ausbreitung des HPAIV vom Subtyp H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft. In Niedersachsen wurde am 12.10.2021 in Norden im Landkreis Aurich bei einem Möwenvogel und am 17.10.2021 in Drage im Landkreis Harburg bei drei Wildenten das hochpathogene Virus H5N1 festgestellt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde HPAIV H5N1 am 21.10.2021 bei Störchen, Gänsen und weiteren gehaltenen Vögeln im Greifswalder Tierpark nachgewiesen. Am 23.10.2021 wurde in einer Geflügelhaltung (Mastgänse) im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein, ein Ausbruch von HPAIV H5N1 festgestellt. Am 29.10.2021 wurde in der Gemeinde Burg im Spree-Neiße-Kreis ein Ausbruch von HPAIV H5N1 in einer Privathaltung festgestellt. Am 31.10.2021 wurde in einer Privathaltung in der Gemeinde Borsfleth im Kreis Steinburg ebenfalls ein Ausbruch von HPAIV H5N1 festgestellt.

Die Epizootie 2020/2021 in Deutschland/ Europa übertraf diejenige von 2016/2017 und kam erst im Sommer 2021 allmählich zur Ruhe, ist jedoch nie gänzlich erloschen. Über den Sommer meldeten vor allem die nordeuropäischen Länder weiterhin vereinzelt Fälle von HPAIV H5 aus den Brutregionen von Gänsen und Enten, die in Deutschland an den Küsten überwintern.

Seit Oktober 2021 häufen sich die Meldungen über HPAIV H5-Fällen bei Wildvögeln in Deutschland erneut. Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen: HPAIV H5N1-infizierte Pfeifenten, Nonnengänse und Große Brachvögel an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, ein Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern und eine Lachmöwe in Niedersachsen könnten die Vorboten eines neuen überregionalen Geschehens darstellen. Weiterhin lassen Funde von HPAIV H5 in gesammeltem Kot von Wasservögeln bzw. gesund erlegten Enten eine weite geografische Verbreitung des Virus auch in gesund erscheinenden Wasservögeln vermuten. Das HPAI H5N1-Virus hat bereits zu Ausbrüchen in einem Tierpark im Landkreis Vorpommern-Greifswald und in einer Gänsehaltung im Landkreis Dithmarschen geführt, wobei jeweils davon auszugehen ist, dass das Virus durch Wildvögel eingetragen wurde.

Bei aviärer Influenza besteht immer die Möglichkeit einer Änderung der Viruseigenschaften, u. a. auch des Wirtsspektrums. So war es im August 2021 zu vereinzelt Todesfällen unter Seehunden im deutschen Wattenmeer gekommen, die vermutlich auf HPAIV H5N8-Infektionen mit einer hohen Viruslast im Gehirn betroffener Tiere zurückzuführen ist. Aktuelle Untersuchungen klären, ob die bei Seehunden nachgewiesenen HPAIV bereits genetische Anpassungen an Säugetiere aufweisen. Im Februar 2021 wurden durch russische Behörden die ersten menschlichen Infektionen mit HPAIV H5N8 kommuniziert. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde jedoch nicht beobachtet. Bisher liegen keine weiteren Hinweise auf humane Infektionen oder natürliche Infektionen mit HPAIV H5N1 bzw. H5N8 bei Säugetieren in Deutschland vor. Infektionen des Menschen sind jedoch nicht prinzipiell auszuschließen. Insbesondere bei einer Exposition gegenüber hohen Viruslasten, wie sie in betroffenen Geflügelhaltungen zu erwarten sind, ergeben sich Infektionsrisiken der dort tätigen Personen.

Nach der Risikoeinschätzung des FLI vom 26.10.2021 ist eine Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft. Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI H5N1 bei verendeten Wasser-, Limikolen- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland und die ersten Ergebnisse der phylogenetischen Untersuchungen der isolierten Viren scheinen die These zu bestätigen,

dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee-) Raum nach wie vor (vermutlich auch unerkannt) zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögel (Kleinhaltungen) in anderen europäischen Ländern gestützt.

In Anbetracht dieser Entwicklungen hat der Schutz der Hausgeflügelbestände vor einem Eintrag der Geflügelpest höchste Priorität. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden.

Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit mehr als 8,4 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Wir haben uns die Entscheidung, in der Anordnung der Aufstallung keinen konkreten Termin zur Aufhebung festzusetzen, nicht leicht gemacht. Wir erkennen durchaus, dass es insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung von z.B. Freilandeiern, aufgrund der Aufstallung und deren möglicher Dauer, zu Deklarations- und Vermarktungsproblemen kommen kann. Gleichwohl wäre die Angabe einer konkreten Frist zu diesem Zeitpunkt aus unserer Sicht unredlich. Denn gerade jetzt ist die Bestimmung eines möglichen Endes der Aufstallung leider (noch) nicht auf Fakten basierend möglich. Dennoch werden wir selbstverständlich die Lage regelmäßig evaluieren und die weitere Notwendigkeit einer Aufstallungsanordnung kritisch hinterfragen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 16.11.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Itd. Veterinärdirektor

Hinweis:

Auffälligkeiten im Geflügelbestand, beispielsweise eine erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung sind unverzüglich dem Veterinäramt per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder per Fax (04431 – 85 468) zu melden. Danke!

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Landkreis Oldenburg
Bürgertelefon Geflügelpest

04431 - 85 789

Montag bis Donnerstag (08:00 – 15:00 Uhr)
Freitag (08:00 bis 12:00 Uhr)

veterinaeramt@oldenburg-kreis.de

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 76/21 vom Freitag, den 19. November 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost, Landkreis Oldenburg. 446

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021 448

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes KommunalService NordWest..... 448

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost, Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die MMJ GmbH, Am Postweg 6, 26629 Großefehn (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin), hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost in der Gemeinde Wardenburg beantragt. Im Zuge des Repowerings werden fünf Bestandsanlagen zurückgebaut.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2-HST-131 mit 130,07 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 199,20 m sowie einem Rotordurchmesser von 138,25 m mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Gemarkung Wardenburg, Flur 48, Flurstück 15, Flur 47, Flurstück 51, im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost“ 2. Änderung der Gemeinde Wardenburg.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff. UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen im Zeitraum vom 29.11.2021 bis einschließlich 29.12.2021 elektronisch auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Die Bekanntmachung einschließlich der oben genannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache während der genannten Dienststunden: 04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-339

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Zimmer 220 Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags (zusätzlich) von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache während der genannten Dienststunden: 04407/73-165

Die am Tage der Einsichtnahme für die Gemeinde Wardenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Lagepläne und weitere Pläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen

4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Schalltechnisches Gutachten, vom 11.11.2021 Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL)
 - Berechnung der Rotorschattenwurfdauer vom 13.10.2020, IEL
5. Verminderung von Emissionen, Schalloptimierung und Schattenabschaltung
6. Anwendbarkeit der Störfallverordnung
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung Dipl.-Ing Peter Neumann vom 02.09.2020
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
 - Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept vom 26.10.2021, Geonovo
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 10.11.2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - Biotoptypen vom Juni 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - Landschaftsbild vom Juni 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - Maßnahmen und Konfliktplan vom Nov. 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - Ornithologischer Fachbeitrag vom März 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - LBP Anlage 1, Plan 1 vom Jan. 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - LBP Anlage 1, Plan 2 vom März 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - LBP Anlage 1, Plan 3 vom März 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - LBP Anlage 1, Plan 4 vom März 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - LBP Anlage 1, Plan 2 vom Feb. 2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - Fachbeitrag Fledermäuse vom 26.02.2021, Diekmann, Mosebach und Partner
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom 10.11.2021
 - Kurzbericht über die Bestandsaufnahme von Mäusebussarden und Rohrweihen vom 12.07.2021, Dipl. Biologe Volker Moritz
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - UVP-Bericht vom 10.11.2021, Diekmann, Mosebach und Partner
15. Chemikaliensicherheit
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - Technische Beschreibung Blitzschutz
 - Technische Beschreibung Eisansatzerkennung
 - Gutachten Bewertung der Gefährdung von Leitungen und Stationen/Bohrungen durch Windenergieanlagen, Veenker Ingenieure vom 18.05.2021
 - Gutachten zur Standorteignung, F2F vom 09.09.2020
 - Technische Beschreibung Zuwegung und Baustellenflächen
 - Technische Beschreibung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung
17. Sonstige Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Abschnitt 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 31.01.2022 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Wardenburg (bauleitplanung@wardenburg.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen am 23.02.2022 ab 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerinnen oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch bis zum 16.02.2022 (04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-339).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 19.11.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013 **9. Änderungssatzung vom 02.11.2021**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 02.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.10.2021 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2020 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 gemäß Jahresabschlussbericht vom 27.04.2021, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 30.07.2021 und dem Vermerk des RPA Ganderkesee vom 30.08.2021 wird festgestellt.

2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2020 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 22.11. bis 06.12.2021 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 15.11.2021

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 77/21 vom Freitag, den 26. November 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021 451

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 452

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 452

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses 453

Öffentliche Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses 454

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

9. Änderungssatzung vom 02.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 02.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2022

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	42,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	21,00 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Kommandowagen	168,00 €
Einsatzleitwagen	318,00 €
Gerätewagen Logistik	443,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	382,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	381,00 €
Tanklöschfahrzeuge	301,00 €
Feuerwehrdrehleiter	336,00 €
Rüstwagen	229,00 €
Rettungsboot	250,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	204,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage

271,00 €

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 7,04 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarne

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am 01.12.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Schulausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Schulsozialarbeit an städtischen Schulen
Realschule Wildeshausen
7. Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Haupt- und Realschule Wildeshausen an den Landkreis Oldenburg
Anträge des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 24.05.2020 und 02.10.2021
8. Lehrerzimmererweiterung für die Haupt- und Holbeinschule bei paralleler Nachrüstung raumluftechnischer Anlagen
9. Herstellung eines Basketballplatzes auf dem Schulgelände der Realschule
Antrag der Realschule vom 13.09.2021
10. Kostenübersicht Schultausch
Antrag der CDW-Fraktion vom 16.08.2021
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 23.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am 02.12.2021 um 16:30 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung

3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Haushaltssituation 2021;
Bericht der Verwaltung
7. Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht der StEM "Vor Bargloy"
8. Einsatz von Küchenhilfen in den Kindertagesstätten;
weiteres Vorgehen
9. Auslaufen des BIS-Projektes; weiteres Vorgehen
10. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2003
9. Änderungssatzung
11. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (14. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (15. Änderungssatzung)
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 24.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 02.12.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel", 2. Änderung
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
7. Bebauungsplan Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte"
1. Aufhebung des Beschlusses vom 16.05.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplans
2. Neufassung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans (Stadium I)
8. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A, 1. Änderung
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
9. Umnutzung und Rückbau der ehemaligen Fleischerei Tonn in der Kleinen Wallstraße 4-6
10. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
7. Änderungssatzung
11. Zweiter Rettungsweg aus dem Ratskeller und flankierende Maßnahmen
12. Straßeninstandsetzungsprogramm 2022 - 2024
13. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 24.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Gez.
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses

Am 09.12.2021 um 17:30 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.02.2021
4. Mitteilungen des Vorsitzenden
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Wahl einer/s stellv. Vorsitzenden des Vorstandes des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses
7. Verschiedenes

Wildeshausen, 24.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 78/21 vom Montag, den 29. November 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg über Infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 29.11.2021 456

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg über Infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 29.11.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG*) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung*) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD*) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Oldenburg seit dem 24.11.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert und den Wertebereich von „mehr als 6,0“ bzw. „mehr als 100“ gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung überschreiten. Es wird festgestellt, dass damit ab dem 01.12.2021 die Warnstufe 2 gilt.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort nach Maßgabe der Regelung im Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Erreichen für das Gebiet u.a. eines Landkreises der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen. Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

Gem. § 2 Abs. 6 veröffentlicht das für Gesundheit zuständige Ministerium die täglich aktualisierten Werte des Leitindikators „Hospitalisierung“ im Internet unter

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

Die landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz betrug an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 6,0 (24.11.2021: **6,3**; 25.11.2021: **6,6**; 26.11.2021: **6,7**; 27.11.2021: **6,9**; 28.11.2021 **7,2**; 29.11.2021: **7,4**).

Maßgeblich für die Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 100 (24.11.2021: **194,7**; 25.11.2021: **204,6**; 26.11.2021: **202,3**; 27.11.2021: **209,9**; 28.11.2021: **189,4**; 29.11.2021: **188,6**).

Mit der vorliegenden Überschreitung des Leitindikators „Hospitalisierung“ und des Indikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Oldenburg wird ab dem 29.11.2021 die Warnstufe 2 festgestellt, die Regelungen der Warnstufe 2 treten damit zum 01.12.2021 in Kraft.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 29.11.2021

Dr. Christian Pundt
Landrat

***Fundstellen:**

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August. 2021 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 79/21 vom Freitag, den 3. Dezember 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten</i>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2022.....	459
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen.....	460
<i>Nieberding-Stiftung</i>	
Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung	461

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2021:

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2021 wird voraussichtlich am 17. Dezember 2021 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Mittwoch, der 15. Dezember 2021, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2022 ist am 7. Januar 2022 vorgesehen.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2022

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 18.11.2021 unter Aktenzeichen 10 15 14 01/6 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.12.2021 bis 10.12.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07 öffentlich aus.

Hatten, den 26.11.2021

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 13.10.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.136.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.081.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.626.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.640.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	530.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.045.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.157.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.869.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 13.10.2021

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 16.12.2021 um 17:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 09.12.2021
6. Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Haupt- und Realschule Wildeshausen an den Landkreis Oldenburg
Anträge des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 24.05.2020 und 02.10.2021
7. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2003
9. Änderungssatzung
8. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (14. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (15. Änderungssatzung)
9. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
7. Änderungssatzung
10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.05.2012
3. Änderungssatzung
11. Änderung der Richtlinie für Ehrungen und Anerkennungen für besondere Verdienste; Einführung einer Ehrenratsmitgliedschaft
12. Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wildeshausen;
Aufhebungssatzung
- Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Plattdeutsch abgehalten -
13. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung -
Vorlagen
14. Arbeitsinhalte, Rechte und Pflichten als Gleichstellungsbeauftragte
15. Bildung der Ausschüsse des Rates und Feststellung der Sitze;
hier Schulausschuss
16. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
17. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -

18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 01.12.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Nieberding-Stiftung

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung

Am 16.12.2021 um 16:15 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Vorstandes
5. Wahl einer/s Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden
6. Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2022
7. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
8. Logo für die Nieberding-Stiftung
ergänzende Ideenvorstellung

Wildeshausen, 01.12.2021

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 80/21 vom Dienstag, den 7. Dezember 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (26/2021).... 463

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (26/2021)

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Heide, ist am 06.12.2021 (Friedrich Löffler Institut (FLI) Beprobung Az: 2021-02065) ein Ausbruch der Geflügelpest, mit dem Erreger H5N1, amtlich festgestellt worden.

Die Gebiete um die Seuchenbestände werden mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) festgelegt.

Außerdem wird um die jeweilige Schutzzone eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Die **Schutzzone 1 (Ganderkesee – Heide)** und die **Überwachungszone 1 (Ganderkesee, Groß Ippener, Hude)** wird wie folgt errichtet.

Beschreibung Schutzzone 1 (Ganderkesee – Heide) und Überwachungszone 1 (Ganderkesee, Groß Ippener, Hude)

Schutzzone 1 Ganderkesee - Heide:

- Ausgangspunkt der Schutzzone ist im Osten der Gemeinde Ganderkesee der Schnittpunkt der Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg und der Straße Am Rotdornbusch in Elmelo
- Über die Straße Am Rotdornbusch und Neue Straße auf die Straße Zur Wassermühle
- Die Straße Zur Wassermühle bis Abzweigung Elise-Fink-Weg folgen
- Von dort über den Elise-Fink-Weg und die Straße Im Langeland auf den Kirchweg Richtung Stenum
- In Stenum den Dorfring weiter folgen bis zum Heilstättenweg
- Über den Heilstättenweg und die Straße Hohenkamp auf den Pappelweg
- Weiter über Pappelweg und Ziegelweg auf die Nutzhorner Straße (L867)
- Der L867 Richtung Schierbrok bis Hohlweg
- Von dort dem Hohlweg, die Straßen Zur Schiffstede und Sannauer Hellmer nördlich bis zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Wesermarsch folgen
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Wesermarsch mit Übergang zur Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt in Elmelo

Die Grenze der Schutzzone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Schutzzone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Überwachungszone 1 (Ganderkesee, Groß Ippener, Hude)

- Ausgangspunkt der Überwachungszone ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Diepholz und die Autobahn A1 in der Gemeinde Groß Ippener
- Von dort der A1 Richtung Wildeshausen bis zur Gemeindegrenze Prinzhöfte/ Groß Ippener folgend
- Weiter der Gemeindegrenze Prinzhöfte/ Groß Ippener nördlich mit Übergang zur Gemeindegrenze Prinzhöfte/ Ganderkesee westlich bis Querung der K286 (Harpstedter Straße/ Sether Mühle)
- Anschließend auf der Harpstedter Straße die B213 querend und der K342 Richtung Ganderkesee bis zur Abzweigung Straße Havekoster Sand
- Über die Straße Havekoster Sand und der K234 nach Immer auf die K327
- Die K327 Richtung Klattenhof bis Immer Bäke
- Weiter der Immer Bäke mit Übergang zur Welse flussabwärts bis zum Wasserzug vom Pohlkamp
- Von dort dem Wasserzug vom Pohlkamp flussaufwärts bis zur Querung der Straße Zur Feldhorst in Bergedorf
- Anschließend über die Alte Dorfstraße und die Bergedorfer Landstraße (K232) zur L888 in Steinkimmen
- Der L888 weiter Richtung Hude bis Abzweigung der Straße Am Kimmerholz
- Weiter die Straße Am Kimmerholz und den Steinkimmer Weg die A28 und die Bremer Straße (K343) querend bis zur Straße Im Dorf in Kirchkimmen folgen
- Von dort über die Kirchkimmer Straße, Nabbenkamp, Zum Wendenkamp und Am Sandfang auf die Vielstedter Straße (K226)
- Der K226 weiter bis zum Kreuzungsbereich der Parkstraße (L867) in Hude folgen
- L867 nördlich bis zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Wesermarsch
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Wesermarsch mit Übergang zur Stadt-/ Kreisgrenze Delmenhorst/ Landkreis Oldenburg und der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Diepholz im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt in der Gemeinde Groß Ippener

Die Grenze der Überwachungszone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Überwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf unserer Internetseite unter www.oldenburg-kreis.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Derzeit ist es in den benachbarten Landkreisen Cloppenburg (4), Aurich (1) und Nienburg (1) zu Ausbrüchen gekommen. Des Weiteren ist auch Schleswig Holstein mit 2 Ausbrüchen und Nordrhein-Westfalen mit 3 Ausbrüchen, betroffen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 17.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 75/2021, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin und ist unbedingt einzuhalten!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 07.12.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für die Überwachungszone:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

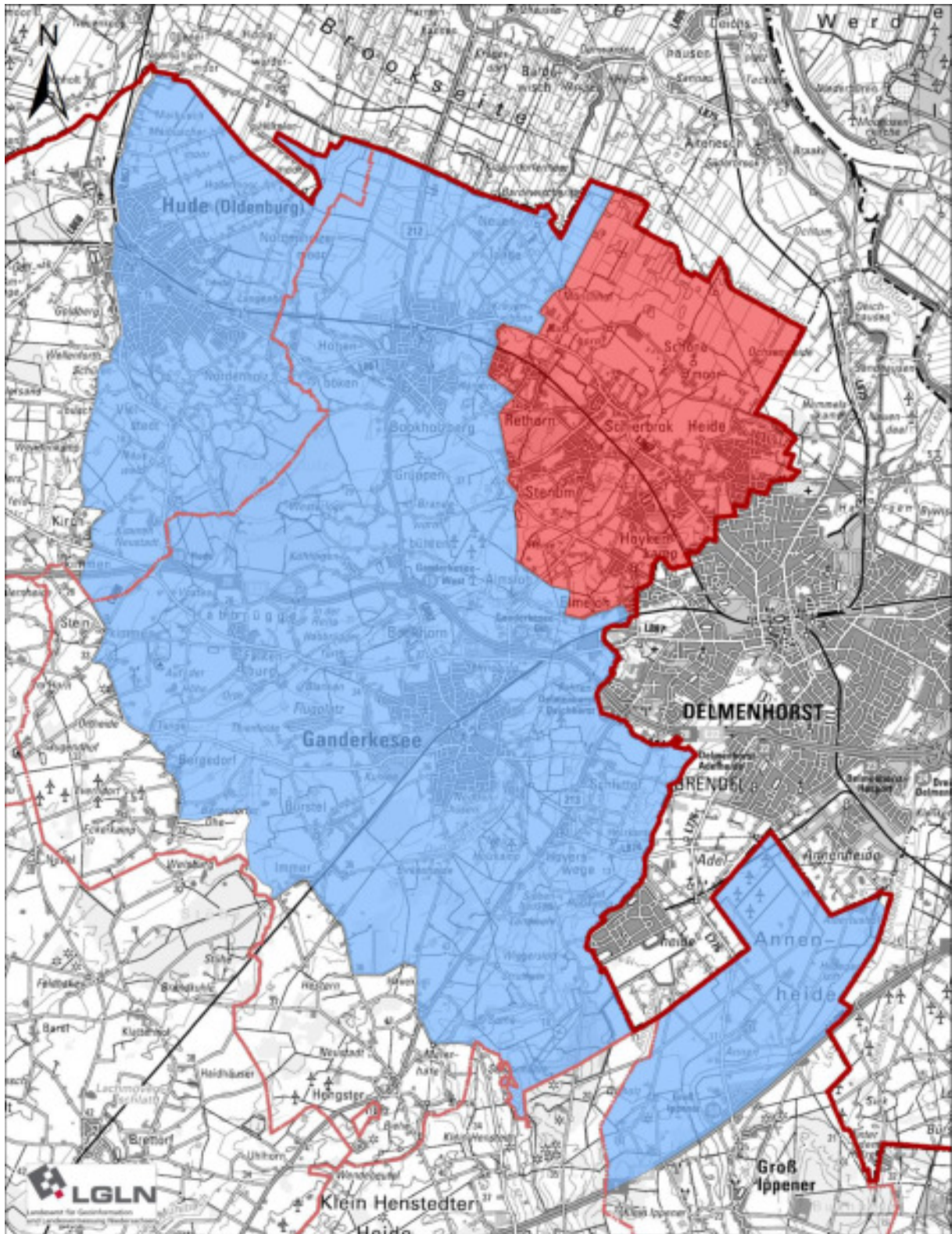
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze - - - - Gemeindegrenzen Schutzzone 1 Ganderkesee - Heide Überwachungszone 1 Ganderkesee, Groß Ippener, Hude 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat -</p> <p>Veterinäramt</p>	
	<p>Geflügelpest</p> <p>Darstellung der</p> <p>Schutzzone 1 Ganderkesee - Heide sowie der</p> <p>Überwachungszone 1 Ganderkesee, Groß Ippener, Hude</p>	
	<p>Maßstab 1:100.000</p>	<p>Wildeshausen, 06.12.2021</p>

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 81/21 vom 10. Dezember 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg	470
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	471
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (27/2021) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	471

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

<i>Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)</i> Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende	479
--	-----

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2021:

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2021 wird voraussichtlich am 17. Dezember 2021 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Mittwoch, der 15. Dezember 2021, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2022 ist am 7. Januar 2022 vorgesehen.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 14. Dezember 2021, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 09.11.2021 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Änderung der Geschäftsordnung
- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 5 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder
- 6 Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an ehrenamtlich Tätige
- 7 Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oldenburg
- 8 Überarbeitung der Heranziehungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen; hier: Samtgemeinde Harpstedt
- 9 Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen
- 10 Neubenennung Mitglieder des Vergabegremiums der Kulturförderrichtlinie
- 11 Bildung der Kreistagsausschüsse
- 12 Teilweise Neubesetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
- 13 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Besetzung der Steuerungsgruppe
- 14 Bestellung der Landschaftsbeauftragten für die Landschaftswacht des Landkreises Oldenburg
- 15 Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg
- 16 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 17 Anwendung des § 182 NKomVG
- 18 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 19 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 20 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Die Sitzung findet unter Maßgabe der bekannten **3-G-Regelungen** statt. Bitte zeigen Sie Ihren entsprechenden Nachweis am Eingang vor. Ob der Mundschutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Landkreis Oldenburg, 06.12.2021

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Ordnungsamt

27793 Wildeshausen, den 06.12.2021

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Oldenburg gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt:

Herr **Mats Hermann** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-11 (Ahlhorn)** bestellt.

Herr **Gerrit Luhm** ist mit Wirkung vom **01.01.2022** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk OL-7-13 (Wildeshausen-Ost)** bestellt.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (27/2021) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Heide, ist am 06.12.2021 (Friedrich Löffler Institut (FLI) Az: 2021-02065) ein Ausbruch der Geflügelpest, mit dem Erreger H5N1, amtlich festgestellt worden.

Die Allgemeinverfügung (26/2021) vom 07.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt 880/2021) des Landkreises Oldenburg wird hiermit mit Ablauf des 10.12.2021 aufgehoben.

Die **Schutzzone 1 (Ganderkesee – Heide)** und die **Überwachungszone 1 (Ganderkesee, Groß Ippener, Hude)** wird wie folgt errichtet.

A. Festlegung der Sperrzone:

Um die Fundstelle mit dem positiven Virusnachweis werden als Sperrzone eine Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt:

1. Als **Schutzzone** (ehemals Sperrbezirk) wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt:

Die **Schutzzone** ist in der Kartenanlage als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, wobei die Grenze der Schutzzone hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte verläuft, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Schutzzone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Bezirks betreffen:

- Ausgangspunkt der Schutzzone ist im Osten der Gemeinde Ganderkesee der Schnittpunkt der Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg und der Straße Am Rotdornbusch in Elmelo
- Über die Straße Am Rotdornbusch und Neue Straße auf die Straße Zur Wassermühle
- Die Straße Zur Wassermühle bis Abzweigung Elise-Fink-Weg folgen
- Von dort über den Elise-Fink-Weg und die Straße Im Langeland auf den Kirchweg Richtung Stenum
- In Stenum den Dorfring weiter folgen bis zum Heilstättenweg
- Über den Heilstättenweg und die Straße Hohenkamp auf den Pappelweg
- Weiter über Pappelweg und Ziegelweg auf die Nutzhorner Straße (L867)
- Der L867 Richtung Schierbrok bis Hohlweg
- Von dort dem Hohlweg, die Straßen Zur Schiffstede und Sannauer Hellmer nördlich bis zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Wesermarsch folgen
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Wesermarsch mit Übergang zur Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt in Elmelo

Die Grenze der Schutzzone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Schutzzone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Die **Überwachungszone** ist in der Kartenanlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, wobei die Grenze der Überwachungszone hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte verläuft, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Überwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen:

- Ausgangspunkt der Überwachungszone ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Diepholz und die Autobahn A1 in der Gemeinde Groß Ippener
- Von dort der A1 Richtung Wildeshausen bis zur Gemeindegrenze Prinzhöfte/ Groß Ippener folgend
- Weiter der Gemeindegrenze Prinzhöfte/ Groß Ippener nördlich mit Übergang zur Gemeindegrenze Prinzhöfte/ Ganderkesee westlich bis Querung der K286 (Harpstedter Straße/ Sether Mühle)
- Anschließend auf der Harpstedter Straße die B213 querend und der K342 Richtung Ganderkesee bis zur Abzweigung Straße Havekoster Sand
- Über die Straße Havekoster Sand und der K234 nach Immer auf die K327
- Die K327 Richtung Klattenhof bis Immer Bäke
- Weiter der Immer Bäke mit Übergang zur Welse flussabwärts bis zum Wasserzug vom Pohlkamp
- Von dort dem Wasserzug vom Pohlkamp flussaufwärts bis zur Querung der Straße Zur Feldhorst in Bergedorf
- Anschließend über die Alte Dorfstraße und die Bergedorfer Landstraße (K232) zur L888 in Steinkimmen
- Der L888 weiter Richtung Hude bis Abzweigung der Straße Am Kimmerholz
- Weiter die Straße Am Kimmerholz und den Steinkimmer Weg die A28 und die Bremer Straße (K343) querend bis zur Straße Im Dorf in Kirchkimmen folgen
- Von dort über die Kirchkimmer Straße, Nabbenkamp, Zum Wendenkamp und Am Sandfang auf die Vielstedter Straße (K226)
- Der K226 weiter bis zum Kreuzungsbereich der Parkstraße (L867) in Hude folgen
- L867 nördlich bis zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Wesermarsch
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Wesermarsch mit Übergang zur Stadt-/ Kreisgrenze Delmenhorst/ Landkreis Oldenburg und der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Diepholz im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt in der Gemeinde Groß Ippener

Die Grenze der Überwachungszone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Überwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Schutzzone (ehemals Sperrbezirk):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind.

3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 09.11.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

5. Aufstellungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (25/2021) Anordnung der Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 17.11.2021, die unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiterhin Gültigkeit besitzt.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zugelassen werden.

6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
7. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
9. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus

sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)

Für die Überwachungszone gelten die unter B. angeordneten Maßnahmen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten.

D. Untersagung der Teilausstallung

In der gesamten Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) ist die Teilausstallung untersagt.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordnen wir an.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. bis C.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Virus-erkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Ganderkesee - Heide wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. **Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.** Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Sperrzone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage der Sperrzone, die ökologischen Faktoren in der Sperrzone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung der Schutzzone wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die Sperrzone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von 3km für die Schutzzone und 10km für die Überwachungszone. Geringfügige Überschreitungen von ca. max. 1.700m sind i.d.R. auf besondere örtliche Gegebenheiten zurückzuführen, die eine effektive Seuchenbekämpfung (z.B. auch durch örtliche klar abgrenzbare Verläufe der Sperrzone) erforderlich machen und mit einer Überschreitung der Mindestdistanzen einhergehen. Überschreitungen bedürfen einer gesonderten Begründung, die hiermit erfolgt ist.

zu D.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, potentiell hochdynamischen Szenarios und der Tatsache, dass bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens im Landkreis Oldenburg in mehreren Mastställen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

zu E.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive auf Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu F.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter F. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 10.12.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportale des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

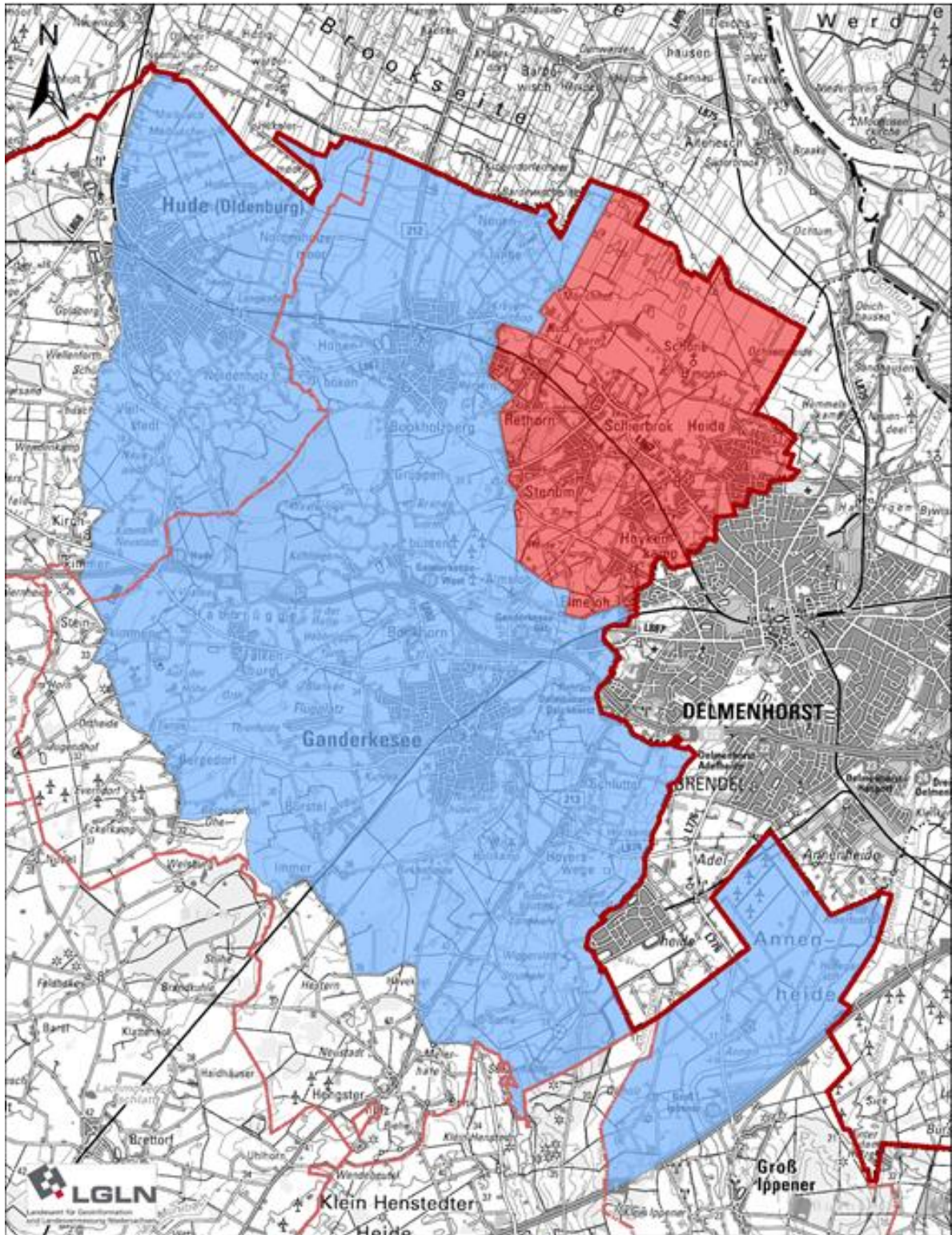
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportale auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze - - - - Gemeindegrenzen Schutzzone 1 Ganderkesee - Heide Überwachungszone 1 Ganderkesee, Groß Ippener, Hude 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat -</p> <p>Veterinäramt</p>	
	<p>Geflügelpest</p> <p>Darstellung der Schutzzone 1 Ganderkesee - Heide sowie der Überwachungszone 1 Ganderkesee, Groß Ippener, Hude</p>	
	<p>Maßstab 1:100.000</p>	<p>Wildeshausen, 06.12.2021</p>

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
Weser-Ems
Markt 15/16
26122 Oldenburg



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oldenburg, den 01.12.2021

Neuenkoop-Köterende
Az.: 4.1.3-611-2132 / 0.9

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende

Gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

Neuenkoop-Köterende aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende ist zunächst über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben, um noch verbliebene Angelegenheiten, insbesondere zur finanziellen Abwicklung des Verfahrens, regeln zu können.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nunmehr erfüllt und die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(Doolmann)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 82/21 vom Freitag, den 17. Dezember 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder.....	482
Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an ehrenamtlich Tätige	483
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.....	484
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oldenburg.....	484

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dötlingen</i> Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Dötlingen	487
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen vom 22.03.2012	493
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.....	493
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen	494
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....	494
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.1994.....	495

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Gemeinde Wardenburg

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen..... 495

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 496

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10 September (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist 496

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
15. Änderungssatzung vom 17.12.2021 497

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
14. Änderungssatzung vom 17.12.2021 498

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
9. Änderungssatzung vom 17.12.2021 499

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.2003
7. Änderungssatzung vom 17.12.2021 501

Zweckverband AbwasserVerband

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 505

16. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 505

OOWV

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Ganderkesee 506

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Hatten 506

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Auflösung der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Beverbruch 507

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Katasteramt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 5) 507

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 5) 508

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreis Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes einschließlich der Städte Oldenburg und Delmenhorst sind nach Maßgabe der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) zu erstatten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 3 Abs. 1 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten, und zwar bei Benutzung der Deutschen Bahn AG die Fahrtkosten 2. Klasse (die Vorlage von Belegen ist erforderlich),
- b) bei Benutzung eines gemieteten Kraftfahrzeuges (§ 3 Abs. 2 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten,
- c) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (§ 5 Abs. 3 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer,
- d) bei Benutzung eines privaten Fahrrades (§ 5 Abs. 5 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer (Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind).

²Die Ausschlussfrist zur Vorlage der Fahrtkosten beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise (§ 19 Abs. 2 Satz 1 NRKVO).

b) In § 2 Abs. 2 werden die Worte „des Bundesreisekostengesetzes“ durch die Worte „der Nds. Reisekostenverordnung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „180,00 Euro“ durch den Betrag „195,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „27,00 Euro“ durch den Betrag „29,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „Fraktionssitzungen“ durch die Worte „Fraktions- / Gruppensitzungen“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 2 Buchstabe a) wird der Betrag „180,00 Euro“ durch den Betrag „195,00 Euro“ ersetzt.
- e) In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Betrag „65,00 Euro“ durch den Betrag „70,00 Euro“ ersetzt.
- f) In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) wird der Betrag „385,00 Euro“ durch den Betrag „415,00 Euro“ ersetzt.
- g) In § 3 Abs. 2 Buchstabe d) wird der Betrag „255,00 Euro“ durch den Betrag „275,00 Euro“ ersetzt.
- h) In § 3 Abs. 2 Buchstabe e) wird der Betrag „180,00 Euro“ durch den Betrag „195,00 Euro“ ersetzt.
- i) In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

²Soweit der Fraktions- / Gruppenvorsitz von zwei Kreistagsabgeordneten wahrgenommen wird, belaufen sich die Entschädigungen gem. Satz 1 Buchstabe c) auf 305,00 Euro und gem. Buchstabe d) auf jeweils den hälftigen Betrag

j) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „22,00 Euro“ durch den Betrag „24,00 Euro“ ersetzt.

k) In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „24,00 Euro“ ersetzt.

l) In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

³Dringende Gründe für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft können insbesondere dann vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

m) In § 3 Abs. 3 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

n) In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

⁵Die Abwicklung erfolgt über den Antrag auf Erstattung von Verdienstauffall / Nachteilsersatzung, dem entsprechende Nachweise über den Verdienstauffall bzw. zum entstandenen Nachteil beizufügen sind.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „27,00 Euro“ durch den Betrag „29,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4“ durch § 3 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Digitale Gremienarbeit

¹Der Landkreis Oldenburg stellt den Kreistagsabgeordneten für die digitale Gremienarbeit jeweils ein einheitliches Gerät zur Verfügung. ²Kreistagsabgeordneten, die auf ein Gerät verzichten, wird eine pauschalierte zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro / Jahr gewährt.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Wildeshausen, den 14.12.2021

Landkreis Oldenburg

(L.S.)

Dr. Christian Pundt
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an ehrenamtlich Tätige vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes einschließlich der Städte Oldenburg und Delmenhorst sind nach Maßgabe der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) zu erstatten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 3 Abs. 1 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten, und zwar bei Benutzung der Deutschen Bahn AG die Fahrtkosten 2. Klasse (Die Vorlage von Belegen ist erforderlich),
- b) bei Benutzung eines gemieteten Kraftfahrzeuges (§ 3 Abs. 2 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten,
- c) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (§ 5 Abs. 3 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer,
- d) bei Benutzung eines privaten Fahrrades (§ 5 Abs. 5 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer (Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind).

²Die Ausschlussfrist zur Vorlage der Fahrtkosten beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise (§ 19 Abs. 2 Satz 1 NRKVO).

- b) In § 2 Abs. 2 werden die Worte „des Bundesreisekostengesetzes“ durch die Wörter „der Nds. Reisekostenverordnung“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „nach der für den Landrat geltenden Reisekostenstufe“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „22,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 b) wird der Betrag „140,00 Euro“ durch den Betrag „200,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 2 e) wird der Betrag „55,00 Euro“ durch den Betrag „60,00 Euro“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „8,00 Euro“ durch den Betrag „9,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Wildeshausen, den 14.12.2021

Landkreis Oldenburg

(L.S.)

Dr. Christian Pundt
Landrat

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.12.2011 (ABl. Landkreis Oldenburg 47/11 v. 23.12.2011) verabschiedet:

Art. 1

Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Film und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien

1. In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse dürfen durch die Kreisverwaltung mit dem Ziel der Veröffentlichung Film- und Tonaufnahmen gefertigt werden, soweit das jeweilige Gremium hierzu vorab durch Einzel- oder durch Dauerbeschluss seine Zustimmung erteilt. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem/der jeweiligen Vorsitzenden vor Beginn der Aufzeichnungen anzuzeigen. Dieser/Diese hat die Sitzungsteilnehmer/innen vor Beginn der Beratungen zu informieren und auf das jeweilige Widerspruchsrecht (vgl. Abs. 2) hinzuweisen.
2. Die Sitzungsteilnehmer/innen können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist zu Beginn der Sitzung geltend zu machen und im Protokoll der Sitzung zu dokumentieren. Film- und Tonaufnahmen von anderen Anwesenden sind nur zulässig, wenn diese den Aufnahmen zugestimmt haben.

Art. 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 14.12.2021

Landkreis Oldenburg

(L.S.)

Dr. Christian Pundt
Landrat

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oldenburg

Aufgrund des 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 4, 6 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Nds. Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Organisation

- (1) Für den Landkreis Oldenburg besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Erziehungshilfe, Jugendpflege, Jugendschutz) ein Jugendamt (§ 69 (3) SGB VIII).
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 (1) SGB VIII).

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe und hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich anderen Stellen obliegen.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (§ 71 (3) SGB VIII), insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen seiner Aufgaben nach § 71 SGB VIII insbesondere zu beschließen über
 - a) Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse (§ 71 (4) SGB VIII),
 - b) die Übertragung von Geschäften nach § 76 SGB VIII,
 - c) die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII und § 14 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat mitzuwirken bzw. Vorschläge zu unterbreiten bei
 - a) der Behandlung von Eingaben und anderen Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
 - b) der Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
 - c) der Organisation und Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe,
 - d) der Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (Aufstellung der Liste),
- (4) Er ist anzuhören
 - a) vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe,
 - b) vor der Bestellung des Leiters des Jugendamtes.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages für die jeweilige Wahlperiode (§ 3 (1) Nds. AG SGB VIII) zehn stimmberechtigte Mitglieder an.
 - a) 6 Frauen und Männer, die dem Kreistag angehören
 - b) 4 Frauen und Männer von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Oldenburg wirken.

Die Mitglieder des Kreistages und deren Stellvertreter (a) werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gem. § 47 Nds. AG SGB VIII, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter (b) aufgrund von Vorschlägen der im Landkreis Oldenburg wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Bei den Mitgliedern zu b) soll die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 (1) Nr. 2 SGB VIII).

- (2) Für den Fall, dass der Kreistag beschließt, dass dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen, erhöht sich die Zahl der unter (1) a) genannten Personen auf 9 und der unter (1) b) genannten Personen auf 6.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine(n) Stellvertreter(in).
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme (§ 4 (1) Nds. AG SGB VIII):
- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kath. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird,
 - e) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
 - f) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 - g) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
 - i) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes des LKO,
 - j) ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in),
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sports, der vom Kreissportbund für den Landkreis Oldenburg vorgeschlagen wird,
 - l) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sports, der vom Kreisjugendring vorgeschlagen wird, soweit nicht bereits unter den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 4 Abs. 1b) eine vom Kreisjugendring als stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagene Person gewählt ist,
 - m) eine Vertreterin oder ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.
- (5) Bei den Mitgliedern unter Abs. 1 (1b) ist eine Vorschlagsabgabe über den Kreisjugendring für den Landkreis Oldenburg und über die Arbeitsgemeinschaft der im Landkreis Oldenburg wirkenden Wohlfahrtsverbände anzustreben.
- (6) Die beratenden Mitglieder c) - m) werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (7) Die Mitglieder mit beratender Stimme sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Oldenburg haben. Es reicht auch aus, wenn die von ihnen vertretene Organisation ihren Sitz im Landkreis Oldenburg hat.
- (8) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder mit beratender Stimme sollen Frauen sein (§§ 3 (2) und 4 (1) letzter Satz Nds. AG SGB VIII).
- (9) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Verfahren

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

- § 6** (1) Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von der Landrätin oder dem Landrat oder in seinem Auftrage von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamtes im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich.

§ 7 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oldenburg vom 15.06.1993 außer Kraft.

Wildeshausen, den 14.12.2021

Landkreis Oldenburg

(L.S.)

Dr. Christian Pundt
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung gibt sich der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 04.11.2021 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann sie bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die fristgemäße Zustellung der Ladung gilt mit der rechtzeitigen Einlagerung der Schriftstücke in die im Rathaus der Gemeinde Dötlingen befindlichen Postfächer für die Ratsmitglieder als bewirkt. In Eilfällen erfolgt die Ladung unmittelbar durch Postversand.
- (3) Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, soweit sie nicht vorher versandt wurden. Die Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (6) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Ratsmitglieder sollen die Bürgermeisterin unter Angabe des Grundes der Verhinderung rechtzeitig vorher benachrichtigen.
- (7) Der Rat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Bürgermeisterin hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Ratsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (8) Die Bürgermeisterin kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand erweitert wird. Die/der Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. In dem Fall ist das Benehmen mit der/dem allgemeinen Vertreter/in herzustellen; diese/r kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jedes Ratsmitglied sowie die Fraktionen und Gruppen (§ 14) sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich zu stellen. Diese Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher der Bürgermeisterin vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Während der Behandlung eines derartigen Antrages in der Ratssitzung ist es zulässig, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder ihn an einen Ausschuss zu überweisen oder auf die nächste Ratssitzung zu vertagen. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Bera-

tungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

- (3) Jeder Beratungspunkt ist klar und eindeutig zu bezeichnen. Sammelbezeichnungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung ergänzen. Ein Beschluss in der Sache ist jedoch nur zulässig, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend sind und der Verwaltungsausschuss einen Beschluss vorbereitet hat.
- (5) In dringenden Fällen kann zu Beginn der Sitzung durch einen Zwei-Drittel-Beschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder die Tagesordnung ergänzt werden. Ein Beschluss in der Sache ist jedoch nur möglich, wenn der Verwaltungsausschuss einen Beschluss vorbereitet hat.
- (6) Der Rat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungspunkte auf der Tagesordnung ändern oder einzelne Beratungspunkte absetzen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Das Recht des/der Antragstellers/in, die Beratungsbedürftigkeit der Angelegenheit zu begründen, bleibt unberührt.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden.
- (3) Auf Antrag kann der Rat die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (4) Der Rat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten durch Gesetz oder sonst wie vorgeschrieben ist. Folgende Angelegenheiten sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Sozial-, Darlehens-, Bürgschafts- und Abgabenangelegenheiten, soweit sie einzelne Personen betreffen.

- (5) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren; die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit die Natur der behandelten Gegenstände dies zulässt.
- (6) Aufzeichnungen auf Ton- oder Filmträger sind nicht zulässig.

§ 4 Einwohnerfragestunde

- (1) Während einer Sitzungspause in einer öffentlichen Sitzung wird den Einwohnern der Gemeinde Dötlingen Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten an den Rat zu richten. Die Fragen dürfen nur solche Tatbestände zum Gegenstand haben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung zu befinden hätte. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Ratsvorsitzende.
- (2) Der Rat kann sich zur Beantwortung der Fragen der Verwaltung bedienen.
- (3) Wenn zugelassene Fragen nicht beantwortet werden können, sind sie von der Verwaltung zu protokollieren und schriftlich zu beantworten. Die Antworten sind dem Rat in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- (4) Für die Fragestunde sind maximal 30 Minuten vorzusehen. Sie wird aufgeteilt in zwei Blöcke von maximal 15 Minuten, die jeweils nach der Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin sowie am Schluss der Sitzung einzufügen sind.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn ein/e Stellvertreter/in in der Reihenfolge der Vertreterbefugnis. Sind weder die/der Ratsvorsitzende noch ein/e Stellvertreter/in anwesend, wählt der Rat unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes, welcher der anwesenden Beigeordneten den Vorsitz übernehmen soll. Die Wahl erfolgt längstens für die Dauer der Sitzung.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz so lange an seine/n Vertreter/in ab.

§ 6 Sitzungsablauf

Der Geschäftsgang in den Ratssitzungen ist regelmäßig folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
- d) Bericht der Bürgermeisterin,
- e) Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt d),
- f) Sitzungsunterbrechung für die Einwohnerfragestunde nach e),
- g) Verhandlung der Tagesordnungspunkte einschließlich der Dringlichkeitsanträge,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Sitzungsunterbrechung für die Einwohnerfragestunde nach h).

§ 7 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Bürgermeisterin auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede innerhalb der zulässigen Redezeit darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Zur selben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen davon sind:
 - Stellungnahmen des Fraktionsvorsitzenden,
 - Richtigstellung von Missverständnissen,
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (5) Die Redezeit zu jeder Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Bürgermeisterin gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (7) Der Bürgermeisterin ist auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Ausschussanträge sind von der/dem Vorsitzenden oder einem Berichterstatter/in vorzutragen. Der Vortrag hat sich auf Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie den Inhalt der Niederschrift zu beschränken.
- (9) Antragsteller/in und Berichterstatter/in können zu Beginn und zum Schluss der Besprechung das Wort verlangen.
- (10) Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Zur Sache dürfen sie keine Bemerkungen enthalten. Sie dürfen nur gegen die Person gerichtete Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 8 Beratung

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) auf Änderung des Antrages,
- b) auf Vertagung der Beratung,
- c) auf Unterbrechung der Sitzung,
- d) auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e) auf Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung,
- f) auf Nichtbefassung.

Die Anträge können zurückgenommen werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung und persönlicher Bemerkungen eröffnet die/der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung soll die/der Ratsvorsitzende den Antrag wiederholen oder auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist, hinweisen. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - Anträge gemäß § 8 Absatz 1, Buchstaben b) bis f) dieser Geschäftsordnung,

- Änderungsanträge; die von der Vorlage weiter entfernten Änderungsanträge, sind vor den ihr näher stehenden zu erledigen.
 - Abstimmungen über den Gegenstand selbst. Nach Annahme eines Änderungsantrages, der den ursprünglichen Gegenstand der Abstimmung nicht ganz ersetzt und damit erledigt, ist in der Fassung der beschlossenen Änderung abzustimmen. Hilfsanträge kommen nur bei Ablehnung der Hauptanträge zur Abstimmung,
 - Wenn andere gleichartige Anträge vorliegen, bestimmt die/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge, jedoch hat eine Abstimmung über Anträge, durch die die Gemeinde finanziell am wenigsten belastet wird, zuerst zu erfolgen.
- (3) Die/Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch das Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes ist mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu beschließen, ob namentlich oder geheim mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden soll. Geheime Abstimmungen haben vor namentlichen Abstimmungen den Vorrang. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten. Mit der Stimmzählung beauftragt die/der Ratsvorsitzende die/den Protokollführer/in und ein Ratsmitglied.

Wird vor einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat die/der Ratsvorsitzende sie festzustellen. Ist sie nicht mehr herzustellen, schließt sie/er die Sitzung.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird - wenn niemand widerspricht - durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die-/derjenige, für die/den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die-/derjenige gewählt, für die/den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Mit der Stimmzählung beauftragt die/der Ratsvorsitzende die/den Protokollführer/in und ein Ratsmitglied.

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann zwei Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an die/den Ratsvorsitzende/n, die Bürgermeisterin und an Vorsitzende von Ausschüssen stellen, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher und nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind zulässig.
- (2) Anfragen sollen spätestens 5 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin eingereicht werden, welche sie unverzüglich weiterleitet, sofern er/sie sie nicht selbst zu beantworten hat.
- (3) Die/Der Befragte kann die Beantwortung auf eine spätere Ratssitzung verlegen, wenn sie/er sich nicht genügend vorbereiten konnte.
- (4) Anfragen, deren öffentliche oder vorzeitige öffentliche Behandlung Belange der Gemeinde verletzen würden oder die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Geheimhaltung unterworfen sind, sind nicht zu beantworten. Das gilt für geheime Angelegenheiten auch für nichtöffentliche Ratssitzungen, soweit das vorgeschrieben oder erforderlich ist.

§ 12 Sitzungsordnung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, soll sie/er zur Sache rufen. Hat sie/er eine/n Redner/in bei der Beratung einer Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die möglichen Folgen hingewiesen, so kann ihm/ihr bei einer weiteren Abschweifung das Wort entzogen werden. Bis zur Abstimmung über den betreffenden Gegenstand darf diese/r Redner/in das Wort nicht mehr erhalten.
- (3) Verhält ein Ratsmitglied sich ordnungswidrig, so ruft die/der Ratsvorsitzende es zur Ordnung. Die/Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Ratssitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Berechtigung dieser Maßnahme fest.

- (4) Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit in Rat und Ausschüssen ausschließen.
- (5) Zuhörer/innen öffentlicher Ratssitzungen, die sich nicht ruhig oder ordentlich verhalten oder sonst die Sitzung stören, kann die/der Ratsvorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (6) Die/Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 13 Niederschrift

- (1) Die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, insbesondere Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann, außer bei geheimer Abstimmung, verlangen, dass festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (2) Die Niederschrift ist vom Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung zuzustellen.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 14 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung oder Auflösung sowie ihre Mitglieder und die Ausgestaltung nach Absatz 3 sofort der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n sowie die Stellvertreter anzugeben. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam. Die Bürgermeisterin unterrichtet unverzüglich den Rat und die/den Ratsvorsitzende/n.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sind regelmäßig öffentlich; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Nichtöffentliche Teile einer Ausschusssitzung sind grundsätzlich ratsöffentlich.
- (2) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit ihrer/ihrem Vorsitzenden eingeladen, sooft die Geschäftslage es erfordert. Die Bürgermeisterin hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Bürgermeisterin stellt im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf; die/der Ausschussvorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten im Übrigen die Vorschriften für den Rat entsprechend, soweit durch Gesetz, Hauptsatzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Während der ersten Sitzung eines Ausschusses wird aus den Mitgliedern ein/e stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r gewählt.
- (6) In den Ausschüssen haben nur die ihnen angehörenden Ratsmitglieder ein Rede- und Stimmrecht, die übrigen Ratsmitglieder dürfen aber an allen Sitzungen als Zuhörer /innen teilnehmen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, kann aus den Reihen seiner Fraktion oder Gruppe ein/e Vertreter/in mit Rede- und Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Ein Rederecht kann jedem Ratsmitglied gewährt werden, auch wenn es dem Ausschuss nicht angehört, sofern und solange ein Antrag beraten wird, den das Ratsmitglied gestellt hat.
- (7) Anfragen und Anregungen können in den Ausschüssen formlos gestellt werden.

(8) Die Bildung folgender Ausschüsse erfolgt gem. § 71 NKomVG:

- | | |
|---|--|
| - Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen | 5 Abgeordnete
+ 1 Hinzugewähltes Mitglied
(ohne Stimmrecht) |
| - Ausschuss für Gesellschaft und Kultur | 7 Abgeordnete
+ 3 Hinzugewählte ohne Stimmrecht
(1 Hinzugewähltes Mitglied aus dem Kreis
der anerkannten Träger der freien Ju-
gendhilfe, die in der Gemeinde wirken
gem. § 11 II SGB VIII KJHG)
+ 3 Hinzuzuziehende Mitglieder |
| - Ausschuss für Bildung und Erziehung | § 110 NSchG
7 Abgeordnete
+ 1 Lehrer-Vertreter (mit Stimmrecht)
+ 1 Eltern-Vertreter (mit Stimmrecht)
+ 1 Lehrer-Vertreter (ohne Stimmrecht)
+ 1 Eltern-Vertreter (ohne Stimmrecht)
+ 1 Hinzugezogenes Mitglied aus dem
Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten
gemäß § 1 Absatz 2 NKiTaG |
| - Ausschuss für Brandschutz | 5 Abgeordnete
+ 4 Hinzugezogene Mitglieder (GBM und
die OBM bzw. deren Vertreter) |
| - Ausschuss für Infrastruktur und Energie | 7 Abgeordnete
+ 3 Hinzugewählte Mitglieder
+ 2 Hinzugezogene Mitglieder |
| - Ausschuss für Umweltschutz | 5 Abgeordnete
+ 2 Hinzugewählte Mitglieder
+ 2 Hinzugezogene Mitglieder |

§ 16

Verwaltungsausschuss

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Sie hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beigeordneten es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsöffentlich (§ 78 Abs. 2 NKomVG). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden. Vertreter/innen, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreter/innen zu benachrichtigen. Die Bürgermeisterin ist unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.
- (4) Anregungen und Anfragen können im Verwaltungsausschuss formlos gestellt werden.
- (5) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften für den Rat und die Ausschüsse entsprechend, soweit durch Gesetz, Hauptsatzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.11.2016 außer Kraft.

- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Neerstedt, den 04.11.2021

Gemeinde Dötlingen
Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen vom 22.03.2012

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin wird durch drei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister/innen bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Neerstedt, den 04.11.2021

Gemeinde Dötlingen
Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten zusätzlich
 - a. die drei gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/innen monatlich je 80,00 €,
 - b. die Fraktionsvorsitzenden monatlich 105,00 €,
 - c. die Beigeordneten monatlich 70,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Neerstedt, den 16.12.2021

Gemeinde Dötlingen
Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Absatz 4 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen erhält folgende Fassung:

- (1) In der Gemeinde Dötlingen wird in dem in Absatz (2) genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen vom 28.01.2000, zuletzt geändert am 25.03.2014, wird um die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke erweitert.
Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in dem Übersichtsplan, Maßstab 1:10.000, der Bestandteil der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen ist, orange gekennzeichnet.
Die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke mit Wirkung vom 01.01.2022 übertragen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neerstedt, den 16.12.2021

Gemeinde Dötlingen
Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Anlage zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

A: Satzungsbereich 3 – Einleitung in das Grundwasser
1. Nuttel, Stedinger Weg 3, Flur 22, Flurstück 62/6

B: Einleitung in ein Gewässer II. Ordnung
1. Dötlingen, Zum Morgenland 2, Flur 53, Flurstück 18/5
2. Geveshausen, Oher Kirchweg 38, Flur 10, Flurstück 34/3

C: Satzungsbereich 1 – Rittrumer Mühlbach
1. Geveshausen, Huntloser Straße 12b, Flur 6, Flurstück 136/8

D: Satzungsbereich 2 – Altonaer Mühlbach / Altonaer Zuggraben
Uhlhorn, Uhlhorner Brook, Flur 63, Flurstück 16

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Abwassergebühr beträgt 3,07 Euro pro cbm.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neerstedt, den 16.12.2021

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.1994

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers | 106,04 Euro |
| (2) | Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes | 39,12 Euro. |

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neerstedt, den 16.12.2021

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Wardenburg

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700, des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NW G) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 477) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm | |
| | a) aus abflusslosen Sammelgruben | 23,18 € |
| | b) aus Hauskläranlagen | 40,74 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wardenburg, 16.12.2021

Gemeinde Wardenburg
Christoph Reents
Bürgermeister

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 12.12.2019 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,43 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wardenburg, 16.12.2021

Gemeinde Wardenburg
Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10 September (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Stadt Wildeshausen vom 24.03.2021 und 08.07.2021 wird der Bebauungsplan Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Anlass der Planung ist die Absicht, das als „Villa Knagge“ bekannte, denkmalgeschützte Gebäude, das benachbarte Seminarhaus sowie das Gärtnerhaus neuen Nutzungen zugänglich zu machen. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“ als Fläche für Gemeinbedarf stehen jeglicher anderen Nutzung entgegen. Durch Festsetzung eines Urbanen Gebietes, das dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen dient, die das Wohnen nicht wesentlich stören, sollen u. a. für die beabsichtigte Nutzung der Villa als Räume für Rechtsanwälte und Notare die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Festsetzungen zum Nutzungsmaß orientieren sich an der Bestandsbebauung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren wurde auf Beschluss des Gremiums vom 08.07.2021 in der Zeit vom 24.07.2021 bis 31.08.2021 durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf überarbeitet. Der Verwaltungsausschuss hat diesen in seiner Sitzung am 09.12.2021 modifiziert und für die angepasste Entwurfsfassung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Die Entwurfsunterlagen werden in der Zeit **vom 25.12.2021 bis zum 25.01.2022** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.



Da die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB erfolgt, wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 nicht durchgeführt. Des Weiteren wird von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu den genannten Planungen abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung:
Wildeshausen, 14.12.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

**Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
15. Änderungssatzung vom 17.12.2021**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,44 EUR / m³
von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 0,89 EUR / m³
von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,33 EUR / m³
von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 1,77 EUR / m³

von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,21 EUR / m³
je weitere 879 mg/l CSB 0,44 EUR / m³.

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 17.12.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006

14. Änderungssatzung vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 (2) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 37,50 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 30.11.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

9. Änderungssatzung vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 18.12.2003 beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude

1.1	Benutzung der Leichenhalle	35,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	165,00 €
1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes	31,00 €

2. Grabgebühren

2.1 Reihengrabstätten

2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	150,00 €
-------	--	----------

2.2 Wahlgrabstätten

2.2.1	Wahlgrab mit einer Grabstelle	728,00 €
2.2.2	Wahlgrab je weitere Grabstelle	728,00 €
2.2.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle und Jahr	siehe Anlage 1
2.2.4	Urnenwahlgrabstätte	645,00 €
2.2.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Urnenwahlgrabstätte und Jahr	siehe Anlage 1

2.3 Urnenfeld

2.3.1	Anonyme Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	698,00 €
-------	---	----------

2.4 Urnengarten

2.4.1	Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand) zzgl. Gebühr für die Stelen-Inschrift aus Bronze pro Buchstaben/Ziffer inkl. Montage	798,00 € 24,50 €
-------	---	---------------------

2.5 Reihengrabstellen im Erdbegräbnisfeld

2.5.1	Anonyme Reihengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	635,00 €
-------	--	----------

2.6 Naturnahe Urnenbeisetzungen im „Urnenwäldchen“

2.6.1	Urnengrabstelle am „Gemeinschaftsbaum“ (inkl. Pflegeaufwand und Plakette aus Bronze)	2.600,00 €
2.6.2	Urnengrabstätte am „Familienbaum“ (Kapazität 10 Personen) (inkl. Pflegeaufwand und Plakette aus Bronze)	35.000,00 €
2.6.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle am „Familienbaum“	siehe Anlage 1

2.7 Gemeinschaftsgrabanlagen

2.7.1	Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi to huus“ (inkl. Bepflanzung, Pflegeaufwand und Grabsteininschrift)	4.000,00 €
2.7.2	Zusätzliche Urnengrabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi to huus“ (inkl. Bepflanzung, Pflegeaufwand und Grabsteinschrift)	2.000,00 €
2.7.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage	siehe Anlage 1

3. Bestattungskosten

3.1 Ausheben und Schließen eines Grabes

3.1.1	für eine Sargbeisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	345,00 €
3.1.2	für eine Sargbeisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	845,00 €
3.1.3	für eine Urnenbeisetzung	375,00 €

3.2 Freilegung und Ausgrabung

3.2.1	Umbettung einer Leiche (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	1.850,00 €
3.2.2	Ausbettung einer Leiche (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	900,00 €
3.2.3	Einbettung einer Leiche (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	900,00 €
3.2.4	Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	750,00 €
3.2.5	Ausbettung einer Urne (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	375,00 €
3.2.6	Einbettung einer Urne (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	375,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 17.12.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) 9. Änderungssatzung vom 17.12.2021 – Anlage 1

Staffelung der Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für die Verlängerung der Grabnutzungsdauer

Gebührensatz für Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.3 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle		Gebührensatz für Urnen- Wahlgrab- stätten § 2 Ziff. 2.2.5 Friedhofsgebüh- rensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnenwäldchen- Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.6.3 Friedhofs- gebüh- ren-satzung je Grabstelle	Gebührensatz für „Bi mi to huus“ Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.7.3 Friedhofsgebüh- rensatzung je Grabstelle	
Jahre	in €	in €	in €	in €	
Verlängerung um	1	24,27	21,50	116,67	160,00
Verlängerung um	2	48,53	43,00	233,33	320,00
Verlängerung um	3	72,80	64,50	350,00	480,00
Verlängerung um	4	97,07	86,00	466,67	640,00
Verlängerung um	5	121,33	107,50	583,33	800,00
Verlängerung um	6	145,60	129,00	700,00	960,00
Verlängerung um	7	169,87	150,50	816,67	1.120,00
Verlängerung um	8	194,13	172,00	933,33	1.280,00
Verlängerung um	9	218,40	193,50	1.050,00	1.440,00

Verlängerung um	10	242,67	215,00	1.166,67	1.600,00
Verlängerung um	11	266,93	236,50	1.283,33	1.760,00
Verlängerung um	12	291,20	258,00	1.400,00	1.920,00
Verlängerung um	13	315,47	279,50	1.516,67	2.080,00
Verlängerung um	14	339,73	301,00	1.633,33	2.240,00
Verlängerung um	15	364,00	322,50	1.750,00	2.400,00
Verlängerung um	16	388,27	344,00	1.866,67	2.560,00
Verlängerung um	17	412,53	365,50	1.983,33	2.720,00
Verlängerung um	18	436,80	387,00	2.100,00	2.880,00
Verlängerung um	19	461,07	408,50	2.216,67	3.040,00
Verlängerung um	20	485,33	430,00	2.333,33	3.200,00
Verlängerung um	21	509,60	451,50	2.450,00	3.360,00
Verlängerung um	22	533,87	473,00	2.566,67	3.520,00
Verlängerung um	23	558,13	494,50	2.683,33	3.680,00
Verlängerung um	24	582,40	516,00	2.800,00	3.840,00
Verlängerung um	25	606,67	537,50	2.916,67	4.000,00
Verlängerung um	26	630,93	559,00	3.033,33	4.160,00
Verlängerung um	27	655,20	580,50	3.150,00	4.320,00
Verlängerung um	28	679,47	602,00	3.266,67	4.480,00
Verlängerung um	29	703,73	623,50	3.383,33	4.640,00
Verlängerung um	30	728,00	645,00	3.500,00	4.800,00

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.2003

7. Änderungssatzung vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens vom 08.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung und beträgt 15 Jahre, sofern sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt.

II. § 12 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 12 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Beisetzung von Särgen bzw. Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (2) Das Nutzungsrecht ist das Recht auf Überlassung einer Teilfläche des Friedhofs auf bestimmte Zeit. Das Nutzungsrecht beinhaltet je nach Grabart das Recht, im Rahmen der Kapazität der jeweiligen Grabstätte, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.
- (3) Nutzungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.
- (4) Nutzungsdauer ist der Zeitraum, für den ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wird.
- (5) Ruhezeit ist der Zeitraum, in welchem eine Grabstelle nach einer Beisetzung nicht wiederbelegt oder aufgelöst werden darf. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Beisetzung.
- (6) Reihengräber sind Grabstätten, an denen im Falle einer Beisetzung ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden. Reihengräber werden für die Dauer der Ruhezeit der/des Beizusetzenden zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengräbern ist nicht möglich.
- (7) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung verliehen und deren Lage im Benehmen mit der erwerbenden Person bestimmt wird. Ein Erwerb ist im Falle einer Beisetzung oder bereits zuvor im Rahmen der persönlichen Vorsorge möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

III. Der bisherige § 12 wird zu § 12 a und wird wie folgt geändert:

§ 12 a Abs. 2 Nr. i) erhält folgende Fassung:

i) Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 15a)

IV. Nach § 12 a Abs. 3 werden die neuen Abs. 4 – 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Sofern nach Maßgabe dieser Satzung eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich ist, wird der/die Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts vorher schriftlich – falls sie/er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen.
- (6) In den Jahren der Nutzungsdauer der Wahlgräber darf mit Ausnahme des Gemeinschaftsbaumes eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (7) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung über die Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht für Grabstätten wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und einen eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) - h) wird die/der älteste Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. Jeder Rechtsnachfolger (Angehörige) hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Auf das Nutzungsrecht kann an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist und grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte verzichtet werden; ein Teilverzicht ist nur möglich, wenn er nicht den Planungen der Friedhofsverwaltung entgegensteht. Die Kosten für die aufgrund des Teilverzichts durchzuführenden Arbeiten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Rückgabe erfolgt ersatzlos.

V. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei einer Wahlgrabstätte im neuen Friedhofsteil betragen die Abmessungen ca. 2,00 m x 1,15 m. Bei einer Wahlgrabstätte im alten Friedhofsteil betragen die Abmessungen ca. 2,00 m x 0,95 m. Die Grabkanten für Wahlgräber müssen 10 cm breit sein.

VI. § 14 erhält folgende Fassung:

Reihengrabstätten sind Reihengräber für Erdbeisetzungen, die für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet werden. Ein Anspruch auf mehrere Grabstellen besteht nicht. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

VII. § 14a erhält folgende Fassung:

- (1) Reihengrabstätten im Erdbegräbnisfeld sind Reihengräber für anonyme Erdbeisetzungen. Ein Anspruch auf mehrere Grabstellen besteht nicht. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Das Erdbegräbnisfeld wird als durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten wird. Für Trauerschmuck und Blumen wird eine gesondert angelegte Fläche zur Verfügung gestellt. Die Ablage von Trauerschmuck und Blumen außerhalb der vorgesehenen Fläche ist ausgeschlossen.

VIII. § 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Wahlgrabstätten sind Wahlgräber für Erdbeisetzungen. Sie können aus einer oder mehreren zusammenhängenden Grabstellen bestehen. Es sind bis zu vier zusätzliche Urnenbeisetzungen pro einsteiliger Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag für die Dauer von 1 bis 30 Jahren möglich.

IX. § 15a erhält folgende Fassung:

- (1) Grabstätten im Bereich der Gemeinschaftsgrabanlagen sind Wahlgräber, die grundsätzlich für Erdbeisetzungen konzipiert sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, zusätzlich zu einer bereits erfolgten einzelnen Erdsargbeisetzung, eine Urne des Ehe-/Lebenspartners beizusetzen.
- (2) Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich, wenn die Ruhezeit einer beigesetzten Urne die verbleibende Nutzungszeit übersteigt. Die Verlängerung erfolgt lediglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne.
- (3) Die Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung als kleiner thematischer Garten angelegt und über die gesamte Nutzungsdauer gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist ausgeschlossen. Auf der Rasenfläche darf kein Grab schmuck abgelegt werden. Auf dem gemeinschaftlichen Grabstein werden die persönlichen Daten der beigesetzten Person (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) angebracht. Die Grabmalinschrift erfolgt einheitlich und wird von der Friedhofsverwaltung für jede beigesetzte Person in Auftrag gegeben. Eine individuelle Gestaltung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine anonyme Beisetzung auf der Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.

X. § 16 „Urnengrabstätten“ wird umbenannt in § 16 „Urnenwahlgrabstätte“ und erhält folgende Fassung:

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen. Sie können aus einer oder mehreren zusammenhängenden Grabstellen bestehen. In einer Urnenwahlgrabstelle können max. vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag für die Dauer von 1 bis 30 Jahren und in der Regel nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

XI. Nach § 16 Urnenfeld wird der neue § 16 a Anonymes Urnenfeld mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Grabstätten im Urnenfeld sind Reihengräber für die anonyme Beisetzung von Urnen. Ein Anspruch auf mehrere Grabstellen besteht nicht. In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (3) Das Urnenfeld wird als durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten wird. Für Trauerschmuck und Blumen wird eine gesondert angelegte Fläche zur Verfügung gestellt. Die Ablage von Trauerschmuck und Blumen außerhalb der vorgesehenen Fläche ist ausgeschlossen.

XII. Nach dem neuen § 16a wird der neue § 16b Urnengarten mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Grabstätten im Urnengarten sind Reihengräber für die Beisetzung von Urnen. Ein Anspruch auf mehrere Grabstellen besteht nicht. In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (3) Der Urnengarten wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten; die Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für Trauerschmuck und Blumen wird eine gesondert angelegte Fläche zur Verfügung gestellt. Die Ablage von Trauerschmuck und Blumen außerhalb der vorgesehenen Fläche ist ausgeschlossen. Auf einer Gemeinschaftsstele werden die persönlichen Daten der beigesetzten Personen (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) angebracht. Die Steleninschrift in Bronze erfolgt einheitlich und wird von der Friedhofsverwaltung für jede beigesetzte Person in Auftrag gegeben. Eine individuelle Gestaltung ist ausgeschlossen.

XIII. Nach dem neuen § 16b wird der neue § 16c Urnenwäldchen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Grabstätten im Urnenwäldchen sind Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen in baumnahen Urnengrabstellen. Dabei wird in einzelne Urnengrabstellen am Gemeinschaftsbaum und Urnengrabstätten am Familienbaum unterschieden.
- (2) In Urnengrabstätten am Gemeinschaftsbaum erfolgt die Beisetzung in Grabstellen, in denen jeweils nur eine Urne beigesetzt werden darf. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (3) Urnengrabstätten am Familienbaum bestehen aus zehn Urnengrabstellen. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Auf das Nutzungsrecht der Grabstätte kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist und grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte verzichtet werden. Ein Teilverzicht ist nicht möglich. Die Rückgabe erfolgt ersatzlos. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Das Urnenwäldchen wird – abgesehen von den Bäumen – als durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten wird. Für Trauerschmuck und Blumen wird eine gesondert angelegte Fläche zur Verfügung gestellt. Die Ablage von Trauerschmuck und Blumen außerhalb der vorgesehenen Fläche ist ausgeschlossen.

chen ist ausgeschlossen. Auf dem gemeinschaftlichen Grabstein werden die persönlichen Daten der beigesetzten Personen (Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr) angebracht. Die Grabmalinschrift erfolgt einheitlich und wird von der Friedhofsverwaltung für jede beigesetzte Person in Auftrag gegeben. Eine individuelle Gestaltung ist ausgeschlossen.

XIV. § 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen beauftragten juristischen oder natürlichen Person zu stellen; der/die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (4) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

XV. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Nutzungsdauer oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit 6 Monate vorher durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.

- b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Wahlgrabstätten“ durch das Wort „Grabstätten“ ersetzt.

XVI. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Herrichtung ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

XVII. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 wird das Wort „Verfügungsberechtigte“ durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

XVIII. § 26 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Verfügungsberechtigte“ ersetzt durch das Wort „Nutzungsberechtigte“.

XIX. § 27 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „spätestens eine Stunde“ werden gestrichen.

XX. § 29 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Nutzungszeit wird zusätzlich „die Ruhezeit“ eingefügt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 17.12.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

Gez.
Jens Kuraschinski

Zweckverband AbwasserVerband

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 09.12.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie dessen Auflösung sind im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz unter folgenden Internetadresse:

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgabe Stuhr-Weyhe.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2021

gez. Balzer

.....
Thomas Balzer
- Geschäftsführer –

16. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. des 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.2017 S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 309) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Im § 5 „Beitragssatz“ Buchstabe a) wird die Zahl 8,35 €/qm durch die Zahl 11,10 €/qm ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) die Zahl 1200 € durch die Zahl 1950 € und die Zahl 47 € durch die Zahl 140 € ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) die Zahl 7300 € durch die Zahl 8500 € und die Zahl 43 € durch die Zahl 60 € ersetzt.

Im § 19 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird die Zahl 16,25 € durch die Zahl 22,30 € je Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers und die Zahl 36,60 € durch die Zahl 60,80 € je Kubikmeter aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlammes ersetzt.

Artikel II

Die 16. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2021

gez. Balzer

.....
Thomas Balzer
- Geschäftsführer –

OOWV

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Ganderkesee

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 1,75 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Hatten

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- d) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 2,53 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Az.: 4.1.2-611-2136 / 0.9

Oldenburg, 09.12.2021

Auflösung der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Beverbruch

Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Beverbruch wird hiermit gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) aufgelöst.

Begründung

In der unanfechtbaren Schlussfeststellung für die vereinfachte Flurbereinigung Beverbruch vom 20.11.2014 wurde festgestellt, dass die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Beverbruch wegen bestehender Geldforderungen mit diversen Teilnehmern zunächst als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt. Nachdem diese Forderungen inzwischen vollständig erfüllt wurden, sind sämtliche Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Beverbruch ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Budelmann)

*Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen*

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermg) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 5)

Das Liegenschaftskataster der

Gemeinde Hude Gemarkung Hude, Fluren 1-6, 8-33, 60, 68, 69, 73 und 74

ist aus Anlass der Eintragung der Bodennachschätzungsergebnisse gemäß Bodenschätzungsgesetz verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters im **Raum 31 (Auskunft)** des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen,**

vom 03.01.2022 bis zum 03.02.2022

den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Die Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 08.12.2021

Suhrkamp

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 5)

Das Liegenschaftskataster der

**Stadt Wildeshausen
Gemarkung Wildeshausen, Fluren 10, 15-22, 30-33, 35-39, 41-47 und 49**

ist aus Anlass der Eintragung der Bodennachschätzungsergebnisse gemäß Bodenschätzungsgesetz verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters im **Raum 31 (Auskunft)** des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen,**

vom 03.01.2022 bis zum 03.02.2022

den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Die Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 08.12.2021

Suhrkamp

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 83/21 vom Donnerstag, den 23. Dezember 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 7b Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22.12.2021 510

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
14. Änderungssatzung vom 17.12.2021 517

Gemeinde Dötlingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.1994
..... 517

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 7b Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22.12.2021

Der Landkreis Oldenburg erlässt gemäß § 7b Abs. 1 der Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. s. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021, folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen

An folgenden belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), zur Vermeidung von Menschenansammlungen untersagt:

Gemeinde Großenkneten:

- Im **Ortsteil Ahlhorn** auf dem Dorfplatz (Katharinenstraße 15) sowie auf der Wildeshäuser Straße von der Einmündung Kirchstraße / Höhe Wildeshäuser Straße 36 bis zur Straße Am Bahnhof jeweils links und rechts entlang der Wildeshäuser Straße, einschließlich der Parkflächen der Einkaufsmärkte Edeka, Rewe und Netto, allen Freiflächen, dem Bahnhofsvorplatz sowie dem Wendehammer (s. Anlage OT Ahlhorn)
- Im **Ortsteil Großenkneten** auf dem Wilhelm-Wellmann-Platz (Ahlhorer Straße 1) sowie dem Parkplatz bei Aldi / Edeka (Am Rieskamp 2) (s. Anlage OT Großenkneten)
- Im **Ortsteil Huntlosen** auf dem Dorfplatz (Bahnhofstraße), dem Evergem-Platz (Bahnhofstraße / Kreisverkehr) und dem zu Edeka gehörendem Parkplatz (Bahnhofstraße 52, s. Anlage OT Huntlosen)

Stadt Wildeshausen:

- Auf dem Wildeshäuser Marktplatz, Gildeplatz (inkl. Parkpalette), Stellmacherplatz, Krandelparkplatz sowie den Burgberg nebst Parkanlage (s. Anlage 1 und 2 Wildeshausen)

Samtgemeinde Harpstedt:

- Auf dem Marktplatz Harpstedt und den direkt angrenzenden Straßenabschnitten (s. Anlage Samtgemeinde Harpstedt)

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 22 Nds. Corona-Verordnung i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
4. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise:

In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7.00 Uhr, ist gemäß § 7b Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auch das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf den unter Nummer 1 genannten belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt.

Das Veranlassen von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist gemäß § 7b Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung verboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

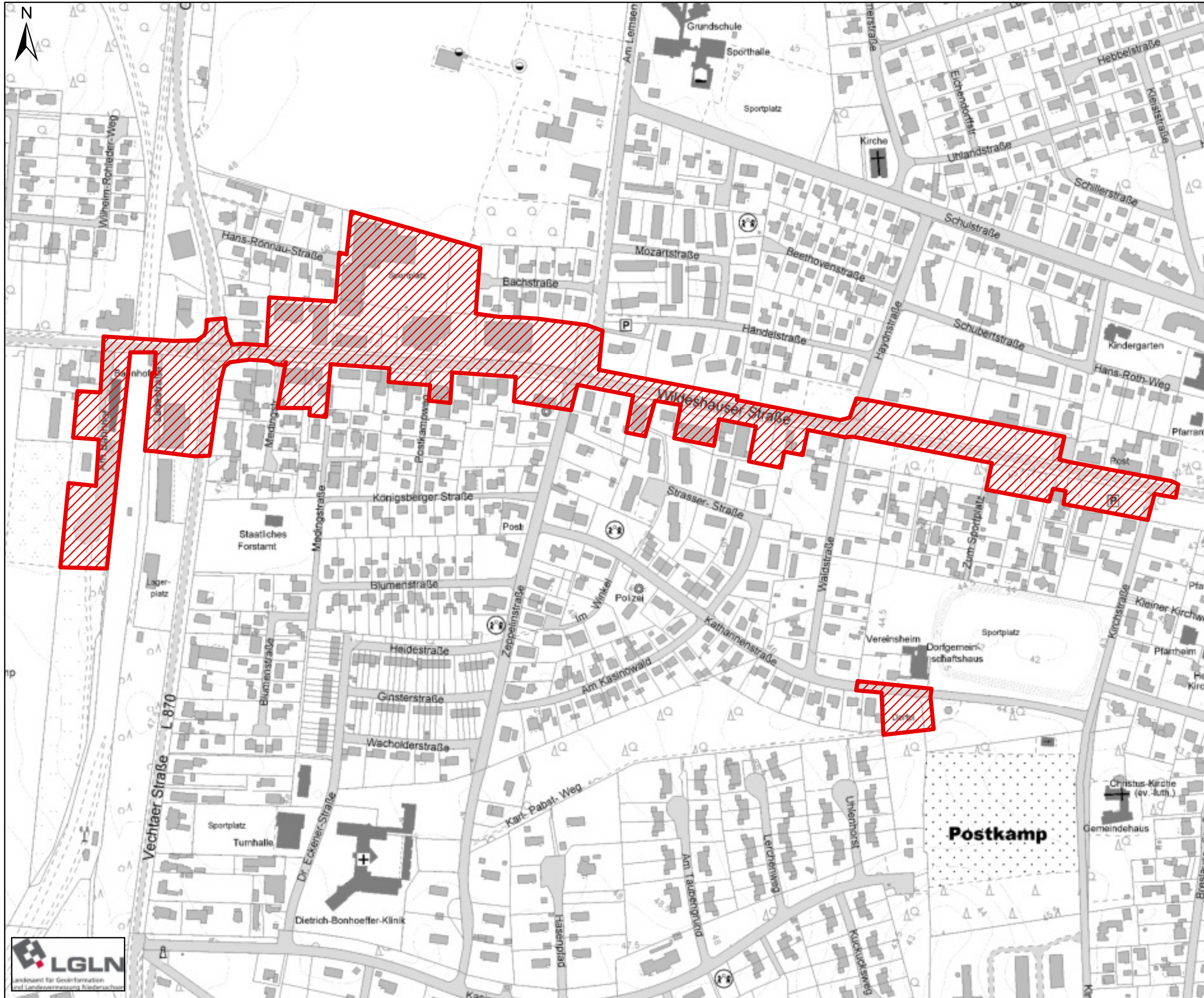
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wildeshausen, den 22.12.2021

Dr. Christian Pundt
Landrat des Landkreises Oldenburg




 Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -

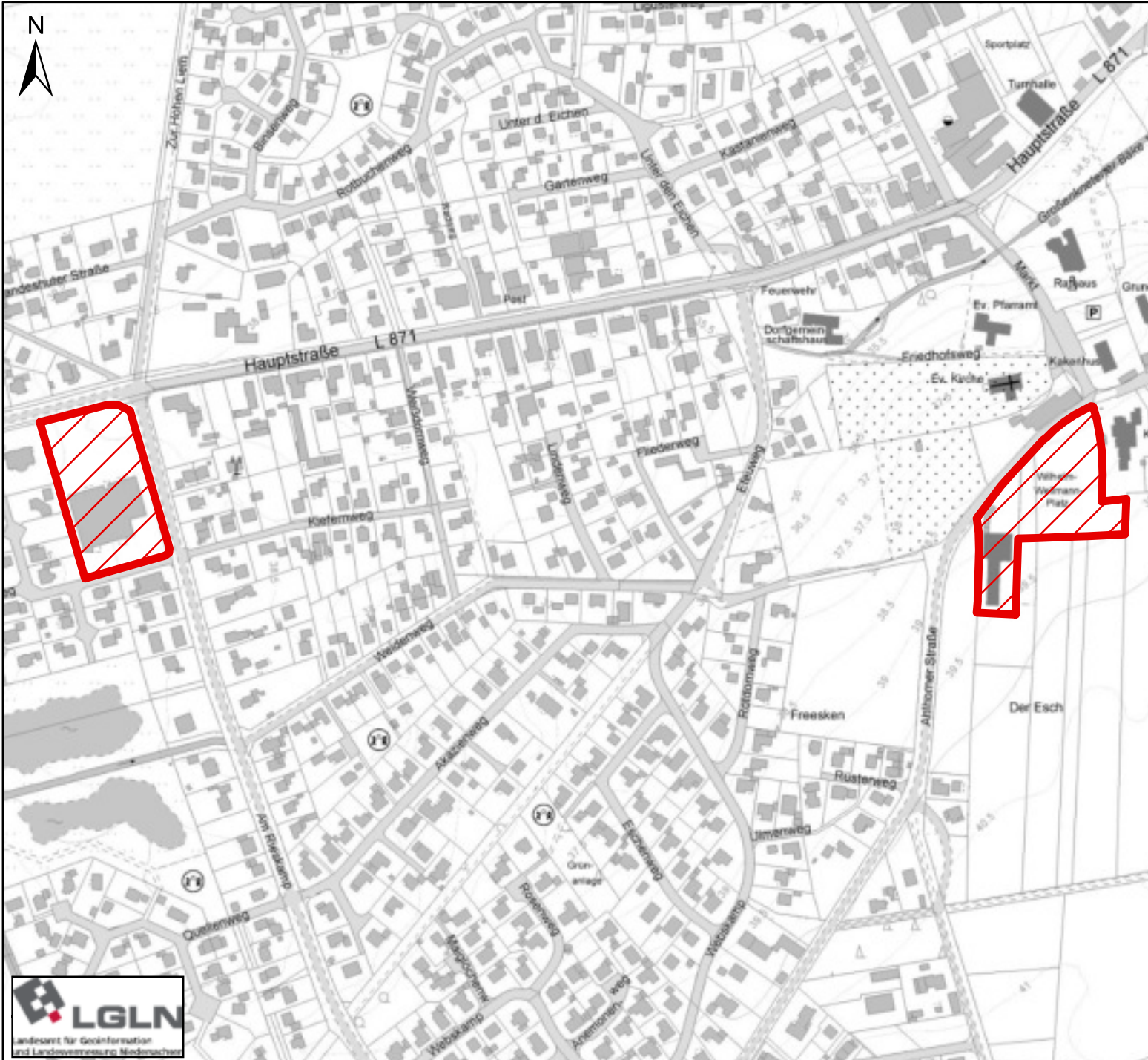
Gesundheitsamt

Gemeinde Großenkneten
OT Ahlhorn

Verbot von Feuerwerken
(gem. § 7 b Abs. 1,2 Nds. Corona-Verordnung)
in den rot markierten Bereichen

Wildeshausen, 22.12.2021

Maßstab	1:4.000
---------	---------



**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Gesundheitsamt

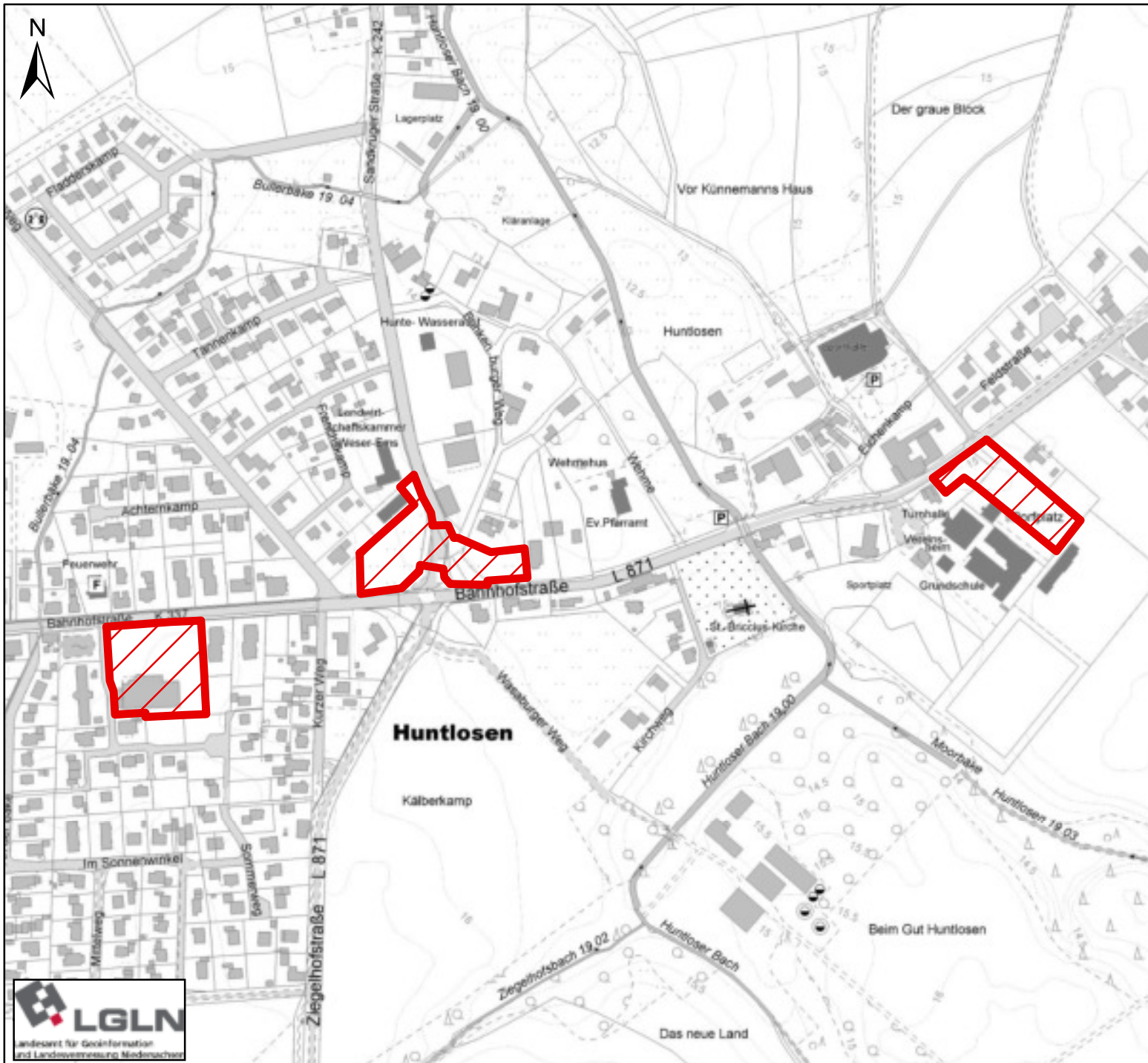
Gemeinde Großenkneten
Großenkneten
Parkplatz Edeka/ALDI und
Wilhelm-Wellmann-Platz

Verbot von Feuerwerken
(gem. § 7 b Abs. 1,2
Nds. Corona-Verordnung)
in den rot markierten Bereichen

Wildeshausen, 22.12.2021

Maßstab:

1:5.000




Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -

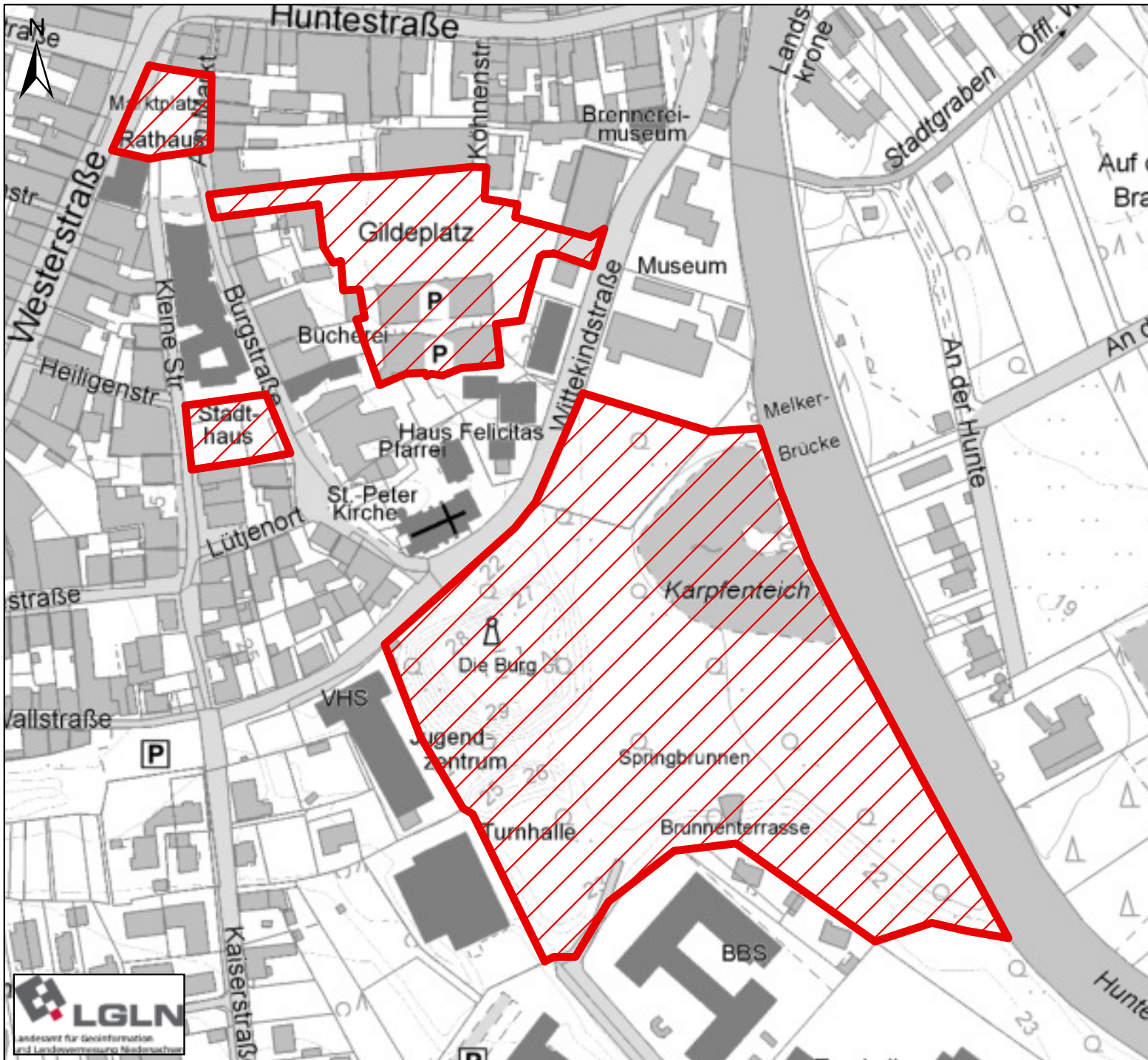
Gesundheitsamt

Gemeinde Großenkneten
 Huntlosen
 Parkplatz Edeka, Evergem-Platz
 und Dorfplatz

Verbot von Feuerwerken
 (gem. § 7 b Abs. 1,2
 Nds. Corona-Verordnung)
 in den rot markierten Bereichen

Wildeshausen, 22.12.2021

Maßstab:	1:5.000
----------	---------




Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -

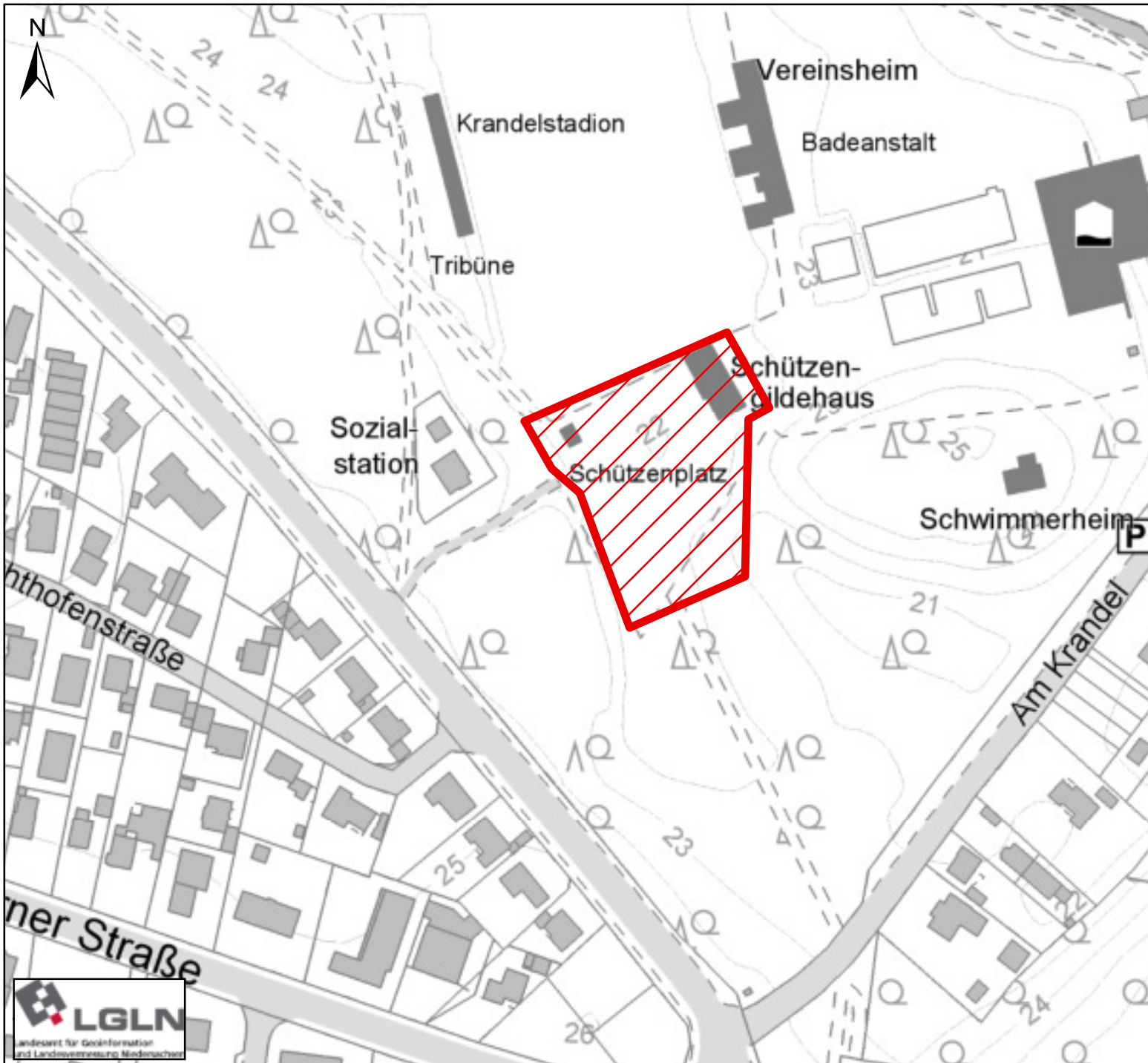
Gesundheitsamt

Stadt Wildeshausen
Anlage 2

Verbot von Feuerwerken
(gem. § 7 b Abs. 1,2
Nds. Corona-Verordnung)
in den rot markierten Bereichen

Wildeshausen, 22.12.2021

Maßstab: 1:2.500



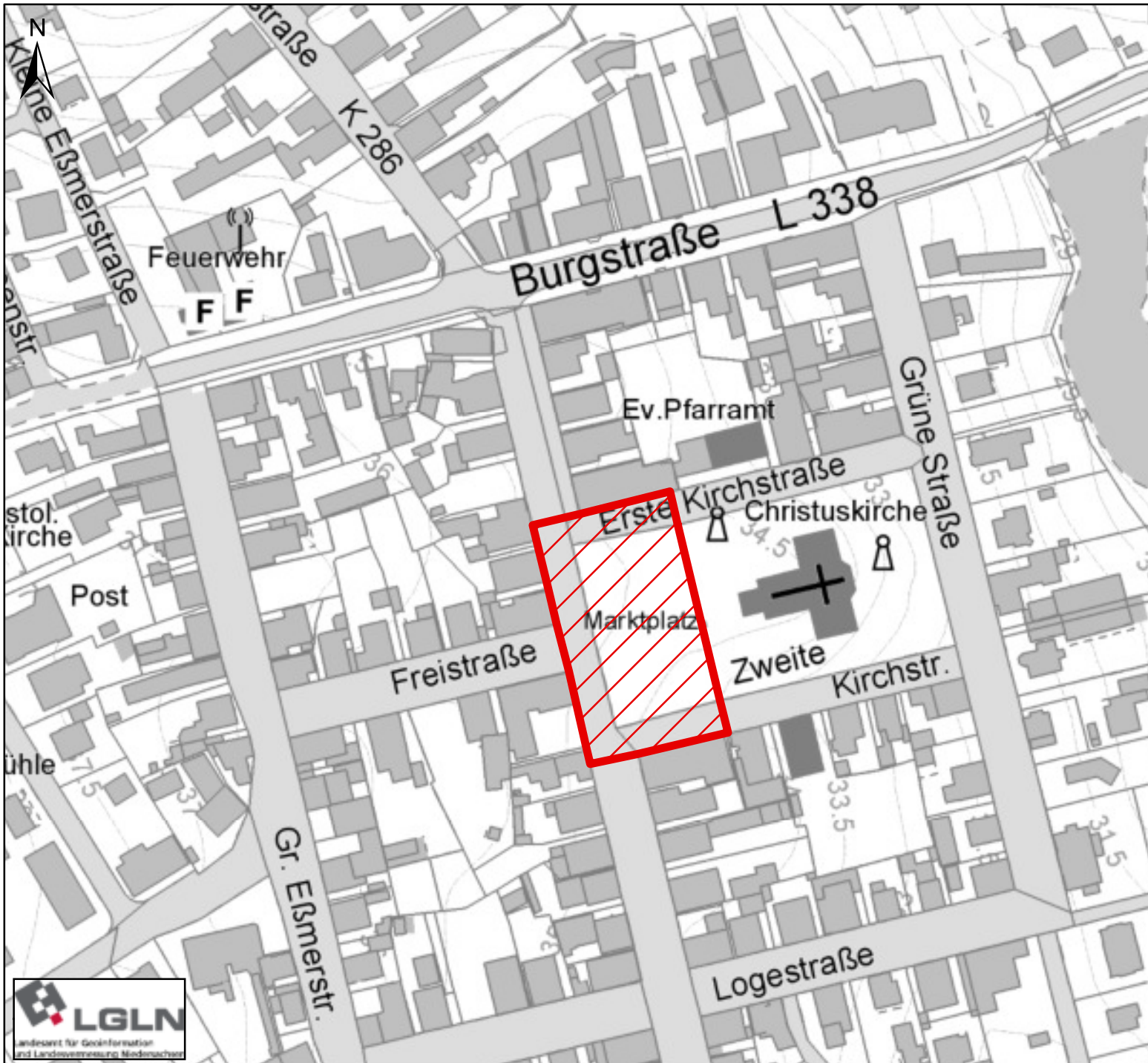

Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt


Stadt Wildeshausen
 Anlage 1

 Verbot von Feuerwerken
 (gem. § 7 b Abs. 1,2
 Nds. Corona-Verordnung)
 im rot markierten Bereich
 des Krandelplatzes

Wildeshausen, 22.12.2021

Maßstab:	1:2.000
----------	---------



 Landkreis Oldenburg - Der Landrat -	
Gesundheitsamt	
Samtgemeinde Harpstedt Harpstedt - Marktplatz mit angrenzenden Straßen -	
Verbot von Feuerwerken (gem. § 7 b Abs. 1,2 Nds. Corona-Verordnung) im rot markierten Bereich	
Wildeshausen, 22.12.2021	
Maßstab:	1:2.000

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 14. Änderungssatzung vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 (2) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 37,50 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, 17.12.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Gemeinde Dötlingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.1994

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers 39,12 Euro.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 106,04 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neerstedt, den 16.12.2021
Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin

Antje Oltmanns

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 84/21 vom Dienstag, den 28. Dezember 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (28/2021) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 518

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (29/2021) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel 526

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (28/2021) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflüPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Vechta in der Gemeinde Goldenstedt ist am 25.12.2021 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Vechta berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Überwachungszone:

1. Um die Schutzzone im Landkreis Vechta wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.
2. Da die errichtete Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird die **Anschlussüberwachungszone (Hanstedt, Bühren, Beckstedt) 1** wie folgt errichtet.

Die Anschlussüberwachungszone ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

- Ausgangspunkt der Anschlussüberwachungszone ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Vechta und die Straße Heide/ Bauerschaft Hanstedt in der Stadt Wildeshausen
- Von dort der Straße Bauerschaft Hanstedt Richtung Aldrup -die L882 querend- nach Lohmühle folgen
- In Lohmühle weiter über die Straßen Bauerschaft Lohmühle, Bauerschaft Bühren und Huntestraße nach Hölingen
- Anschließend in Hölingen die K5 (Dorfstraße/ Hölinger Straße) bis Abzweigung Rhododendronweg in Beckstedt folgen
- Weiter über Rhododendronweg und die K4 (Holtorfer Straße/ Beckstedter Straße) Richtung Holtorf bis Abzweigung Kieselhorster Weg
- Von dort über den Kieselhorster Weg, Straße Altenmoor und dem angrenzenden Wirtschaftsweg zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Diepholz
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Diepholz mit Übergang zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Vechta im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt in der Bauerschaft Hanstedt

Die Grenze der Anschlussüberwachungszone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Anschlussüberwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 25.12.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.

- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

- 3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (25/2021) Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 17.11.2021, die unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiterhin Gültigkeit besitzt.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zugelassen werden.

- 4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburgkreis.de mitzuteilen.

- 5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

- 6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

- 7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- d. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
- i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.

- k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstellung

In der gesamten Überwachungszone ist die Teilausstellung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.12.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. bis B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die aviäre Influenza ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und

verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Goldenstedt im Landkreis Vechta wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Die Anschlussüberwachungszone bleibt bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Anschlussüberwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren innerhalb der Überwachungszone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die Anschlussüberwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 10km für die Überwachungszone. Geringfügige Überschreitungen von ca. max. 1.700m sind i.d.R. auf besondere örtliche Gegebenheiten zurückzuführen, die eine effektive Seuchenbekämpfung (z.B. auch durch örtliche klar abgrenzbare Verläufe der Sperrzone) erforderlich machen und mit einer Überschreitung der Mindestdistanzen einhergehen. Überschreitungen bedürfen einer gesonderten Begründung, die hiermit erfolgt ist.

zu C.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, potentiell hochdynamischen Szenarios und der Tatsache, dass bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens im Landkreis Oldenburg in mehreren Mastställen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Sperrzone sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 28.12.2021
Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

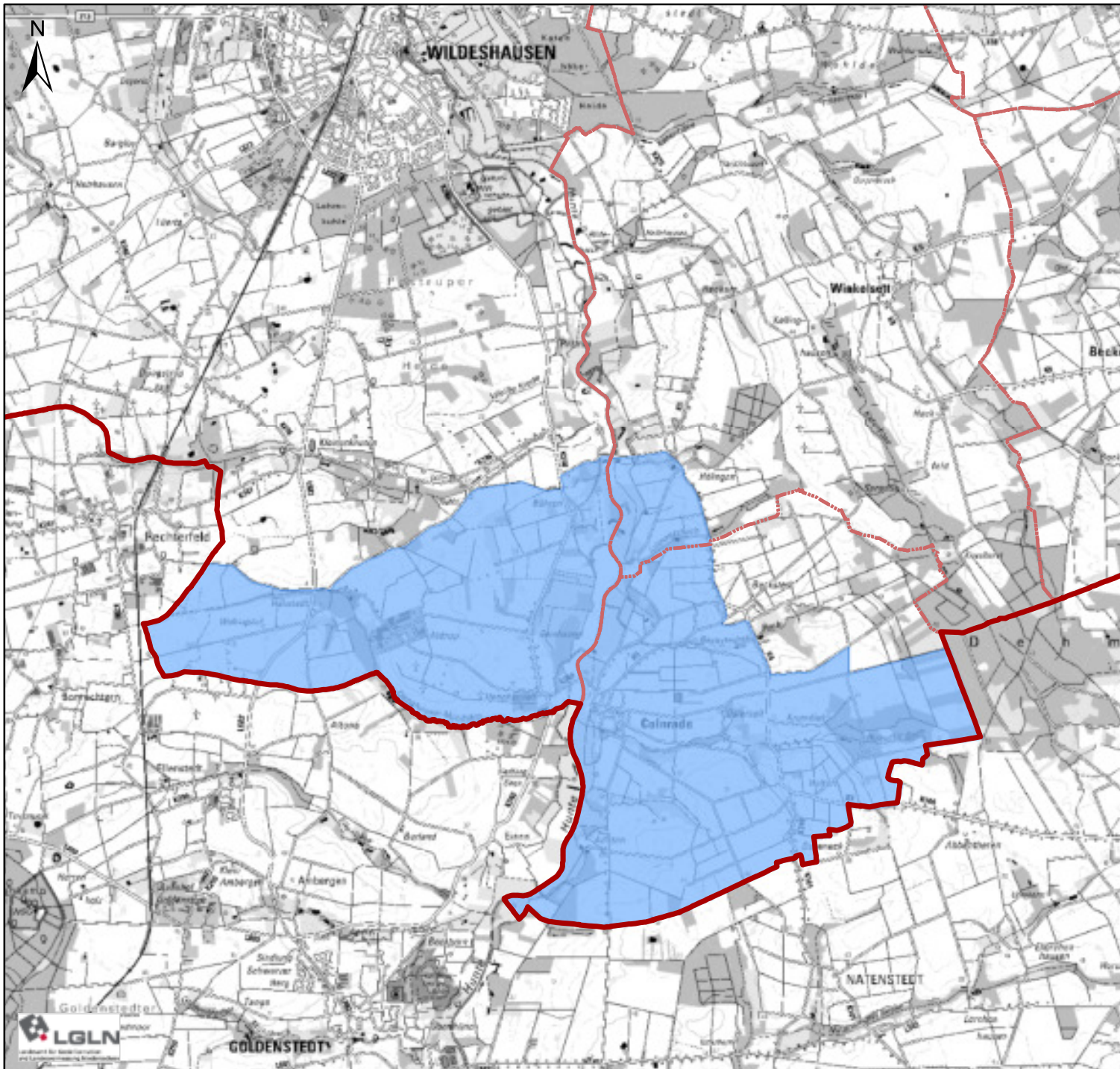
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)



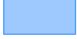
Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Legende

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Anschlussüberwachungszone (Hanstedt, Bühren, Beckstedt) 1



**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Veterinäramt

Geflügelpest

**Darstellung der
Anschlussüberwachungszone
(Hanstedt, Bühren, Beckstedt) 1**

Wildeshausen, 28.12.2021

Maßstab 1:70.000



GOLDENSTEDT

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (29/2021) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 heben wir die mit
• tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (27/2021) vom 11.12.2021
angeordnete Maßnahme für die Schutzzone auf.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.12.2021 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in den o. a. Allgemeinverfügungen konnte entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgender tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung - dies gilt insbesondere für die dort getroffenen Festlegungen von Überwachungszonen und für die kreisweit angeordnete Aufstallung:

Allgemeinverfügung	Inhalt
25/2021	Aufstallungsanordnung
27/2021	Überwachungszone (Ausbruch in Ganderkesee Heide)
28/2021	Anschlussüberwachungszone (Ausbruch in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta)

Wildeshausen, den 28.12.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

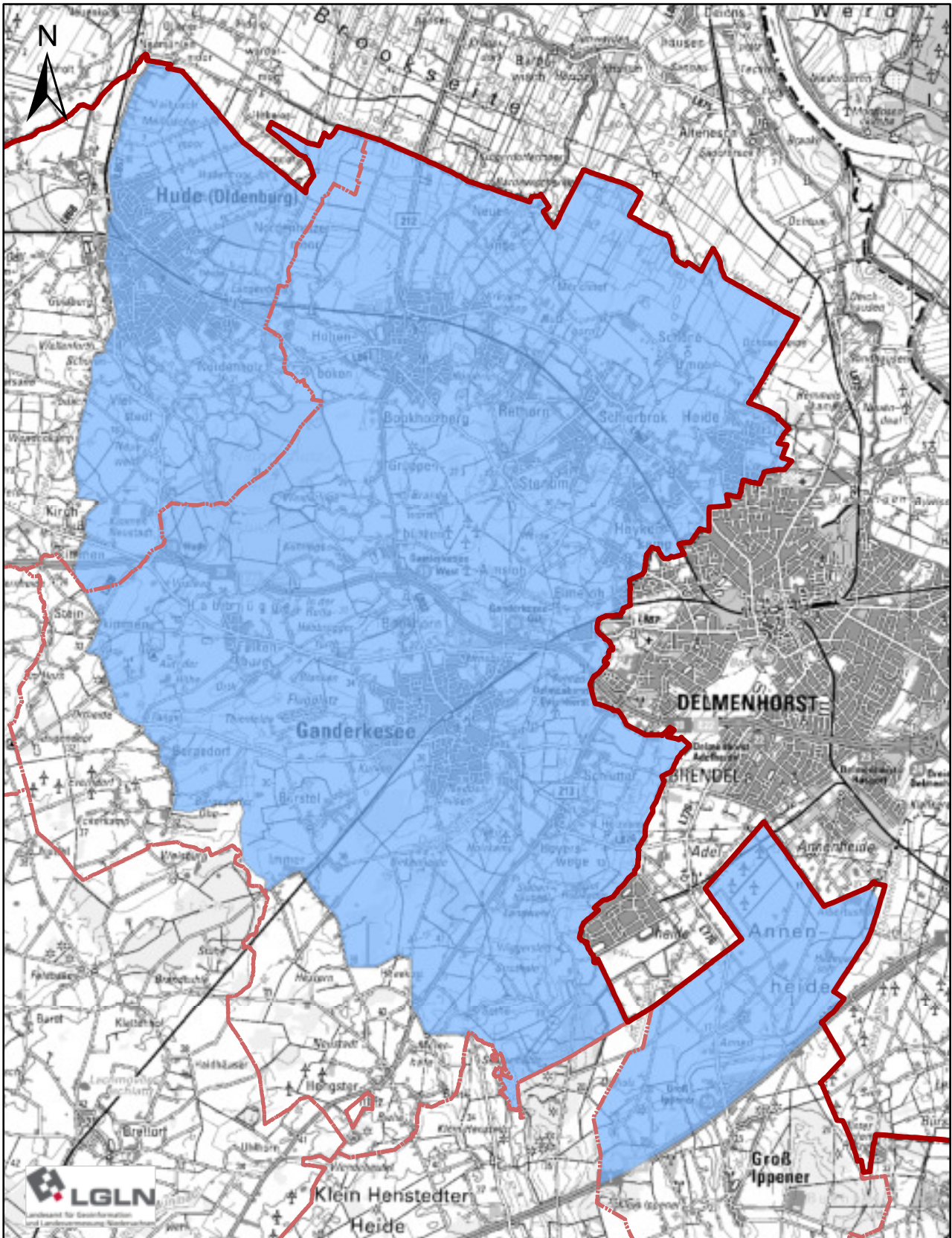
[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr

Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Legende

- Landkreisgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- Überwachungszone 1 Ganderkesee, Groß Ippener, Hude



**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Veterinäramt

Geflügelpest

Darstellung der Überwachungszone 1
Ganderkesee, Groß Ippener, Hude
(inkl. des Gebietes der ehemaligen
Schutzzone 1 Ganderkesee - Heide)

Maßstab 1:100.000

Wildeshausen, 28.12.2021